

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 21. Dezember 2017

Nummer

42

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	1140
Öffentliche Zustellungen.....	1141
Öffentliche Zustellung.....	1410
Beteiligungsbericht 2016.....	1142
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs f. d. Beförderung von gefährlichen Gütern im Bereich des Kreises Viersen....	1142
Satzung Kosten Träger Rettungswache.....	1146
Satzung Kosten Leitstelle.....	1147
Gebührensatzung Rettungswache Schwalmtal.....	1149
Gebührensatzung kreisw. Krankentransport.....	1150
Entgeltregelung Müllabfuhr.....	1152
Entgeltordnung Kreisvolkshochschule.....	1163
Gebührensatzung Abfallentsorgung.....	1165
Änderungssatzung zur beschlossenen Verbandssatzung des Netverbandes.....	1169
Brüggen: Bebauungsplan BrÜ/45 „Wohnpark südlich der Borner Mühle“; Berichtigung Flächennutzungsplan.....	1197
Bebauungsplan BrÜ/9b „In der Haag/Burgwall“.....	1200
Bebauungsplan BrÜ/18 „Am Grasweg“.....	1202
Widmung einer Straße.....	1204
Widmung einer Straße.....	1205
Widmung einer Straße.....	1206
Satzung Gebührenerhebung Abfallentsorgung.....	1208
Satzung Gebührenerhebung Abwasser.....	1210
Grefrath: Mandatswechsel.....	1216
Satzung Gebührenerhebung Gewässerunterhaltungsaufwand....	1216
Satzung Kleinleiterabgabe.....	1218
Satzung Erhebung von Abwassergebühren.....	1219
Satzung Friedhofsgebühren, 12. Änderung.....	1224
Satzung Abfallentsorgungsgebühren, 8. Änderung.....	1226
§ 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz.....	1380
Kempen: Satzung zur 1. Änderung Geschäftsordnung.....	1228
9. Änderung Straßenreinigungssatzung.....	1229
11. Änderung Gebührensatzung für Märkte.....	1231
21. Änderung d.Satzung ü. d. Höhe d. Benutzungsgebühren für d. Obdachlosenunterkünfte.....	1231
18. Änderung d. Satzung ü. d. Höhe d. Benutzungsgebühren für d. Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle.....	1232
Friedhofsgebührensatzung i.d. F. d. 2. Änderungssatzung.....	1232
Friedhofssatzung.....	1236
Satzung zur 15. Änderung d. Satzung ü. d. Erhebung v. Gebühren für d. Abfallentsorgung.....	1272
Satzung ü. d. Erhebung von Gebühren zur Abwasserbeseitigungssatzung i. d. F. d. 1. Änderungssatzung.....	1273
Satzung ü. d. Höhe d. Gebühren f. d. Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung.....	1274
Satzung ü. d. Festsetzung d. Hebesätze f. d. Grund- u. Gewerbesteuer.....	1275
Ordnungsbehörd. Verordnung ü. d. Offenhalten von Verkaufsstellen.....	1275
Satzung zur 31. Änderung d. Satzung ü. d. Erhebung v. Gebühren für die Straßenreinigung.....	1279
Nettetal: Flächennutzungsplan, 16. Änderung im Stadtteil Breyell.....	1280
Bebauungsplan Br-270 „Östlich Dülkener Straße“.....	1283
2. Änderung Satzung Friedhofsgebühren.....	1285
3. Änderung Abwasserbeseitigungssatzung.....	1287
4. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung.....	1290
6. Änderungssatzung Abwassergebühren.....	1293
9. Änderungssatzung Abfallentsorgungsgebühren.....	1295
8. Änderung Benutzungs- u. Entgeltordnung Stadtbücherei.....	1298
4. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung.....	1300
6. Änderungssatzung zur Satzung Umlage d. Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes f. d. Wasserabfluss.....	1301
32 Änderungssatzung zur Straßenreinigungsgebührensatzung ...	1302
NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis.....	1377
Niederkrüchten: Satzung Höhe Abfallentsorgungsgebühren.....	1301
Satzung ü. d. Festsetzung d. Gebührensätze f. d. Gewässerunterhaltung.....	1303
Satzung ü. d. Höhe d. Straßenreinigungsgebühren.....	1304
Gebührensatzung zur Satzung ü. d. Benutzung d. Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen.....	1305
Jahresabschluss 2015.....	1308
Schwalmtal: Satzung Höhe Abfallentsorgungsgebühren.....	1309
Jahresabschluss 2016.....	1310
Haushalt 2018: Auslegung Entwurf.....	1313
Bebauungsplan Am/15 , 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westl. der Dorf- und Waldnieler Straße“.....	1314
Flächennutzungsplan, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“.....	1315
Bebauungsplan Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“.....	1319
Bebauungsplan Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“.....	1322
Bebauungsplan Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“.....	1324
Bebauungsplan Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“.....	1326
Tönisvorst: Einladung Rat 21.12.2017.....	1328
Öffentliche Zustellung.....	1328
Satzung Höhe Gebühren aus Anlass von Märkten.....	1329
Öffentliche Zustellung.....	1329
Bebauungsplan Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung.....	1330
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	1332
Öffentliche Zustellung.....	1333
20. Änderung Satzung Benutzung u. Gebühren Obdachlosenunterkunft „An der Josefskirche 34“.....	1333
1. Änderung Satzung Gebühren für die Rettungswache.....	1334
Parkgebührenordnung.....	1335
29. Änderung Satzung Benutzungsgebühren Übergangsheime ...	1336
21. Änderung Friedhofsgebührensatzung.....	1337
1. Änderung Abfallentsorgungssatzung.....	1340
2. Änderung Abfallgebührensatzung.....	1342
5. Änderung Straßenreinigungs- u. Gebührensatzung.....	1342
Allgemeinverfügung Alkoholverbot.....	1410
Willich: Eigenbetrieb Objekt- u. Wohnungsbau: Jahresabschluss 2016.....	1344
Gemeinschaftsbetriebe Willich: Jahresabschluss 2016.....	1386
Sonstige: Einwohner am 31.10.2017.....	1369
Sparkasse Krefeld: Kraftloserklärung.....	1370
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	1370
JG Viersen-Dülken: Einladung 17.01.2017.....	1370
Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allgemeine Tarife Wasserversorgung.....	1371
Fischereigenossenschaft Schwalm:Einladung 30.01.2018.....	1372
Schwalmtalwerke AöR: 9. Änderungssatzung Höhe Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung.....	1373
Schwalmtalwerke AöR: 8. Änderungssatzung Gebührenerhebung Gewässerunterhaltung.....	1375
Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH: Jahresabschluss 2016.....	1376
Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH: Preise für Wasser.....	1378
Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH: Jahresabschluss 2016..	1379

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 04.12.2017
- Aktenzeichen 03193930599/le
gegen:**

Herrn
Kemal Yildiz
Hauptstr. 306
44649 Herne

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 04.12.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1140

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 06.12.2017
- Aktenzeichen 03280283273/grä
gegen:**

Frau
Lin Chin-Ching
c/o National Taiwan University of Science
and Technology
No. 43, Section 4, Keelung Rd, Da'an District
RC-106 TAIWAN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.12.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1140

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 07.11.2017
- Aktenzeichen 03280296340/grä
gegen:**

Frau
Amadine Hecker
Rue De Graffenstanden 18
F-67380 LINGOLSHEIM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger

offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1140

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 13.12.2017
- Aktenzeichen 03280300917/sv
gegen:**

Herrn
Dan Mihai Indrei
Bachstraße 15
B-4720 KELMIS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.12.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1141

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.12.2017
- Aktenzeichen 03280299811/hö
gegen:**

Herrn
Aleksandras Salcius
Karkliniskiu Raimas
LT-62188 ALYTAUS RAJONAS

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.12.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1141

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1, 10 LZG NRW (Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen) wird der

**Bußgeldbescheid
der unteren Naturschutzbehörde
vom 01.12.2017
- Aktenzeichen 60/2 OWi 579/17**

gegen:

Herrn
Pascal Föhles
geboren 12.04.1992
Gutenbergstr. 34
47803 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt daher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung - untere Naturschutzbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1210 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.12.2017

Im Auftrag
Niebling

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1141

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Beteiligungsbericht des Kreises Viersen 2016 hier: Hinweis auf Möglichkeit der Einsichtnahme

Zur Information der Kreistagsmitglieder sowie der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises hat der Kreis Viersen für das Wirtschaftsjahr 2016 einen Beteiligungsbericht gemäß der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen erstellt. Der Beteiligungsbericht liegt beginnend ab dem 02.01.2018 an vierzehn Arbeitstagen zur Einsichtnahme bei der Kreisverwaltung Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 3119, öffentlich aus und kann dort täglich zwischen 9 und 16 Uhr eingesehen werden.

D r. C o e n e n
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1142

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35 a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) im Bereich des Kreises Viersen

Gemäß § 35 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35 b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB), in der jeweils derzeit geltenden Fassung, wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35 b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zum Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.

Ausgeschlossen als Fahrweg sind die Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in der **Anlage** zu dieser Verfügung aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz zählen die nicht zum Positivnetz (Nummer 2.2) gehörenden Straßen.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes (Nummer 2.2) nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen.

Für die Fahrt von der Beladestelle zur nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zur Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die nächstgelegene Anschlussstelle und der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen sind.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z.B. durch farbliche Kennzeichnung in übersichtlichen qualifizierten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach 4.1 abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Satz 1 gilt

entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzufahren.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 25.04.2017 wird mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf. Die Klage kann schriftlich beim Verwaltungsgericht eingereicht oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erklärt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

10 Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

41747 Viersen, den 08.12.2017

Dr. Coenen
Landrat

Anlage

Positivnetz gem. Nummer 2.2

Bundesstraßen

B 9, B 221, B 509

Landesstraßen

L 37, L 116, L 154, L 371, L 372, L 373, L 382, L 391, L 444, L 475

L 3 von L 373 bis K 7

von L 372 bis Kreisgrenze Heinsberg

L 26 in Willich von L 361 (Bönninghausen) bis L 362 von L 362 bis L 382/L26 (Kreisverkehr)

von L 382 (Kreisverkehr) bis L 443 (Krefelder Straße)

L 29 gesamt befahrbar, ausgenommen: Alte Bruchstraße in Viersen

L 39 von Kreisgrenze Kleve bis K 8 in Viersen-Bockert

L 71 gesamt befahrbar, ausgenommen: Krefelder Straße in Viersen zwischen L 116 (Freiheitsstraße) und Antwerpener Platz

L 126 von B 221 bis L 371 in Niederkrüchten

L 361 von L 379 bis Kreisgrenze Kleve

von A 44 (AS Willich-Neersen) bis Ulmenstraße in Willich-Schiefbahn

von L 382 bis Bruchstraße in Willich-Schiefbahn von Jakob Krebs Str. bis L 384/L379 in Willich-Anrath

von L 29 Schwarzer Pfuhl/Venloer Str. bis L26/L461 (Bönninghausen)

von Schottelstraße bis L 384 in Willich-Anrath

L 384 bis Stadtgrenze Krefeld in Willich-Anrath

L 362 von Kreisgrenze Kleve bis zur L 475

von L 379 (Nüss Drenk) bis Stadtgrenze Krefeld

L 379 von L 361 bis K 11 in Tönisvorst

L 384 von L 361 bis Stadtgrenze Krefeld

L 477 von L 478 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

L 478 von B 9 bis Kreisgrenze Kleve in Kempen-Tönisberg

Kreisstraßen

K 7, K 8, K 11, K 17, K 30, K 32

K 1 von L 373 bis Werner-Jaeger-Straße in Nettetal-Lobberich

K 2 von AS Nettetal-West bis L 29

K 4 von L 373 in Viersen-Boisheim bis Boisheimer Straße 65 in Nettetal-Schaag

K 9 von B 221 bis L 372 in Niederkrüchten von L 3 bis K 20 in Schwalmthal-Waldniel

K 12 von Dämkesweg bis K 11 in Kempen von B 509 in Grefrath bis Kreisgrenze Kleve

K 15 von L 361 (Kempener Außenring) bis Speefeld in St. Hubert

K 18 von L 116 bis Dammweg in Viersen

K 19 von der L 154 bis Hardt 19 in Willich

K 20 von K 9 bis Hauptstraße 38 in Schwalmthal-Amern

K 22 von L 361 (Stiegerheide/Schmitzheide) bis L 362 (Düsseldorfer Straße) in Tönisvorst

K 27 von B 509 bis K 11 in Grefrath-Mülhausen

K 32 von Hausbroicher Str. - Schottelstr.

K 32 von L 361 bis Hortensiusweg

Stadt-/Gemeindestraßen

Brüggen

Hochstraße von B 221 bis Herrenlandstraße

Herrenlandstraße

Roermonder Straße von L 373 bis Westring

Westring

Klosterstraße von L 37 bis Westring

Borner Straße von B 221 bis Hagenkreuzweg

Grefrath

An der Plüschweberei von L 39 bis Nordstraße

Viersener Straße von B 509 bis Pastoratshof

Pastoratshof

Industriestraße

Bahnstraße

Mülhausener Straße bis K 12

Weg von B 509 zum Flugplatz Niershorst

Kempen

Kerkener Straße von L 361 bis Kleinbahnstraße

Kleinbahnstraße

Am Bahnhof

Straelener Straße von L 361 bis Tankstelle
Dunantstraße 1

Industrie-Ring-Ost

Hooghe Weg

Otto-Schott-Straße von Kerkener Straße bis
Tankstelle Otto-Schott-Straße

Hülser Straße von B 509 bis Tankstelle Hülser Straße

St. Töniser Straße von B 509 bis Tankstelle St.
Töniser Str. 78

Speefeld

Nettetal-Lobberich

Kempener Straße von B 509 bis Kreisverkehr

Wevelinghoven von K 1 bis Wevelinghoven 14

Werner-Jäger-Straße von K 1 bis Werner-Jäger-
Straße 13

Nettetal-Hinsbeck

Neustraße von L 373 bis Tankstelle Neustraße 18

Nettetal-Kaldenkirchen

Leuther Straße, Bahnhofstraße von A 61 bis L 29

An der Kleinbahn (K2) von A 61 bis Gewerbegebiet
„Venete“

Niederkrüchten-Elmpt

Nollesweg von BAB A 52 - AS Elmpt bis Barracks

Schwalmtal-Waldniel

AS Schwalmtal – K 8 bis L 475

Dülkener Straße von Nordtangente bis Dülkener
Straße 202

Schwalmtal-Amern

Siemensstraße von K 7 bis Tankstelle Grenzland-
Verbrauchermarkt

Polmansstraße von L 372 bis Polmansstraße 1

Tönisvorst – St. Tönis

Mühlenstraße von L 379 bis Mühlenstraße 161

Maysweg von L 379 bis Maysweg 2

Vorster Straße von L 475 bis Westring

Westring von Vorster Straße bis Westring 107

Tackweg von Vorster Straße bis Tempelsweg

Tempelsweg von Tackweg bis Tempelsweg 22

Viersen

Ernst-Moritz-Arndt-Straße von L 116 bis Ernst-Moritz-
Arndt-Straße 10

Greefsallee von Ringstraße bis Bachstraße

Hosterfeldstraße

Helmholtzstraße von K 18 bis Helmholtzstraße 7

Eichenstraße von Hosterfeldstraße bis Dammweg

Stadtwaldallee von Eichenstraße bis Fa. PSA-DWO

Dammweg von Eichenstraße bis Dammweg 8 – 10

Gerberstraße von L 29 (Krefelder Straße) bis
Kanalstraße

Vorster Straße von Gerberstraße bis Schiefbahner
Straße

Schiefbahner Straße von Vorster Straße bis
Schiefbahner Straße 3

Kanalstraße von Gerberstraße bis Tankstelle

Brüsseler Allee

Viersen-Dülken

Bodelschwinghstraße von L 372 bis Buscher Weg

Buscher Weg von Bodelschwinghstraße bis RWE-
Umspannstation

Mackensteiner Straße von K 8 bis Metallstraße

Metallstraße von Mackensteiner Straße bis
Metallstraße 2

Bürgermeister-Voss-Allee

Kampweg bis Heiligenstraße

Heiligenstraße bis L475 (Bückler Straße/Brabanter
Straße)

Viersen-Süchteln

Rheinstraße von L 475 bis Rheinstraße 115

Willich

Siemensring

Daimlerstraße

Halskestraße

Hans-Böckler-Straße bis Moltkestr.

Jakob-Kaiser-Straße

Hanns-Martin-Schleyer-Straße

Charles Wilp Str.

Konrad-Zuse-Str.
Carl Friedrich-Benz-Str.
Anrather Str. von L 26 (Hans-Böckler-Str.) bis
Siemensring/Halskestr.
Anrather Str. von Kreisverkehr Hundspohlweg/
Stahlwerk Becker bis Bahnstr.
Otto-Brenner-Straße
Karl-Arnold-Straße
Bahnstr. von Anrather Str bis Moltke Str.
Moltkestr. von Bahnstr. bis Moltkestraße 19 – 21
Stahlwerk Becker
Walzwerkstraße
Drahtzieherweg
Rohrzieherstraße
Maschinenhausstraße
Schmelzerstraße
Gießerallee
Formerweg bis An Liffersmühle 99
Fellerhöfe von L 443 bis Fellerhöfe 1

Willich-Anrath

Schottelstraße von L 361 bis Fadheider Str. (K 32)
Hausbroicher-Straße von Schottelstraße bis
Einmündung Hausbroicher/Fadheiderstraße
Prinz-Ferdinand-Straße
An der Kollenburg
Lerchenfeldstraße ab Klein Kollenburgstr.
Karl-Lange-Straße bis JVA
Gartenstraße in Verlängerung der Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 361 bis Kleinkollenburgstr.
Hochbendstraße von L 379 bis Hochbendstr. 75
(Kreiswasserwerk)
Klein-Kollenburg-Str.

Willich-Schiefbahn

Ulmenstraße von L 361 bis Im Fließ
Im Fonger von Ulmenstraße bis Im Fonger 14
Am Nordkanal
Willicher Straße von L 382 bis Willicher Straße 18

Willich-Neersen

Hauptstraße von L 29 bis Hauptstraße 140
Am Bruch von L 29 bis Levenweg
Levenweg von Am Bruch bis Virmondstraße
Virmondstraße von Levenweg bis Virmondstraße 135
Niersweg von Levenweg bis Niersweg 76
1146

Die komplette Gefahrgutkarten-CD für NRW ist ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Deutz-Kalker-Str. 18-26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de gegen eine Gebühr zu beziehen (derzeit 20,00 Euro).

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1142

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7, 7a und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen

- (1) Nach § 6 Abs. 1 RettG NRW ist der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.
- (2) In der Funktion als Träger des Rettungsdienstes nimmt der Kreis Viersen übergeordnete kreisweite Aufgaben im Rettungsdienst wahr. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Aufgaben nach §§ 7 Abs. 3 und 4 sowie 7a RettG NRW.
- (3) Die Ausgestaltung der Aufgabenwahrnehmung des Kreises Viersen in der Funktion Träger des Rettungsdienstes sind im Rettungsdienstbedarfsplan sowie im Haushalt des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung ausführlich dargestellt.

§ 2 Kostenaufteilung

(1) Kosten der Aufgabenwahrnehmung in der Funktion als Träger des Rettungsdienstes sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten.

(1) Die Kosten der Aufgabenwahrnehmung in der Funktion als Träger des Rettungsdienstes werden auf der Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres für Krankentransport- und Rettungswagen nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle auf die Einsatzarten „Krankentransport“ und „Notfallrettung“ aufgeteilt.

(2) Der auf die Einsatzart „Krankentransport“ entfallende Anteil der Kosten fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports ein. Er wird somit nicht an die Träger der Rettungswagen weitergegeben.

(3) Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Anteil der Kosten wird auf die Träger der Rettungswagen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage sind zu jeweils 50% die Einwohnerzahlen der Rettungswachenbereiche zum 30.06. des laufenden Jahres nach eigener Fortschreibung sowie die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

§ 3

Kostenfestsetzung

(1) Die Kostenanteile der Träger der Rettungswagen nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung werden vom Kreis Viersen jährlich bis zum 31.10. für das Folgejahr vorläufig und für das Vorjahr endgültig festgesetzt und den Trägern der Rettungswagen mitgeteilt.

(2) Die vorläufige Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Haushaltsmeldungen zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Folgejahr. Soweit die umlagefähigen Kosten des Folgejahres für einzelne Kostenarten noch nicht vorliegen, werden die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt. Die endgültige Kostenfestsetzung erfolgt auf Basis des Haushaltsergebnisses zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Vorjahr. Sich im Rahmen der endgültigen Kostenfestsetzung ergebende Überschüsse oder Fehlbeträge werden in die vorläufige Kostenfestsetzung für das Folgejahr vorgetragen.

(3) Die vorläufig festgesetzten Kostenanteile nach Absatz 1 werden von den Trägern der Rettungswagen in monatlich gleichen, auf volle Euro gerundeten Teilbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats an den Kreis überwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung des Kreises Viersen vom 17.03.2016 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle sowie der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Umlage der Kosten des Kreises Viersen als Träger des Rettungsdienstes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 20.12.2017

Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1146

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung des Kreises Viersen vom 20.12.2017 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 6, 7, 8 und 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das

Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 28 Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtungen

- (1) Nach § 6 Abs. 1 RettG NRW ist der Kreis Viersen als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.
- (2) In der Funktion als Träger des Rettungsdienstes unterhält der Kreis Viersen nach § 7 Abs. 1 RettG eine einheitliche Leitstelle (Kreisleitstelle), die mit der Leitstelle für den Feuerschutz nach § 28 Abs. 1 BHKG zusammengefasst ist.
- (3) Die Ausgestaltung der Kreisleitstelle ist im Rettungsdienstbedarfsplan sowie im Haushalt des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung ausführlich dargestellt.

§ 2 Kostenaufteilung

- (1) Kosten der Kreisleitstelle sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten.
- (2) Die Kosten der Kreisleitstelle werden entsprechend eines mit den Vertretern der Krankenkassen abgestimmten Verteilerschlüssels auf die Aufgabenbereiche „Rettungsdienst“ sowie „Brand- und Katastrophenschutz“ aufgeteilt.
- (3) Der auf den Rettungsdienst entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle wird auf der Grundlage der Einsatzzahlen des Vorjahres für Krankentransport- und Rettungswagen nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle auf die Einsatzarten „Krankentransport“ und „Notfallrettung“ aufgeteilt.
- (4) Der auf die Einsatzart „Krankentransport“ entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle fließt unmittelbar in die Gebührenkalkulation des Kreises Viersen für die Ermittlung und Festsetzung der Gebühren für Leistungen des kreisweiten

Krankentransports ein. Er wird somit nicht an die Träger der Rettungswachen weitergegeben.

- (5) Der auf die Einsatzart „Notfallrettung“ entfallende Kostenanteil der Kreisleitstelle wird auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Viersen umgelegt. Bemessungsgrundlage für die Umlage sind zu jeweils 50% die Einwohnerzahlen der Rettungswachenbereiche zum 30.06. des laufenden Jahres nach eigener Fortschreibung sowie die Zahl der Rettungswageneinsätze des Vorjahres nach der Einsatzstatistik der Kreisleitstelle.

§ 3 Kostenfestsetzung

- (1) Die Kostenanteile der Träger der Rettungswachen nach § 2 Absatz 5 dieser Satzung werden vom Kreis Viersen jährlich bis zum 31.10. für das Folgejahr vorläufig und für das Vorjahr endgültig festgesetzt und den Trägern der Rettungswachen mitgeteilt.
- (2) Die vorläufige Kostenfestsetzung erfolgt grundsätzlich auf Basis der Haushaltsmeldungen zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Folgejahr. Soweit die umlagefähigen Kosten des Folgejahres für einzelne Kostenarten noch nicht vorliegen, werden die Ansätze des laufenden Haushaltsjahres zugrunde gelegt. Die endgültige Kostenfestsetzung erfolgt auf Basis des Haushaltsergebnisses zum Produkthaushalt des Kreises Viersen für das Vorjahr. Sich im Rahmen der endgültigen Kostenfestsetzung ergebende Überschüsse oder Fehlbeträge werden in die vorläufige Kostenfestsetzung für das Folgejahr vorgetragen.
- (3) Die vorläufig festgesetzten Kostenanteile nach Absatz 1 werden von den Trägern der Rettungswachen in monatlich gleichen, auf volle Euro gerundeten Teilbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats an den Kreis überwiesen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft. Die Satzung des Kreises Viersen vom 17.03.2016 über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle sowie der Sondereinrichtungen des Rettungsdienstes tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es

wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 20.12.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1147

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmtal vom 20.12.2017

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Rettungswache als öffentliche Einrichtung

- (1) Der Kreis Viersen ist aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger der Rettungswache Schwalmtal.
- (2) Die Rettungswache Schwalmtal umfasst neben der Hauptwache in Schwalmtal-Waldniel auch

eine Dependence in Niederkrüchten-Heyen.

- (3) Die Rettungswache Schwalmtal wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2

Aufgaben der Einrichtung

- (1) Der Rettungswache Schwalmtal obliegen als Einrichtung des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW.
- (2) Neben den Aufgaben nach Abs. 1 kann die Rettungswache Schwalmtal auch
 - Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW wahrnehmen,
 - Arzneimittel, Blutprodukte aus zellulären Blutbestandteilen, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Verbesserung des Zustandes lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen oder
 - eilbedürftige Transporte von medizinischen Geräten oder Ähnlichem übernehmen.Die Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Die Rettungswache Schwalmtal hält die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend den Qualifikationsanforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 RettG NRW bereit und führt die Einsätze durch. Zur Gestellung der Notärzte kann der Kreis Viersen sich Dritter bedienen.
- (4) Der grundsätzliche Einsatzbereich der Rettungswache Schwalmtal umfasst die Gemarkung Brüggen der Gemeinde Brüggen sowie die Gebiete der Gemeinden Niederkrüchten und Schwalmtal.
- (5) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle hat die Rettungswache auch Einsätze außerhalb ihres grundsätzlichen Einsatzbereiches und des Kreisgebietes durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Rettungswache Schwalmtal erhebt der Kreis Viersen Gebühren.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung

(Notfallrettung durch Rettungswagen und/oder Notarzteinsetzfahrzeug, Einsatz eines Notarztes) sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

(3) Die Gebühr beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) für den Einsatz eines Rettungswagens | 557,30 € |
| b) für den Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges | 371,40 € |
| c) für den Einsatz eines Notarztes | 212,10 € |

(4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

§ 4 Gebührenschild

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeugs. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungswagens oder eines Notarzteinsetzfahrzeugs, dass eine Versorgung und Beförderung nicht notwendig ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.

(2) Gebührenschildner ist primär derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patient). Sekundär kann auch der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Gebührenschildner herangezogen werden.

(3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger Transport vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist der Patient zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.

(4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2016 über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmatal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen der Notfallrettung der Rettungswache Schwalmatal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 20.12.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1149

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports vom 20.12.2017

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) in der zurzeit geltenden Fassung, den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengeset-

zes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 14 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 14.12.2017 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Organisation des Krankentransports

- (1) Der Kreis Viersen ist nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG NRW) Träger des Rettungsdienstes.
- (2) Die Aufgaben des Krankentransports nach § 2 Abs. 3 RettG NRW werden zentral durch den Kreis Viersen in seiner Funktion als Träger des Rettungsdienstes organisiert und abgerechnet.
- (3) Die Durchführung der Aufgaben des Krankentransports erfolgt im Wesentlichen durch die Städte Kempen, Nettetal und Viersen in ihrer Funktion als Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW.
- (4) Aufgaben des Krankentransports können ergänzend auch durch die Stadt Willich oder den Kreis Viersen in Ihrer Funktion als Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW wahrgenommen werden, sofern hierdurch keine Beeinträchtigung der Wahrnehmung der Aufgaben der Notfallrettung nach § 2 Abs. 2 RettG NRW durch diese Wachen erfolgt.

§ 2

Wahrnehmung der Aufgaben des Krankentransports

- (1) Den Rettungswachen Kempen, Nettetal und Viersen obliegen als Einrichtungen des öffentlichen Rettungsdienstes die Aufgaben des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG NRW.
- (2) Die Rettungswachen Kempen, Nettetal und Viersen halten die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan des Kreises Viersen in der jeweils aktuellen Fassung notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal entsprechend der Qualifikationsanforderungen des § 4 Abs. 1 bis 4 RettG NRW bereit und führen die Einsätze durch.
- (3) Nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 werden Aufgaben des Krankentransportes nach § 2 Abs. 3 RettG

NRW ergänzend auch durch die Rettungswachen Willich und Schwalmthal wahrgenommen und entsprechende Einsätze durchgeführt.

- (4) Die Einsatzlenkung erfolgt durch die Leitstelle des Kreises Viersen (§ 8 Abs. 1 RettG NRW). Auf Anweisung der Leitstelle sind auch Einsätze außerhalb des Kreisgebietes Viersen durchzuführen (§ 9 Abs. 1 S. 2 RettG NRW).

§ 3

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Krankentransports erhebt der Kreis Viersen Gebühren.
- (2) Maßstab für die Gebühr ist die Art der Leistung sowie die Anzahl der eine Leistung in Anspruch Nehmenden.
- (3) Die Gebühr beträgt
 - a) für den Einsatz eines Krankentransportwagens 368,90 €
- (4) Wird bei einem Einsatz eine Leistung durch mehrere Personen in Anspruch genommen, so wird die Gebühr für jede Person anteilig erhoben.

§ 4

Gebührenschild

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Anfahrt eines Rettungsmittels. Erweist sich nach Eintreffen eines angeforderten Rettungsmittels, dass eine Beförderung nicht notwendig oder möglich ist oder von dem Patienten abgelehnt wird, gilt auch die Anforderung als gebührenpflichtige Inanspruchnahme.
- (2) Gebührenschildner ist primär derjenige, der die Leistung des Krankentransports in Anspruch nimmt (Patient). Sekundär kann auch der Verursacher eines Rettungsdiensteinsatzes unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 als Gebührenschildner herangezogen werden.
- (3) Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem eine notwendige Behandlung oder ein notwendiger Transport vom Patienten abgelehnt und daher nicht durchgeführt wird, ist der Patient zum Kostenersatz verpflichtet. Für einen Rettungsdiensteinsatz, bei dem keine Versorgung oder Beförderung notwendig oder möglich war, ist der Verursacher zum Kostenersatz verpflichtet, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten des Verursachers beruht.

- (4) Wird ein Sozialversicherungsträger, ein Krankenhausträger, eine private Krankenversicherung oder ein ähnlicher Kostenträger benannt und liegt eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vor, kann die Gebühr unmittelbar dort angefordert werden. Die Gebührenpflicht nach den Absätzen 1 bis 3 bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben und ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Bescheides an die Kreiskasse Viersen zu zahlen.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports vom 18.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des kreisweiten Krankentransports wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 20.12.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1150

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltregelung vom 20. Dezember 2017 für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 14. Dezember 2017 aufgrund des § 26 Abs. 1 Buchstabe f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), in der derzeit geltenden Fassung und des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Kr. Vie. S. 693), in der derzeit gültigen Fassung, folgende Entgeltregelung für die Anlieferung von Abfällen, die nicht von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach ihren Satzungen eingesammelt und befördert werden (Einzelanlieferungen), beschlossen:

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen wird von dem jeweils mit der Entsorgung beauftragten Dritten ein Entgelt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erhoben.

1. Das Entgelt beträgt – ohne Mehrwertsteuer – für

1.1 Abfälle, die die Zuordnungskriterien des Anhangs 3, Tabelle 2, Spalte 7 der Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900) erfüllen (Anorganik, Deponie Brüggel II)

Abfall-schlüssel	Abfallbezeichnung	Entgelt
1	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	44,32 €/t
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	44,32 €/t
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	44,32 €/t
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	44,32 €/t
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	44,32 €/t
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	48,82 €/t
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt	52,16 €/t
01 03 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	44,32 €/t
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	44,32 €/t
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	44,32 €/t
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	48,82 €/t
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	44,32 €/t
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	44,32 €/t
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	48,82 €/t
01 04 99	Anfälle a.n.g.	EF (*1)
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	52,16 €/t
01 05 05 *	ölhaltige Bohrschlämme und Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	52,16 €/t
01 05 06 *	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	52,16 €/t
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	46,75 €/t
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	46,75 €/t
01 05 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
2	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln	

02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	52,16 €/t
4	Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie	
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 19 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	52,16 €/t
04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	52,16 €/t
5	Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	52,16 €/t
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	52,16 €/t
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	52,16 €/t
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	52,16 €/t
05 01 17	Bitumen	44,32 €/t
05 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
6	Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen	
06 03	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	47,93 €/t
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	47,93 €/t
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	47,93 €/t
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	44,32 €/t
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	52,16 €/t
06 08	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 02 *	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	111,30 €/t
06 13 03	Industrieruß	107,69 €/t
06 13 04 *	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	76,00 €/t
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß	107,69 €/t
06 13 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
7	Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	

07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände (schlammig)	55,77 €/t
07 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
07 07	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.	
07 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
8	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Beschichtungen (Farben, Lacken, Email), Klebstoffen, Dichtmassen und Druckfarben	
08 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	48,82 €/t
08 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10	Abfälle aus thermischen Prozessen	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	44,32 €/t
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	66,94 €/t
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	66,94 €/t
10 01 04 *	Filterstaub und Kesselstaub aus Öffeuerung	66,94 €/t
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	52,24 €/t
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	52,16 €/t
10 01 14 *	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	44,32 €/t
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	44,32 €/t
10 01 16 *	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	70,54 €/t
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	66,94 €/t
10 01 18 *	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	66,03 €/t
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	62,42 €/t
10 01 20 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	52,16 €/t
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	44,32 €/t
10 02 02	unverarbeitete Schlacke	44,32 €/t
10 02 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,93 €/t
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	44,32 €/t
10 02 10	Walzzunder	44,32 €/t
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	52,16 €/t
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	52,16 €/t

10 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	47,93 €/t
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	44,32 €/t
10 03 25 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	52,16 €/t
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 04	andere Teilchen und Staub	67,83 €/t
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	44,32 €/t
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	62,42 €/t
10 07 04	andere Teilchen und Staub	66,94 €/t
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	52,16 €/t
10 07 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	66,94 €/t
10 08 09	andere Schlacken	44,32 €/t
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	53,34 €/t
10 08 13	kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	47,93 €/t
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	44,32 €/t
10 09 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	44,32 €/t
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	44,32 €/t
10 09 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	44,32 €/t
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	44,32 €/t
10 09 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	70,54 €/t
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	66,94 €/t
10 09 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	47,93 €/t
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	44,32 €/t
10 09 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	44,32 €/t
10 10 05 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	44,32 €/t
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	44,32 €/t
10 10 07 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	44,32 €/t
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	44,32 €/t
10 10 09 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	70,54 €/t
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	66,94 €/t
10 10 11 *	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	44,32 €/t
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	44,32 €/t
10 10 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	

10 11 03	Glasfaserabfall	92,40 €/t
10 11 05	Teilchen und Staub	70,54 €/t
10 11 09 *	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	44,32 €/t
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	44,32 €/t
10 11 11 *	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)	52,44 €/t
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	44,32 €/t
10 11 13 *	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Abfälle enthalten	49,37 €/t
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	45,77 €/t
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,93 €/t
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	44,32 €/t
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	52,16 €/t
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	50,36 €/t
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	46,75 €/t
10 11 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	44,32 €/t
10 12 03	Teilchen und Staub	66,94 €/t
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	52,16 €/t
10 12 06	verworfenene Formen	44,32 €/t
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	44,32 €/t
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	47,93 €/t
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	44,32 €/t
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	47,93 €/t
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	44,32 €/t
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	52,16 €/t
10 12 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	44,32 €/t
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	44,32 €/t
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	66,94 €/t
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	52,16 €/t
10 13 09 *	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	44,32 €/t
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	44,32 €/t
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	44,32 €/t
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	66,03 €/t

10 13 13	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	62,42 €/t
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	44,32 €/t
10 13 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
11	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen; Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 08 *	Phosphatierschlämme	52,16 €/t
11 01 09 *	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	52,16 €/t
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	55,77 €/t
11 01 15 *	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	47,93 €/t
11 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	44,32 €/t
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	44,32 €/t
11 05 02	Zinkasche	48,82 €/t
11 05 03 *	festen Abfälle aus der Abgasbehandlung	44,32 €/t
12	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	44,32 €/t
12 01 02	Eisenstaub und -teile	40,35 €/t
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	44,32 €/t
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	40,35 €/t
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	52,16 €/t
12 01 16 *	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	52,44 €/t
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	48,82 €/t
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	48,82 €/t
12 01 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
13	Ölabfälle und Abfälle aus flüssigen Brennstoffen (außer Speiseöl und Ölabfälle, die unter die Kapitel 05, 12 und 19 fallen)	
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	55,77 €/t
13 05 03 *	Schlämme aus Einlaufschächten	55,77 €/t
15	Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a.n.g.)	
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	

15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	EF (*1)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	EF (*1)
16	Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 20	Glas	44,32 €/t
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	47,93 €/t
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	44,32 €/t
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	60,36 €/t
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten	60,36 €/t
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	60,36 €/t
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	60,36 €/t
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	60,36 €/t
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	44,32 €/t
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	44,32 €/t
16 11 03 *	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	44,32 €/t
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	44,32 €/t
16 11 05 *	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	44,32 €/t
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	44,32 €/t
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	44,32 €/t
17 01 02	Ziegel	44,32 €/t
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	44,32 €/t
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	44,32 €/t
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	44,32 €/t
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 02	Glas	44,32 €/t
17 02 04 *	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	47,93 €/t
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01 *	kohlenteerhaltige Bitumengemische	44,32 €/t

17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	44,32 €/t
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	40,35 €/t
17 04 02	Aluminium	40,35 €/t
17 04 06	Zinn	40,35 €/t
17 04 07	gemischte Metalle	40,35 €/t
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	43,96 €/t
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03 *	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	44,32 €/t
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	44,32 €/t
17 05 05 *	Baggergut, das gefährliche Stoffen enthält	44,32 €/t
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	44,32 €/t
17 05 07 *	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	44,32 €/t
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	44,32 €/t
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe (siehe Hinweis zu Mindestentgelten)	
17 06 01 *	Dämmmaterial, das Asbest enthält	199,58 €/t
17 06 03 *	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	199,58 €/t
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	195,97 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement) nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m ³	48,82 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre u. -Formteile > 0,3 t/m ³	153,75 €/t
17 06 05 *	asbesthaltige Baustoffe Asbestzementrohre u. -Formteile < 0,3 t/m ³ , vermischte Anlieferungen u. Verbundmaterialien	199,58 €/t
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01 *	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	47,93 €/t
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	44,32 €/t
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01 *	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	52,44 €/t
17 09 02 *	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	52,44 €/t
17 09 03 *	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	52,44 €/t
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	52,16 €/t
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige Abfälle	52,16 €/t
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	44,32 €/t
19 01 10 *	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	111,30 €/t
19 01 11 *	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	47,93 €/t
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	46,12 €/t
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	70,54 €/t
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	66,94 €/t

19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	70,54 €/t
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	66,94 €/t
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	EF (*1)
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	EF (*1)
19 02 05 *	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	52,16 €/t
19 02 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle	EF (*1)
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	EF (*1)
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	EF (*1)
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	EF (*1)
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	EF (*1)
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	66,94 €/t
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	44,32 €/t
19 08 07 *	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	52,16 €/t
19 08 08 *	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	50,36 €/t
19 08 11 *	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	52,16 €/t
19 08 13 *	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten	55,77 €/t
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	52,16 €/t
19 08 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	52,16 €/t
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	52,16 €/t
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	52,24 €/t
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	55,77 €/t
19 09 99	Abfälle a.n.g.	EF (*1)
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 05	Glas	44,32 €/t
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	44,32 €/t
19 12 11 *	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (die Einzelkomponenten müssen zugelassen sein)	EF (*1)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	44,32 €/t

19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	47,93 €/t
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	44,32 €/t
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	52,16 €/t
19 13 05 *	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	55,77 €/t
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	52,16 €/t
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 02	Glas	44,32 €/t
20 01 40	Metalle	44,32 €/t
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	107,69 €/t
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	44,32 €/t
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehrschutt (nur März bis August soweit die Grenzwerte eingehalten werden)	EF (*1)

Hinweis: Die mit Sternchen (*) versehenen Abfallarten sind gem. § 3 Abs. 1 der Abfall-Verzeichnisverordnung (AVV) gefährliche Abfälle im Sinne des § 48 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)

(*1) EF = Einzelfallfestlegung; wegen der Vielzahl der möglichen Inhaltsstoffe bzw. der unterschiedlichen Konsistenz kann die genaue Festlegung des Entgeltes erst im Rahmen des Nachweisverfahrens erfolgen.

1.1.1 Für Abfälle, die im Zusammenhang von Sanierungsmaßnahmen bzw. Schadensfällen anfallen, wird das Entgelt im Rahmen des Nachweisverfahrens unter Berücksichtigung der Menge, der festgestellten Belastungen und des erforderlichen Aufwands im Einzelfall festgelegt.

1.1.2 Das Mindestentgelt beträgt:

- bei Anlieferung mineralischer Abfälle zur Beseitigung aus der Gruppe „17 06 Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe“ mit Ausnahme der Position „17 06 05 nur reine Asbestzementabfälle > 1,2 t/m³“ 20,00 €/Anlieferung.
- Bei allen anderen Anlieferungen werden 10,00 €/Anlieferung erhoben.

1.2 Anlieferungen zur Kompostierung (Anlage am Standort Viersen II)

1.2.1 Getrennt angelieferte kompostierfähige Pflanzenabfälle (einschließlich Baumstubben bis 0,15 m Stammdurchmesser) unvorbehandelt, ohne Verunreinigungen und ohne produktionsspezifische Rückstände 45,00 €/t

1.2.2 Baumstubben (über 0,15 m Stammdurchmesser) 65,00 €/t

1.2.3 für vorbehandelte Pflanzenabfälle sowie produktionsspezifische pflanzliche Rückstände, die einer gesonderten Behandlung bedürfen, wird das Entgelt im Einzelfall festgelegt

2. Entgeltpflichtig ist der Anlieferer der Abfälle.
3. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird zusätzlich erhoben.
4. Entstehen durch die Anlieferung von Abfällen, die nach der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Viersen ausgeschlossen sind, zusätzliche Kosten, z.B. für die Untersuchung, Herausnahme, Abfuhr oder unschädliche Entsorgung dieser Abfälle, so sind die Kosten vom Anlieferer zu erstatten. Näheres hierzu regeln die Benutzerordnungen.
5. Die Entgeltregelung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 14. Dezember 2006 (Abl. Krs. Vie. S. 701) in der Fassung der 8. Änderung vom 18. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. 2016 S. 1079) außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltregelung für Anlieferungen aus dem Kreis Viersen außerhalb der gemeindlichen Müllabfuhr (Einzelanlieferungen) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

41747 Viersen, 20.12.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1152

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Entgeltordnung für das Bildungsangebot der Kreivolkshochschule (KVHS) vom 20.12.2017

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f und h der Kreisordnung (KrO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2016 (GV NW S. 966), in der Sitzung am 14.12.2017 folgende Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule beschlossen:

§ 1 Entgelte, Teilnehmerkarte, Teilnahmebescheinigung

- (1) Für die Teilnahme an Kursen und Seminaren wird ein privatrechtliches Entgelt von 1,50 bis 5,00 € je Unterrichtsstunde (45 Minuten) erhoben.
Für Einzelveranstaltungen, ganztägige Exkursionen, Besichtigungen, Studienfahrten und mehrtägige Studienreisen wird ein gesondertes Entgelt erhoben.
Es gilt die Höhe des Entgeltes, das zur jeweiligen Veranstaltung im Programm ausgewiesen ist.

- (2) Teilnehmer an Veranstaltungen der KVHS kön-

nen eine Teilnehmerkarte erwerben.

Hiermit sind die im Programm ausgewiesenen Einzelveranstaltungen entgeltfrei. Außerdem erhält der Teilnehmer eine Ermäßigung von 5,00 € auf jede Buchung.

Die Teilnehmerkarte ist nicht übertragbar und gilt für 12 Monate ab Kaufdatum in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis. Die Höhe des Entgeltes für die Teilnehmerkarte wird von der Leitung der KVHS jährlich für ein Kalenderjahr festgelegt und im Programm veröffentlicht.

Die Teilnehmerkarte gilt nicht für Veranstaltungen, die von der KVHS mit anderen Einrichtungen (z.B. Vereinen und Verbänden) durchgeführt werden.

Auf bereits gebuchte Kurse ist eine Ermäßigung nicht mehr möglich. Die Rückgabe der Teilnehmerkarte ist ausgeschlossen.

- (3) Neben dem Entgelt können weitere Kosten, die im Programm ausgewiesen sind, erhoben werden.
- (4) Sofern im Bildungsangebot nicht ausgewiesen, kann nach Abschluss einer Veranstaltung auf Wunsch eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt werden. Hierfür wird ein Entgelt von 3,00 € erhoben, für mehr als ein Semester zurückliegende Veranstaltungen von 5,00 €.

- (5) Die Teilnahme an Lehrgängen im Bereich der abschlussbezogenen Bildung (Schulabschlüsse) ist entgeltfrei.
- (2) Die Anmeldung ist verbindlich und wird schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) bestätigt. Das Entgelt wird auch bei Nichtteilnahme fällig.

§ 2 Ermäßigungen, Befreiungen, Restplatzbörse

- (1) Auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis ermäßigt sich das Entgelt für die Teilnahme an Bildungsangeboten
- a) um 30 % für
- Schüler, Studenten und Auszubildende
 - Freiwilligendienstleistende,
 - Schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von 80 % und mehr,
 - Bezieher von Arbeitslosengeld I
- b) um 50 % für Bezieher von Leistungen
- zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII,
 - Grundsicherung nach SGB XII
 - Asylbewerberleistungsgesetz .
- (2) Für Bewohner von Einrichtungen zur Pflege und Betreuung alter Menschen ist die Teilnahme an Einzelveranstaltungen in deren Einrichtungen entgeltfrei.
- (3) § 2 Absatz (1) gilt nicht für Einzelveranstaltungen und Bildungsangebote im Sinne des § 1 Absatz (1) Satz 2, Absatz (3) und Absatz (4) dieser Entgeltordnung, sowie einzelne Kurse, die entsprechend gekennzeichnet sind. Doppelermäßigungen sind nur in Verbindung mit der Teilnehmerkarte möglich.
- (4) Bezieher von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Grundsicherung nach SGB XII oder nach Asylbewerberleistungsgesetz können die Restplatzbörse nutzen. Dies sind auf der Internetseite der KVHS ausgewiesene Veranstaltungen in der Restplatzbörse, in denen die Mindestteilnehmerzahl erreicht ist und es zwei Werktage vor Beginn noch freie Plätze gibt. Das Entgelt beträgt 20 % des vollen Entgeltes.

§ 3 Durchführung, Anmeldung, Abmeldung

- (1) Bildungsangebote der KVHS finden nur statt, wenn die im Programmheft ausgewiesene Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Sollte das Bildungsangebot nicht durchgeführt werden, erfolgt eine Benachrichtigung seitens der KVHS.

- (3) Die Abmeldung ist schriftlich, persönlich oder telefonisch bei der Geschäftsstelle möglich. Bei persönlicher oder telefonischer Abmeldung ist sie erst mit schriftlicher Bestätigung durch die KVHS wirksam. Bei einer Abmeldung von einer Veranstaltung ohne Anmeldeschluss innerhalb von 10 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn, wird eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 9,00 € fällig. Ab dem Tag des Beginns wird das gesamte Entgelt fällig. Ist ein Anmeldeschluss gesetzt, so ist die Abmeldung bis dahin kostenlos. Danach wird das gesamte Entgelt fällig. Dies gilt nicht für Studienfahrten und Studienreisen.

§ 4 Zahlungsweise, Fälligkeit

- (1) Die Entgelte sind im Voraus zu zahlen. Für Bildungsangebote besteht die Möglichkeit, nach entsprechender Ermächtigung, das Entgelt nach Beginn der Veranstaltung durch Bankeinzugsverfahren abbuchen zu lassen.
- (2) Bei ganztägigen Studienfahrten ist das Entgelt mit der Anmeldung zu zahlen. Bei mehrtägigen Studienreisen sind 10 % des Entgeltes mit der Anmeldung, der Restbetrag 10 Tage vor Reisebeginn fällig. Nach Anmeldeschluss ist der Teilnehmer zur vollständigen Zahlung des Entgeltes verpflichtet.
- (3) Bei Einzelveranstaltungen ist das Entgelt am Veranstaltungstag und -ort bar zu zahlen.
- (4) Bei Nutzung der Restplatzbörse ist das Entgelt bar mit der Anmeldung in der Geschäftsstelle zu zahlen.

§ 5 Ausnahmen, Erstattungen, Gutschriften

- (1) Das Entgelt wird in voller Höhe erstattet, wenn eine Veranstaltung, aufgrund eines in der Sphäre der KVHS liegenden Grundes, nicht oder nur zu einem Viertel der Unterrichtsstunden durchgeführt wird. Danach erfolgt eine anteilige Erstattung als Gutschrift.
- (2) Über das Entgelt kann auf schriftlich begründeten Antrag und Vorlage entsprechender Nachweise bis sechs Wochen nach Ende des Bildungsangebotes anteilig eine Gutschrift ausgestellt werden, wenn

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 20. Dezember 2017

Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 14. Dezember 2017 aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.646), in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), in der derzeit geltenden Fassung und des § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Viersen vom 12. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 693), in der derzeit geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühr, Gebührenpflichtige

Für die Inanspruchnahme der vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen durch Anlieferungen

- a) von Abfällen aus Haushaltungen sowie von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungsgebäuden, Schulen, Krankenhäusern und dgl., die in ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die von den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Satzung eingesammelt und befördert (kommunale Einsammlung) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 2 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Städte und Gemeinden des Kreises.
- b) von Abfällen aus Gewerbe- und Industriebetrieben, Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Schulen und dgl., die in Ihrer Zusammensetzung mit Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind und die vom jeweiligen Abfallerzeuger bzw. dem von ihnen beauftragten Dritten außerhalb der kommunalen Einsammlung direkt angeliefert (Einzelanlieferungen) werden, werden Benutzungsgebühren nach Maßgabe des § 3 erhoben. Gebührenpflichtig sind die Abfallerzeuger bzw. der mit der Anlieferung beauftragte Dritte.

§ 2

Gebühren für die kommunale Einsammlung

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach dem Gewicht der

a) der Teilnehmende dauerhaft erkrankt ist

oder

b) eine weitere Teilnahme aus beruflichen Gründen dauerhaft verhindert wird.

(3) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlich begründeten Antrag das Entgelt ganz oder teilweise erstattet werden. Die Entscheidung trifft die Leitung der Kreisvolkshochschule.

(4) Eine Verwaltungskostenpauschale gemäß § 3 Absatz (3) in Höhe von 9,00 € wird in den Fällen des § 5 Absatz (2) und Absatz (3) einbehalten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 01.01.2006 außer Kraft.

Die vorstehende Entgeltordnung für das Bildungsangebot der Kreisvolkshochschule wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

41747 Viersen, 20.12.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1163

angelieferten Abfälle.

(2) Die Gebühr beträgt für Anlieferungen zur

- | | |
|--|------------|
| 1. Restentsorgung | 133,97 €/t |
| 2. Kompostierung von Pflanzenabfällen; bei vermischten Anlieferungen wird die Gebühr nach Ziffer 2.1 erhoben. | |
| 2.1 Biotonne | 95,00 €/t |
| 2.2 Ast- und Strauchwerk (Strukturmaterial) ohne Laub, Rasenschnitt, Bioabfälle und Verunreinigungen (einschl. Baumstubben bis 0,15 m Stammdurchmesser) | 53,55 €/t |
| 3. Die Kosten der Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle aus Haushaltungen sind in der Gebühr nach Ziffer 1 enthalten. | |
| 4.1 Für Altpapier/Altpappe mit max. 5 % Verunreinigungen wird für den kommunalen Anteil eine Gutschrift von auf die monatliche Gesamtgebühr angerechnet. Dieser Grundbetrag wird um den von der EUWID - Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH - für die Sorte 1.02 „gemischte Ballen“ veröffentlichten Wert des jeweiligen Monats erhöht. | 55,00 €/t |
| 4.2 Altpapier/Altpappe mit mehr als 5 % Verunreinigungen | 133,97 €/t |
| 5. Altholzverwertung (separat aus dem Sperrmüll eingesammelte verwertbare Altholzfraktion) | 82,61 €/t |

(3) Die Gebühren für die kommunale Einsammlung werden monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 3

Gebühren für Einzelanlieferungen

- (1) Für die Anlieferung von organischen Abfällen zur Restentsorgung der folgenden Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV - in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen des durch Annahmeerklärung (gem. § 6 Abs. 1 der Entsorgungssatzung) zugewiesenen Kontingents:
- | | | |
|----------|----------------------------|--|
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | |
| 20 03 07 | Sperrmüll | |
- wird eine Gebühr von 121,54 €/t erhoben.

Für die Anlieferung von organischen Abfällen zur Restentsorgung der folgenden Abfallarten gem. Abfallverzeichnisverordnung (AVV - in der jeweils geltenden Fassung) im Rahmen des durch Annahmeerklärung (gem. § 6 Abs. 1 der Entsorgungssatzung) zugewiesenen Kontingents:

- | | |
|----------|--|
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) |
| 02 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 02 03 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 04 01 08 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle |
| 07 06 99 | Abfälle a.n.g. |

08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
16 01 03	Altreifen
17 02 01	Holz
17 02 03	Kunststoff
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen; hier nur die brennbare Fraktion
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 11	Textilien
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 39	Kunststoffe
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrsicht
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.

wird eine Gebühr in Höhe von 140,00 €/t erhoben.

Für Anlieferungen bis zu einem Gewicht von 0,2 t/Anlieferung wird eine Mindestgebühr in Höhe von: 20,00 € erhoben.

(2) Für Anlieferungen aus privaten Haushaltungen bis zu 0,5 m³ je Anlieferung (Kleinanlieferungen) wird eine pauschale Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Die Gebühr wird durch Barzahlung des jeweiligen Betrages am Standort Viersen II abgelöst. Auf formlosen, begründeten Antrag hin, kann Abfallerzeugern, die regelmäßig Abfälle anliefern, bzw. durch ihre beauftragten Dritten anliefern lassen, auch eine bargeldlose Zahlung ermöglicht werden. Die Gebühr wird dann monatlich nachträglich durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren sind 14 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Schlussbestimmungen

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2008 (Abl. Krs. Vie. S. 751) in der Fassung der 3. Änderung vom 18. Dezember 2010 (Abl. Krs. Vie. S. 1352) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Gebührensatzung des Kreises Viersen für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 20.12.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1165

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Änderungssatzung zur am 5. Mai 1981 mit Geltung vom 1. Januar 1982 beschlossenen Verbandssatzung des Netteverbandes in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 12. Dezember 1990

Aufgrund § 58 Wasserverbandsgesetz (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Netteverbandes am 1. Dezember 2017 folgende Änderungen zur Verbandssatzung des Netteverbandes vom 11. Dezember 1981 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12. Dezember 1990 beschlossen:

Artikel 1a (Satzungsneufassung durch Ausschussbeschluss vom 27. Januar 1995)

Die Verbandssatzung des Netteverbandes vom 11. Dezember 1981 mit Geltung vom 1. Januar 1982 in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 12. Dezember 1990 erhält folgende neue Fassung:

§ 1 Name, Sitz Rechtsgestalt (§§ 1 und 3 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen "Netteverband". Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung. Er ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft und verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung.
- (2) Der Sitz des Netteverbandes ist in 41334 Nettetal (Leuth), Hampoel 17, im Kreis Viersen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Land Nordrhein-Westfalen.
- (3) Der Netteverband führt nach § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956, 154. Ergänzung SGV. NW, Stand: 1. Januar 1987, ein Siegel mit einem nicht dem Lande vorbehaltenen Symbol. Das Siegel ist ein Stempel mit zwei Kreisen. Im äußeren Kreis ist folgende Beschriftung ausgewiesen:

* Netteverband *
41334 Nettetal-LEUTH

Am inneren Rand des Kreises beginnt die Schrift:

„Körperschaft des öffentlichen Rechts.“ In der Mitte des inneren Kreises befindet sich ein Sygnet „N“ und ein in Linien zerlegtes „V“.

§ 2 Netteverbandsgebiet (§ 3 WVG)

- (1) Das Netteverbandsgebiet umfasst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das natürliche, oberirdische Einzugsgebiet der Nette (Netteverbandsgebiet).
- (2) Das Verbandsgebiet des Netteverbandes ergibt sich aus dem Plan (gemäß § 5 Abs. 2). Der Plan liegt zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Netteverbandes aus.

§ 3 Aufgaben (§§ 2 und 5 WVG)

- (1) Der Netteverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
 1. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von oberirdischen, fließenden Gewässern.
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an oberirdischen, fließenden Gewässern.
 3. Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen, fließenden Gewässern.
 4. Be- und Entwässerung von Grundstücken, Bodenverbesserungsmaßnahmen.
 5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
 6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und der Landschaftspflege.
 7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
 8. Entschlammung der Seen und Teiche.
- (2) Aufgaben, die nach Abs. 1 dem Verband obliegen, haben die nach geltendem Recht bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.
- (3) Der Netteverband ist berechtigt, im Auftrage Dritter Anlagen herzustellen, zu ändern, zu betreiben, zu erhalten und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich aber dienlich sind, oder damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Arbeiten besteht nicht.

§ 4 Mitglieder (§§ 4, 8, 9, 22, 23, 24 und 25 WVG)

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des Netteverbandes sind:
 - a) die Städte und Gemeinden
 1. Mönchengladbach
 2. Viersen
 3. Schwalmtal
 4. Brüggen
 5. Nettetal
 6. Grefrath
 7. Straelen
 8. Wachtendonk,
die mit ihren Flächen innerhalb des Netteverbandsgebietes liegen.
 - b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).
 - c) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus der Durchführung der Netteverbandsaufgaben erwachsen oder in Aussicht stehen, oder die unmittelbare oder mittelbare Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Minderung oder Beseitigung Aufgabe des Netteverbandes ist (Vorteilhabende).
Zu den Vorteilen gehören auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes sowie die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Beitragsfreie Mitglieder sind:
Die Gewässereigentümer und Uferanlieger, soweit sie nicht nach Abs. 1 bereits beitragspflichtige Mitglieder sind.
- (3) Über seine Mitglieder führt der Netteverband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es liegt bei der Geschäftsstelle des Netteverbandes in Nettetal (Leuth) zur Einsicht aus.
Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Durchführung der Aufgabe, Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Netteverband folgende Arbeiten zu leisten:
 1. Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer und ihrer Ufer.
 2. Arbeiten zur Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung von Gewässern und Gewässerteilen oder der Uferdeiche und Dammbauten.
 3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Ausgleich der Wasserführung.
 4. Herstellung oder Übernahme sowie Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken.
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Das Unternehmen des Netteverbandes ergibt sich aus einem Plan des Netteverbandes, der aus folgenden Unterlagen besteht:
 - a) Übersichtskarte M 1 : 25.000
 - b) Gewässerkarte M 1 : 10.000
 - c) Gewässer- und Anlagenverzeichnis
- (3) Der Netteverband führt die aufgeführten Aufgaben gemäß Abs. 1 von Nr. 2. – 5. durch, sobald er hierzu in der Lage ist. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.
- (4) Der Plan des Netteverbandes gemäß Abs. 2 ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen, Wirtschaftlichkeit, landschaftliche Belange und Umweltschutz (§§ 33, 34, 35, 36, 37 und 38 WVG)

- (1) Der Netteverband ist berechtigt, die Aufgaben des Verbandsunternehmens auf den im Netteverbandsgebiet gelegenen Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen.
Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.
- (2) Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) Beauftragten den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneid- bzw. Räumgutes sowie das Einebnen des Räumgutes im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften zu dulden.
- (3) Der Netteverband hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass seine Aufgabe mit der erforderlichen Wirksamkeit so wirtschaftlich wie möglich erfüllt und nach Möglichkeit auf Natur und Landschaft sowie deren Erholungswert und die sonstigen Belange des Umweltschutzes Rücksicht genommen wird.

§ 7 Netteverbandsschau (§ 44 und 45 WVG)

- (1) Die vom Netteverband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen sind nach Bedarf zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
- (2) Der Verbandsausschuss teilt das Netteverbandsgebiet in Schaubezirke ein. Schauführer sind die Schaubeauftragten. Die Schaubeauftragten werden vom Verbandsausschuss für 8 Jahre gewählt. Die Amtszeit der bisherigen Beauftragten endet erstmalig am 31. März 1997.
- (3) Der Netteverband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.
- (4) Näheres regelt die vom Verbandsausschuss zu beschließende Schauordnung.

§ 8 Besondere Pflichten (§§ 33 - 39 WVG)

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Netteverband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Netteverbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
2. Längs der Netteverbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,0 m Breite von der oberen Böschungskante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1,0 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Ausnahmen sind mit dem Netteverband abzustimmen. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Netteverband die Ufer bepflanzte, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
3. Anpflanzungen sowie die Erstellung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb eines Streifens von 3,00 m Breite von der Böschungsoberkante des Gewässerufers sowie die Errichtung von Übergängen und Einleitungsstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Netteverbandes.
4. Verbandsmitglieder, die ihren Pflichten, gemäß 1 - 3 nicht nachkommen, werden zu den erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung nach den gültigen Veranlagungsregeln herangezogen.

§ 9 Verbandsorgane des Netteverbandes (§ 46 WVG)

Organe des Netteverbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss
- b) der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§§ 46 und 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss hat 19 Ausschussmitglieder, davon entfallen auf die Mitglieder
 - a) nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) Städte und Gemeinden:
15 Ausschussmitglieder.
Davon auf die
 - Stadt Mönchengladbach: 1 Mitglied
 - Stadt Viersen: 3 Mitglieder
 - Gemeinde Schwalmtal: 2 Mitglieder
 - Gemeinde Brüggen: 2 Mitglieder

- Stadt Nettetal: 3 Mitglieder
- Gemeinde Grefrath: 1 Mitglied
- Stadt Straelen: 1 Mitglied
- Gemeinde Wachtendonk: 2 Mitglieder

Von diesen Ausschussmitgliedern sollen bei den Städten Viersen und Nettetal jeweils 2 Ausschussmitglieder sowie den Gemeinden Brüggen, Schwalmthal und Wachtendonk je 1 Ausschussmitglied Gewässereigentümer oder Anlieger am Gewässer und im Fall der Gemeinde Wachtendonk noch zusätzlich im Bereich der Wankumer Heide ansässig sein.

- b) Nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) Erschwerer, Vorteilhabende und Schädiger
3 Ausschussmitglieder
1 Ausschussmitglied davon wird vom Niersverband bestellt.
 - c) Nach § 4 Abs. 2 die Gewässereigentümer und Anlieger 1 Ausschussmitglied
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen für Ausschussmitglieder entsprechend.
- (3) Mitgliedschaft und Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter im Verbandsausschuss sind ehrenamtlich, an die Person gebunden und können nicht übertragen werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (§ 21).

§ 11 Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 10 und entsendet sie in den Verbandsausschuss. Bei der Bestellung der zum Kreis der Gewässereigentümer oder Anlieger am Gewässer gehörenden Ausschussmitglieder und des im Bereich der Wankumer Heide ansässigen Ausschussmitgliedes haben die für diese Bestellung zuständigen Mitglieder einen Vorschlag und bei Ablehnung Ersatzvorschläge des zuständigen Ortslandwirtes einzuholen.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b) und c) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag von 100,00 DM gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede vollen 100,00 DM je eine weitere Stimme. Soweit die Beträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Betrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschüssigen Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) wählen das auf sie entfallende Ausschussmitglied. Für eine Uferlänge von 200 m am Gewässer wird jeweils eine Stimme gewährt.
- (4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b) und c) sowie Abs. 2 können sich zu Stimmgruppen zusammenschließen.
- (5) Der Vorsteher führt die Stimmen in einer Stimmliste und hält sie auf dem Laufenden. Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- (6) Der Vorsteher lädt die stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist gemäß § 50 Abs. 1 "Bekanntmachungen des Netteverbandes" zur Wahl des Verbandsausschusses ein. Der Vorsteher oder sein Bevollmächtigter leitet die Wahl. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsteher oder seines Bevollmächtigten zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsteher sowie ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich mit.

§ 12 Amtszeit des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet am 31. März, zum ersten Mal am 31. März 1997.
Der ausscheidende Verbandsausschuss bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Verbandsausschussmitglieder und Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied bestellt oder zur Wahl gestellt wurden, scheidern aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen. Bei Einverständnis der Stelle, die sie bestellt oder zur Wahl gestellt hat, sowie unter der Voraussetzung ihrer eigenen Zustimmung bleiben sie bis zur nächsten Neuwahl des Verbandsausschusses im Amt. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes der Mitgliedsgruppen gem. § 4 Abs. 1 b), c) und Abs. 2 rückt der bisherige Stellvertreter als Ausschussmitglied nach. Neuer Stellvertreter wird derjenige, der bei der letzten Wahl der Ausschussmitglieder den nächsthöheren Stimmenanteil erhalten hat.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (§§ 47 und 49 WVG)

Der Verbandsausschuss hat die ihm im Wasserverbandsgesetz und in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er bestimmt die Grundsätze für die Verbandsarbeit und beschließt über folgendes:

- a) Wahl (§ 16) und Abberufung des Vorstandes (§ 53 Abs. 2 WVG),
- b) Wahl und Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers (§ 23 Abs. 5),
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 27),
- d) Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
- e) Veranlagungsregeln (§ 41),
- f) Bestellen der Prüfstelle (§ 33),
- g) Entlastung des Vorstandes (§ 34),
- h) Entschädigung und Sitzungsgelder für die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 10 Abs. 4, § 21 Abs. 1),
- i) Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Netteverband und Mitgliedern der Verbandsorgane sowie deren Stellvertretern (§ 22 Abs. 3),
- j) Änderung der Verbandsaufgaben (§ 3) und des Unternehmens (§ 5),
- k) Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
- l) Bestellen des Geschäftsführers (§ 57 WVG) und Einrichtung der Geschäftsstelle (§ 24),
- m) Genehmigung des Stellenplanes (§ 27 Abs. 1)
- n) Schauordnung und Wahl der Schaubeauftragten sowie Aufteilung des Netteverbandsgebietes in Schaubezirke (§ 7),
- o) Ausdehnung, Umgestaltung und Auflösung des Netteverbandes.

§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses, Beschließen im Verbandsausschuss (§§ 50 und 47 Abs. 2 WVG)

- (1) Der Vorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist gemäß § 50 Abs. 1 zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat den Verbandsausschuss einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens vier Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer Rheinland als Fachbehörde ein.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2) anwesend sind. Er bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über die Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Ausschussmitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Netteverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Ausschussmitglieder.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn er infolge Beschlussunfähigkeit wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 eingeladen hat und in der Einladung hierauf hingewiesen und mitgeteilt ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.
- (5) Die Tagesordnung kann vor Beginn der Sitzung durch einstimmigen Beschluss des Verbandsausschusses erweitert werden.
- (6) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dieses unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhindererten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher, vom Geschäftsführer und von einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift muss mindestens alle Beschlüsse und wesentlichen Beratungselemente enthalten.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§§ 52 und 53 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Vorstandsmitgliedern; davon entfallen auf
 - a) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) fünf Vorstandsmitglieder, von denen zwei Gewässereigentümer oder Anlieger an Gewässern sein sollen;
 - b) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) (Erschwerer, Vorteilhabende, Schädiger) ein Vorstandsmitglied;
 - c) die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Gewässereigentümer und Anlieger, ein Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der der gleichen Mitgliedergruppe wie das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied angehören muss.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16 Wahl des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§§ 52 und 53 WVG)

- (1) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden im Verbandsausschuss von jeweils derjenigen Gruppe gewählt, zu der sie gemäß § 15 Abs. 1 und 2 gehören. Der Verbandsausschuss wählt sodann aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher. Der bisherige Vorstand bleibt über die gesetzliche Wahlperiode bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (3) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§ 53 WVG)

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet jeweils am 31. März, zum ersten Mal am 31. März 1997.
Der ausscheidende Vorstand bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher unter Beachtung der in Abs. 3 Satz 3 getroffenen Regelung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz in seiner nächsten Sitzung. Entsprechendes gilt für das vorzeitige Ausscheiden des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers. Bis zur Wahl des Ersatzes bleiben die Ausscheidenden im Amt.

§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§§ 51 und 54 WVG)

- (1) Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und ist an dessen Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt über folgendes:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge (§ 27 Abs. 3),
 - b) Entwurf einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
 - c) Aufstellung der Veranlagungsregeln (§ 41),
 - d) Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe (§ 3),
 - e) Vorschläge für die Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
 - f) Vorschläge für die Änderung des Unternehmens (§ 5),
 - g) Aufstellen von Einzelplänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 5 Abs. 2 und 3),
 - h) Aufnahme von Krediten (§ 30),
 - i) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000,00 DM,
 - j) Aufstellung der Jahresrechnung und Weitergabe an die Prüfstelle (§ 33),
 - k) Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung (§§ 35 bis 44),
 - l) Aufstellen des Stellenplanes (§ 27 Abs. 1),
 - m) Vorschläge zur Bildung von Rücklagen (§ 31),

- n) Festsetzung vorläufiger Beiträge (§ 43 Abs. 3),
 - o) Geschäftsordnung für Vorsteher und Geschäftsstelle (§§ 23 und 24).
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die weder zu den Mitgliedern noch zu den Verbandsorganen gehören. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 19 Sitzung des Vorstandes (§ 56 WVG)

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er lädt den Vorstandsvorstand mindestens einmal im Jahr mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Übersendung der Tagesordnung gemäß § 50 Abs. 1 zur Sitzung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, dies ist in der Ladung anzusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so teilt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsteher beantragen.
- (4) Zu den Sitzungen können auch bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter aus informatorischen Gründen eingeladen werden, haben dann aber kein Stimmrecht. Ebenso können die in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen sowie andere Auskunftspersonen oder Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 20 Beschließen im Vorstand (§ 56 WVG)

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) In dringenden Fällen kommt ein Vorstandsbeschluss auch zustande, wenn alle schriftlich abgestimmt haben und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluss ausgesprochen hat.

§ 21 Entschädigung der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sowie der sonstigen Beauftragten bei Sitzungen und Terminen für den Netteverband (§ 52 Abs. 3 WVG)

- (1) Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, der Vorsteher, der stellvertretende Vorsteher und sonstigen Beauftragten, die an Sitzungen teilnehmen, erhalten für jede Sitzung und jeden wahrzunehmenden Termin für den Netteverband ein Sitzungsgeld.
- (2) Die bestellten Schaubeauftragten erhalten für jede Verbandsschau-Teilnahme ein Tagegeld in Höhe des Sitzungsgeldes.

§ 22 Vertretung des Netteverbandes (§ 55 WVG)

- (1) Der Vorsteher vertritt den Netteverband gerichtlich und außergerichtlich, auch in Geschäften, über die der Verbandsausschuss oder der Vorstand beschließt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Netteverbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsteher, und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen sind, soweit sich die Verbandsorgane im Einzelfall nicht einen bestimmten Kreis von Geschäften vorbehalten haben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Geschäfte zwischen dem Netteverband und einem Mitglied der Verbandsorgane oder seinem Stellvertreter sowie Angehörigen der Geschäftsstelle der Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 23 Vorsteher (§ 52 WVG)

- (1) Der Vorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz bei der Wahl des Verbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters. Ihm obliegen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäfte des Netteverbandes, die nicht nach WVG, Satzung oder Geschäftsordnung den Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.
Vor Abschluss von Notarverträgen unterrichtet der Vorsteher den Vorstand über Erwerb und Belastung von Grundstücken. Bei Grundstückskäufen, die im Rahmen der laufenden Verwaltung kurzfristig erfolgen müssen, ist eine nachträgliche Unterrichtung des Vorstandes vorzunehmen.
- (2) Im Einzelnen obliegen dem Vorsteher die folgenden Geschäfte:
- a) Zustimmung zum Beitritt in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
 - b) Führung und Bekanntgabe der Stimmliste (§ 11 Abs. 5),
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 und 19),
 - d) Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 Abs. 7 und 20 Abs. 4),
 - e) Bestätigung bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (§ 17 Abs. 2),
 - f) Vertretung des Netteverbandes sowie Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen (§ 22),
 - g) Ein- und Höhergruppierung gemäß dem Stellenplan und sonstige Entschädigungen an Dienstkräfte,
 - h) Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die Wahl des Verbandsausschusses und des Vorstandes (§§ 11 Abs. 7 und 16 Abs. 3),
 - i) Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von Geschäften (§ 48),
 - j) Anordnen über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 28),
 - k) Vorlage der Jahresrechnung und der Bemerkungen der Prüfstelle an den Verbandsausschuss (§ 34),
 - l) Festsetzung und Bekanntgabe der Hebeliste (§§ 42 und 43),
 - m) Einziehung der Beiträge (§§ 43 bis 46).
- (3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsteher zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung von Schäden zu Lasten des Netteverbandes auch solche Geschäfte tätigen, die eine Beschlussfassung durch ein Verbandsorgan voraussetzen. Er hat den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Das

zuständige Verbandsorgan kann die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstehers aufheben, sofern nicht schon entstandene Rechte Dritter entgegenstehen.

- (4) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.
- (5) Der Antrag zur Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers kann nur mit Zweidrittelmehrheit gestellt werden. Die Abberufung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Verbandsausschussmitglieder möglich (§ 13 b).

§ 24 Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Dienstkräfte (§ 57 WVG)

- (1) Der Netzeverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und, soweit es die Netzeverbandsaufgaben erfordern, weitere Dienstkräfte.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Netzeverbandsorgane gebunden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Geschäfte mit einem Wert bis 20.000,00 DM und die ihm vom Vorsteher übertragenen Geschäfte aus. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Netzeverbandes, ausgenommen des Kassenverwalters.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Netzeverbandsorgane teil. Auf sein Verlangen ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Einzelheiten über die Geschäftsverteilung sowie die Wahrnehmung und den Ablauf der Geschäfte des Netzeverbandes werden, soweit sich dies nicht aus der Satzung ergibt, vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 18 Abs. 1 Buchst. o).

§ 25 Sitzungen der Geschäftsführung

- (1) An den Sitzungen der Geschäftsführung nimmt grundsätzlich nur der Vorsteher, bzw. der stellvertretende Vorsteher teil. Über die Sitzungen mit der Geschäftsführung ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. § 21 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 26 Haushaltsjahr (§ 65 WVG)

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 27 Haushaltsplan (§ 65 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss setzt für alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben alljährlich für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) sowie nach Bedarf Nachträge dazu fest und beschließt über den Rahmen der Kassenkredite. Dem Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, der Nachweis der Rücklagen und die Vermögensübersicht beizufügen.
- (2) Die Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.
- (3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher zeigt den genehmigten Haushaltsplan mit Anlagen sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde an. Er beantragt die aufsichtsbehördliche Genehmigung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kassenkreditaufnahmen, wenn diese ein Sechstel der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes überschreiten, sowie der Verpflichtungsermächtigungen und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, wenn diese 50.000,00 DM überschreiten.
- (4) Wenn der Netzeverband die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Ausgaben nicht oder nicht rechtzeitig im Haushaltsplan festsetzt, kann die Aufsichtsbehörde einen mit Gründen versehenen Festsetzungsbescheid erlassen. Gleichzeitig soll sie den zur Deckung der Ausgaben erforderlichen Gesamtbetrag der Netzeverbandsbeiträge bestimmen und ihre Erhebung durch Beitragsbescheid anordnen. Der Vorstandsvorsteher hat der Aufsichtsbehörde die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 28 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 65 WVG)

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Netzeverband zur Zahlung verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Netzeverbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabweisbarer Notwendigkeit treffen. Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29 Verwendung der Einnahmen (§ 65 WVG)

Einnahmen des Netzeverbandes sind zur Deckung seiner Ausgaben zu verwenden.

§ 30 Kredite (§ 65 WVG)

Der Netzeverband darf Kredite nur zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs aufnehmen. Der Haushaltsplan bestimmt, zur Deckung welcher Ausgaben und bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen (§ 48 Abs. 1 b).

§ 31 Rücklagen

- (1) Der Netzeverband hat eine Rücklage für die Gewässerunterhaltung zu bilden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils im Anhang zum Haushaltsplan vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (2) Der Netzeverband kann weitere Rücklagen bilden.

§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 65 WVG)

Der Verbandsausschuss kann eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erlassen, die der Vorstand aufstellt.

§ 33 Prüfung der Jahresrechnung (§ 65 WVG)

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und gibt sie im ersten Viertel des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Verbandsausschuss bestellte Prüfstelle (§ 13 Buchst. f).
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung, dem WVG und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle übergibt ihren Prüfbericht über die Geschäftsstelle dem Netzeverband.

§ 34 Entlastung

Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die Jahresrechnung vor, desgleichen den Prüfbericht, indem er ihn dem Verbandsausschuss vorträgt. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 35 Beiträge (§§ 28 und 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Netteverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer den gesetzlichen Bestimmungen geordneten Haushaltsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- (4) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte bis zum 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Haushaltsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu einer Höhe von 500,00 DM sind in einer Summe bis zum 1. April zu leisten.
- (5) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Netteverbandes haben oder die ihnen in Aussicht stehen, und der Lasten, die der Netteverband auf sich nimmt, um ihren bestehenden oder zu erwartenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden.
- (2) Beitragspflichtig sind die Mitglieder, deren Jahresbeitragsoll mindestens 10,00 DM beträgt.
- (3) Die Beiträge sind getrennt in entsprechenden Beitragsabteilungen (nach Abs. 3 Buchst. a) bis e)) zu erheben:
 - a) Gewässerunterhaltung einschl. der Unterhaltung von Anlagen an und in oberirdischen, fließenden Gewässern, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
 - b) Gewässerausbau einschl. Bau von Anlagen an und in oberirdischen, fließenden Gewässern, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
 - c) Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses, § 3 Abs. 1, Ziff. 3.
 - d) Be- und Entwässerung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, § 3 Abs. 1 Ziff. 4.
 - e) Entschlammung der Seen und Teiche.

§ 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung

- (1) Zu den Beiträgen für die Aufwendungen des Netteverbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.) werden zunächst Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c), (Vorteilhabende und Erschwerer) und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet (im Verhältnis 1:12, unbebaute zu bebauten Flächen) veranlagt.
- (2) Vorteilhabende und Erschwerer im Sinne dieser Bestimmungen sind Eigentümer von Grundstücken und Anlagen gemäß § 99 LWG sowie Einleiter von Niederschlagswasser, geklärtem Abwasser und Grundwasser. Hinzu kommen Erschwernisse durch Mauern, Zäune, Einleitungsbauwerke, Durchlässe, Brücken, Rohrleitungen im Querschnitt des Gewässers sowie Erosionen im Vorfluterbereich, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für Hecken, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen. Hinzu kommen alle vergleichbaren Erschwernisse. Zu Vorteilhabenden zählen Eigentümer von Anlagen, die einen Vorteil von Gewässern haben z. B. Boots- und Angelstege, Staurechte, Hafenanlagen und vergleichbare Vorteile.
 - a) Maßgebend für die Berechnung der Erschwernisbeiträge durch Grundstücke und Anlagen sind Art, Umfang und Ausmaß der Erschwernisse, die sich auf die Gewässerunterhaltung negativ auswirken.
 - b) Bei der Berechnung der Beiträge für das Erschwernis durch Abwassereinleitung sind folgende Faktoren maßgebend:
 1. Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 2. beim Niederschlagswasser die Flächengröße der Entwässerungsgebiete,
 3. Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers.
- (3) Näheres zu den Vorteilhabenden und Erschwerern treffen die Veranlagungsregeln.

§ 38 Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in fließenden Gewässern sowie den Gewässerausbau

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für den Ausgleich der Wasserführung in fließenden Gewässern zweiter Ordnung und für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1., 2. und 3.) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der eingetretenen oder zu erwartenden Vorteile der Mitglieder oder von ihnen verursachten oder zu erwartenden Erschwernisse. Dabei spielen für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses unter anderem folgende Faktoren eine Rolle:
 - a) Abflussmenge des Gewässers,
 - (1) natürlicher Zufluss,
 - (2) künstlich bewirkter oder vermehrter Zufluss,
 - b) künstliche Erschwernisse,
 - c) Gesamtlänge der auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Uferstrecken,
 - d) Flächengröße des auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Gewässers oder Gewässerteiles sowie dem Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet.
- (2) Die Beiträge zur Finanzierung der Seeentschlammung, die nicht durch Zuschüsse gedeckt werden, verteilen sich wie folgt:
 - a) im Verhältnis der Fläche im Einzugsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
 - b) im Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
 - c) im Verhältnis, in dem sie an die Seen angrenzen.
- (3) Der Vorstand kann unabhängige Sachverständige einsetzen, um Bewertungen gemäß den Faktoren nach Abs. 1 durchzuführen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Sachverständigen entscheidet der Vorstand.
- (4) Bei Ausbaumaßnahmen, die weder Individualvorteile auslösen, noch Individualerschwernisse erwarten lassen, werden die Ausbaukosten im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet verteilt.

(5) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.

§ 39 Beiträge für die Seen- und Teichentschlammung sowie Regelung der Wasserstände, des Wasserabflusses und des Hochwasserschutzes

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Seen- und Teichentschlammung im Einzugsgebiet sowie die Regelung des Wasserstandes der Netteseen, des Wasserabflusses und des Hochwasserschutzes (§ 3 Abs. 1 Ziff. 8.) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder gemäß den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 38, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt.
- (2) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.
- (3) Vor Beginn von Entschlammungsmaßnahmen sind die Veranlagungsregeln für jede einzelne Baumaßnahme vom Verbandsausschuss neu festzusetzen.

§ 40 Beiträge für Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenverbesserungsmaßnahmen (§ 30 WVG)

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Durchführung seiner Unternehmen zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken sowie zur Verbesserung und Erhaltung des Bodens im landwirtschaftlichen Kulturzustand (§ 3 Abs. 1 Pkt. 4) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke entstehenden Kosten. Die §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 4 gelten entsprechend, der § 36 Abs. 2 findet keine Anwendung.

§ 41 Beitragsveranlagung, Veranlagungsregeln (§ 30 WVG)

- (1) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der Satzung in Verbindung mit den vom Vorstand aufzustellenden, vom Verbandsausschuss zu beschließenden und den Mitgliedern bekanntzugebenden Veranlagungsregeln, in denen die Einzelheiten des Beitragsverhältnisses und der Beitragsveranlagung bestimmt werden. Den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2 werden die Veranlagungsregeln nach § 50 Abs. 1 bekannt gegeben.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Etwaige Differenzen zwischen geschätztem und später berechnetem Beitrag sind bei der nächsten Beitragsveranschlagung auszugleichen.

§ 42 Hebeliste (§ 31 WVG)

- (1) Der Vorsteher setzt für jedes Haushaltsjahr die Hebeliste fest, versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und gibt sie jedem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 50 Abs. 1 bekannt.
- (2) In der Hebeliste ist auf die zugrunde liegenden Satzungsbestimmungen und Veranlagungsregeln hinzuweisen, aus denen sich das Beitragsverhältnis der Mitglieder ergibt. Sie enthält die Beiträge aller beitragspflichtigen Mitglieder und die Grundlagen für ihre Berechnung. Die Beiträge werden auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundet.

§ 43 Hebung der Beiträge, vorläufige Beiträge (§§ 31 und 32 WVG)

- (1) Aufgrund der festgesetzten und bekannt gegebenen Hebeliste zieht der Vorsteher von jedem beitragspflichtigen Mitglied durch Beitragsbescheid für den ein Hebelistenauszug benutzt werden kann, den Beitrag ein (Hebung). Im Beitragsbescheid, der jedem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 50 Abs. 1 bekannt zu geben ist, sind die Zahlstellen und die Zahlungsfristen anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, dass Rechtsbehelfe die Hebung und damit die Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufschieben.
- (2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Hebeliste einzuziehen, bis sie nach der neuen Hebeliste feststehen. Differenzen sind bei der nächsten Einziehung auszugleichen.
- (3) Soweit eine Hebung weder nach Abs. 1 noch Abs. 2 möglich ist, kann nötigenfalls der Vorstand vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses Geldbeiträge festsetzen und einziehen. Diese vorläufigen Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen. Für Rechtsbehelfe gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 44 Nachtragshebeliste

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände, die der Hebeliste zugrunde liegen wesentlich, so kann dies in einer Nachtragshebeliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

§ 45 Säumnis (§ 240 AO)

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages regelt die Abgabenordnung (AO). Zurzeit beträgt der Säumniszuschlag eins von Hundert (1 % je angefangener Monat) der rückständigen, auf hundert DM nach unten abgerundeten, Beitragsschuld. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 46 Zwangsvollstreckung (VwVG NW)

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Netteverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt bzw. Gemeinde (Stadt- bzw. Gemeindekasse), in deren Bereich die Verwaltungsvollstreckung durchzuführen ist. Die Vollstreckungsbehörde kann den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 47 Ordnungsgewalt

- (1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen insbesondere zum Schutze des Verbandsunter-

nehmens erlassen.

- (2) Der Vorsteher kann Mitglieder und die Besitzer der zum Netteverband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen nach Abs. 1 verstoßen, mit Zwangsgeld bis zu 500,00 DM belegen. Die Anordnung gilt nach dem VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) NW.

§ 48 Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Netteverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:
- Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - Aufnahme von Krediten, die über die in § 27 Abs. 3 festgesetzte Höhe hinausgehen,
 - Bestellung von Sicherheiten,
 - Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 49 Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 58 WVG)

Neuaufstellung der Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 50 Bekanntmachungen des Netteverbandes (§ 67 WVG)

- (1) Bekanntgaben des Netteverbandes an die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 erfolgen durch Zusendung eines verschlossenen einfachen Briefes.
Bekanntgaben an die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 werden durch Abdruck in dem Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.
- (2) Pläne, Karten und andere bekannt zu machenden Schriftstücke, die sich zur Versendung nicht eignen, werden bei der Geschäftsstelle ausgelegt. Auf die Auslegung wird durch Bekanntgabe nach Abs. 1 hingewiesen.

§ 51 Aufsicht

- (1) Die Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist der Oberkreisdirektor des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist die Bezirksregierung in Düsseldorf.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 1981, zuletzt geändert am 7. Februar 1991 (Amtsblatt des Kreises Viersen, NR. 5, Seite 33) außer Kraft.

Artikel 1b

Die Regelungen in Artikel 1a treten rückwirkend zum 12. Oktober 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung des Netteverbandes vom 11. Dezember 1981 in der Fassung des Ausschussbeschlusses vom 12. Dezember 1990 außer Kraft.

Artikel 2a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 16. Dezember 1998)

Die §§ 8 Ziff. 1 und 36 (2) der Netteverbandssatzung vom 12. Oktober 1995 in der Fassung unter Artikel 1a erhalten die folgende Fassung:

§ 8 Besondere Pflichten (§§ 3 - 39 WVG)

1. Die Besitzer der zum Netteverband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,0 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Netteverbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Maschendrahtzäune, Bretterzäune u. ä.) bis zu einer Gesamthöhe von 1,20 m müssen mindestens 1,00 m, höhere Einfriedungen müssen je nach Erfordernis für die Gewässerunterhaltung 1,50 m bis 3,00 m von der Böschungsoberkante entfernt sein. Entsprechende Abstände werden vor Baubeginn der Anlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 99 LWG festgelegt.

§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)

- (2) Der Mindestbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Verwaltungskosten 10,00 DM.

Artikel 2b

Die Regelungen in Artikel 2a treten rückwirkend zum 11. März 1999 in Kraft. Gleichzeitig treten die in §§ 8 Ziff. 1. und 36 (2) in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Artikel 3a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 19. Dezember 2001)

Die §§ 11 (2), 18 (1) i), 24 (2), 27 (3), 35 (4), 36 (2), 45, 47 (2) und 51 (1) der Netteverbandssatzung vom 12. Oktober 1995 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikel 2a erhalten die folgende Fassung:

§ 11 Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b) und c) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag von **50,00 EURO** gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede vollen **50,00 EURO** je eine weitere Stimme. Soweit die Beträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Betrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschüssigen Stimmen fallen ersatzlos fort.

§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§§ 51 und 54 WVG)

i) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als **25.000,00 EURO**.

§ 24 Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Dienstkräfte (§ 57 WVG)

(2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Netteverbandsorgane gebunden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Geschäfte mit einem Wert bis **10.000,00 EURO** und die ihm vom Vorsteher übertragenen Geschäfte aus. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Netteverbandes, ausgenommen des Kassenverwalters.

§ 27 Haushaltsplan (§ 65 WVG)

(3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher zeigt den genehmigten Haushaltsplan mit Anlagen sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde an. Er beantragt die aufsichtsbehördliche Genehmigung hinsichtlich des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kassenkreditaufnahmen, wenn diese ein Sechstel der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes überschreiten, sowie der Verpflichtungsermächtigungen und des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen, wenn diese **25.000,00 EURO** überschreiten.

§ 35 Beiträge (§§ 28 und 29 WVG)

(4) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte bis zum 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Haushaltsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu einer Höhe von **250,00 EURO** sind in einer Summe bis zum 1. April zu leisten.

§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)

(2) Der Mindestbeitrag beträgt unter Berücksichtigung der erforderlichen Verwaltungskosten **5,00 EURO**.

§ 45 Säumnis (§ 240 AO)

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages regelt die Abgabenordnung (AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 47 Ordnungsgewalt

(2) Der Vorsteher kann Mitglieder und die Besitzer der zum Netteverband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen nach Abs. 1 verstoßen, mit Zwangsgeld bis zu **250,00 EURO** belegen. Die Anordnung gilt nach dem VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) NRW.

§ 51 Aufsicht

(1) Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist der **Landrat** des Kreises Viersen als Untere staatliche Verwaltungsbehörde.

Artikel 3b

Die Regelungen in Artikel 3 a treten rückwirkend zum 21. März 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 11 (2), 18 (1) i), 24 (2), 27 (3), 35 (4), 36 (2), 45, 47 (2) und 51 (1) in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Artikel 4a (Satzungsänderung durch Ausschussbeschluss vom 17. Dezember 2007)

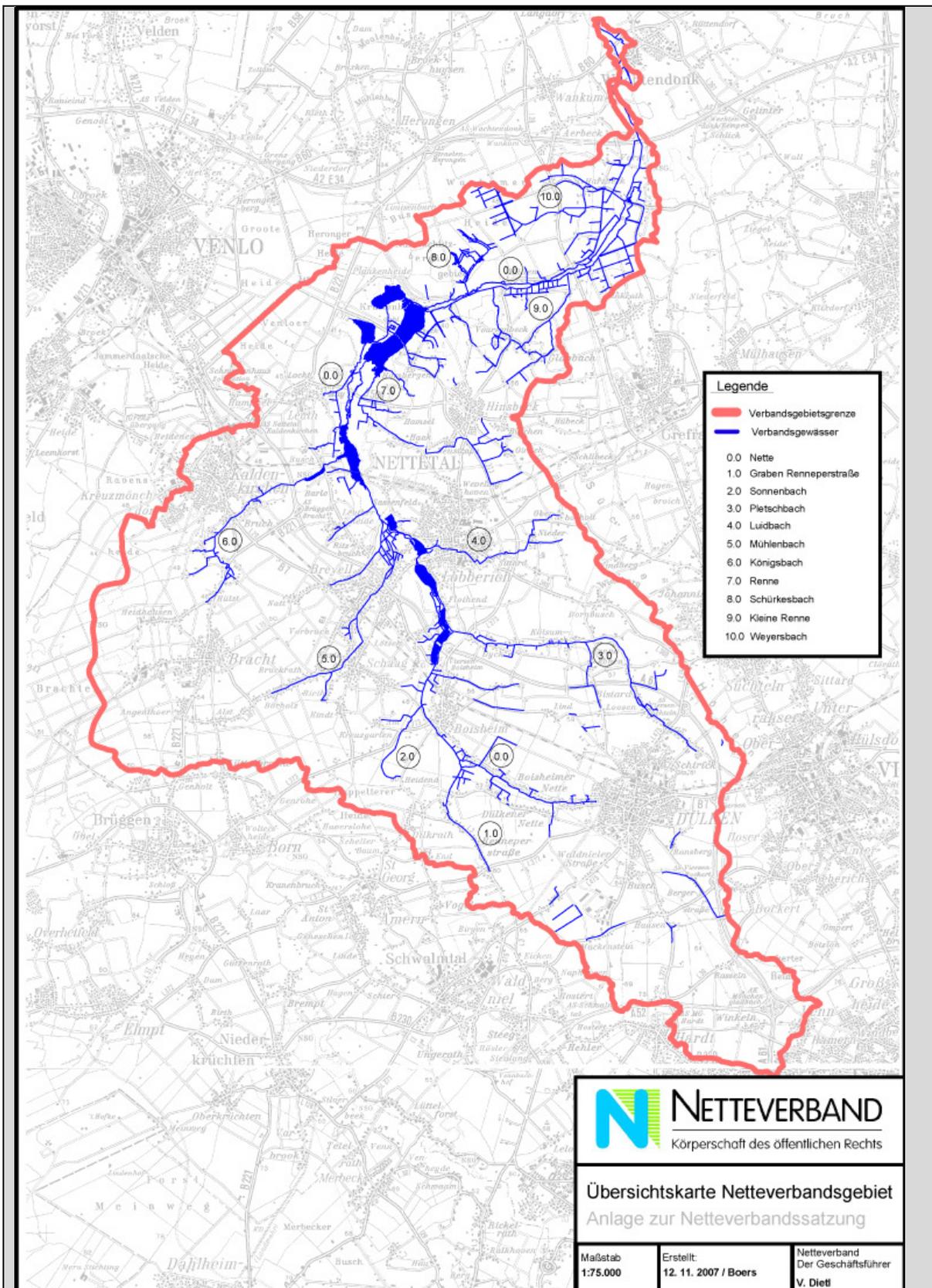
Die §§ 1 (1), (2) und (3), 2 (1) und (2), 3 (1), 4 (3), 5 (1), (2) und (3), 6 (1) und (3), 7, 8 (1), (2) und (3), 10, 13, 18 (1), 21 (1) und (2), 23 (2), 25, 27 (3) und (4), 27 a Einfügung, 28, 30, 31 (1), 33 (1) und (2), 34, 35 (1), 36 (1), (2) und (3), 38 (1), (3), (4) und (5), 39 (1), 41 (3), 42 (2), 48 (1), 51 (2) und (3) der Netteverbandsatzung vom 12. Oktober 1995 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikel 2a und 3a erhalten die folgende Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt (§§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen "Netteverband". Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (2) Der Sitz des Netteverbandes ist in 41334 Nettetal, Hampoel 17, im Kreis Viersen, Reg.-Bez. Düsseldorf, Land Nordrhein-Westfalen.

§ 2 Netteverbandsgebiet (§§ 3, 6 WVG)

Das Netteverbandsgebiet umfasst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das natürliche, oberirdische Einzugsgebiet der Nette (Netteverbandsgebiet). Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte.



§ 3 Aufgaben (§ 2 WVG)

- (1) Der Netteverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
1. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von oberirdischen Gewässern.
 2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern.
 3. Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern.
 4. Be- und Entwässerung von Grundstücken, Bodenverbesserungsmaßnahmen.
 5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.

6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
 7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
 8. Entschlammung der Seen und Teiche.
- (2) Aufgaben, die nach Abs. 1 dem Verband obliegen, haben die nach geltendem Recht bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.
- (3) Der Netteverband ist berechtigt, im Auftrage Dritter Anlagen herzustellen, zu ändern, zu betreiben, zu erhalten und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich aber dienlich sind, oder damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Arbeiten besteht nicht.

§ 4 Mitglieder (§ 4 WVG)

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des Netteverbandes sind:
- a) die Städte und Gemeinden
 1. Mönchengladbach
 2. Viersen
 3. Schwalmtal
 4. Brüggen
 5. Nettetal
 6. Grefrath
 7. Straelen
 8. Wachtendonk,
 die mit ihren Flächen innerhalb des Netteverbandsgebietes liegen.
 - b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer).
 - c) die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus der Durchführung der Netteverbandsaufgaben erwachsen oder in Aussicht stehen, oder die unmittelbare oder mittelbare Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Minderung oder Beseitigung Aufgabe des Netteverbandes ist (Vorteilhabende).
 Zu den Vorteilen gehören auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes sowie die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes wirtschaftlich auszunutzen.
- (2) Beitragsfreie Mitglieder sind:
 Die Gewässereigentümer und Uferanlieger, soweit sie nicht nach Abs. 1 bereits beitragspflichtige Mitglieder sind.
- (3) Über seine Mitglieder führt der Netteverband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden. Es liegt am Sitz des Verbandes (s. § 1 (2)) zur Einsicht aus.
 Das Mitgliederverzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Netteverband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:
1. Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen.
 2. Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung von Gewässern und Anlagen.
 3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Ausgleich der Wasserführung.
 4. Herstellung oder Übernahme sowie Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken.
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Das jeweilige Unternehmen des Netteverbandes ergibt sich aus einem Plan des Netteverbandes, der aus folgenden Unterlagen besteht:
- a) Übersichtskarte
 - b) Gewässerkarte
 - c) Gewässer- und Anlagenverzeichnis
- (3) Der Netteverband führt die aufgeführten Unternehmen gem. Abs. 1 Ziff. 2 - 5 durch, sobald er hierzu in der Lage ist. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.
- (4) Der Plan des Netteverbandes gemäß Abs. 2 ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (§ 33 WVG)

- (1) Der Netteverband ist berechtigt, die Aufgaben des Verbandsunternehmens auf den im Netteverbandsgebiet gelegenen Grundstücken der dinglichen Mitglieder (Eigentümer und Erbbauberechtigte der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen) durchzuführen.
 Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten und vorbehaltlich nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Genehmigungen die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind.
- (2) Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) Beauftragten den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneid- bzw. Räumgutes sowie das Einebnen des Räumgutes im Rahmen der wasserrechtlichen Vorschriften zu dulden.

§ 7 Netteverbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

Der Netteverband führt keine Verbandsschau durch.

§ 8 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (§ 33 Abs. 2 WVG)

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Dabei gilt insbesondere:
1. Die Besitzer der zum Netteverband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten. Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Netteverbandes so anzulegen

und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen. Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Maschendrahtzäune, Bretterzäune u. a.) mit einer Gesamthöhe von 1,20 m müssen mindestens 1,00 m, höhere Einfriedungen je nach Erfordernis für die Gewässerunterhaltung 1,50 m bis 3,00 m von der Böschungsoberkante entfernt sein.

2. Längs der Netteverbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite längs der Verbandsgewässer muss von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Anlieger haben zu dulden, dass der Netteverband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Anpflanzungen sowie die Erstellung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb eines Streifens von 3,00 m Breite von der Böschungsoberkante des Gewässerufers sowie die Errichtung von Übergängen und Einleitungsstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Netteverbandes.
- (2) Verbandsmitglieder, die ihren Pflichten, gem. Abs. 1, Ziff. 1 - 3 nicht nachkommen, werden zu den erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung nach den gültigen Veranlagungsregeln herangezogen.
- (3) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Netteverband in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 9 Verbandsorgane des Netteverbandes (§ 46 WVG)

Organe des Netteverbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss
- b) der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss hat 19 Ausschussmitglieder, davon entfallen auf die Mitglieder
- a) nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) Städte und Gemeinden: 15 Ausschussmitglieder.
Davon auf die
 - Stadt Mönchengladbach: 1 Mitglied
 - Stadt Viersen: 3 Mitglieder
 - Gemeinde Schwalmtal: 2 Mitglieder
 - Gemeinde Brüggen: 2 Mitglieder
 - Stadt Nettetal: 3 Mitglieder
 - Gemeinde Grefrath: 1 Mitglied
 - Stadt Straelen: 1 Mitglied
 - Gemeinde Wachtendonk: 2 MitgliederVon diesen Ausschussmitgliedern sollen bei den Städten Viersen und Nettetal jeweils 2 Ausschussmitglieder sowie den Gemeinden Brüggen, Schwalmtal und Wachtendonk je 1 Ausschussmitglied Gewässereigentümer oder Anlieger am Gewässer und im Fall der Gemeinde Wachtendonk noch zusätzlich im Bereich der Wankumer Heide ansässig sein.
 - b) Nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) Erschwerer, Vorteilhabende und Schädiger
3 Ausschussmitglieder
1 Ausschussmitglied davon wird vom Niersverband bestellt.
 - c) Nach § 4 Abs. 2 die Gewässereigentümer und Anlieger 1 Ausschussmitglied
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen für Ausschussmitglieder entsprechend.
- (3) Mitgliedschaft und Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter im Verbandsausschuss sind ehrenamtlich, an die Person gebunden und können nicht übertragen werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (§ 21).

§ 11 Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 10 und entsendet sie in den Verbandsausschuss. Bei der Bestellung der zum Kreis der Gewässereigentümer oder Anlieger am Gewässer gehörenden Ausschussmitglieder und des im Bereich der Wankumer Heide ansässigen Ausschussmitgliedes haben die für diese Bestellung zuständigen Mitglieder einen Vorschlag und bei Ablehnung Ersatzvorschläge des zuständigen Ortslandwirtes einzuholen.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchstaben b) und c) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag von 50,00 € gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede vollen 50,00 € je eine weitere Stimme. Soweit die Beträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Betrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschießenden Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) wählen das auf sie entfallende Ausschussmitglied. Für eine Uferlänge von 200 m am Gewässer wird jeweils eine Stimme gewährt.
- (4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 b) und c) sowie Abs. 2 können sich zu Stimmgruppen zusammenschließen.
- (5) Der Vorsteher führt die Stimmen in einer Stimmliste und hält sie auf dem Laufenden. Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- (6) Der Vorsteher lädt die stimmberechtigten Mitglieder mit mindestens zweiwöchiger Frist gemäß § 50 Abs. 1 "Bekanntmachungen des Netteverbandes" zur Wahl des Verbandsausschusses ein.
Der Vorsteher oder sein Bevollmächtigter leitet die Wahl. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher oder seines Bevollmächtigten zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsteher sowie ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich mit.

§ 12 Amtszeit des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet am 31.03., zum ersten Mal am 31.03.1997.
Der ausscheidende Verbandsausschuss bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.

- (2) Verbandsausschussmitglieder und Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied bestellt oder zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen. Bei Einverständnis der Stelle, die sie bestellt oder zur Wahl gestellt hat, sowie unter der Voraussetzung ihrer eigenen Zustimmung bleiben sie bis zur nächsten Neuwahl des Verbandsausschusses im Amt. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes der Mitgliedsgruppen gem. § 4 Abs. 1 b), c) und Abs. 2 rückt der bisherige Stellvertreter als Ausschussmitglied nach. Neuer Stellvertreter wird derjenige, der bei der letzten Wahl der Ausschussmitglieder den nächsthöheren Stimmenanteil erhalten hat.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (§§ 47 und 49 WVG)

Der Verbandsausschuss hat nachstehende Aufgaben und beschließt über folgendes:

- a) Wahl (§ 16) und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 53 Abs. 2 WVG),
- b) Wahl und Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers (§ 23 Abs. 5),
- c) Festsetzung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§§ 27, 27a),
- d) Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
- e) Veranlagungsregeln (§ 41),
- f) Bestellen der Prüfstelle (§ 33),
- g) Entlastung des Vorstandes (§ 34),
- h) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen und Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 10 Abs. 4 und § 21 Abs. 1),
- i) Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Netteverband und Mitgliedern der Verbandsorgane sowie deren Stellvertretern (§ 22 Abs. 3),
- j) Änderung der Verbandsaufgaben (§ 3), des Unternehmens und Plans (§ 5) sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,
- k) Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
- l) Bestellen des Geschäftsführers (§ 57 WVG) und Einrichtung der Geschäftsstelle (§ 24),
- m) den Stellenplan (§ 27 Abs. 1, § 27a Abs. 2 und 3),
- n) Ausdehnung, Umgestaltung und Auflösung des Netteverbandes.

§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses, Beschließen im Verbandsausschuss (§§ 50 und 47 Abs. 2 WVG)

- (1) Der Vorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist gemäß § 50 Abs. 1 zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat den Verbandsausschuss einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens vier Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde ein.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2) anwesend sind. Er bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über die Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Ausschussmitglieder. Beschlüsse zur Auflösung des Netteverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Ausschussmitglieder.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn er infolge Beschlussunfähigkeit wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 eingeladen hat und in der Einladung hierauf hingewiesen und mitgeteilt ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.
- (5) Die Tagesordnung kann vor Beginn der Sitzung durch einstimmigen Beschluss des Verbandsausschusses erweitert werden.
- (6) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dieses unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhindererten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher, vom Geschäftsführer und von einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift muss mindestens alle Beschlüsse und wesentlichen Beratungselemente enthalten.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§§ 52 und 53 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern; davon entfallen auf
 - a) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) 5 Vorstandsmitglieder, von denen 2 Gewässereigentümer oder Anlieger an Gewässern sein sollen;
 - b) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c) (Erschwerer, Vorteilhabende, Schädiger) 1 Vorstandsmitglied;
 - c) die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 Gewässereigentümer und Anlieger, 1 Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der der gleichen Mitgliedergruppe wie das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied angehören muss.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16 Wahl des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§§ 52 und 53 WVG)

- (1) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden im Verbandsausschuss von jeweils derjenigen Gruppe gewählt, zu der sie gemäß § 15 Abs. 1 und 2 gehören. Der Verbandsausschuss wählt sodann aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher. Der bisherige Verbandsvorstand bleibt über die gesetzliche Wahlperiode bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (3) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§ 53 WVG)

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet jeweils am 31.03., zum ersten Mal am 31.03.1997.
Der ausscheidende Verbandsvorstand bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher unter Beachtung der in Abs. 3 S. 3 getroffenen Regelung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz in seiner nächsten Sitzung. Entsprechendes gilt für das vorzeitige Ausscheiden des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers. Bis zur Wahl des Ersatzes bleiben die Ausscheidenden im Amt.

§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§§ 51 und 54 WVG)

- (1) Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und ist an dessen Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt über folgendes:
 - a) Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§ 27 Abs. 3, § 27a),
 - b) Entwurf einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
 - c) Aufstellung der Veranlagungsregeln (§ 41),
 - d) Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe (§ 3),
 - e) Vorschläge für die Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
 - f) Vorschläge für die Änderung des Unternehmens (§ 5),
 - g) Aufstellen von Einzelplänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 5 Abs. 2 und 3),
 - h) Aufnahme von Krediten (§ 30),
 - i) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 €,
 - j) Aufstellung der Jahresrechnung und Weitergabe an die Prüfstelle (§ 33),
 - k) Widersprüche gegen die Beitragsveranlagung (§§ 35 bis 44),
 - l) Aufstellen des Stellenplanes (§ 27 Abs. 1, § 27a Abs. 2 und 3),
 - m) Vorschläge zur Bildung von Rücklagen (§ 31),
 - n) Festsetzung vorläufiger Beiträge (§ 43 Abs. 3),
 - o) Geschäftsordnung für Vorsteher und Geschäftsstelle (§§ 23 und 24),
 - p) Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 8 Abs. 1.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die weder zu den Mitgliedern noch zu den Verbandsorganen gehören. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 19 Sitzung des Vorstandes (§ 56 WVG)

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er lädt den Verbandsvorstand mindestens einmal im Jahr mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Übersendung der Tagesordnung gemäß § 50 Abs. 1 zur Sitzung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, dies ist in der Ladung anzusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an den Sitzungen teilzunehmen, so teilt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsteher beantragen.
- (4) Zu den Sitzungen können auch bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter aus informatorischen Gründen eingeladen werden, haben dann aber kein Stimmrecht. Ebenso können die in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen sowie andere Auskunftspersonen oder Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.

§ 20 Beschließen im Vorstand (§ 56 WVG)

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) In dringenden Fällen kommt ein Vorstandsbeschluss auch zustande, wenn alle schriftlich abgestimmt haben und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluss ausgesprochen hat.

§ 21 Entschädigung der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sowie der sonstigen Beauftragten bei Sitzungen und Terminen für den Netteverband (§ 52 Abs. 3 WVG)

Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, der Vorsteher, der stellvertretende Vorsteher und sonstigen Beauftragten, die an Sitzungen teilnehmen, erhalten für jede Sitzung und jeden wahrzunehmenden Termin für den Netteverband ein Sitzungsgeld. Satz 1 gilt auch für Sitzungen nach § 25.

§ 22 Vertretung des Netteverbandes (§ 55 WVG)

- (1) Der Vorsteher vertritt den Netteverband gerichtlich und außergerichtlich, auch in Geschäften, über die der Verbandsausschuss oder der Vorstand beschließt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Netteverbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsteher, und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen sind, soweit sich die Verbandsgremien im Einzelfall nicht einen bestimmten Kreis von Geschäften vorbehalten haben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Geschäfte zwischen dem Netteverband und einem Mitglied der

Verbandsorgane oder seinem Stellvertreter sowie Angehörigen der Geschäftsstelle der Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 23 Vorsteher (§ 52 WVG)

- (1) Der Vorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz bei der Wahl des Verbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters. Ihm obliegen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäfte des Nettoverbandes, die nicht nach WVG, Satzung oder Geschäftsordnung den Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind.
Vor Abschluss von Notarverträgen unterrichtet der Vorsteher den Vorstand über Erwerb und Belastung von Grundstücken. Bei Grundstückskäufen, die im Rahmen der laufenden Verwaltung kurzfristig erfolgen müssen, ist eine nachträgliche Unterrichtung des Vorstandes vorzunehmen.
- (2) Im Einzelnen obliegen dem Vorsteher die folgenden Geschäfte:
 - a) Zustimmung zum Beitritt in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
 - b) Führung und Bekanntgabe der Stimmliste (§ 11 Abs. 5),
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 und 19),
 - d) Mitunterzeichnung der Niederschriften über die Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 Abs. 7 und 20 Abs. 4),
 - e) Bestätigung bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern (§ 17 Abs. 2),
 - f) Vertretung des Nettoverbandes sowie Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen (§ 22),
 - g) Ein- und Höhergruppierung gemäß dem Stellenplan und sonstige Entschädigungen an Dienstkräfte,
 - h) Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die Wahl des Verbandsausschusses und des Vorstandes (§§ 11 Abs. 7 und 16 Abs. 3),
 - i) Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von Geschäften (§ 48),
 - j) Anordnen über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 28),
 - k) Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit dem Prüfbericht an den Verbandsausschuss (§ 34),
 - l) Festsetzung und Bekanntgabe der Hebeliste (§§ 42 und 43),
 - m) Einziehung der Beiträge (§§ 43 bis 46).
- (3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsteher zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung von Schäden zu Lasten des Nettoverbandes auch solche Geschäfte tätigen, die eine Beschlussfassung durch ein Verbandsorgan voraussetzen. Er hat den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Das zuständige Verbandsorgan kann die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstehers aufheben, sofern nicht schon entstandene Rechte Dritter entgegenstehen.
- (4) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.
- (5) Der Antrag zur Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers kann nur mit Zweidrittelmehrheit gestellt werden. Die Abberufung ist nur mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Verbandsausschussmitglieder möglich (§ 13 b).

§ 24 Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Dienstkräfte (§ 57 WVG)

- (1) Der Nettoverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und, soweit es die Nettoverbandsaufgaben erfordern, weitere Dienstkräfte.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Nettoverbandsorgane gebunden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Geschäfte mit einem Wert bis 10.000,00 € und die ihm vom Vorsteher übertragenen Geschäfte aus. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Nettoverbandes, ausgenommen des Kassenverwalters.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Nettoverbandsorgane teil. Auf sein Verlangen ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Einzelheiten über die Geschäftsverteilung sowie die Wahrnehmung und den Ablauf der Geschäfte des Nettoverbandes werden, soweit sich dies nicht aus der Satzung ergibt, vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 18 Abs. 1 Buchst. o)).

§ 25 Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher

Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorsteher grundsätzlich einmal wöchentlich und im Übrigen bei Bedarf über alle wichtigen Angelegenheiten. Über die Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 26 Haushaltsjahr (§ 65 WVG)

Haushaltsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 27 Haushaltsplan (§ 65 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss setzt für alle zu erwartenden Einnahmen und voraussichtlich zu leistenden Ausgaben alljährlich für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) sowie nach Bedarf Nachträge dazu fest und beschließt über den Rahmen der Kassenkredite. Dem Haushaltsplan sind der Stellenplan, der Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen, der Nachweis der Rücklagen und die Vermögensübersicht beizufügen.
- (2) Die Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind im Vermögenshaushalt zu veranschlagen.
- (3) Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Vorsteher zeigt den beschlossenen Haushaltsplan mit Anlagen sowie etwaige Nachträge der Aufsichtsbehörde an.
- (4) Ist der Haushaltsplan bis zum Beginn des Haushaltsjahres nicht festgestellt, gelten die Haushaltsansätze des Vorjahres vorläufig weiter, soweit sie zur Durchführung der unabdingbaren Aufgaben notwendig sind. Des Weiteren dürfen Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgesetzt werden. Reichen diese Finanzmittel für die notwendigen Investitionsmaßnahmen nicht aus, so darf der Verband mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Dieser festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn ansonsten der Verband seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Beiträge sind nach der Hebeliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.

§ 27a Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband führt anstelle des Wirtschaftens nach einem Haushaltsplan gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AG WVG) vom 07. März 1995 (GV. NRW. 1995, S. 248) ein kaufmännisches Rechnungswesen ab dem 01.01.2008 ein.
- (2) Der Verbandsausschuss stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 27 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 (1) und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung -EigVO- (GV. NRW. 2004, S. 644) gelten entsprechend.
- (4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und die Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind die §§ 19, 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Der vom Verbandsausschuss festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (6) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (7) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 65 WVG)

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Netteverband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Der Vorsteher darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Netteverbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabwiesbarer Notwendigkeit treffen. Die Entscheidungen des Vorstehers sind dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29 Verwendung der Einnahmen (§ 65 WVG)

Einnahmen des Netteverbandes sind zur Deckung seiner Ausgaben zu verwenden.

§ 30 Kredite (§ 65 WVG)

Der Netteverband darf Kredite nur zur Deckung eines unabweisbaren Bedarfs aufnehmen. Der Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan bestimmt, zur Deckung welcher Ausgaben und bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

§ 31 Rücklagen

- (1) Der Netteverband hat eine Rücklage für die Gewässerunterhaltung zu bilden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils in der Anlage zum Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (2) Der Netteverband kann weitere Rücklagen bilden.

§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 65 WVG)

Der Verbandsausschuss kann eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erlassen, die der Vorstand aufstellt.

§ 33 Prüfung der Jahresrechnung (§ 65 WVG)

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan auf und gibt sie im ersten Halbjahr des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Verbandsausschuss bestellte Prüfstelle (§ 13 Buchst. f).
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung, dem WVG und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle übergibt ihren Prüfbericht über die Geschäftsstelle dem Netteverband.

§ 34 Entlastung

Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die geprüfte Jahresrechnung mit dem Prüfbericht vor, indem er den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vorträgt. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 35 Beiträge (§§ 28 und 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Netteverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- (4) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte bis zum 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Haushaltsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu einer Höhe von 250,00 € sind in einer Summe bis zum 1. April zu leisten.
- (5) Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Netteverbandes haben oder die ihnen in Aussicht stehen, und der Lasten, die der Netteverband auf

sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden oder zu erwartenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Netteverbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden.

- (2) Die Beiträge sind getrennt in entsprechenden Beitragsabteilungen (nach Abs. 2 Buchst. a) bis e)) zu erheben:
 - a) Gewässerunterhaltung, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
 - b) Gewässerausbau, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
 - c) Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses, § 3 Abs. 1, Ziff. 2. und 3.
 - d) Be- und Entwässerung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, § 3 Abs. 1 Ziff. 4.
 - e) Entschlammung der Seen und Teiche, § 3 Abs. 1 Ziff. 8.

§ 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung

- (1) Zu den Beiträgen für die Aufwendungen des Netteverbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.) werden zunächst die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) und c), (Vorteilhabende und Erschwerer) und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet (im Verhältnis 1:12, unbebaute zu bebauten Flächen) veranlagt.
- (2) Vorteilhabende und Erschwerer im Sinne dieser Bestimmungen sind Eigentümer von Grundstücken und Anlagen gemäß § 99 LWG sowie Einleiter von Niederschlagswasser, geklärtem Abwasser und Grundwasser. Hinzu kommen Erschwerer durch Mauern, Zäune, Einleitungsbauwerke, Durchlässe, Brücken, Rohrleitungen im Querschnitt des Gewässers sowie Erosionen im Vorfluterbereich, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für Hecken, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen. Hinzu kommen alle vergleichbaren Erschwerer. Zu Vorteilhabenden zählen Eigentümer von Anlagen, die einen Vorteil von Gewässern haben z.B. Boots- und Angelstege, Staurechte, Hafenanlagen und vergleichbare Vorteile sowie Beangeln von Gewässern.
 - a) Maßgebend für die Berechnung der Erschwererbeiträge durch Grundstücke und Anlagen sind Art, Umfang und Ausmaß der Erschwerer, die sich auf die Gewässerunterhaltung negativ auswirken.
 - b) Bei der Berechnung der Beiträge für das Erschwerer durch Abwassereinleitung sind folgende Faktoren maßgebend:
 1. Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 2. Beim Niederschlagswasser die Flächengröße der Entwässerungsgebiete,
 3. Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers.
- (3) Näheres zu den Vorteilhabenden und Erschwerern treffen die Veranlagungsregeln.

§ 38 Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern sowie den Gewässerausbau

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern und für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der eingetretenen oder zu erwartenden Vorteile der Mitglieder oder von ihnen verursachten oder zu erwartenden Erschwerer. Dabei spielen für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses unter anderem folgende Faktoren eine Rolle:
 - a) Abflussmenge des Gewässers,
 - (1) natürlicher Zufluss,
 - (2) künstlich bewirkter oder vermehrter Zufluss,
 - b) künstliche Erschwerer,
 - c) Gesamtlänge der auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Uferstrecken,
 - d) Flächengröße des auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Gewässers oder Gewässerteiles sowie dem Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet.
- (2) Die Beiträge zur Finanzierung der Seeentschlammung, die nicht durch Zuschüsse gedeckt werden, verteilen sich wie folgt:
 - a) im Verhältnis der Fläche im Einzugsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
 - b) im Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
 - c) im Verhältnis, in dem sie an die Seen angrenzen.
- (3) Bei Ausbaumaßnahmen, die weder Individualvorteile auslösen, noch Individualerschwerer erwarten lassen, werden die Ausbaukosten im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet verteilt.
- (4) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.

§ 39 Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 8) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder gemäß den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 38, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt.
- (2) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.
- (3) Vor Beginn von Entschlammungsmaßnahmen sind die Veranlagungsregeln für jede einzelne Baumaßnahme vom Verbandsausschuss neu festzusetzen.

§ 40 Beiträge für Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenverbesserungsmaßnahmen (§ 30 WVG)

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Durchführung seiner Unternehmen zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken sowie zur Verbesserung und Erhaltung des Bodens im landwirtschaftlichen Kulturzustand (§ 3 Abs. 1 Pkt. 4) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke entstehenden Kosten. Die §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 41 Beitragsveranlagung, Veranlagungsregeln (§ 30 WVG)

- (1) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der Satzung in Verbindung mit den vom Vorstand aufzustellenden, vom Verbandsausschuss zu beschließenden und den Mitgliedern bekanntzugebenden Veranlagungsregeln, in denen die Einzelheiten des Beitragsverhältnisses und der Beitragsveranlagung bestimmt werden. Den Mitgliedern nach § 4 Abs. 2

werden die Veranlagungsregeln nach § 50 Abs. 1 bekannt gegeben.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Etwaige Differenzen zwischen geschätztem und später berechnetem Beitrag sind bei der nächsten Beitragsveranschlagung auszugleichen.

§ 42 Hebeliste (§ 31 WVG)

- (1) Der Vorsteher setzt für jedes Haushaltsjahr die Hebeliste fest, versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und gibt sie jedem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 50 Abs. 1 bekannt.
- (2) In der Hebeliste ist auf die zugrunde liegenden Satzungsbestimmungen und Veranlagungsregeln hinzuweisen, aus denen sich das Beitragsverhältnis der Mitglieder ergibt. Sie enthält die Beiträge aller beitragspflichtigen Mitglieder und die Grundlagen für ihre Berechnung. Die Beiträge werden auf volle Euro (€) abgerundet.

§ 43 Hebung der Beiträge, vorläufige Beiträge (§§ 31 und 32 WVG)

- (1) Aufgrund der festgesetzten und bekannt gegebenen Hebeliste zieht der Vorsteher von jedem beitragspflichtigen Mitglied durch Beitragsbescheid für den ein Hebelistenauszug benutzt werden kann, den Beitrag ein (Hebung). Im Beitragsbescheid, der jedem beitragspflichtigen Mitglied gemäß § 50 Abs. 1 bekannt zu geben ist, sind die Zahlstellen und die Zahlungsfristen anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, dass Rechtsbehelfe die Hebung und damit die Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung nicht aufschieben.
- (2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Hebeliste einzuziehen, bis sie nach der neuen Hebeliste feststehen. Differenzen sind bei der nächsten Einziehung auszugleichen.
- (3) Soweit eine Hebung weder nach Abs. 1 noch Abs. 2 möglich ist, kann nötigenfalls der Vorstand vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses Geldbeiträge festsetzen und einziehen. Diese vorläufigen Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen. Für Rechtsbehelfe gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 44 Nachtragshebeliste

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände, die der Hebeliste zugrunde liegen wesentlich, so kann dies in einer Nachtragshebeliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

§ 45 Säumnis (§ 240 AO)

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten. Die Höhe des Säumniszuschlages regelt die Abgabenordnung (AO). Ein Säumniszuschlag wird bei einem Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 46 Zwangsvollstreckung (VwVG. NRW)

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Nettoverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt bzw. Gemeinde (Stadt- bzw. Gemeindekasse), in deren Bereich die Verwaltungsvollstreckung durchzuführen ist. Die Vollstreckungsbehörde kann den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 47 Ordnungsgewalt

- (1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen insbesondere zum Schutze des Verbandsunternehmens erlassen.
- (2) Der Vorsteher kann Mitglieder und die Besitzer der zum Nettoverband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen nach Abs. 1 verstoßen, mit Zwangsgeld bis zu 250,00 € belegen. Die Anordnung gilt nach dem VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz) NRW.

§ 48 Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

- (1) Der Nettoverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:
 - a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
 - c) Bestellung von Sicherheiten,
 - d) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 49 Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 58 WVG)

Neuaufstellung der Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und treten mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt ist.

§ 50 Bekanntmachungen des Nettoverbandes (§ 67 WVG)

- (1) Bekanntgaben des Nettoverbandes an die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 erfolgen durch Zusendung eines verschlossenen einfachen Briefes. Bekanntgaben an die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 werden durch Abdruck in dem Amtsblatt für die Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht.

- (2) Pläne, Karten und andere bekannt zu machenden Schriftstücke, die sich zur Versendung nicht eignen, werden bei der Geschäftsstelle ausgelegt. Auf die Auslegung wird durch Bekanntgabe nach Abs. 1 hingewiesen.

§ 51 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
(2) Obere Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist die zuständige Bezirksregierung.
(3) Oberste Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 11.12.81 mit den bis dahin erfolgten Ergänzungen außer Kraft.

Artikel 4b

Die Regelungen in Artikel 4a treten rückwirkend zum 3. Mai 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 (1), (2) und (3), 2 (1) und (2), 3 (1), 4 (3), 5 (1), (2) und (3), 6 (1) und (3), 7, 8 (1), (2) und (3), 10, 13, 18 (1), 21 (1) und (2), 23 (2), 25, 27 (3) und (4), 27 a Einfügung, 28, 30, 31 (1), 33 (1) und (2), 34, 35 (1), 36 (1), (2) und (3), 38 (1), (3), (4) und (5), 39 (1), 41 (3), 42 (2), 48 (1), 51 (2) und (3) in der bis dahin geltenden Fassung außer Kraft.

Artikel 5a (Satzungsneufassung durch Ausschussbeschluss vom 1. Dezember 2017)

Die Verbandssatzung des Netteverbandes vom 12. Oktober 1995 (Ausschussbeschluss vom 27. Januar 1995) in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikel 2a, 3a und 4a erhält die folgende neue Fassung:

§ 1 Name, Sitz, Rechtsgestalt (§§ 1, 3, 6 WVG)

- (1) Der Verband führt den Namen "Netteverband". Er ist Behörde nach § 1 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NW. 1999 S. 602) i. V. m. § 1 Abs. 1, §§ 18 ff. des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung (Landesorganisationsgesetz – LOG NRW) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. 1962 S. 421) und Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
(2) Der Netteverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in 41334 Nettetal, Hampoel 17, Kreis Viersen, Reg.-Bez. Düsseldorf.

§ 2 Netteverbandsgebiet (§§ 3 und 6 WVG)

Das Netteverbandsgebiet umfasst innerhalb der Bundesrepublik Deutschland das natürliche oberirdische Einzugsgebiet der Nette (Netteverbandsgebiet). Das Netteverbandsgebiet ergibt sich aus der in der Geschäftsstelle ausliegenden bzw. auf der Homepage www.netteverband.de veröffentlichten Übersichtskarte (siehe auch § 5).

§ 3 Aufgaben (§ 2 WVG)

- (1) Der Netteverband hat in seinem Verbandsgebiet folgende Aufgaben:
1. Ausbau einschl. naturnahem Rückbau und Unterhaltung von oberirdischen Gewässern.
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern.
3. Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses in oberirdischen Gewässern.
4. Be- und Entwässerung von Grundstücken, Bodenverbesserungsmaßnahmen.
5. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben.
6. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sowie Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.
8. Entschlammung der Seen und Teiche.
(2) Aufgaben, die nach Abs. 1 dem Verband obliegen, haben die nach geltendem Recht bisher dazu Verpflichteten weiter zu erfüllen, bis der Verband sie übernimmt.
(3) Der Netteverband ist berechtigt, im Auftrage Dritter Anlagen herzustellen, zu ändern, zu betreiben, zu erhalten und zu beseitigen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben zwar nicht erforderlich aber dienlich sind, oder damit im Zusammenhang stehen. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Ein Rechtsanspruch auf die Durchführung der Arbeiten besteht nicht.

§ 4 Mitglieder (§§ 4, 8, 9, und 22 bis 25 WVG)

- (1) Beitragspflichtige Mitglieder des Netteverbandes sind:
a) die Städte und Gemeinden
1. Mönchengladbach
2. Viersen
3. Schwalmtal
4. Brüggen
5. Nettetal
6. Grefrath
7. Straelen
8. Wachtendonk,
die mit ihren Flächen innerhalb des Netteverbandsgebietes liegen.
b) die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen (dingliche Verbandsmitgliedschaft), die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer). Soweit auf einem Grundstück ein Erbaurecht lastet, tritt an die Stelle des rechtlichen Eigentümers der Erbbauberechtigte.
c) die jeweiligen Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Grundstücken und Anlagen, denen unmittelbare oder mittelbare Vorteile aus der Durchführung der Netteverbandsaufgaben erwachsen oder in Aussicht stehen, oder die unmittelbare oder mittelbare Schäden herbeiführen, deren Vermeidung, Minderung oder Beseitigung Aufgabe des Netteverbandes ist (Vorteilhabende).
Zu den Vorteilen gehören auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes sowie die Möglichkeit, die Maßnah-

men des Netteverbandes wirtschaftlich auszunutzen.

- (2) Beitragsfreie Mitglieder sind:
Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten von Gewässern (Gewässereigentümer) und/oder Ufergrundstücken (Uferanlieger), soweit sie nicht nach Abs. 1 beitragspflichtige Mitglieder sind.
- (3) Über seine Mitglieder führt der Netteverband ein Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem aktuellen Stand. Es liegt am Sitz des Verbandes (s. § 1 Abs. 2) zur Einsicht aus und ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (4) Bei den in Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) sowie in Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) genannten Mitgliedern handelt es sich um dingliche Verbandsmitglieder, d. h. die Mitgliedschaft ist an das Grundstück bzw. die Anlage gebunden.

§ 5 Unternehmen, Plan (§ 5 WVG)

- (1) Zur Durchführung seiner unter § 3 aufgeführten Aufgaben hat der Netteverband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dazu gehören insbesondere:
 1. Arbeiten zur Unterhaltung der Gewässer und Anlagen.
 2. Arbeiten zur Herstellung, wesentlichen - insbesondere naturnahen - Umgestaltung und Beseitigung von Gewässern und Anlagen.
 3. Bau, Betrieb und Unterhaltung von Anlagen zum Ausgleich der Wasserführung.
 4. Herstellung oder Übernahme sowie Betrieb von Anlagen und Einrichtungen zur Be- oder Entwässerung von Grundstücken.
 5. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern, zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege.
- (2) Das jeweilige Unternehmen des Netteverbandes ergibt sich aus einem Plan des Netteverbandes, der aus folgenden Unterlagen besteht:
 - a) Übersichtskarte
 - b) Gewässerkarte
 - c) Gewässer- und AnlagenverzeichnisDer Plan ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (3) Der Netteverband führt die aufgeführten Unternehmen gem. Abs. 1 Ziff. 2 - 5 durch, sobald er hierzu in der Lage ist. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

§ 6 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen (§ 33 WVG)

- (1) Der Netteverband ist berechtigt, Grundstücke, die die dingliche Mitgliedschaft bei ihm begründen, zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist.
- (2) Die Eigentümer, Erbbau- und Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben den mit der Unterhaltung (Schneidung und Räumung etc.) Beauftragten und deren Fahrzeugen, Maschinen und Geräten den nötigen Zugang über ihre Grundstücke zu gestatten und das Entnehmen der benötigten Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) und/oder Ablagern/Einebnen des Mäh-, Rode-, Räum- und Aushubgutes auf ihren Grundstücken zu dulden.

§ 7 Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder (§ 33 Abs. 2 WVG)

- (1) Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. Unbeschadet wasserrechtlicher und naturschutzrechtlicher Bestimmungen gilt dabei insbesondere:
 1. Die Besitzer der zum Netteverband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedungen mindestens 1,00 m von der Böschungsoberkante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß zu unterhalten.
Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Netteverbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
 2. Längs der Netteverbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 1,00 m Breite von der Böschungsoberkante an unbeackert bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 1,00 m Breite längs der Verbandsgewässer müssen von Anpflanzungen freigehalten werden. Die Gewässereigentümer und Uferanlieger haben zu dulden, dass der Netteverband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung erforderlich ist. Die Erfordernisse des Uferschutzes sind bei der Nutzung zu beachten.
 3. Einfriedungen von Grundstücken (z. B. Maschendrahtzäune, Bretterzäune u. a.) mit einer Gesamthöhe bis 1,20 m müssen mindestens 1,00 m, höhere Einfriedungen je nach Erfordernis für die Gewässerunterhaltung 1,50 m bis 3,00 m von der Böschungsoberkante entfernt sein.
 4. Anpflanzungen sowie die Erstellung baulicher und sonstiger Anlagen innerhalb eines Streifens von 3,00 m Breite von der Böschungsoberkante des Gewässerufers sowie die Errichtung von Übergängen und Einleitungsstellen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Netteverbandes.
- (2) Verbandsmitglieder, die ihren Pflichten, gem. Abs. 1, Ziff. 1 - 3 nicht nachkommen, werden zu den erhöhten Kosten der Gewässerunterhaltung nach den gültigen Veranlagungsregeln herangezogen.
- (3) Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift kann der Netteverband in begründeten Einzelfällen zulassen.

§ 8 Netteverbandsschau (§§ 44 und 45 WVG)

Der Netteverband führt keine Verbandsschau durch.

§ 9 Verbandsorgane des Netteverbandes (§ 46 WVG)

Organe des Netteverbandes sind:

- a) der Verbandsausschuss
- b) der Vorstand.

§ 10 Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§§ 46 und 49 WVG)

- (1) Der Verbandsausschuss hat 19 Ausschussmitglieder, davon entfallen auf die Mitglieder
 - a) nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden): 15 Ausschussmitglieder.
Davon auf die
 - Stadt Mönchengladbach: 1 Mitglied
 - Stadt Viersen: 3 Mitglieder
 - Gemeinde Schwalmthal: 2 Mitglieder
 - Gemeinde Brüggen: 2 Mitglieder

- Stadt Nettetal: 3 Mitglieder
- Gemeinde Grefrath: 1 Mitglied
- Stadt Straelen: 1 Mitglied
- Gemeinde Wachtendonk: 2 Mitglieder

Von diesen Ausschussmitgliedern sollen bei den Städten Viersen und Nettetal jeweils 2 Ausschussmitglieder sowie den Gemeinden Brüggeln, Schwalmtal und Wachtendonk je 1 Ausschussmitglied Gewässereigentümer oder Uferanlieger am Gewässer und im Fall der Gemeinde Wachtendonk noch zusätzlich im Bereich der Wankumer Heide ansässig sein.

- b) nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende):
3 Ausschussmitglieder
1 Ausschussmitglied davon wird vom Niersverband bestellt.
- c) nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger): 1 Ausschussmitglied
- (2) Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Für die Stellvertreter gelten die Bestimmungen für Ausschussmitglieder entsprechend.
- (3) Mitgliedschaft und Tätigkeit der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter im Verbandsausschuss sind ehrenamtlich, an die Person gebunden und können nicht übertragen werden.
- (4) Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld (§ 21).

§ 11 Bildung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Jedes Mitglied nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) bestellt die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter gemäß § 10 und entsendet sie in den Verbandsausschuss. Bei der Bestellung der zum Kreis der Gewässereigentümer oder Uferanlieger am Gewässer gehörenden Ausschussmitglieder und des im Bereich der Wankumer Heide ansässigen Ausschussmitgliedes haben die für diese Bestellung zuständigen Mitglieder einen Vorschlag und bei Ablehnung Ersatzvorschläge des zuständigen Ortslandwirtes einzuholen.
- (2) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) wählen die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Stimmberechtigt sind die beitragspflichtigen Mitglieder dieser Mitgliedergruppe. Ein Jahresbeitrag von 50,00 € gewährt eine Stimme. Darüber hinaus gewähren jede vollen 50,00 € je eine weitere Stimme. Soweit die Beträge noch nicht feststehen, ist der vom Vorsteher festgesetzte Betrag maßgebend. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen dieser Mitgliedergruppe; die überschüssigen Stimmen fallen ersatzlos fort.
- (3) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) wählen das auf sie entfallende Ausschussmitglied. Für eine Uferlänge von 200,00 m am Gewässer wird jeweils eine Stimme gewährt.
- (4) Die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) sowie Abs. 2 (Uferanlieger) können sich zu Stimmgruppen zusammenschließen.
- (5) Der Vorsteher führt die Stimmen in einer Stimmliste und hält sie auf dem aktuellen Stand. Die Stimmliste liegt in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.
- (6) Der Vorsteher fordert die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden) zur Bestellung eines Ausschussmitgliedes auf und lädt die stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zur Wahl des Verbandsausschusses ein. Der Vorsteher oder sein Bevollmächtigter leitet die Wahl. Gewählt ist, wer in geheimer Wahl die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsteher oder seines Bevollmächtigten zu ziehende Los.
- (7) Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsteher sowie ein von der Versammlung zu bestimmendes Mitglied unterzeichnen. Der Vorsteher teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis unter Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift unverzüglich mit.

§ 12 Amtszeit des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

- (1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet am 31.03., die laufende Amtszeit endet am 31.03.2021.
Der ausscheidende Verbandsausschuss bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neubestellung bzw. Neuwahl im Amt.
- (2) Verbandsausschussmitglieder und Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied bestellt oder zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher mitzuteilen. Bei Einverständnis der Stelle, die sie bestellt oder zur Wahl gestellt hat, sowie unter der Voraussetzung ihrer eigenen Zustimmung bleiben sie bis zur nächsten Neuwahl des Verbandsausschusses im Amt. Wiederbestellung und Wiederwahl sind zulässig.
- (3) Bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes der Mitgliedergruppen gem. § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer), c) (Vorteilhabende) und Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger) rückt der bisherige Stellvertreter als Ausschussmitglied nach. Neuer Stellvertreter wird derjenige, der bei der letzten Wahl der Ausschussmitglieder den nächsthöheren Stimmenanteil erhalten hat.

§ 13 Aufgaben des Verbandsausschusses (§§ 47 und 49 WVG)

Der Verbandsausschuss hat nachstehende Aufgaben und beschließt über folgendes:

- a) Wahl (§ 16) und Abberufung der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter (§ 53 Abs. 2 WVG),
- b) Wahl und Abberufung des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers (§ 53 Abs. 2 WVG),
- c) Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§ 27),
- d) Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
- e) Veranlagungsregeln (§ 41),
- f) Bestellen der Prüfstelle (§ 33),
- g) Entlastung des Vorstandes (§ 34),
- h) Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Entschädigungen und Sitzungsgeldern für die Mitglieder der Verbandsorgane (§ 10 Abs. 4 und § 21 S. 1),
- i) Zustimmung zu Verträgen zwischen dem Netteverband und Mitgliedern der Verbandsorgane sowie deren Stellvertretern (§ 22 Abs. 3),
- j) Änderung der Verbandsaufgaben (§ 3), des Unternehmens und Plans (§ 5) sowie über die Grundsätze der Verbandsarbeit,

- k) Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
- l) Bestellen des Geschäftsführers (§ 57 WVG) und Einrichtung der Geschäftsstelle (§ 24),
- m) den Stellenplan (§ 27 Abs. 2 und 3),
- n) Ausdehnung, Umgestaltung und Auflösung des Netteverbandes.

§ 14 Sitzungen des Verbandsausschusses, Beschließen im Verbandsausschuss (§§ 48, 49, 50 und 74 Abs. 2 WVG)

- (1) Der Vorsteher lädt den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat den Verbandsausschuss einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens vier Ausschussmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist; dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und die Landwirtschaftskammer als Fachbehörde ein.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzung des Verbandsausschusses. Er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsteher, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle. Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, das Wort zu ergreifen. Vorstandsmitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens zehn Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter (§ 10 Abs. 2) anwesend sind. Er bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse über die Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller anwesenden Ausschussmitglieder.
Beschlüsse zur Auflösung des Netteverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel aller Ausschussmitglieder.
- (4) Der Verbandsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn er infolge Beschlussunfähigkeit wegen der gleichen Angelegenheit zum zweiten Mal gemäß Abs. 1 eingeladen hat und in der Einladung hierauf hingewiesen und mitgeteilt ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlossen wird.
- (5) Die Tagesordnung kann vor Beginn der Sitzung durch einstimmigen Beschluss des Verbandsausschusses erweitert werden.
- (6) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dieses unverzüglich der Geschäftsstelle des Netteverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (7) Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsteher, vom Geschäftsführer und von einem Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist.
Das Ergebnisprotokoll muss mindestens alle Beschlüsse und wesentlichen Beratungselemente enthalten.
- (8) Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Die Verbandsausschussmitglieder haben – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes (§§ 52 und 53 WVG)

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Vorstandsmitgliedern; davon entfallen auf
 - a) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) (Städte und Gemeinden): 5 Vorstandsmitglieder, von denen 2 Gewässereigentümer oder Uferanlieger an Gewässern sein sollen;
 - b) die Mitgliedergruppe nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende): 1 Vorstandsmitglied;
 - c) die Mitglieder nach § 4 Abs. 2 (Gewässereigentümer und Uferanlieger): 1 Vorstandsmitglied.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat einen Stellvertreter, der der gleichen Mitgliedergruppe wie das von ihm zu vertretende Vorstandsmitglied angehören muss.
- (3) § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 16 Wahl des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§§ 52 und 53 WVG)

- (1) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden im Verbandsausschuss von jeweils derjenigen Gruppe gewählt, zu der sie gemäß § 15 Abs. 1 und 2 gehören. Der Verbandsausschuss wählt sodann aus dem Kreis aller Vorstandsmitglieder den Vorsteher und den stellvertretenden Vorsteher. Der bisherige Vorstandsvorstand bleibt über die Amtszeit gemäß § 17 Abs. 1 hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter können nicht zugleich Mitglieder des Verbandsausschusses sein.
- (3) § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes, Vorstehers und stellvertretenden Vorstehers (§ 53 WVG)

- (1) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter beträgt acht Jahre. Das Amt endet jeweils am 31.03., das laufende Amt endet am 31.03.2021.
Der ausscheidende Vorstandsvorstand bleibt weiter und über die laufende Wahlperiode hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die aufgrund der Inhaberschaft eines Amtes, einer Funktion, eines Mandats oder einer beruflichen Stellung bei einem Mitglied zur Wahl gestellt wurden, scheiden aus, sobald ihre Tätigkeit in dieser Eigenschaft endet. Sie haben diese Beendigung und deren Zeitpunkt unverzüglich dem Vorsteher unter Beachtung der in Abs. 3 S. 3 getroffenen Regelung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz in seiner nächsten Sitzung. Entsprechendes gilt für das vorzeitige Ausscheiden des Vorstehers und des stellvertretenden Vorstehers. Bis zur Wahl des Ersatzes bleiben die Ausscheidenden im Amt.

§ 18 Aufgaben und Geschäfte des Vorstandes (§§ 51 und 54 WVG)

- (1) Dem Vorstand obliegen die ihm durch das Wasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und ist an dessen Beschlüsse gebunden. Der Vorstand beschließt über folgendes:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge (§ 27 Abs. 2),
 - b) Entwurf einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 32),
 - c) Aufstellung der Veranlagungsregeln (§ 41),

- d) Vorschläge für die Änderung der Verbandsaufgabe (§ 3),
 - e) Vorschläge für die Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 49),
 - f) Vorschläge für die Änderung des Unternehmens (§ 5),
 - g) Aufstellen von Einzelplänen zur Durchführung der Verbandsaufgaben (§ 5 Abs. 2 und 3),
 - h) Aufnahme von Krediten (§ 30),
 - i) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 25.000,00 €,
 - j) Aufstellung der Jahresrechnung und Weitergabe an die Prüfstelle (§ 33),
 - k) Rechtsbehelfe gegen die Beitragsveranlagung (§§ 35 bis 44),
 - l) Aufstellen des Stellenplanes (§ 27 Abs. 2 und 3),
 - m) Vorschläge zur Bildung von Rücklagen (§ 31),
 - n) Festsetzung vorläufiger Beiträge (§ 43 Abs. 3),
 - o) Geschäftsordnung für Vorsteher und Geschäftsstelle (§§ 23 und 24),
 - p) Ausnahmen von den Beschränkungen nach § 7 Abs. 1.
- (2) Der Vorstand kann zu seiner Beratung Ausschüsse bilden, denen auch Personen angehören können, die weder zu den Mitgliedern noch zu den Verbandsorganen gehören. Diese Ausschüsse haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 19 Sitzungen des Vorstandes (§ 56 WVG)

- (1) Der Vorsteher ist der Vorsitzende des Vorstandes. Er lädt den Vorstandsvorstand mindestens einmal im Jahr mit mindestens zweiwöchiger Frist unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform zur Sitzung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, dies ist in der Ladung anzusprechen und zu begründen. Der Vorsteher lädt gleichzeitig die Aufsichtsbehörde ein.
- (2) Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so teilt es dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Nettoverbandes und seinem Stellvertreter mit, der sodann auch ohne besondere Einladung anstelle des Verhinderten an der Sitzung mit Stimmrecht teilnimmt.
- (3) Der Vorstand muss einberufen werden, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorsteher beantragen.
- (4) Zu den Sitzungen können auch bei Anwesenheit der Vorstandsmitglieder deren Stellvertreter aus informatorischen Gründen eingeladen werden, haben dann aber kein Stimmrecht. Ebenso können die in § 18 Abs. 2 bezeichneten Personen sowie andere Auskunftspersonen oder Sachverständige zu den Sitzungen eingeladen werden.
- (5) Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Die Vorstandsmitglieder haben – auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit – über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

§ 20 Beschließen im Vorstand (§ 56 WVG)

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mindestens vier Vorstandsmitglieder oder deren Stellvertreter anwesend sind.
- (2) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Mehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jedes Vorstandsmitglied führt eine Stimme.
- (4) Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (5) In dringenden Fällen kommt ein Vorstandsbeschluss auch zustande, wenn alle schriftlich abgestimmt haben und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen sich für den Beschluss ausgesprochen hat (Umlaufbeschluss).

§ 21 Entschädigung der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder sowie der sonstigen Beauftragten bei Sitzungen und Terminen für den Nettoverband (§ 52 Abs. 3 WVG)

Die Ausschuss- und Vorstandsmitglieder, sowie deren Stellvertreter, der Vorsteher, der stellvertretende Vorsteher und sonstigen Beauftragten, die an Sitzungen teilnehmen, erhalten für jede Sitzung und jeden wahrzunehmenden Termin für den Nettoverband ein Sitzungsgeld. Satz 1 gilt auch für Sitzungen nach § 25.

§ 22 Vertretung des Nettoverbandes (§§ 54 und 55 WVG)

- (1) Der Vorsteher vertritt den Nettoverband gerichtlich und außergerichtlich, auch in Geschäften, über die der Verbandsausschuss oder der Vorstand beschließt. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Verpflichtende Erklärungen des Nettoverbandes bedürfen der Schriftform und sind vom Vorsteher und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die der Geschäftsstelle zur selbständigen Erledigung übertragen sind, soweit sich die Verbandsorgane im Einzelfall nicht einen bestimmten Kreis von Geschäften vorbehalten haben.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, bedürfen Geschäfte zwischen dem Nettoverband und einem Mitglied der Verbandsorgane oder seinem Stellvertreter sowie Angehörigen der Geschäftsstelle der Zustimmung des Verbandsausschusses.

§ 23 Vorsteher, stellvertretender Vorsteher (§§ 51, 52 und 54 WVG)

- (1) Der Vorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz bei der Wahl des Verbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Kassenverwalters. Ihm obliegen mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung alle Geschäfte des Nettoverbandes, die nicht nach WVG, Satzung oder Geschäftsordnung den Verbandsorganen oder der Geschäftsstelle zugewiesen sind. Vor Abschluss von Notarverträgen unterrichtet der Vorsteher den Vorstand über Erwerb und Belastung von Grundstücken. Bei Grundstückskäufen, die im Rahmen der laufenden Verwaltung kurzfristig erfolgen müssen, ist eine nachträgliche Unterrichtung des Vorstandes vorzunehmen.
- (2) Im Einzelnen obliegen dem Vorsteher die folgenden Geschäfte:
 - a) Zustimmung zum Beitritt in Vereinen, Verbänden und anderen Organisationen,
 - b) Führung und Bekanntgabe der Stimmliste (§ 11 Abs. 5),
 - c) Einberufung und Leitung der Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 und 19),
 - d) Mitunterzeichnung der Ergebnisprotokolle über die Sitzungen von Verbandsausschuss und Vorstand (§§ 14 Abs. 7 und 20 Abs. 4),

- e) Bestätigung bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern,
 - f) Vertretung des Nettoverbandes sowie Mitunterzeichnung von Verpflichtungserklärungen (§ 22),
 - g) Ein- und Höhergruppierung gemäß dem Stellenplan und sonstige Entschädigungen an Dienstkräfte,
 - h) Anzeige an die Aufsichtsbehörde über die Wahl des Verbandsausschusses und des Vorstandes (§§ 11 Abs. 7 und 16 Abs. 3),
 - i) Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von Geschäften (§ 48),
 - j) Anordnen über- und außerplanmäßiger Ausgaben (§ 28),
 - k) Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit dem Prüfbericht an den Verbandsausschuss (§ 34),
 - l) Festsetzung der Beitragsliste (§ 42),
 - m) Erhebung und Einziehung der Beiträge (§§ 43 bis 46).
- (3) In dringenden Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorsteher zur Abwendung drohender Gefahren und zur Vermeidung von Schäden zu Lasten des Nettoverbandes auch solche Geschäfte tätigen, die eine Beschlussfassung durch ein Verbandsorgan voraussetzen. Er hat den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Das zuständige Verbandsorgan kann die Dringlichkeitsentscheidung des Vorstehers aufheben, sofern nicht schon entstandene Rechte Dritter entgegenstehen.
- (4) Bei Verhinderung des Vorstehers tritt der stellvertretende Vorsteher an seine Stelle.

§ 24 Geschäftsführer, Geschäftsstelle, Dienstkräfte (§ 57 WVG)

- (1) Der Nettoverband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer und, soweit es die Nettoverbandsaufgaben erfordern, weitere Dienstkräfte.
- (2) Der Geschäftsführer ist an die Beschlüsse der Nettoverbandsorgane gebunden und führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie Geschäfte mit einem Wert bis 10.000,00 € und die ihm vom Vorsteher übertragenen Geschäfte aus. Er ist Vorgesetzter der Dienstkräfte des Nettoverbandes, ausgenommen des Kassenverwalters.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Nettoverbandsorgane teil. Auf sein Verlangen ist ihm jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Die Einzelheiten über die Geschäftsverteilung sowie die Wahrnehmung und den Ablauf der Geschäfte des Nettoverbandes werden, soweit sich dies nicht aus der Satzung ergibt, vom Vorstand durch eine Geschäftsordnung geregelt (§ 18 Abs. 1 Buchst. o)).

§ 25 Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher

Der Geschäftsführer unterrichtet den Vorsteher grundsätzlich einmal wöchentlich und im Übrigen bei Bedarf über alle wichtigen Angelegenheiten. Über die Sitzungen des Geschäftsführers mit dem Vorsteher ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen.

§ 26 Wirtschaftsjahr (§ 65 WVG)

Wirtschaftsjahr (Rechnungsjahr) ist das Kalenderjahr.

§ 27 Wirtschaftsplan

- (1) Der Verband hat gemäß § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (NRW AGWVG) vom 07. März 1995 (GV. NW. 1995, S. 248) ein kaufmännisches Rechnungswesen eingeführt.
- (2) Der Verbandsausschuss stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite; der Wirtschaftsplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. § 27 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen der Nachweis der Rücklagen und der Finanzplan beizufügen. Der Finanzplan muss in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. § 14 Abs. 1 und §§ 15 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO NRW) vom 16.11.2004 - (GV. NRW. 2004, S. 644) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.
- (4) Für die Buchführung des Verbandes, die Kostenrechnung, den Jahresabschluss, die Bilanz, die Gewinn- und die Verlustrechnung, den Lagebericht und die Rechenschaft sind die §§ 19, 21, 22 Abs. 1, 23 und 24 der Eigenbetriebsverordnung entsprechend anzuwenden.
- (5) Der Vorstand stellt den Entwurf des Wirtschaftsplanes so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann.
- (6) Ist der Wirtschaftsplan bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres nicht festgestellt, gelten die Ansätze des Vorjahres vorläufig weiter, soweit sie zur Durchführung der unabdingbaren Aufgaben notwendig sind. Des Weiteren dürfen Investitionsleistungen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortgesetzt werden. Reichen diese Finanzmittel für die notwendigen Investitionsmaßnahmen nicht aus, so darf der Verband mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite für Investitionen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der im Wirtschaftsplan des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. Dieser festgelegte Kreditrahmen kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde überschritten werden, wenn ansonsten der Verband seinen rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Die Beiträge sind nach der Beitragsliste des Vorjahres vorbehaltlich einer späteren Verrechnung zu zahlen.
- (7) Der vom Verbandsausschuss festgestellte Wirtschaftsplan ist mit seinen Anlagen unverzüglich der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (8) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und die Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 2. höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 4. eine Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, es handelt sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften.
- (9) Änderungen des Wirtschaftsplanes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 28 Über- und außerplanmäßige Ausgaben (§ 65 WVG)

Der Vorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Wirtschaftsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Nettoverband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile mit sich bringen würde. Der Vorsteher darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Nettoverbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabwiesbarer Notwendigkeit treffen. Die Entscheidungen des Vorstehers sind

dem Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 29 Verwendung der Einnahmen (§ 65 WVG)

Einnahmen des Nettoverbandes sind zur Deckung seiner Ausgaben zu verwenden.

§ 30 Kredite (§ 65 WVG)

Der Nettoverband darf Kredite nur zur Deckung eines unabwendbaren Bedarfs aufnehmen. Der Wirtschaftsplan bestimmt, zur Deckung welcher Ausgaben und bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen werden dürfen.

§ 31 Rücklagen

- (1) Der Nettoverband hat eine Rücklage für die Gewässerunterhaltung zu bilden. Die Höhe der Rücklage wird jeweils in der Anlage zum Wirtschaftsplan vom Verbandsausschuss festgesetzt.
- (2) Der Nettoverband kann weitere Rücklagen bilden.

§ 32 Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung (§ 65 WVG)

Der Verbandsausschuss kann eine Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung erlassen, die der Vorstand aufstellt.

§ 33 Prüfung der Jahresrechnung (§ 65 WVG)

- (1) Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf und gibt sie im ersten Halbjahr des folgenden Jahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an die vom Verbandsausschuss bestellte Prüfstelle (§ 13 Buchst. f).
- (2) Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob
 - a) nach der Rechnung der Wirtschaftsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahme- und Ausgabebeträge der Rechnung ordnungsgemäß, insbesondere durch Belege, nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit der Satzung, dem WVG und den sonstigen Vorschriften im Einklang stehen.
- (3) Die Prüfstelle übergibt ihren Prüfbericht über die Geschäftsstelle dem Nettoverband.

§ 34 Entlastung

Der Vorsteher legt dem Verbandsausschuss die geprüfte Jahresrechnung mit dem Prüfbericht vor, indem er den Prüfbericht dem Verbandsausschuss vorträgt. Der Verbandsausschuss beschließt über die Entlastung des Vorstands.

§ 35 Beiträge (§§ 28 und 29 WVG)

- (1) Die Mitglieder haben dem Nettoverband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung notwendig sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
- (3) Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
- (4) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks, einer Anlage oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.
- (5) Die Geldbeiträge sind je zur Hälfte bis zum 1. April und bis zum 1. Oktober eines jeden Wirtschaftsjahres zu entrichten. Geldbeiträge bis zu einer Höhe von 250,00 € sind in einer Summe bis zum 1. April zu leisten.
- (6) Verbandsbeiträge sind öffentliche Abgaben. Die Beitragspflicht der dinglichen Verbandsmitglieder ruht als öffentliche Last auf den Grundstücken und Anlagen, mit denen die dinglichen Verbandsmitglieder an dem Verband teilnehmen.

§ 36 Beitragsverhältnis (§ 30 WVG)

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgabe des Nettoverbandes haben oder die ihnen in Aussicht stehen, und der Lasten, die der Nettoverband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden oder zu erwartenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterung einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Nettoverbandes zweckmäßig oder wirtschaftlich auszunutzen. Die Beseitigung eines nach den gesetzlichen Vorschriften unzulässigen Zustandes darf den bisher Geschädigten nicht als Vorteil angerechnet werden.
- (2) Die Beiträge sind getrennt in folgenden Beitragsabteilungen zu erheben:
 - a) Gewässerunterhaltung, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
 - b) Gewässerausbau, § 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.
 - c) Regelung des Wasserabflusses einschl. des Ausgleichs der Wasserführung und die Sicherung des Hochwasserabflusses, § 3 Abs. 1, Ziff. 2. und 3.
 - d) Be- und Entwässerung, Bodenverbesserungsmaßnahmen, § 3 Abs. 1 Ziff. 4.
 - e) Entschlammung der Seen und Teiche, § 3 Abs. 1 Ziff. 8.

§ 37 Beiträge für die Gewässerunterhaltung

- (1) Zu den Beiträgen für die Aufwendungen des Nettoverbandes zur Gewässerunterhaltung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1. und 2.) werden zunächst die Mitglieder und Nutznießer nach § 4 Abs. 1 Buchst. b) (Erschwerer) und c) (Vorteilhabende) und danach für die verbleibenden, nicht durch Finanzierungshilfen gedeckten Kosten die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Nettoverbandsgebiet (im Verhältnis 1:12, unbebaute zu bebauten Flächen) veranlagt.
- (2) Vorteilhabende und Erschwerer im Sinne dieser Bestimmungen sind Eigentümer von Grundstücken und Anlagen gemäß § 22 LWG sowie Einleiter von Niederschlagswasser, geklärtem Abwasser und Grundwasser. Hinzu kommen Erschwernisse durch Mauern, Zäune, Einleitungsbauwerke, Durchlässe, Brücken, Rohrleitungen im Querschnitt des Gewässers sowie Erosionen im Vorfluterbereich, die auf eigenes Verschulden zurückzuführen sind. Das gleiche gilt für Hecken, die nicht der Gewässerunterhaltung dienen. Hinzu kommen alle vergleichbaren Erschwernisse. Zu Vorteilhabenden zählen Eigentümer von Anlagen, die einen Vorteil von Gewässern haben z. B. Boots- und Angelstege, Staurechte und vergleichbare Vorteile.
 - a) Maßgebend für die Berechnung der Erschwernisbeiträge durch Grundstücke und Anlagen sind Art, Umfang und Ausmaß der Erschwernisse, die sich auf die Gewässerunterhaltung durch erhöhten Aufwand auswirken.

- b) Bei der Berechnung der Beiträge für das Erschweris durch Abwassereinleitung sind folgende Faktoren maßgebend:
 1. Menge und Beschaffenheit des Schmutzwassers,
 2. beim Niederschlagswasser die Flächengröße der Entwässerungsgebiete,
 3. Entfernung der Einleitungsstelle von der Mündung der Nette in die Niers.
- (3) Näheres zu den Vorteilhabenden und Erschwerern treffen die Veranlagungsregeln.

§ 38 Beiträge für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern sowie den Gewässerausbau

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für den Ausgleich der Wasserführung in oberirdischen Gewässern und für den Gewässerausbau (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1, 2 und 3) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer im Verhältnis der eingetretenen oder zu erwartenden Vorteile oder von ihnen verursachten oder zu erwartenden Erschwernisse.
Dabei spielen für die Ermittlung des Beitragsverhältnisses unter anderem folgende Faktoren eine Rolle:
 - a) Abflussmenge des Gewässers,
 - (1) natürlicher Zufluss,
 - (2) künstlich bewirkter oder vermehrter Zufluss,
 - b) künstliche Erschwernisse,
 - c) Gesamtlänge der auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Uferstrecken,
 - d) Flächengröße des auf jeden Beitragspflichtigen entfallenden Gewässers oder Gewässerteiles sowie dem Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet.
- (2) Die Beiträge zur Finanzierung der Seeentschlammung, die nicht durch Zuschüsse gedeckt werden, verteilen sich wie folgt:
 - a) im Verhältnis der Fläche im Einzugsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
 - b) im Verhältnis der Einwohner im Netteverbandsgebiet, soweit sie zum Einzugsgebiet der Seen gehören,
 - c) im Verhältnis, in dem sie an die Seen angrenzen.
- (3) Bei Ausbaumaßnahmen, die weder Individualvorteile auslösen, noch Individualerschwernisse erwarten lassen, werden die Ausbaukosten im Verhältnis der Flächengröße der Gemeindegebiete im Netteverbandsgebiet verteilt.
- (4) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.

§ 39 Beiträge für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung

- (1) Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Regelung des Wasserabflusses, die Sicherung des Hochwasserabflusses und die Seen- und Teichentschlammung (§ 3 Abs. 1 Ziff. 3 und 8) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer gemäß den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des § 38, soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gewässerunterhaltung handelt.
- (2) Näheres treffen die Veranlagungsregeln.
- (3) Vor Beginn von Entschlammungsmaßnahmen sind die Veranlagungsregeln für jede einzelne Baumaßnahme vom Verbandsausschuss neu festzusetzen.

§ 40 Beiträge für Be- und Entwässerung von Grundstücken und für Bodenverbesserungsmaßnahmen (§ 30 WVG)

Die Beiträge zur Finanzierung der Aufwendungen des Netteverbandes für die Durchführung seiner Unternehmen zur Bewässerung und Entwässerung von Grundstücken sowie zur Verbesserung und Erhaltung des Bodens im landwirtschaftlichen Kulturzustand (§ 3 Abs. 1 Pkt. 4) verteilen sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder und Nutznießer entsprechend den für die einzelnen Grundstücke entstehenden Kosten. Die §§ 36 Abs. 1 und 38 Abs. 4 gelten entsprechend.

§ 41 Beitragsveranlagung, Veranlagungsregeln (§ 30 WVG)

- (1) Die Veranlagung zu den Beiträgen erfolgt aufgrund der Satzung in Verbindung mit den vom Vorstand aufzustellenden, vom Verbandsausschuss zu beschließenden und den Mitgliedern durch Auslegung in der Geschäftsstelle und Veröffentlichung auf der Homepage www.netteverband.de bekanntzugebenden Veranlagungsregeln, in denen die Einzelheiten des Beitragsverhältnisses und der Beitragsveranlagung bestimmt werden.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.
- (3) Die in Abs. 2 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.
- (4) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - a) das Mitglied die Bestimmung des Abs. 2 verletzt hat,
 - b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.
- (5) Etwaige Differenzen zwischen geschätztem und später berechnetem Beitrag sind bei der nächsten Beitragsveranlagung auszugleichen.

§ 42 Beitragsliste (§ 31 WVG)

- (1) Der Vorsteher setzt für jedes Wirtschaftsjahr die Beitragsliste fest.
- (2) In der Beitragsliste ist auf die zugrunde liegenden Satzungsbestimmungen und Veranlagungsregeln hinzuweisen, aus denen sich das Beitragsverhältnis der Mitglieder ergibt. Sie enthält die Beiträge aller beitragspflichtigen Mitglieder und die Grundlagen für ihre Berechnung.

§ 43 Erhebung der Beiträge, vorläufige Beiträge (§§ 31 und 32 WVG)

- (1) Aufgrund der festgesetzten Beitragsliste zieht der Vorsteher von jedem beitragspflichtigen Mitglied und Nutznießer durch Beitragsbescheid, für den ein Beitragslistenauszug benutzt wird, den Beitrag ein (Erhebung). Im Beitragsbescheid, der jedem beitragspflichtigen Mitglied durch Zusendung eines einfachen geschlossenen Briefes bekannt zu geben ist, sind die Zahlstellen und die Zahlungsfristen anzugeben. Er ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, dass Rechtsbehelfe die Erhebung des Beitrages und damit die Pflicht zur fristgerechten Beitragszahlung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung nicht aufschieben.

- (2) Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste einzuziehen, bis sie nach der neuen Beitragsliste feststehen. Differenzen sind bei der nächsten Einziehung auszugleichen.
- (3) Soweit eine Erhebung weder nach Abs. 1 noch Abs. 2 möglich ist, kann nötigenfalls der Vorstand vor der Ermittlung des Beitragsverhältnisses Geldbeiträge festsetzen und einziehen. Diese vorläufigen Beiträge sind soweit wie möglich dem Beitragsverhältnis, im Übrigen der Billigkeit entsprechend zu bemessen und sobald wie möglich auszugleichen. Für Rechtsbehelfe gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 44 Nachtragsbeitragsliste

Fallen Beiträge bei der Einziehung aus oder verändern sich sonstige Umstände, die der Beitragsliste zugrunde liegen wesentlich, so kann dies in einer Nachtragsbeitragsliste oder bei der nächsten Beitragsveranlagung berücksichtigt werden.

§ 45 Säumnis (§ 240 AO)

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen und den zusätzlichen Verwaltungskosten sowie Mahngebühren herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten sind unverzüglich zu entrichten.

Die Höhe des Säumniszuschlages regelt die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung. Ein Säumniszuschlag wird bei einem Säumnis bis zu fünf Tagen nicht erhoben.

§ 46 Zwangsvollstreckung (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - VwVG NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung)

- (1) Die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Forderungen des Netteverbandes können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren begetrieben werden.
- (2) Vollstreckungsbehörde ist die Stadt bzw. Gemeinde (Stadt- bzw. Gemeindekasse), in deren Bereich die Verwaltungsvollstreckung durchzuführen ist. Die Vollstreckungsbehörde kann den Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 47 Ordnungsgewalt

- (1) Der Vorsteher kann auf Gesetz oder Satzung beruhende Anordnungen insbesondere zum Schutze des Verbandunternehmens erlassen.
- (2) Der Vorsteher kann Mitglieder und die Besitzer der zum Netteverband gehörenden Grundstücke und Anlagen, die gegen Anordnungen nach Abs. 1 verstoßen, mit Zwangsgeld bis zu 250,00 € belegen. Die Anordnung gilt nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 48 Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

- (1) Der Netteverband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu den folgenden Geschäften:
 - a) Unentgeltliche Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) Aufnahme von Darlehen, die über 150.000,00 € hinausgehen,
 - c) Bestellung von Sicherheiten,
 - d) Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

§ 49 Aufstellung und Änderung der Satzung (§ 58 WVG)

Neuaufstellung der Satzung und Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie sind von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen.

§ 50 Bekanntgaben des Netteverbandes (§ 67 WVG)

Bekanntgaben des Netteverbandes an die Mitglieder nach § 4 und die Nutznießer erfolgen durch Veröffentlichung auf der Homepage www.netteverband.de und Auslegung zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle.

§ 51 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist der Landrat des Kreises Viersen als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
- (2) Obere Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist die zuständige Bezirksregierung.
- (3) Oberste Aufsichtsbehörde des Netteverbandes ist das zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 52 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 12. Oktober 1995 mit den bis dahin erfolgten Ergänzungen außer Kraft.

Artikel 5b

Die Regelungen in dem Artikel 5a treten zum 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 12. Oktober 1995 in der Fassung unter Artikel 1a sowie den Änderungen unter Artikel 2a, 3a und 4a außer Kraft.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die vom Ausschuss des Netteverbandes am 27.01.1995 beschlossene Neufassung der Verbandssatzung und die darauffolgenden Satzungsänderungen waren nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Diese Formfehler waren zu heilen.

Der Ausschuss des Netteverbandes hat am 01.12.2017 die vorstehende Änderungsatzung zur Verbandssatzung des Netteverbandes beschlossen und zur Heilung der Bekanntmachungsfehler rückwirkende Regelungen getroffen. Gleichzeitig wurde zum 01.01.2018 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungsatzung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Genehmigung der Aufsichtsbehörde

Die vom Ausschuss des Netteverbandes am 27.01.1995 beschlossene Neufassung der Verbandsatzung und die darauffolgenden Satzungsänderungen waren nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Diese Formfehler waren zu heilen.

Der Ausschuss des Netteverbandes hat am 01.12.2017 die vorstehende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Netteverbandes beschlossen und zur Heilung der Bekanntmachungsfehler rückwirkende Regelungen getroffen. Gleichzeitig wurde zum 01.01.2018 eine Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen und wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) aufsichtsbehördlich genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehend genehmigte Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Netteverbandes wird hiermit gemäß §§ 58, 67 WVG und § 13 des Ausführungsgesetzes zum WVG für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW AGWVG) vom 07.03.1995 (GV NW S. 248) öffentlich bekannt gemacht.

Viersen, den 08. Dezember 2017

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
gez.
Dr. Coenen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1169

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“

I. Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat den Bebauungsplan Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ am 12.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Bebauungsplan wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan tritt am Erscheinungstag des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem er öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

II. Berichtigung des Flächennutzungsplanes

Der Bebauungsplan weicht in Teilen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes ab. Der Flächennutzungsplan wird daher nach § 13 a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ angepasst. Dabei wird die bisherige Darstellung als Wald aufgehoben und durch eine Darstellung als eine Fläche für die Niederschlagswasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken) und ein Sondergebiet „Wohnmobilplatz“ ersetzt.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die

Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brügggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brügggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

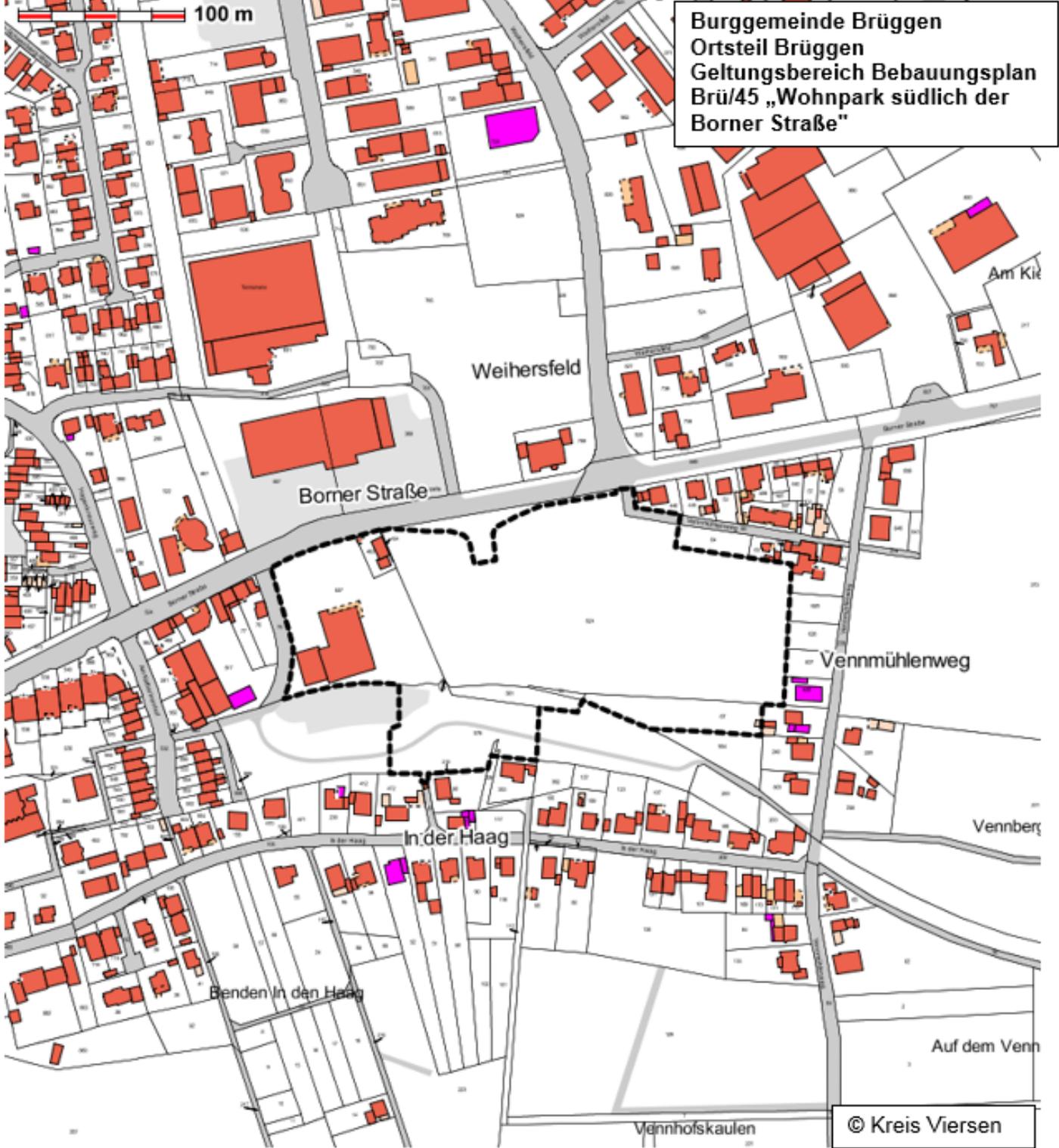
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Bebauungsplanes Brü/45 „Wohnpark südlich der Borner Straße“ als Satzung vom 12.12.2017, Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brügggen, den 13.12.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1131

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/9b „In der Haag/Burgwall“, 1. Änderung und Ergänzung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ am 12.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung und -ergänzung wird mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung und Ergänzung tritt am Erscheinungstag des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit

des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

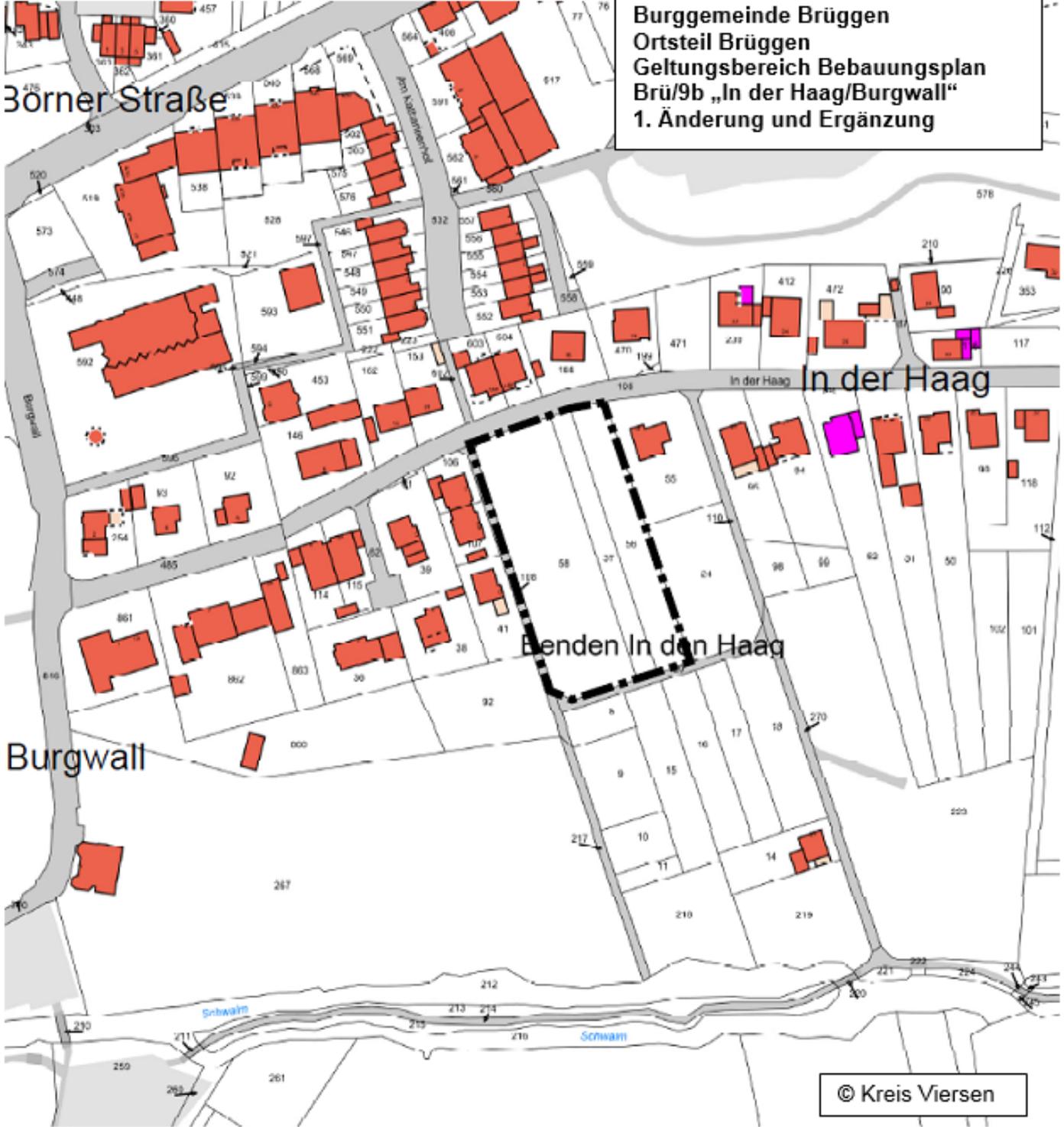
Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/9b „In der Haag/Burgwall“ als Satzung vom 12.12.2017, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und -ergänzung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 13.12.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1200

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bebauungsplan Brü/18 „Am Grasweg“, 6. Änderung

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ am 12.12.2017 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NRW als Satzung beschlossen. Das von der Beschlussfassung betroffene Gebiet ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ wird mit der dazugehörigen Begründung beim Sachgebiet 2.2 Planung / Bauen / Technik der Burggemeinde Brüggen, Rathaus Brüggen, Zimmer 305/306 (Eingang C), Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung tritt am Erscheinungstag des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Hinweise:

1. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 - d) nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Burggemeinde Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

2. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Burggemeinde Brüggen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Brü/18 „Am Grasweg“ als Satzung vom 12.12.2017, Ort und Zeit, in der die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Einsichtnahme bereitgehalten werden und die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 13.12.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Übersichtskarte



Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Haupterschließungsstraße eingestuft:

Am Hollenberg (Teilbereich)

Gemarkung Bracht, Flur 20, Flurstück 1666 sowie Teilflächen von Flur 26 Nr. 266 und 85

Der nachstehend abgedruckte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil dieser Widmung. Der Plan kann im Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 12.12.2017

gez. Frank Gellen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft:

Irisweg

Gemarkung Bracht, Flur 20, Flurstück 1654

Der nachstehend abgedruckte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil dieser Widmung. Der Plan kann im Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 12.12.2017

gez. Frank Gellen
Bürgermeister



Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Widmung einer Straße für den öffentlichen Verkehr

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NRW) in der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV NRW S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. S. 327) in der zurzeit gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Straßenfläche für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet und im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW als Anliegerstraße eingestuft:

Wildor-Hollmann-Straße (2. Bauabschnitt)

Gemarkung Brüggen, Flur 49, Flurstück 792

Der nachstehend abgedruckte Plan, in dem die gewidmete Straße kenntlich gemacht wurde, ist Bestandteil dieser Widmung. Der Plan kann im Bauamt der Burggemeinde Brüggen, Zimmer 306 (Anbau), Klosterstraße 38 während der Dienstzeiten (montags bis freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr außer freitags nachmittags) eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Brüggen, den 12.12.2017

gez. Frank Gellen
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1206

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 12. Dezember 2017

Der Rat der Burggemeinde Brüggen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 21 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016 in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht
- § 3 Gebührenbemessung
- § 4 Gebührensätze
- § 4 a Gebührenabschlag
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Satzung

Für die Benutzung der gemeindlichen Abfallentsorgung werden Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die gemeindliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 22 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.
- (2) Weiterhin sind sonstige Abfallbesitzer gebührenpflichtig, die ihre Abfälle durch die Gemeinde entsorgen lassen.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. Tag des Kalendermonats, der auf den Anschluss folgt. Sie endet mit dem Ablauf des 1. Tages des folgenden Monats, in dem die Benutzung der gemeindlichen

Abfallentsorgung aufhört.

- (5) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, rechtzeitig zu machen sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird am 1. Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3

Gebührenbemessung

- (1) Bemessungsgrundlagen für die Höhe der Gebühr sind:

1. Größe und Anzahl der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Graue Tonne“.

a) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich nach der Anzahl der einem Grundstück, das zu Wohnzwecken genutzt wird, anrechenbaren Einwohnern und dem sich daraus ergebenden Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung. Auf Antrag bleiben bei der Berechnung der Einwohnerzahl für den nachgewiesenen entsprechenden Zeitraum Haushaltsangehörige unberücksichtigt, die für längere Zeit (mindestens ununterbrochen sechs Monate) abwesend sind.

b) Die (Mindest-)behältergröße richtet sich auf einem Grundstück, das insgesamt nicht zu Wohnzwecken genutzt wird, nach den zugrunde liegenden Einwohnergleichwerten und dem Mindestbehältervolumen gem. § 11 Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

2. Zusatzgefäße, die für die unter Ziffer 1 a) und 1 b) genannten Grundstücke beantragt, genehmigt und aufgestellt werden.

3. Anzahl der Abfallsäcke nach § 10 Abs. 2 (letzter Absatz) der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung.

4. Art und Anzahl der auf einem insgesamt nicht zu Wohnzwecken dienenden und gewerblich genutzten Grundstück aufgestellten Abfallbehälter im System „Blaue Tonne“.

5. Anzahl der Pflanzenabfallsäcke nach § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Satzung der Gemeinde Brüggen über Abfallentsorgung.

6. Anzahl der Abfallbehälter (System braune Tonne), die für Grundstücke, die zu Wohnzwecken und/oder gewerblich genutzt werden, beantragt werden und über die Maßgaben der § 11 Abs. 2 und Abs. 3 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung hinausgehen (Zusatzgefäße).

§ 4 Gebührensätze

(1) Die Gebühr beträgt jährlich:

- a) nach § 3, Abs. 1, Ziffer 1 a) und 1 b) und für Zusatzgefäße
nach § 3, Abs. 1, Ziffer 2
für einen 60 l Behälter bei
4-wöchentlicher Leerung 82,73 €
für einen 60 l Behälter 121,86 €
für einen 80 l Behälter 151,36 €
für einen 120 l Behälter 210,04 €
für einen 240 l Behälter 386,92 €
für einen 1.100 l Container
wöchentliche Leerung 3795,96 €
14-tägige Leerung 1917,61 €

- b) für Gefäße im System „Blaue Tonne“ nach § 3, Abs. 1, Ziffer 4
für einen 240-l-Behälter,
bei 4 wöchentlicher Leerung 24,03 €
für einen 1.100-l-Container,
bei 4 wöchentlicher Leerung 197,36 €

- c) Die Gebühr je Pflanzenabfallsack
nach § 3, Abs. 1, Ziffer 5, beträgt 2,00 €

- d) Die Gebühr für die Zusatz-Abfallbehälter (System braune Tonne) nach § 3, Abs.1, Ziffer 6 beträgt je Gefäß (120 l oder 240 l) 40,00 €

(2) In den Gebühren nach Abs. 1 sind - abgesehen von der Regelung in Buchstabe b) - auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern sperriger Abfälle, sowie das Einsammeln und Befördern von Papier, Pappe und kompostierbaren Pflanzenabfällen (§§ 2 Abs. 2, Ziffern 2, 3 und 4 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung) enthalten.

- (3) Die Gebühr je Abfallsack nach § 3 Abs. 1, Ziffer 3, beträgt 4,50 €

- (4) Die Gebühr für den beantragten Austausch eines Behälters im System „braune Tonne“ beträgt 50,00 €

(5) Für die jährliche Gebührenfestsetzung ist das tatsächliche Behältervolumen zum 01.01. eines jeden Jahres maßgebend.

Änderungen der Gebührenfestsetzung, die sich durch einen Wechsel der Behältergröße im Laufe des Kalenderjahres ergeben, wird jeweils zum 1. Tag des folgenden Kalendermonats berücksichtigt.

§ 4 a Gebührenabschlag

Liegen die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das System braune Tonne der Gemeinde vor (§ 8, Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abfallentsorgung), dann reduziert sich die Abfallentsorgungsgebühr nach § 4 Abs. 1a) um 40,00 € (sog. Eigenkompostierungsabschlag).

§ 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.

(2) Die Gebühren sind zu je 1/4 des Jahresbeitrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 zu entrichten.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen.

Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

(3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend von Abs. 2 Satz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Für den Änderungsantrag gilt Satz 2 entsprechend.

(4) Die Gebühr für den Abfallsack (§ 4 Abs. 3) ist in diesem Kaufpreis enthalten und mit dem Kauf fällig.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 12. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. Dezember 2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Bestätigung

Die beigegefügte Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 12. Dezember 2017 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein.

§ 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, den 12. Dezember 2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1208

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 12. Dezember 2017

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966),
- der § 1, 2, 4, 6, 7 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150),
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559),
- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 1. Juni 2016 (BGBl. I S. 1290) .), sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559),

hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Burggemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Burggemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbän-

den auf die Burggemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).

(3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (vgl. § 5 Abs. 1) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 5 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, die nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

(4) Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr sowie die Gebühren nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

(5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 2 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Burggemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).

(2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).

(3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

(4) Die Kleineinleitergebühr bemisst sich nach der Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen (§ 5).

(5) Die Gebühr für die Abfuhr des Inhalts aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben bemisst sich auf der Grundlage der abgefahrenen Menge (§ 6).

§ 3 Schmutzwassergebühren

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach

der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).

(3) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Wasserverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

(4) Für die Berechnung der Schmutzwassergebühr werden die einem angeschlossenen Grundstück im Erhebungszeitraum tatsächlich zugeführten Wassermengen zugrunde gelegt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die tatsächlich zugeführten Wassermengen werden jährlich einmal ermittelt. Stimmt der Ermittlungszeitraum nicht mit dem Kalenderjahr überein, werden die tatsächlich zugeführten Wassermengen unter Berücksichtigung des Vorjahresverbrauchs hochgerechnet.

(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch den Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Burggemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grund-

stückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.

(6) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und messrichtig funktionierenden Wasserzähler nach § 3 Abs. 7 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den messrichtig funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Burggemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Burggemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

(7) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Burggemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat

er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konformitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Burggemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Burggemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Burggemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

(1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.

(2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden aufgrund der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Soweit eine Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke erfolgt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Burggemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Burggemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Burggemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Burggemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Burggemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Burggemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Burggemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

Die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen werden nach ihrem Abflussverhalten wie

folgt berücksichtigt:

- a) bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände): Abflussbeiwert: 0,9
- b) befestigte Flächen:
 - aa) sehr stark befestigte Flächen (z. B. Betonflächen, Asphaltflächen): Abflussbeiwert: 0,9
 - bb) stark befestigte Flächen (z. B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster, Verbundsteinflächen): Abflussbeiwert: 0,6
 - cc) gering befestigte Flächen (z. B. Rasengittersteinflächen, Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen): Abflussbeiwert: 0,2

(3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(4) Soweit die Gebührenpflichtigen unmittelbar von einem Verband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, gilt ein gesonderter Gebührensatz.

§ 5

Gebühren für Kleineinleiter

(1) Nach § 2 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW ist die Burggemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleineinleiter), abgabepflichtig.

(2) Die Burggemeinde erhebt für die gemäß Abs. 1 von ihr zu entrichtende Kleineinleiterabgabe Gebühren nach den § 6 KAG NRW.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Burggemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen.

(4) Veranlagungszeitraum für die Kleineinleiterabgabe ist das Kalenderjahr. Maßstab für die Abgabe ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 31. Dezember des Jahres.

§ 6

Gebühren für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in die zentrale Kläranlage und für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der auf dem Lieferschein des mit der Abfuhr beauftragten Unternehmens dokumentierten Menge pro m³ erhoben.

§ 7

Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser (§ 3) beträgt je m³ jährlich 2,10 €. Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,98 €/m³.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 4) beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich 0,76 €. Sie beträgt für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, 0,50 €/m².
- (3) Die Gebühr für die Kleineinleiterabgabe (§ 5) beträgt 17,90 €/Person jährlich.
- (4) Die Gebühr für Kleinkläranlagen (§ 6) beträgt 24,98 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
- (5) Die Gebühr für abflusslose Gruben (§ 6) beträgt 13,62 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt grundsätzlich mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses bzw. der Aufnahme der Einleitung folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage bzw. der Einleitung. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr grundsätzlich bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

- (4) Die Gebührenpflicht gemäß § 6 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr bzw. des Abfahrens.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, auch der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 - c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Die Burggemeinde kann von jedem Gebührenpflichtigen den Teil der Gebühr erheben, der seinem Miteigentumsanteil/Nutzungsanteil entspricht. Die Haftung als Gesamtschuldner bleibt hiervon unberührt

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Burggemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 10

Erhebung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren für Niederschlagswasserbeseitigung und Kleineinleiterabgabe entstehen am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung entsteht am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben entstehen mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Veranlagungszeitraum für die Gebühren nach Absatz 1 ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung und die Kleineinleiterabgabe werden zu Beginn eines jeden Kalenderjahres mit den sonstigen Grundbesitzabgaben (Grundsteuer; Abfall-, Straßenreinigungs-, Gewässerunterhaltungsgebühren) festgesetzt. Die Niederschlags-

wassergebühr und die Kleineinleiterabgabe sind je zu ¼ des Jahresbetrages zum 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres fällig.

(4) Für die Schmutzwassergebühren erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Schmutzwassergebühren endgültig festgesetzt.

(5) Für die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Burggemeinde zusammen mit den sonstigen Grundbesitzabgaben am 15.2., 15.05., 15.08. und 15.11. jedes Kalenderjahres Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Abfuhrmenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, berechnen sich die Vorausleistungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen oder Betriebe. Nach Ablauf des Kalenderjahres werden die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben Schmutzwassergebühr endgültig festgesetzt.

(6) Soweit Jahresgebührenabrechnungen erfolgen, sind Nachzahlungsbeträge einen Monat nach Bekanntgabe der Bescheide fällig. Erstattungsbeträge werden mit der laufenden Gebührenschuld verrechnet bzw. auf Anfrage erstattet. Endet die Gebührenpflicht, werden Erstattungsbeträge ausbezahlt.

§ 11 Verwaltungshelfer

Die Burggemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12 Auskunftspflichten

(1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass

Beauftragte der Burggemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Burggemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 13 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.

§ 14 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 15 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.11.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Burggemeinde Brüggem über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 12. Dezember 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12. Dezember 2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Bestätigung

Die beigefügte Satzung der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren, der Kleineinleiterabgabe sowie über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 12. Dezember 2017 ist ordnungsgemäß zustande gekommen und stimmt im Wortlaut mit dem Ratsbeschluss überein. § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO wurde beachtet.

Brüggen, den 12. Dezember 2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1210

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Nachfolgers für den durch Verzicht auf das Mandat ausgeschiedenen Ratsherrn Jens Ernesti

Ratsherr Jens Ernesti, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ist durch Verzicht auf das Mandat aus dem Rat der Gemeinde Grefrath am 13.11.2017 ausgeschieden.

Als Nachfolger ist

**Herr Markus-Peter Winkler,
Tönisvorster Straße 19, 47929 Grefrath,**

lt. Annahmeerklärung vom 30.11.2017 gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes aufgrund der Reserveliste von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Kommunalwahl vom 25.05.2014 Ratsherr des Rates der Gemeinde Grefrath geworden.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe bei dem unterzeichneten Wahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Grefrath, den 01. Dezember 2017

Gemeinde Grefrath
Der Wahlleiter
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1216

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung der Gemeinde Grefrath vom 12.12.2017 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 61 - 69, 77 und 78 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 16. Juli 2016 (GV NRW 2016, S. 559 ff.), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 2, 4, 6, 7 Abs. 1 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gewässerunterhaltungsaufwand (Ausbau, Unterhaltung, Hochwasserschutz)

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Grefrath obliegt der Ausbau, die Unterhaltung und der Hochwasserschutz der fließenden Gewässer II. Ordnung den Wasser- und Bodenverbänden
 - a) Niersverband
 - b) Wasser- und Bodenverband der Mittleren Niers
 - c) Netteverband.
- (2) Die Gemeinde wird von den genannten Verbänden für den entstehenden Aufwand nach Abs. 1 zu Beiträgen herangezogen.

§ 2

Umlage der Verbandsbeiträge

Die Gemeinde legt die nach § 1 zu zahlenden Beiträge als Gebühren nach §§ 6 und 7 KAG NRW um.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet).

Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die zu den jeweiligen Verbandsgebieten gehörenden Flächen im Gemeindegebiet ergeben sich aus den Satzungen der Verbände.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide vom Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

(5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde die Grundstücke nach Vorankündigung betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(6) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr zum Ersten des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Die Gebühr bemisst sich nach

a) der Lage des Grundstückes im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände. Gehören Grundstücksflächen

mehreren Einzugsbereichen an, so werden die Gebühren für jeden Einzugsbereich erhoben.

- b) der Größe der
- I. versiegelten Flächen und
 - II. übrigen Flächen
- eines Grundstückes .

Dabei tragen die Eigentümer für versiegelte Flächen nach § 64 Abs. 1 LWG NRW 90 Prozent und für die übrigen Flächen 10 Prozent der Kosten.

c) Als Gebührenmaßstab ist die Quadratmeter-Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Die Gebühr wird satzungsmäßig als metrische Flächeneinheit pro „ar“ festgesetzt.

(2) Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder mit Beton, Asphalt, Pflastersteinen, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnlichen Materialien befestigt sind, die eine Versickerung von Niederschlagwasser verhindern. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als übrige Flächen, soweit der Fugenanteil mehr als 50 v.H. beträgt. Begrünte Dachflächen gelten als versiegelte Flächen.

(3) Die Flächengrößen gem. Abs. (1) b) werden grundsätzlich im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von diesen ein Erklärungsbogen vorzulegen. Die Gemeinde kann die Vorlage weiterer Unterlagen fordern, sofern dies für die Überprüfung der Angaben erforderlich ist. Bei Grundstücken, für die nachprüfbar Angaben nicht vorliegen, werden die Flächen nach Abs. (1) b) geschätzt.

Ändern sich diese Flächen, so hat der Gebührenpflichtige die neuen Flächengrößen binnen eines Monats nach Änderung der Gemeinde anzuzeigen.

(4) Entfällt.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebührensätze betragen pro ar (1 ar = 100 m²) im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
---	--------

versiegelte Flächen	2,23
übrige Flächen	0,03

b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
---	---------------

versiegelte Flächen	6,91
übrige Flächen	0,08

c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
---	---------------

versiegelte Flächen	7,58
übrige Flächen	0,03

- (2) Die Gebühren werden durch Änderungssatzungen neu festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die Gebühren sind zu je ¼ des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Nachforderungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (3) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Absatz 2 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.

§ 7 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte

Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen gilt die Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG NRW.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **01.01.2018** in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Greifath, den 12.12.2017

Gemeinde Greifath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1131

Bekanntmachung der Gemeinde Greifath

11. Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung der Gemeinde Greifath über die Erhebung

von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007

§ 2 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 43 ff, 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 13,10 €/t
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt 30,41 €/t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt 35,02 €/t
3. Sofern die Gemeinde gemäß § 49 (5) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

Diese 11. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1218

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom

14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung;

- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 16.07.2016 (GV. NRW. S. 559) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung stellt die Gemeinde zum Zwecke der Abwasserbeseitigung auf ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserversickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).

§ 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.–
- (2) In die Abwassergebühr wird eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde,
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagwasser,

- die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird.

- (3) Für Gebührenpflichtige, die unmittelbar zu Verbandsbeiträgen veranlagt werden, wird eine separate Schmutzwasser-/Niederschlagwassergebühr ermittelt.
- (4) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz und Niederschlagwasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagwassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und / oder **befestigten** Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagwasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als

Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Jahre geschätzt.

- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert hat.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen.
- (6) Geeignete Abwassermesseinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Herstellerangaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwassermesseinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Ist die Verwendung einer Abwassermesseinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V. m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die

ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt. Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich, oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbar Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbar Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbar Unterlagen unschlüssig und / oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.12. des laufenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.12. des laufenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

§ 5

Niederschlagwassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagwasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagwasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagwasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung

der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie die abflusswirksamen Flächen mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z.B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Wird die Größe der bebauten und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und / oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die

Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
- der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächen-entwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Niederschlagwassergebühr wird mit dem Grundbesitzabgabenbescheid erhoben und ist in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Erhebungszeitraumes fällig.
- (2) Der Schmutzwassergebührenbescheid wird in der Regel mit der Rechnung der Gemeindewerke Grefrath GmbH versendet. Für die aus öffentlichen bzw. privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen wird die Gebühr in der Weise erhoben, dass aufgrund der Abwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes Vorauszahlungen zu leisten sind. Die Vorauszahlungen sind in 11 gleichen Beträgen zu zahlen; und zwar wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes ein Bescheid über die endgültig zu zahlende Schmutzwassergebühr erteilt. Ergibt sich hieraus eine Nachzahlung, so ist diese innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu zahlen. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Werden erstmals Vorauszahlungen erhoben, sind diese nach Erfahrungswerten für vergleichbare Gebührenfälle festzusetzen.

(3) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Able- sen der Zähler / der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebühren- pflichtigen bedienen.

(4) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jah- res gestellt werden. Die beantragte Zahlungswei- se bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jah- res beantragt werden.

(bisheriger § 9 ist nunmehr im § 8 „ Fälligkeit der Gebühren“ eingearbeitet)

9 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforde- rung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines ande- ren von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 10 Auskunftspflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Be- rechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu über- lassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Werden Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßge- benden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 11 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsich- tigte Härten, so können die Abwassergebühren ge- stundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 12 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln

bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstrek- kungsgesetzes NRW.

§ 13 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichts- ordnung.

§ 14 Gebührensätze

- | | |
|--|--------|
| 1. Die Schmutzwassergebühr (§4)
beträgt je m ³ jährlich | 3,29 € |
| 2. Die Schmutzwassergebühr (§4)
für Gebührenpflichtige, die vom
Niersverband zu Verbandslasten
oder Abgaben herangezogen werden,
beträgt je m ³ jährlich | 1,61 € |
| 3. Die Niederschlagwassergebühr (§5)
beträgt je m ² jährlich | 1,41 € |
| 4. Die Niederschlagwassergebühr (§5)
für Gebührenpflichtige, die vom
Niersverband zu Verbandslasten oder
Abgaben herangezogen werden,
beträgt je m ² jährlich | 1,04 € |

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren wird hiermit öffent- lich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvor- schriften der Gemeindeordnung für das Land Nord- rhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Be- kanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Sat- zung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1219

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

12. Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 12.12.2017. nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle

1.1	Benutzung der Aufbahrungsräume pro Tag mindestens jedoch	53,00 € 159,00 €
1.2	Benutzung der Friedhofskapelle	343,00 €

2. Bestattungsgebühren

2.1	bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre	539,00 €
2.2	bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren	369,00 €
2.3	bei Urnengräbern	141,00 €

3.	Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechtes an Grabstätten	
3.1	bei Bestattungen in Erdgrabstätten	
3.11	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren	2.668,00 €
3.12	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	89,00 €
3.13	Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	1.674,00 €
3.14	pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren	2.044,00 €
3.15	Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld	1.116,00 €
3.2	bei Bestattungen in Urnengrabstätten	
3.21	Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren	1.779,00 €
3.22	bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr	89,00 €
3.23	pflegefreies Urnenreihengrab	1.235,00 €
3.24	Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren	2.441,00 €
3.25	Anonyme Aschenverstreung	294,00 €
4.	Umbettungsgebühren	
4.1	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre	619,00 €
4.2	Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren	391,00 €
4.3	Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne	123,00 €
5.	Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen	
5.1	für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten	25,00 €
5.2	für stehende Grabmale bei Urnengräbern	21,00 €
5.3	für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern	13,00 €
5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern	52,00 €

(inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)

6. Grabbeigabegebühr

6.1	Verwaltungskosten	36,00 €
6.2	Grabbereitung	105,00 €
6.3	Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe	1.829,00 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1224

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

8. Änderungssatzung vom 12.12.2017 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in 1226

der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 12.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaueTonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a) 70 l - Abfallsack	4,63 €
b) 90 l - Abfallbehälter	5,95 €
c) 120 l - Abfallbehälter	7,94 €
d) 240 l - Abfallbehälter	15,88 €
e) 770 l - Abfallbehälter	50,95 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	72,78 €

1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 70 l - Abfallsack	2,90 €
b) 90 l - Abfallbehälter	3,73 €
c) 120 l - Abfallbehälter	4,98 €
d) 240 l - Abfallbehälter	9,95 €
e) 770 l - Abfallbehälter	31,94 €
f) 1.100 l - Abfallbehälter	45,62 €

1.3 zusätzlicher Restabfallsack (70 l) 5,00 €
(Sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a) 120 l - Abfallbehälter	1,80 €
b) 240 l - Abfallbehälter	3,59 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

a) 120 l - Abfallbehälter	4,01 €
b) 240 l - Abfallbehälter	8,02 €

§ 2 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

Der § 8 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest

des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Zahl der Mindestleerungen pro Kalenderjahr und Gefäß beträgt dreizehn. Finden unterjährige Wechsel von Eigentümern oder Tonnen statt, wird die tatsächliche Anzahl der Entleerungen pro Tonne in Rechnung gestellt. Die Gebühren werden in der Weise erhoben, dass aufgrund der nach § 4 festgesetzten Art, Größe, Anzahl der Gefäße und Häufigkeit der Entleerungen des letzten Erhebungszeitraumes quartalsweise Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erfolgt eine Spitzabrechnung der Leistungsgebühren auf Basis der tatsächlichen Entleerungen im Erhebungszeitraum. Eine sich daraus ergebende Erstattung oder Nachzahlung wird entweder mit einer Abschlagszahlung des nächsten Erhebungszeitraumes verrechnet oder separat erstattet bzw. muss nachgezahlt werden. Die Abfallsäcke können – technisch bedingt – nicht am Abfallbehälter-Identifikationssystem teilnehmen, so dass die Entsorgungsgebühren hierfür endgültige Jahresgebühren sind; d.h., es erfolgt keine Spitzabrechnung und keine Erhebung von Vorausleistungen.

Die Gebühren werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides sind die Gebühren über das Jahr hinaus an den gleichen Fälligkeitsterminen unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages zu zahlen. Werden erstmals oder bei Eigentumswechsel im laufenden Kalenderjahr Abschlagszahlungen erhoben, werden dies nach Erfahrungswerten festgesetzt.

- (2) Auf Antrag können die Gebühren abweichend vom Absatz 1 zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Entfällt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese 8. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren

für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 12.12.2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1226

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 19.12.2017 zur 1. Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und Ausschüsse der Stadt Kempen vom 30.09.2014

Aufgrund des § 47 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

In der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Kempen vom 30.09.2014, werden folgende Paragraphen neu gefasst:

§ 3 Abs. 4:

Auf der Tagesordnung sind folgende Punkte - in der Regel in der vorgegeben Abfolge – vorzusehen:

I. Öffentliche Sitzung

- Bestätigung der Tagesordnung und fristgemäßen Einladung
- Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- Einwohnerfragestunde
- Mitteilungen
- Schriftliche und sonstige Anfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

- Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung#
- Mitteilungen
- Schriftliche und sonstige Anfragen
- Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 10:

Der Bürgermeister und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister verlangt (§ 69 Abs. 1 GO NRW).

§ 16 Abs. 3:

Auf Antrag einer Anzahl von Mitgliedern des Rates erfolgt eine namentliche Abstimmung. Die Anzahl ergibt sich aus der Mitgliederzahl der kleinsten Fraktion im Rat.

§ 24 Abs. 3:

Die Niederschrift ist bis zum 3. Tage vor der neuen Sitzung, spätestens jedoch 3 Wochen nach der jeweiligen Sitzung online bereitzustellen. Die Niederschrift des Haupt- und Finanzausschusses soll am Tage vor der nächsten Ratssitzung online bereitstehen.

§ 28 Abs. 5:

Der Bürgermeister und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Der Bürgermeister oder der ihn vertretende Beigeordnete ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen.

§ 28 Abs. 8:

Ratsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen auch solcher Ausschüsse teilnehmen, denen sie nicht angehören. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das

dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Sachkundige Bürger und Einwohner, die zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern gewählt worden sind, können auch an den nichtöffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses als Zuhörer teilnehmen.

§ 34

Wird ersatzlos gestrichen.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1228

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 19. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber. 1976 S. 12) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Das Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßenreinigungssatzung) vom 19.12.2017 wird mit den nachstehenden Änderungen beschlossen:

	a	b	c	Bemerkungen
Stadtteil Kempen				

Alter Prozessionsweg	x	x		
Lilienstraße			x	Stichweg zu Haus-Nr. 204 Stichweg vor Haus-Nrn. 149 und 151 Stichweg neben Haus-Nrn. 65b und 69
Schorndorfer Straße			x	Fußweg neben den Haus-Nrn. 2 bis 14a
Selma-Bruch-Straße Hauptzug Haus-Nr. 4 bis 20 Mischflächen Haus-Nrn. 1 bis 86	x x	x	x	Weg zum Grünzug neben Haus-Nr. 20
Erkeshütte	x			Umbenennung (vorher Schauteshütte)
Stadtteil St. Hubert				
Adolf-Kolping-Straße			x	Stichweg zu Haus-Nrn. 1 bis 9
Bendheide			x	Stichweg vor Haus-Nr. 27
Seidenstraße			x	Stichwege zwischen Haus-Nrn. 15 und 17 sowie zwischen 39 und 41

II.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Straßenreinigungssatzung wird das Wort „Straßen“ durch „Mischflächen“ ersetzt.
In § 3 Abs.2 Satz 1 der Straßenreinigungssatzung wird das Wort „Straßen“ durch „Mischflächen“ ersetzt.

III.

Die Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletz-

te Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1229

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 19. Dezember 2017 zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen: I.

§ 2 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren aus Anlass von Märkten und Volksfesten (Gebührensatzung für Märkte) vom 11. Juni 2003 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2016 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Gebühr beträgt je Tag und Quadratmeter Fläche

für Wochenmärkte	0,50 €
mindestens aber	1,30 €
für Jahrmärkte	1,95 €
mindestens aber	5,90 €
für Kirmessen	0,65 €
mindestens aber	4,60 €

Bei den Jahrmärkten wird die zu erhebende Gebühr auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1231

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 19. Dezember 2017 zur 21. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 Satz 1 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Kempen vom 20. Juni 1979 in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2014 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr berechnet sich bei den städtischen Wohneinheiten nach der Größe der benutzten Räume und den nachstehend festgesetzten monatlichen Grundbeträgen:

Wohnheim je m²

Tönisberger Straße 87 7,10 €.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1231

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung vom 19. Dezember 2017 zur 18. Änderung der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

1232

I.

§ 2 der Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für den Tagesaufenthalt mit Übernachtungsstelle für Nichtsesshafte in der Stadt Kempen vom 14. Mai 1998 in der Fassung der 17. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2016 wird wie folgt geändert und neu gefasst:

§ 2
Höhe der Gebühr

Die Benutzungsgebühr für den Tages- und Nachtaufenthalt beträgt 24,60 € pro Tag/ Nacht.

II.

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1232

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Kempen vom 28. Juni 2016 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), sowie der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), in den zurzeit gültigen Fassungen in Verbindung mit der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Kempen vom 19. Dezember 2017 hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührentarif

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Friedhöfe der Stadt Kempen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung der Stadt Kempen werden Gebühren nach anliegendem Gebührentarif erhoben.
Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Die Antragstellerin oder der Antragsteller oder die Person, in dessen Interesse oder Auftrage die Benutzung des Friedhofs oder der Beerdigungseinrichtungen erfolgt, ist zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Wird ein Antrag von mehreren oder im Interesse mehrerer Personen gestellt, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entrichtung der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Leistungsbescheides zu zahlen. Die sofortige Fälligkeit kann aus begründetem Anlass angeordnet werden. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Gebühren

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Gebühren im Einzelfall gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, und zwar nach Maßgabe der Hauptsatzung.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen oder den sachlichen Vorbereitungen zur Ausführung des Auftrages bereits begonnen ist, je nach dem Umfang der Inanspruchnahme oder Vorbereitung ein Viertel bis die Hälfte der Gebühren erhoben werden.

§ 6 Rechtsbehelfe

Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung gegeben.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt der Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung vom 28. Juni 2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Gebühr in EURO	Ziffer	Gebührenart
	I.	<u>Benutzung der Friedhofshallen</u>
42,00	1.1	Benutzung der Friedhofshallen (Kühlkammern / Kühleinrichtungen) bis zu 4 Tagen
10,50	1.2	für jeden angefangenen weiteren Benutzungstag
21,00	1.3	E instellen / Aufbewahrung einer Urne, je angefangenem Monat
	II.	<u>Benutzung der Friedhofskapelle</u>
281,00	2.1	Benutzung der Friedhofskapellen bzw. der Einsegnungshallen, einschließlich der Ausschmückung mit Kerzen und Lorbeerbäumen
70,00	2.2	Benutzung des Abschiedsraums (ab Bereitstellung)
keiner	2.3	Wochenend-Zuschlag für Gebäudenutzungen am Samstag
	III.	<u>Grabbereitungs- und Bestattungsgebühren</u>
267,00	3.1	Erdbestattung, eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
330,00	3.2	Erdbestattung, eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr, in einem Reihengrab
440,00	3.3	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Wahlgrab
565,00	3.4	Erdbestattung, eines Verstorbenen, in einem Tiefen-Wahlgrab (für die erste Beisetzung des tiefliegenden Sarges) Hinweis: die Zweibeisetzung im Tiefengrab erfolgt gemäß 3.3
235,00	3.5	Beisetzung einer Urne
+20% auf vorstehende Tarife	3.6	Wochenend-Zuschlag für Bestattungen am Samstag
43,80	3.7	Für die Gestellung von Sargträgern, je Träger soweit diese von der Stadt gestellt werden.
	IV.	<u>Ausgrabungen und Umbettungen</u>
259,00	4.1	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
424,00	4.2	Ausgrabung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
424,00	4.3	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
707,00	4.4	Umbettung einer Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
110,00	4.5	Ausgrabung einer Urne
137,00	4.6	Ausgrabung und Versenden einer Urne
188,00	4.7	Umbettung einer Urne
	V.	<u>Überlassung von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten</u>
		Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Sarggrabstätten:
418,00	5.1	für eine Kindergrabstätte, als Reihengrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Nutzungszeit 20 Jahre)
825,00	5.2	für eine Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.612,00	5.3	für eine Rasen-Reihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.020,00	5.4	für eine Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.710,00	5.5	für eine pflegeleichte Wahlgrabstätte, je Stelle (Nutzungszeit 25 Jahre)
432,00	5.6	für die zusätzliche Bestattung auf einer bereits belegten Grabstelle (5.4. oder 5.5);

1.650,00	5.7	Ruhefrist gemäß der jeweiligen Ziffer VII. vorzunehmen. Wahlgrabstätte als Tiefengrab (nur Tönisberg); zweistellig (für die Stätte mit 2 Stellen übereinander)
	VI.	<u>Überlassung von Nutzungsrechten an Umengrabstätten</u>
		Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Umengrabstätten:
500,00	6.1	für eine Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
871,00	6.2	für eine Rasen-Urnenreihengrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)
1.380,00	6.3	für eine zweistellige Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
2.045,00	6.4	für eine zweistellige pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre) für die Stätte
432,00	6.5	für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten zweistelligen Urnenwahlgrabstätte (6.3 oder 6.4) für die zusätzliche Beisetzung einer Urne ist daneben eine passende Verlängerung der Grabstätte zur Abdeckung der Ruhefrist der Urne gemäß der jeweiligen Ziffer VI. vorzunehmen.
1.550,00	6.6	in einer thematisch-gestalteten Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle Kosten für die Namensinschrift gesondert
1.355,00	6.7	in einer Baumgrabstätte in Gemeinschaftsgrabanlage für pflegefreie Urnenwahlgrabstellen, als Einzel- oder Partnergrab; inkl. Namensinschrift (Nutzungszeit 25 Jahre), je Stelle
	VII.	<u>Wiedererwerb / Verlängerung von Nutzungsrechten</u>
		Für den Wiedererwerb bzw. die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern beträgt die Gebühr pro Jahr und Stelle 1/25stel des jeweiligen vorgeannten Tarifs.
40,80	7.1	bei Wahlgrabstätten (5.4), je Jahr und <u>Stelle</u>
68,40	7.2	bei pflegeleichten Wahlgrabstätten (5.5), je Jahr und <u>Stelle</u>
66,00	7.3	bei Wahlgrabstätten als Tiefengräber (5.7) mit zwei Stellen, <u>für die Stätte</u> je Jahr
55,20	7.4	bei Urnenwahlgrabstätten (6.3), für die Stätte je Jahr
81,80	7.5	bei pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten (6.4), <u>für die Stätte</u> je Jahr
62,00	7.6	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in thematischen GGA (6.6), je Jahr und <u>Stelle</u>
54,20	7.7	bei pflegefreien Urnenwahlgrabstellen in Baum-GGA (6.7), je Jahr und <u>Stelle</u>
	VIII.	<u>Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen</u>
		Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabdenkmälern, Gedenkplatten oder sonstigen Grabaufbauten werden erhoben:
73,00	8.1	Genehmigung von Grabmalen, inkl. Gebührenteil für die Standsicherheitsprüfung (für die Nutzungszeit von 25 Jahren)
1,30	8.2	Gebühr für die Standsicherheitsprüfung, bei der Verlängerung von Grabstätten, je Verlängerungsjahr
27,00	8.3	Genehmigung von liegenden Grabmalen / Gedenkplatten, ohne Erfordernis einer Standsicherheitsprüfung
27,00	8.4	Gebühr für die Genehmigung von Grabeinfassungen, Grababdeckungen, etc. je Antrag -- bei gesonderten Antragstellungen --
	IX.	<u>Leistungen der Friedhofsverwaltung</u>
9,00	9.1	Ausstellung einer Verleihungsurkunde
13,50	9.2	Übertragung / Umschreibung von Nutzungsrechten (inkl. Ausstellung einer Verleihungsurkunde)
9,00	9.3	Ertelung von Zweitausfertigungen / Ausfertigung einer Ersatzurkunde über das Nutzungsrecht
36,00	9.4	Ausführung von besonders beauftragten Leistungen des Friedhofs, die nicht in dieser Satzung erfasst sind, gemäß Arbeitszeiterrechnung; je Stunde
nach Anfall		.. erforderliche Materialkosten, gesondert
	X.	<u>Räumung von Grabstätten, seitens des Friedhofsträgers</u>
58,00	10.1	Für die Räumung von Sarggräbern (Wahlgrab, Reihengrab), je Stelle
23,00	10.2	Für die Räumung von kleinformatischen Gräbern (Kindergrab, Urnenreihengrab), je Stätte
23,00	10.3	Für die Räumung von Gräbern mit oberirdischem Aufbau (pflegeleichte Gräber), je Stätte
40,00	10.4	Für die Räumung von Urnenwahlgräbern, je Stätte
	XI.	<u>Gebühr bei nachträglicher Umwandlung von Wahlgräbern in pflegeleichte Wahlgräber, für die Unterhaltung</u>
27,50	11.1	je Stelle und Jahr
	11.2	bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellen bei Erdwahlgrabstätten gilt der Tarif 11.1 gleichlautend

**SATZUNG
ÜBER DIE BENUTZUNG DER
FRIEDHÖFE DER STADT KEMPEN
(FRIEDHOFSSATZUNG)
vom 19. Dezember 2017**

Inhaltsübersicht

Präambel	3
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Sonderregelung für den Friedhof „Kempen, Kerkener Straße“	4
§ 4 Verwaltung und Beaufsichtigung	4
§ 5 Bestattungsbezirke	4
§ 6 Schließung und Entwidmung	5
II. Ordnungsvorschriften	6
§ 7 Öffnungszeiten	6
§ 8 Verhalten auf dem Friedhof	6
§ 9 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof	7
III. Allgemeine Bestattungsvorschriften	9
§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit	9
§ 11 Säрге und Urnen	10
§ 12 Ausheben der Gräber	10
§ 13 Ruhezeit	11
§ 14 Umbettungen	11
IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen	13
§ 15 Arten der Grabstätten	13
§ 16 Reihengrabstätten	14
§ 17 Rasen-Reihengrabstätten (einschließlich Urnen-Rasenreihengrabstätten)	15
§ 18 Wahlgrabstätten	15
§ 19 Muslimisches Grabfeld	17
§ 20 Tiefengräber	17
§ 21 Aschenbeisetzungen	18
§ 22 Aschenbeisetzung ohne Urne	18
§ 23 Pflegeleichte Grabstätten	19
§ 24 Pflegefreie Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen	19
§ 25 Gemeinschaftsgrabanlage für Tot- und Fehlgeburten	20
§ 26 Ehrengabstätten	21
§ 27 Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft	21

V. Gestaltung der Grabstätten	22
§ 28 Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	22
§ 29 Allgemeine Gestaltungsvorschriften	22
VI. Grabmale und bauliche Anlagen	23
§ 30 Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften	23
§ 31 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	23
§ 32 Zustimmungserfordernis	26
§ 33 Anlieferung	27
§ 34 Fundamentierung und Befestigung	27
§ 35 Unterhaltung	28
§ 36 Entfernung	29
VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten	31
§ 37 Herrichtung und Unterhaltung	31
§ 38 Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften	32
§ 39 Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften	32
§ 40 Vernachlässigung der Grabpflege	33
VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern	34
§ 41 Benutzung der Leichenhalle	34
§ 42 Trauerfeier	34
Schlussvorschriften	35
§ 43 Alte Rechte	35
§ 44 Haftung	35
§ 45 Gebühren	35
§ 46 Ordnungswidrigkeiten	36
§ 47 Inkrafttreten	36

Präambel

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), hat der Rat der Stadt Kempen am 19. Dezember 2017 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Kempen gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:

1. Friedhof Kempen, Berliner Allee / Mülhauser Straße
2. Friedhof Kempen, Kerkener Straße
3. Friedhof St.Hubert, Hauptstraße
4. Friedhof Tönisberg, Erprathsweg

§ 2

Friedhofszweck

(1) Die in § 1 Nummern 1 bis 4 genannten Friedhöfe bilden eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kempen in Gestalt einer nichtrechtsfähigen Anstalt.

(2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Toten (menschliche Leichen, Tot- und Fehlgeburten) und Beisetzung von deren Aschen, die bzw. deren Eltern bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Kempen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Darüber hinaus dienen die Friedhöfe auch der Bestattung der aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchte, falls die Eltern Einwohner der Stadt Kempen sind.

(3) Die Beerdigung bzw. Beisetzung anderer Toter als derjenigen nach Absatz 2 bedarf einer Ausnahmegenehmigung der Friedhofsverwaltung. Diese kann im Rahmen der Belegkapazitäten nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt werden.

(4) Tierbestattungen sind nicht zulässig.

§ 3

Sonderregelung für den Friedhof „Kempen, Kerkener Straße“

(1) Der Friedhof "Kempen, Kerkener Straße" besteht aus dem "Alten evangelischen Friedhof" und dem "Alten katholischen Friedhof".

(2) Der "Alte evangelische Friedhof" ist außer Dienst gestellt. Weitere Bestattungen sind auf diesem Friedhof nicht zulässig.

(3) Auf dem "Alten katholischen Friedhof" ist ein Erwerb neuer Nutzungsrechte nicht möglich. Die bestehenden Nutzungsrechte bleiben unberührt, wobei sie auf die Dauer der Ruhefrist verlängert werden können. Nach Ablauf dieser Nutzungsrechte können sie für den bisherigen Nutzungsberechtigten, dessen Ehepartner, Geschwister oder Verwandte 1. Grades wiedererworben werden, wobei Bestattungen nur bis zum 31.12.2029 erfolgen.

Ab dem 01.01.2030 sind Bestattungen nicht mehr zulässig.

§ 4

Verwaltung und Beaufsichtigung

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Friedhöfe, der Friedhofshallen und des Bestattungswesens obliegen der Friedhofsverwaltung.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann, soweit die Satzung keine besondere Regelung enthält, alle erforderlichen Maßnahmen anordnen und durchführen, um den Friedhofszweck zu fördern und zu sichern. Daneben hat sie die Befugnisse als Inhaberin des Hausrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung zulassen, wenn dies der Vermeidung einer unbilligen Härte dient oder im öffentlichen Interesse liegt und nicht dem Zweck dieser Satzung entgegensteht.

§ 5

Bestattungsbezirke

(1) Das Stadtgebiet ist in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt: Kempen, St. Hubert und Tönisberg.

(2) Die Verstorbenen sollen auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes beerdigt bzw. beigesetzt werden, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Die Beerdigung bzw. Beisetzung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung es zulässt. Ebenso soll die Beerdigung bzw. Beisetzung auf einem anderen Friedhof gestattet werden, wenn

1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,

-
2. Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
 3. der Verstorbene in einer Grabstätte bestattet werden soll und diese Grabart auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung steht.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 6

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe und Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits beerdigter Leichen und beigesetzter Urnen auf Kosten der Stadt Kempen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Kempen in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Kempen auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 8 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes, der Toten und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassene Dienstleistungserbringer, zu befahren. Personen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen 'G' oder 'AG' sind, können, nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung, den Friedhof mit dem Pkw befahren. Der Ausweis muss gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe gelegt werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Stadt Kempen auf Anfrage in begründeten Ausnahmefällen eine Genehmigung zum Befahren der Friedhöfe erteilen.
2. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
4. ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
5. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
7. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

8. zu lärmern oder zu lagern,

9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 9

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Auf den Friedhöfen dürfen nur solche Dienstleistungserbringer tätig werden, die

1. in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind,
2. selbst oder deren fachliche Vertreter die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen und
3. eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird den Dienstleistungserbringern das Arbeiten auf dem Friedhof durch die Stadt Kempen untersagt. Auf Verlangen sind der Friedhofsverwaltung entsprechende Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

(2) Die Dienstleistungserbringer und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Dienstleistungserbringer haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

(3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

(4) LKW, Kombis, Kastenwagen und ähnliche Fahrzeuge dürfen nur Wege ab einer Breite von 2,50 m befahren. Rasenwege und wassergebundene Wege dürfen bei schlechter Witterung nicht befahren werden. Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zulässig.

In der Nähe einer Bestattung sind störende Arbeiten zu unterlassen und das Abstellen von Fahrzeugen dort ist nicht erlaubt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Friedhofsgärtner dürfen auf den von ihnen betreuten Grabstätten Steckschilder mit der Firmenbezeichnung bis zu einer Größe von 6 x 10 cm aufstellen.

Die maximale Höhe über Grabniveau beträgt 15 cm.

(7) Bei einem Verstoß gegen die Anforderungen und vorheriger Mahnung durch die Friedhofsverwaltung kann den Dienstleistungserbringern die Benutzung des Friedhofs auf Zeit oder auf Dauer von der Friedhofsverwaltung untersagt werden. Bei schwerwiegenden Verstößen ist eine vorherige Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Jede Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung einer Bestattung hat unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BestG NRW zu erfolgen. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen: montags bis freitags bis 14.00 Uhr und samstags bis 11.00 Uhr. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.

(5) Die Bestattung kann frühestens 24 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann eine frühere Bestattung aus gesundheitlichen Gründen anordnen oder auf Antrag von Hinterbliebenen genehmigen, wenn durch ein besonderes, aufgrund eigener Wahrnehmung ausgestelltes Zeugnis einer Ärztin oder eines Arztes, die nicht die Leichenschau nach § 9 BestG NRW durchgeführt haben, bescheinigt ist, dass die Leiche die sicheren Merkmale des Todes aufweist oder die Verwesung ungewöhnlich fortgeschritten und jede Möglichkeit des Scheintodes ausgeschlossen ist.

(6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung beigesetzt werden. Auf Antrag hinterbliebener Personen oder deren Beauftragter können diese Fristen von der Ordnungsbehörde verlängert werden.

(7) Die fristgerechte Beisetzung der Totenasche ist innerhalb von 6 Wochen dem Krematorium durch Bescheinigung des Friedhofsträgers nachzuweisen. Dieser stellt hierfür dem Hinterbliebenen eine solche Bescheinigung aus.

§ 11

Särge und Urnen

(1) Beerdigungen sind grundsätzlich in Särgen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Antrag die Beerdigung ohne Sarg gestatten. Bei sargloser Grablegung hat der Nutzungsberechtigte das Bestattungspersonal in eigener Verantwortung zu stellen und für anfallende Mehrkosten aufzukommen. Der Transport innerhalb des Friedhofs muss immer in einem geschlossenen Sarg erfolgen.

(2) Behältnisse zur Beisetzung von Aschen und zur Beerdigung von Toten (Särge, Urnen und Überurnen), deren Ausstattung und Beigaben sowie Totenbekleidung müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und ihre Verrottung und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Sie dürfen insbesondere keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

Maßnahmen, bei denen den Toten Stoffe zugeführt werden, die die Verwesung verhindern oder verzögern, bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Beerdigung einzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 13

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 25 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Stadt Kempen im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Kempen nicht zulässig. § 6 Absatz 2 und Absatz 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten verlegt werden.

(4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen der jeweilige Nutzungsberechtigte oder der Totenfürsorgeberechtigte. Mit dem Antrag ist die Verleihungsurkunde nach § 18 Absatz 4, § 21 Absatz 5, vorzulegen. In den Fällen des § 40 Absatz 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 40 Absatz 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadt Kempen oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Umbettungen können von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden, wenn es dem Friedhofszweck dient und Neu- oder Umgestaltungen der Friedhofsanlagen dies erfordern.

Die Nutzungsberechtigten sind rechtzeitig zu unterrichten. Sie haben Anspruch auf eine gleichwertige Lage und Gestaltung ihrer Gräber, soweit dies der Stadt Kempen möglich ist.

IV. Grabstätten und Aschenbeisetzungen

§ 15 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Grabstätten ergibt sich aus dem Belegungsplan, den die Friedhofsverwaltung aufstellt.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Erdreihengrabstätten

- a) Reihengrabstätten (einschl. Kinderreihengrabstätten) (individuell gepflegt)
- b) Rasen-Reihengrabstätten (pflegefreies Rasengrab)

2. Urnenreihengrabstätten

- a) Urnenreihengrabstätten (individuell gepflegt)
- b) Rasen-Urnenreihengrabstätten (pflegefreies Rasengrab)

3. Erdwahlgrabstätten

- a) Wahlgrabstätten (individuell gepflegt)
- b) Pflegeleichte Wahlgrabstätten (teilweise individuell gepflegt)

4. Urnenwahlgrabstätten

- a) Urnenwahlgrabstätten (individuell gepflegt)
- b) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten (teilweise individuell gepflegt)
- c) Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten (Gemeinschaftsgrabanlage, pflegefrei)
- d) Baumgrabstätten (Gemeinschaftsgrabanlage, pflegefrei)

5. Tiefengräber

6. Gemeinschaftsgrabanlage für Tot- und Fehlgeburten

7. Ehrengrabstätten

8. Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Stadt Kempen ist nicht verpflichtet, alle nach dieser Satzung möglichen Grabarten auf jedem der städtischen Friedhöfe anzubieten.

(5) Die Berechtigten haben Beeinträchtigungen durch Bäume und Anpflanzungen innerhalb der Friedhofsanlagen zu dulden.

(6) Erdgrabstätten sind allgemein Grabstätten, in denen die Verstorbenen in Särgen beerdigt werden. Erdwahlgrabstätten werden unterschieden in ein- und mehrstellige Grabstätten.

(7) Urnengrabstätten sind Grabstätten, in denen die Asche von Verstorbenen in Aschenkapseln, in bestimmten Grabfeldern auch mit Überurne, beigesetzt wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Urnenwahlgrabstätte.

(8) Sofern in den nachfolgenden §§ 16 bis 27 nichts anderes geregelt wird, gelten die Bestimmungen für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten sowohl für Erdbestattungen als auch für Aschenbeisetzungen in der jeweils zulässigen Grabart.

§ 16 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt bzw. von der Friedhofsverwaltung nach Lage vorgegeben und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Anstatt einer Erdbestattung kann eine Aschebeisetzung erfolgen. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(2) Es werden Reihengrabstätten eingerichtet

1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
2. für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.

(3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren oder zusätzlich zu einer anderen Leiche die Leiche eines Kindes unter einem Jahr zu bestatten, sofern die Ruhezeit hierdurch nicht überschritten wird. Es ist zudem zulässig, in einer Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten sowie die aus dem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht zu bestatten.

(4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

(5) Innerhalb der bekannt gemachten Abräumungsfrist haben die Berechtigten die Grabanlagen inklusive Fundamente fachgerecht zu entfernen.

§ 17

Rasen-Reihengrabstätten (einschließlich Urnen-Rasenreihengrabstätten)

(1) Rasen-Reihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt werden und erst nach Eintritt des Sterbefalles auf die Dauer der Ruhezeit des Verstorbenen abgegeben werden. Die Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät. Rasen-Reihengrabstätten befinden sich in besonders hierfür vorgesehenen Grabfeldern.

(2) Rasen-Reihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht, ist keine derartige Willensbekundung bekannt, entscheiden die Hinterbliebenen (§ 12 BestG NRW).

(3) Die Anlage und Unterhaltung der Rasen-Reihengrabstätten obliegen der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungsrecht wird nicht erteilt. Jegliche Anbringung von Grab schmuck (z.B. Pflanzen, Blumenvasen, Grablichter, o.ä.) sowie das Aufstellen von Grabmalen (auch Holzkreuzen) sind auf der Rasenfläche nicht zulässig.

(4) An zentralen Gedenkplätzen können nach Vorgaben der Stadt Kempen Grabplatten im Format 35 x 25 x 5 cm aus Basaltlava mit vertieft eingeschlager Schrift (ohne Farbgebung) verlegt werden, welche einen Hinweis auf den in diesem Feld beigesezten Verstorbenen ermöglicht. An diesen zentralen Plätzen ist das Ablegen von Grab schmuck, Grablichtern etc. erlaubt.

(5) Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Mitgestaltung ist nicht zulässig. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Nutzungszeit verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 6 beabsichtigt ist.

(2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag möglich. Der Friedhofsträger kann den Wiedererwerb nach pflichtgemäßem Ermessen ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung des Friedhofs nach § 6 beabsichtigt ist.

(3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefengräber vergeben. In einer Erdwahlgrabstelle können eine Leiche oder stattdessen eine Urne bestattet werden. Auf Antrag können in einem Erdwahlgrab zusätzlich bis zu zwei Urnen je Stelle beigesetzt werden, gegen Entrichtung der hierfür ausgewiesenen gesonderten Gebühr. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist für volle und mindestens 5 Jahre möglich.

Ein Rechtsanspruch auf Wiedererwerb besteht nicht.

(4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.

(7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

1. auf den überlebenden Ehegatten,
2. auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft
3. auf die Kinder,
4. auf die Stiefkinder,
5. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
6. auf die Eltern,
7. auf die Geschwister,
8. auf die Stiefgeschwister,
9. auf die nicht unter 1. – 8. fallenden Erben,
10. auf den Partner der eheähnlichen Lebensgemeinschaft.

Innerhalb der einzelnen Gruppen 3. – 4. und 6. – 9. wird die älteste Person nutzungsrechtlich berechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechts durch den bisherigen Nutzungsberechtigten erfolgt grundsätzlich nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen; es bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Das Nutzungsrecht kann mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch an andere Personen als die in Absatz 7 Satz 2 genannten Personen übertragen werden. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht.

(9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Wahlgrabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Bei einer freiwilligen Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Rechtsanspruch auf Erstattung des entsprechenden Teils der seinerzeit entrichteten Benutzungsgebühr. Auf Antrag kann die Anzahl der Grabstellen bei Erdwahlgrabstätten gegen die Übernahme anfallender Pflegekosten reduziert werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 19 Muslimisches Grabfeld

Auf dem Friedhof Berliner Allee ist eine Bestattung im muslimischen Grabfeld möglich. Dort können Verstorbene muslimischen Glaubens ihrem Glauben entsprechend in Gebetsrichtung bestattet werden. Die Vorschriften über Erdwahlgrabstätten gelten entsprechend.

§ 20 Tiefengräber

(1) Tiefengräber sind Einzelgräber, in denen zwei Erdbestattungen übereinander erfolgen können. Tiefengräber bestehen nur auf dem Friedhof Tönisberg.

(2) Bei Erdbestattungen hat die erste Beerdigung mittels eines Flachsarges zu erfolgen, während der nächste Sarg ein Flach- oder Normalsarg sein kann.

(3) Auf Antrag können in einem solchen Tiefengrab für zwei Särge bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden, gegen Entrichtung der hierfür ausgewiesenen gesonderten Gebühr. Anstatt eines Sarges kann auch eine Urne beigesetzt werden.

(4) Eine Neubelegung in einem Tiefengrab kann nur nach Ablauf der Ruhezeit der zweiten Erdbestattung erfolgen.

§ 21 Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten,
2. Rasen-Urnenreihengrabstätten,
3. Urnenwahlgrabstätten,
4. Pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten
5. Pflegefreien Urnenwahlgrabstätten (Gemeinschaftsgrabanlage)
6. Baumgrabstätten (Gemeinschaftsgrabanlage)
7. Grabstätten für Erdbestattungen.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

(4) Urnenwahlgrabstätten und pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben. Auf Antrag können in einer solchen zweistelligen Grabstätte bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden, gegen Entrichtung der hierfür ausgewiesenen gesonderten Gebühr.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 22 Aschenbeisetzung ohne Urne

(1) Die Asche kann, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne dort beigesetzt werden, wo ansonsten Urnenbestattungen vorgesehen sind. Ist keine derartige Willensbekundung bekannt, entscheiden die Hinterbliebenen (§ 12 BestG NRW).

(2) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 die schriftliche Erklärung des Verstorbenen im Original vorzulegen.

§ 23 **Pflegeleichte Grabstätten**

(1) Pflegeleichte Grabstätten sind Grabstätten, bei denen den Nutzungsberechtigten ausschließlich eine Teilfläche am Kopfende des Grabbeets zur individuellen Gestaltung zur Verfügung gestellt wird. Die Teilfläche wird von der Friedhofsverwaltung eingefasst. Pflege und Gestaltung der Teilfläche obliegt den Nutzungsberechtigten. Die Friedhofsverwaltung übernimmt die Pflege und Unterhaltung der übrigen Grabfläche in Form einer Rasenfläche. Grabzeichen und Grabschmuck dürfen ausschließlich innerhalb der eingefassten Teilfläche aufgestellt bzw. abgestellt werden.

(2) Nutzungsrechte an pflegeleichten Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(3) Pflegeleichte Grabstätten werden vergeben als:

1. Pflegeleichte Wahlgrabstätten
2. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten

(4) Pflegeleichte Wahlgrabstätten werden einstellig oder mehrstellig vergeben.

(5) Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten vergeben. Auf Antrag ist die zusätzliche Beisetzung von bis zu zwei Urnen je Grabstätte zulässig, gegen Entrichtung der hierfür ausgewiesenen gesonderten Gebühr.

§ 24 **Pflegefreie Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen**

(1) Pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen dienen der Beisetzung einer Vielzahl von Urnen verschiedener Verstorbener in einer einheitlich gestalteten Anlage, bei der die Gestaltung durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben wird, und die in der Verantwortung der Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten wird. Eine Mitwirkungsmöglichkeit der Nutzungsberechtigten bei der Grabgestaltung und Grabpflege besteht nicht.

(2) In den pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlagen werden die Urnenwahlgrabstätten als Einzel- oder Partnergrab vergeben. Eine Entscheidung hierüber muss beim Erwerb des ersten Nutzungsrechtes getroffen werden.

(3) Nutzungsrechte an pflegefreien Grabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles verliehen.

(4) Die Ablage von Grabschmuck ist nur an den dafür vorgesehenen Standorten zulässig. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.

(5) Pflegefreie Grabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen werden eingerichtet als:

1. Pflegefreie Urnenwahlgrabstätten
2. Baumgrabstätten

(6) In Gemeinschaftsgrabanlagen für pflegefreie Urnenwahlgrabstätten werden die Grabstellen mit vorgegebenen Gedenksteinen aus Naturstein gekennzeichnet. In die Natursteinoberfläche dürfen ausschließlich vertieft eingeschlagene Schrift und / oder Symbole eingebracht werden, für die Ausmalung sind Grautöne erlaubt. Die Ausgestaltung können die Nutzungsberechtigten selbst bestimmen und bei einem Steinmetz ihrer Wahl beauftragen. Die Kosten für die Beschriftung sind nicht in der Gebühr enthalten. Andere Grabmale sind nicht zulässig.

(7) Gemeinschaftsgrabanlagen als Baumgrabstätten dienen der Beisetzung von Urnen mit Namensanbringung an einem gemeinsamen Grabmal an Standorten im Wurzelbereich von ausgewiesenen Bäumen, die von der Friedhofsverwaltung bestimmt werden. Sollte der Baum im Laufe des Nutzungsrechtes zerstört oder aus Sicherheitsgründen gefällt werden, schafft die Friedhofsverwaltung Ersatz durch Pflanzung eines neuen Baumes.

Die Namenskennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung vorgegeben, die Kosten sind in der Grabnutzungsgebühr enthalten.

§ 25

Gemeinschaftsgrabanlage für Tot- und Fehlgeburten

(1) Totgeburten sowie Embryos und Föten aus Schwangerschaftsabbrüchen können in Absprache mit der Stadt Kempen in eigens dafür vorgesehenen Gemeinschaftsgrabstätten bestattet werden. Auf Wunsch ist auch eine Bestattung in einer der unter § 15 Absatz 2 genannten Grabarten möglich.

(2) An vorgegebenen Bereichen innerhalb des Grabfeldes können Blumen, Gestecke und Erinnerungsgaben abgelegt werden.

Die Gestaltung, Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragten Dritten. Eine individuelle Mitgestaltung (z.B. Pflanzungen vornehmen bzw. entfernen) ist nicht zulässig. Das Abräumen von Blumen, Gestecken und Erinnerungsgaben kann von der Friedhofsverwaltung in angemessenen Zeitabständen zur Herstellung der Friedhofsordnung vorgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Wertausgleich oder Rückgabe für die geräumten Gegenstände.

§ 26
Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Aberkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen der Stadt Kempen.

(2) Ehrengrabstätten können Personen, die sich um die Stadt Kempen besonders verdient gemacht haben, durch Ratsbeschluss zuerkannt werden.

Eine Ehrengrabstätte ist eine zweistellige Wahlgrabstätte, die zu Lasten der Stadt Kempen mit Grabmal vergeben, angelegt und gepflegt wird. In der zweiten Grabstelle kann ein Angehöriger auf Kosten der Stadt Kempen bestattet werden. Die Ehrengrabstätten bleiben erhalten, solange der Friedhof besteht. Bei seiner Entwidmung entscheidet der Rat, ob die Grabstätten verlegt werden sollen. Die Größe beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehender Ehrengrabstätten bleibt unberührt.

§ 27
Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft

Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) geändert worden ist) - in der jeweils geltenden Fassung.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 28

Abteilungen mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Auf den Friedhöfen werden Abteilungen mit allgemeinen und Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Näheres regelt der Belegungsplan, den die Friedhofsverwaltung aufstellt.

(2) Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden nicht für jede Grabart auf jedem der Kempener Friedhöfe bereitgestellt.

(3) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung der Bestattung Gebrauch gemacht, wird dieses Recht aufgegeben und es erfolgt die Bestattung in einer Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

(4) Die Gestaltungsvorschriften gelten mit Ausnahme des § 26 nicht für pflegefreie Gemeinschaftsgrabanlagen. Ihre Gestaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

§ 29

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist - unbeschadet der Anforderungen für Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften (§§ 31 und 39) - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

(2) Die einzelnen Abteilungen werden im Belegungsplan, den die Friedhofsverwaltung aufstellt, ausgewiesen.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 30

Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale und baulichen Anlagen in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen unbeschadet der Bestimmungen des § 29 in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen.

Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:

1. bis 1,00 m Höhe: 0,13 m,
2. ab 1,00 m Höhe: mind. 0,15 m.
3. über 1,30 m Höhe: mind. 0,18 m.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.

§ 31

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Sicherheitsglas, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Andere Materialien sind nicht gestattet. Weiße bzw. grellweiße Grabmale sind mit Ausnahme der Grabstätten auf dem Kindergrabfeld nicht zugelassen.
2. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Die Grabmale müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein. Feinschliff ist nur bis Grad 5 zugelassen.
 - b) Gestaltende Grabmale müssen steinmetzmäßige Formgebung aufweisen und handwerklich bearbeitet sein.
 - c) Politur und Feinschliff sind nur zulässig als gestalterisches Element für Schriften, Ornamente und Symbole, die nur eine der Größe des Grabmals angemessene Fläche einnehmen dürfen.
 - d) Schriften, Ornamente und Symbole sollen möglichst aus demselben Material wie dem des Grabmals bestehen.
 - e) Die Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt sein.
 - f) Die Grabmale können mit einem Sockel ausgestaltet werden. Die Sockelhöhe darf 12 cm nicht überschreiten.
 - g) Nicht zugelassen sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas (außer Sicherheitsglas), Emaille, Kunststoff, Lichtbilder, Gold, Silber und Farben.
 - h) Stehende Grabmale sind auf Grabstätten für Erdbestattung in der Flucht der hinteren Grabstättengrenze aufzustellen.

-
- i) Grabmale und sonstige Steinabdeckungen dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche abdecken.

(2) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren

- a) stehende Grabmale:
Höhe 0,60 m bis 0,80 m
Breite bis 0,45 m
Mindeststärke 0,13 m
- b) liegende Grabmale:
Höchstmaß 0,35 m x 0,40 m
Mindeststärke 0,10 m.

2. Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren

- a) stehende Grabmale:
Höhe bis 1,00 m
Breite bis 0,60 m
Mindeststärke 0,13 m
über 1,00 m Mindeststärke 0,15 m
- b) liegende Grabmale:
Höchstmaß 0,50 m x 0,70 m
Mindeststärke 0,10 m.

3. Auf Wahlgrabstätten:

- a) stehende Grabmale:
- aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten im Hochformat:
Breite bis 0,80 m
Höhe bis 1,00 m, Mindeststärke 0,13 m
Höhe bis 1,30 m, Mindeststärke 0,15 m
- ab) bei zweistelligen Wahlgrabstätten
Breite bis 1,40 m
Höhe bis 1,00 m, Mindeststärke 0,13 m
Höhe bis 1,30 m, Mindeststärke 0,15 m
Höhe über 1,30 m, Mindeststärke 0,18 m.
- ac) Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten kann die Breite erhöht werden.
- b) liegende Grabmale:
- ba) bei einstelligen Grabstätten:
Höchstmaß 0,50 m x 0,90 m
Mindeststärke 0,12 m
- bb) bei zweistelligen Grabstätten:
Höchstmaß 1,00 m x 1,20 m

Mindeststärke 0,13 m

- bc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Höchstmaß 1,20 m x 1,50 m
Mindeststärke 0,13 m.

4. Auf pflegeleichten Wahlgrabstätten:

- a) stehende Grabmale:
- aa) bei einstelligen Wahlgrabstätten im Hochformat:
Breite bis 0,80 m
Höhe bis 1,00 m, Mindeststärke 0,13 m
Höhe bis 1,30 m, Mindeststärke 0,15 m
 - ab) bei zweistelligen Wahlgrabstätten
Breite bis 1,40 m
Höhe bis 1,00 m, Mindeststärke 0,13 m
Höhe bis 1,30 m, Mindeststärke 0,15 m
Höhe über 1,30 m, Mindeststärke 0,18 m.
 - ac) Bei mehr als zweistelligen Wahlgrabstätten kann die Breite erhöht werden.
- b) liegende Grabmale:
- ba) bei einstelligen Grabstätten:
Höchstmaß 0,35 m x 0,70 m
Mindeststärke 0,12 m
 - bb) bei zweistelligen Grabstätten:
Höchstmaß 0,35 m x 1,40 m
Mindeststärke 0,13 m
 - bc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:
Höchstmaß 0,35 m x 2,10 m
Mindeststärke 0,13 m.

(3) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. Auf Urnenreihengrabstätten:

- a) liegende Grabmale:
Höchstmaß 0,40 m x 0,40 m, Mindeststärke 0,10 m
- b) stehende Grabmale:
Grundriss von mind. 0,15 m x 0,15 m, max. 0,30 m x 0,30 m, Höhe bis 0,90 m.

2. Auf Urnenwahlgrabstätten:

- a) stehende Grabmale:
mit quadratischem oder rundem Grundriss von
mind. 0,15 m x 0,15 m, max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe 0,80 m bis 1,20 m

-
- b) liegende Grabmale:
Höchstmaß 0,50 x 0,50 m, Mindeststärke 0,10 m.

3. Auf pflegeleichten Urnenwahlgrabstätten:

- a) liegende Grabmale:
Höchstmaß 0,35 x 0,40 m, Mindeststärke 0,10 m
- b) stehende Grabmale:
Grundriss von mind. 0,15 m x 0,15 m, max. 0,30 m x 0,30 m, Höhe bis 0,90 m.

(4) Vom Nutzungsberechtigten sind folgende Natursteineinfassungen gemäß Belegungsplan, den die Friedhofsverwaltung aufstellt, einbauen zu lassen:

1. Bei Urnenwahlgrabstätten mit einem Außenmaß: 1,40 x 1,40 m
4 Stck. á 1,20 m Länge, 0,20 m Breite, 0,06 m Stärke
2. Bei Urnenwahlgrabstätten mit einem Außenmaß: 1,00 x 1,00 m
4 Stck. á 0,90 m Länge, 0,10 m Breite, 0,06 m Stärke
3. Bei Urnenreihengrabstätten:
Material: Ruhsandstein, allseitig gesägt, Oberfläche zusätzlich geflammt
1 Stck. á 0,80 m Länge, 0,20 m Breite, 0,06 m Stärke
1 Stck. á 0,90 m Länge, 0,20 m Breite, 0,06 m Stärke

(5) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 29 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 4 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 32

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabmalanlagen und Einfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

1. Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
2. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In den Erlaubnisunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Antragsunterlagen eingetragen sein.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Bei der Anbringung eines QR-Codes oder eines anderen vergleichbaren maschinenlesbaren Verweises ist der Inhalt der hinterlegten Internetseite zum Zeitpunkt des Antrags vollständig anzugeben. Bei Verwendung eines QR-Codes übernimmt die Stadt Kempen für Inhalte, Richtigkeit und Gestaltung der hinterlegten Internetseite keine Haftung.

(4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung, mit Ausnahme von Beischriften auf vorhandenen, genehmigten Grabmalen.
Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(6) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 33 Anlieferung

(1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.

(2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale, Grabmalanlagen und Einfassungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen in entsprechender Weise. Maßgebliches Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. (DENAK). Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(2) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne des Satzes 1 ist nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(3) Fachlich geeignet sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Dienstleistungserbringer müssen eine zureichende Betriebshaftpflichtversicherung unterhalten und dies der Friedhofsverwaltung auf Verlangen nachweisen. Grabmale und Einfassungen können in Eigenleistung erstellt werden, sofern die Vorgaben dieser Satzung vollständig eingehalten werden und die Friedhofsverwaltung diese Art der Erstellung zuvor ausdrücklich zugelassen hat.

(4) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(5) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderen Anlagen nicht den Antragsunterlagen und den Vorgaben der Friedhofssatzung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und der anderen Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung der Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen.

(6) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach den §§ 30 und 31.

§ 35 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Für die Wiederherstellung der Standsicherheit gelten die Vorschriften des § 34. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen im Wege der Verwaltungsvollstreckung zu entfernen. Die Stadt Kempen ist verpflichtet, diese Gegenstände unter schriftlicher Aufforderung zur Abholung drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt Kempen bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt Kempen im Innenverhältnis, soweit die Stadt Kempen nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.

(4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 36 **Entfernung**

(1) Bei Grabmalen im Sinne des § 35 Absatz 4, z. B. bei denkmalwerten Steinen kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Entfernung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach schriftlicher Androhung und Festsetzung abräumen zu lassen, die Kosten sind vom Verantwortlichen zu tragen (Ersatzvornahme). Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Kempen über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen (Ersatzvornahme).

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte, nicht genehmigungsfähige Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 37

Herrichtung und Unterhaltung

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 29 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur so hergerichtet und bepflanzt werden, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bei eingefassten Grabstätten muss die Erdoberfläche der Grabstelle mit der Oberkante der Einfassung, bei nichteingefassten Grabstätten mit der sie umgebenden Erdoberfläche abschließen.

(4) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten, die zur individuellen Pflege vorgesehen sind, selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege kostenpflichtig übernehmen.

(6) Sonstige Steinabdeckungen und Grabmale dürfen insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche abdecken.

(7) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Das Ablegen und Abstellen von Gegenständen (z. B. Gießkannen, Blumenschalen, Werkzeugen etc.) außerhalb der Grabstätten ist nicht zulässig.

(9) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(10) Jeder Friedhofsbenutzer ist verpflichtet, anfallenden Abfall nach verrottbarem und unverrottbarem Material zu sortieren und in die dafür vorgesehenen Behälter zu werfen. Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör.

(11) Die Verwendung von Torf zur Pflege einer Grabstätte ist untersagt.

§ 38

Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften

In Abteilungen ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 29 und 37 keinen zusätzlichen Anforderungen, sofern Nachbargrabstätten und öffentliche Flächen nicht beeinträchtigt werden.

§ 39

Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten müssen bepflanzt werden und in ihrer gärtnerischen Gestaltung und in ihrer Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Die nicht durch das Grabmal beanspruchte Grabbeetfläche ist vorwiegend zu bepflanzen. Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabfläche mit Stein bedeckt sein (inkl. Grabstein). Bei Grabstätten für Erdbestattungen hat die Bepflanzung neben einzelnen Gehölzen mit bodendeckenden Pflanzen oder eine Einsaat mit Rasen zu erfolgen. Statt der Bodendecker ist eine ständige Wechselbepflanzung mit niedrigen Blumen zulässig.

(3) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengröße vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, rhizombildende Pflanzen, Grabgebilde aus künstlichem Werkstoff, das Aufstellen von Bänken, Blumenschalen und -vasen ab 0,50 m Durchmesser, Grablaternen über 30 cm Höhe und 30 cm Breite einschließlich Sockel.

(4) Einfassungen jeder Art bedürfen der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 29 und 37 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen nach pflichtgemäßen Ermessen zulassen.

§ 40
Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 37 Absatz 4) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Verwaltungsvollstreckung auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen (Ersatzvornahme). Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Verantwortliche aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

Bei Entziehung des Nutzungsrechtes können die in einer Grabstätte bereits Bestatteten in Rasen-Reihengrabstätten umgebettet werden. Die Grabstätten gehen mit dem Entzug des Nutzungsrechtes in die Verfügungsgewalt der Stadt Kempen über.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

1. die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
2. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 41

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden. In Ausnahmefällen darf den Angehörigen ein Schlüssel für den Leichenzellenbereich ausgehändigt werden. Der Inhaber der Schlüsselgewalt haftet für durch ihre Ausübung verursachte Schäden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beerdigung endgültig zu schließen. § 42 Absatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

(4) Bestatter dürfen die Leichenhalle nur in Verbindung mit einem Sterbefall nutzen. Der Verbleib von Gegenständen der Bestatter außerhalb dieser Zeiten bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Eine Haftung der Stadt Kempen für diese Gegenstände ist ausgeschlossen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

§ 42

Trauerfeier

(1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapelle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 30 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Auf Antrag der Hinterbliebenen kann die örtliche Ordnungsbehörde gestatten, dass während der Trauerfeier der Sarg geöffnet wird. Der Antrag kann nicht genehmigt werden, wenn der oder die Verstorbene an einer ansteckenden übertragbaren Krankheit nach dem Infektionsschutzgesetz gelitten, die Leichenverwesung bereits begonnen hat oder die Ausstellung der Leiche der Totenwürde oder dem Pietätsempfinden der an der Trauerfeier Teilnehmenden widersprechen würde.

(3) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung. Die Auswahl der Musiker und der Darbietung muss gewährleisten, dass ein würdiger Rahmen gewahrt bleibt.

Schlussvorschriften

§ 43

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften, soweit die Satzung keine anderweitige Regelung trifft.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 18 Absatz 1 oder § 21 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche oder Asche.

§ 44

Haftung

Die Stadt Kempen haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt Kempen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt. Bei der Anbringung von QR-Codes oder vergleichbaren Codierungen bleibt der Nutzungsberechtigte für die Inhalte während der gesamten Nutzungszeit verantwortlich. Der Friedhofsträger übernimmt keine Haftung für die Inhalte.

§ 45

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt Kempen verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die nach der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Beträge nicht entrichtet worden sind. § 40 gilt entsprechend.

§ 46

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. sich als Besucher entgegen § 8 Absatz 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. die Verhaltensregeln des § 8 Absatz 2 missachtet,
3. entgegen § 8 Absatz 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
4. als Dienstleistungserbringer entgegen § 9 tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
5. eine Bestattung entgegen § 10 Absatz 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
6. entgegen § 32, § 36 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
7. Grabmale entgegen § 34 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 35 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
8. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 37 Absatz 10 verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
9. Grabstätten entgegen § 40 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 47

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 28. Juni 2016 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder

-
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.

(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1236

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung zur 15. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 19. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie des § 28 der Abfallsatzung der Stadt Kempen vom 16. Dezember 2003 (Abl. Krs. Vie. S. 739) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kempen vom 12. Dezember 2000 (Abl. Krs. Vie., S. 597), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.12.2016 (Abl. Krs. Vie., S. 1152) wird wie folgt geändert:

§ 5

Höhe der Gebühren

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr für die 14tägige Regelaufnahme der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 30,84 €.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine wöchentliche Aufnahme der grauen Restabfallbehälter beträgt je Person und Einwohnergleichwert 34,32 €.
- (3) Die jährliche Gefäßgebühr beträgt für ein
- | | |
|--|------------|
| 120 l - Restabfallgefäß, 14tägige Aufnahme, | 60,72 € |
| 120 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Aufnahme, | 121,44 € |
| 240 l - Restabfallgefäß, 14tägige Aufnahme, | 121,44 € |
| 240 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Aufnahme, | 242,88 € |
| 770 l - Restabfallgefäß, 14tägige Aufnahme, | 389,32 € |
| 770 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Aufnahme, | 778,56 € |
| 1.100 l - Restabfallgefäß, 14tägige Aufnahme, | 556,20 € |
| 1.100 l - Restabfallgefäß, wöchentl. Aufnahme, | 1.112,40 € |
- (4) Die Gebühr für einen zusätzlichen Restabfallsack beträgt 2,70 €.

- (5) Die Gebühr für zusätzliche Bioabfallbehälter beträgt 30,00 € je Behälter. Die Gebühr wird für das ganze Jahr erhoben.
- (6) Auf die Gebühr wird ein Abschlag von 30,00 € jährlich je Grundstück gewährt, wenn eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung gemäß § 8 der Abfallsatzung erfolgt und kein Bioabfallbehälter in Anspruch genommen wird. Anträge für einen Gebührenabschlag sind vom Gebührenpflichtigen bis zum 31.03. des laufenden Jahres zu stellen. Für Anträge bis zum 31.03. wird der gesamte Betrag als Abschlag gewährt. Später eingehende Anträge werden im Folgejahr berücksichtigt. Wenn die Eigenkompostierung im Laufe des Jahres aufgegeben wird, entfällt der Abschlag für das gesamte Jahr.

II.

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1272

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. S. 559) in den jeweils gültigen Fassungen in Verbindung mit der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. 1171) und der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. 1171 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 die folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Abwasserbeseitigung in der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 (Abl. Krs. Vie. S. 1171) wird wie folgt geändert:

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (9) Die Gebühr beträgt
- a) für die Benutzer abflussloser Gruben je m³ Schmutzwasser 6,59 €
 - b) für Benutzer, die unmittelbar von einem Entwässerungsverband zu Beiträgen für die Reinhaltung herangezogen werden je m³ Schmutzwasser 1,30 €
 - c) für alle übrigen Benutzer je m³ Schmutzwasser 2,29 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (5) Die Gebühr für den Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche im Sinne der Abs. 1 und 2 beträgt 0,76 €.

§ 6

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

Die Gebühr beträgt 28,50 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.

II. Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1273

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Höhe der Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer II. Ordnung im Gebiet der Stadt Kempen vom 19. Dezember 2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), der §§ 1, 2, 4, 6 1274

und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes für fließende Gewässer II. Ordnung in der Stadt Kempen vom 11. Dezember 2001 (Abl. Krs. Vie. S. 787) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Kempen in seiner Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührensatzung

Für das Haushaltsjahr 2018 beträgt der Gebührensatz für Flächen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile im Einzugsbereich

- a) des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers 21,98 EUR/ha
- b) des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth 6,37 EUR/ha
- c) des Niersverbandes 12,35 EUR/ha
- d) der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft - LINEG 38,59 EUR/ha

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1274

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Kempen vom 19. Dezember 2017

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV. NRW S. 732) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), alle Gesetze in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Kempen am 19. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Kempen wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 290 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 440 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag 440 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1275

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Anlage 1 Ordnungsbehördliche Verordnung vom 19. Dezember 2017

über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 08. April 2018, 06. Mai 2018, 14. Oktober 2018, 09. Dezember 2018 und 16. Dezember 2018 im Stadtgebiet Kempen

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) und §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Kempen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 19. Dezember 2017 für das Stadtgebiet Kempen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Verkaufsstellen im Stadtgebiet Kempen dürfen wie folgt geöffnet sein:
 - a) Frühlingsfest 2018:
Am Sonntag, dem 08. April 2018, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - b) Altstadtfest 2018:
Am Sonntag, dem 06. Mai 2018, von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

c) Handwerkermarkt 2018:

Am Sonntag, dem 14. Oktober 2018, von
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

d) Weihnachtsmarkt Kempen 2018:

Am Sonntag, dem 09. Dezember 2018, von
13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

e) Weihnachtsmarkt St. Hubert 2018:

Am Sonntag, dem 16. Dezember 2018, von
12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

(2) An den unter Abs. 1 Buchstaben a) bis d) genannten Tagen dürfen lediglich innerhalb der Kempenner Innenstadt gemäß dem aus der Anlage 1 ersichtlichen Bereich gelegene Geschäfte geöffnet sein. Am unter Abs. 1 Buchstabe e) genannten Tag dürfen lediglich im Ortskern St. Hubert gemäß dem aus der Anlage 2 ersichtlichen Bereich gelegene Geschäfte geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten und festgesetzten Bereiche offen hält oder andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie tritt am 17. Dezember 2018 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

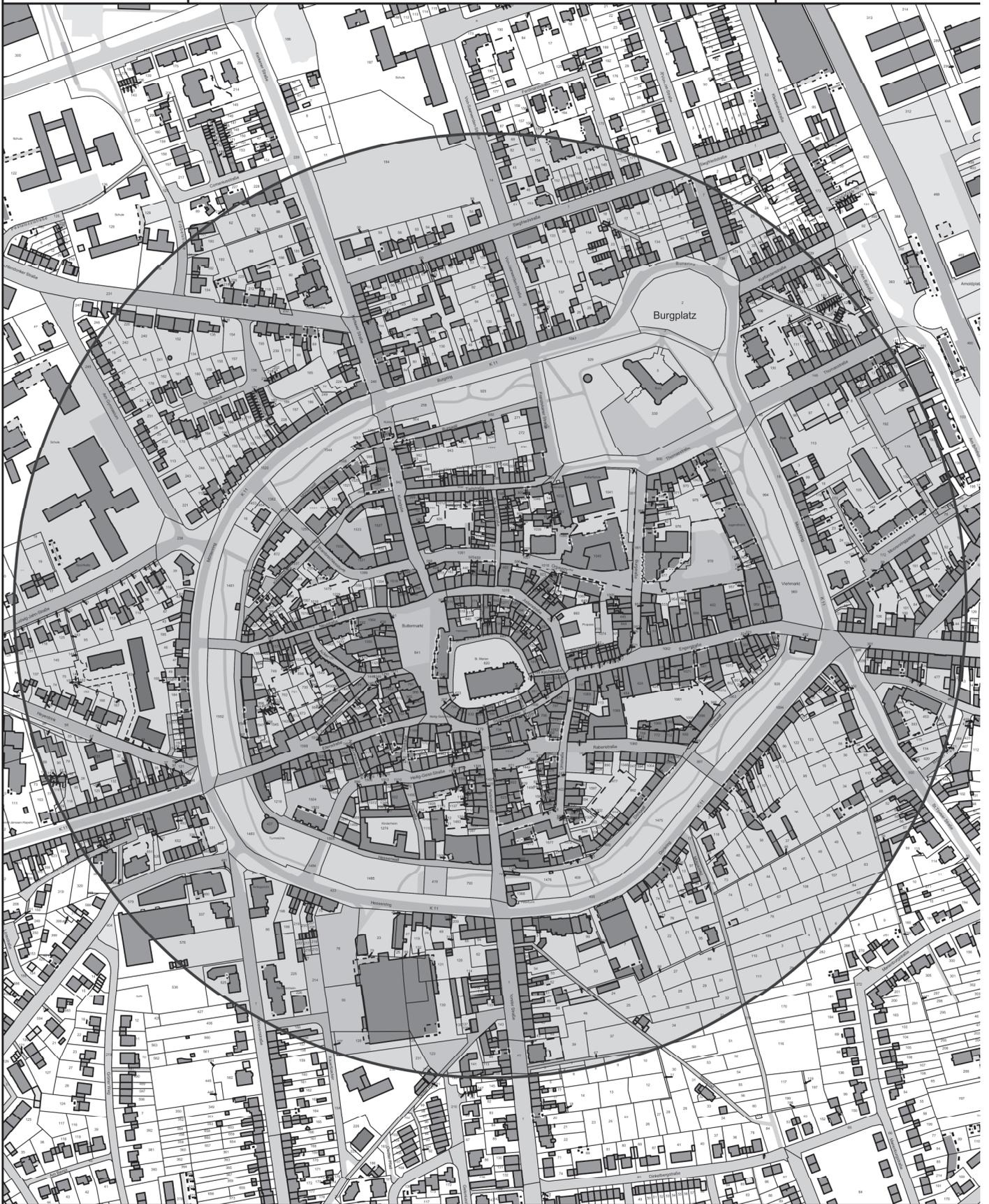
Kempen, den 19.12.2017

Stadt Kempen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
(Rübo)
Bürgermeister

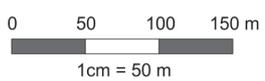


Datum: 06.11.2017

Anlage 1



Maßstab 1 : 5.000



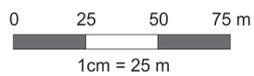


Datum: 06.11.2017

Anlage 2



Maßstab 1 : 2.500



Bekanntmachung der Stadt Kempen

**Satzung vom 19.12.2017 zur 31. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Straßenreinigung in der Stadt Kempen**

**Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom
14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), des § 3 des Ge-
setzes über die Reinigung öffentlicher Straßen
(Straßenreinigungsgesetz NRW - StrReinG NRW
) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706, ber.
1976 S.12) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-
Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW
S. 712) in Verbindung mit der Satzung über die
Straßenreinigung in der Stadt Kempen (Straßen-
reinigungssatzung) vom 09. Dezember 2008 (Abl.
Krs. Vie. S. 1057), in den zurzeit gültigen Fas-
sungen, hat der Rat der Stadt Kempen in seiner
Sitzung am 19. Dezember 2017 folgende Satzung
beschlossen:**

I.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Straßenreinigung in der Stadt Kempen vom 21. Fe-
bruar 1985 (Abl. Krs. Vie. S. 106), zuletzt geändert
durch Satzung vom 13. Dezember 2016, wird wie
folgt geändert:

In § 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält
der Absatz 3 folgende Neufassung:

- (3) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung
beträgt die Benutzungsgebühr je Berechnungs-
faktor jährlich 1,41 €.

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfäl-
tigt sich die Benutzungsgebühr entsprechend.
Die Anzahl der wöchentlichen Reinigung ergibt
sich aus dem Straßenverzeichnis (Anlage zur
Straßenreinigungssatzung).

- (4) Für mehrfach erschlossene Grundstücke beträgt
die Benutzungsgebühr nach Abs. 3 für die erste,
zweite und dritte Erschließungsstraße je Berechnungs-
faktor jährlich jeweils 1,41 €.

Die vierte und jede weitere Erschließungsstraße
bleibt bei der Gebührenheranziehung unberück-
sichtigt. Den entstehenden Gebührenaufschlag trägt
die Stadt.

II.

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kempen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kempen, den 19.12.2017

Gez.
(Rübo)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1279

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.05.2012 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Am 24.06.2015 hat der Rat der Stadt Nettetal den Beschluss über die Aufstellung mit geändertem Geltungsbereich neu gefasst.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 30.11.2017 die erneute öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die mit dem Bebauungsplan Br-257 „Hohlweg“ eingeleitete wohnbauliche Entwicklung ist von dieser Verzögerung nicht betroffen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortsmitte von Breyell an dessen Ortsrand zwischen Autobahn A 61, Dohrstraße, Schmaxbruch und Ritzbrucher Weg.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 29.12.2017 bis zum 02.02.2018** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> [Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Umgebungslärmkarte NRW, Umweltportal NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Übersicht über Lärmpegelbereiche von überörtlichen Verkehrswegen (u. a. Autobahn A61)
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altstandorten oder Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich
	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen (kein Schutzstatus für Böden im Planbereich)
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wasser	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Luft und Klima	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zur Luftqualität und zu relevanten Klimafaktoren
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet (kein Eintrag im Planbereich)
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Passiver und aktiver Lärmschutz gegen Verkehrs- und Gewerbelärm, vorbeugender Immissionsschutz in nachgeschalteten Bauleitplanverfahren erforderlich

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit Landschaft und Landschaftsbild	Kreis Viersen	Eventuelle Geruchsbelästigungen
	Bürger/-innen	Unterhaltungspflege einer Grünfläche
	Kreis Viersen	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil Ortsrandeingrünung Planerische Sicherung einer Streuobstwiese
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Ausgleichsmaßnahmen in der Anbauverbotszone
Boden und Grundwasser	Kreis Viersen	Genehmigungs- und überwachungsfreie Nutzung des Grundwassers

Zu den Themenblöcken Wasser, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

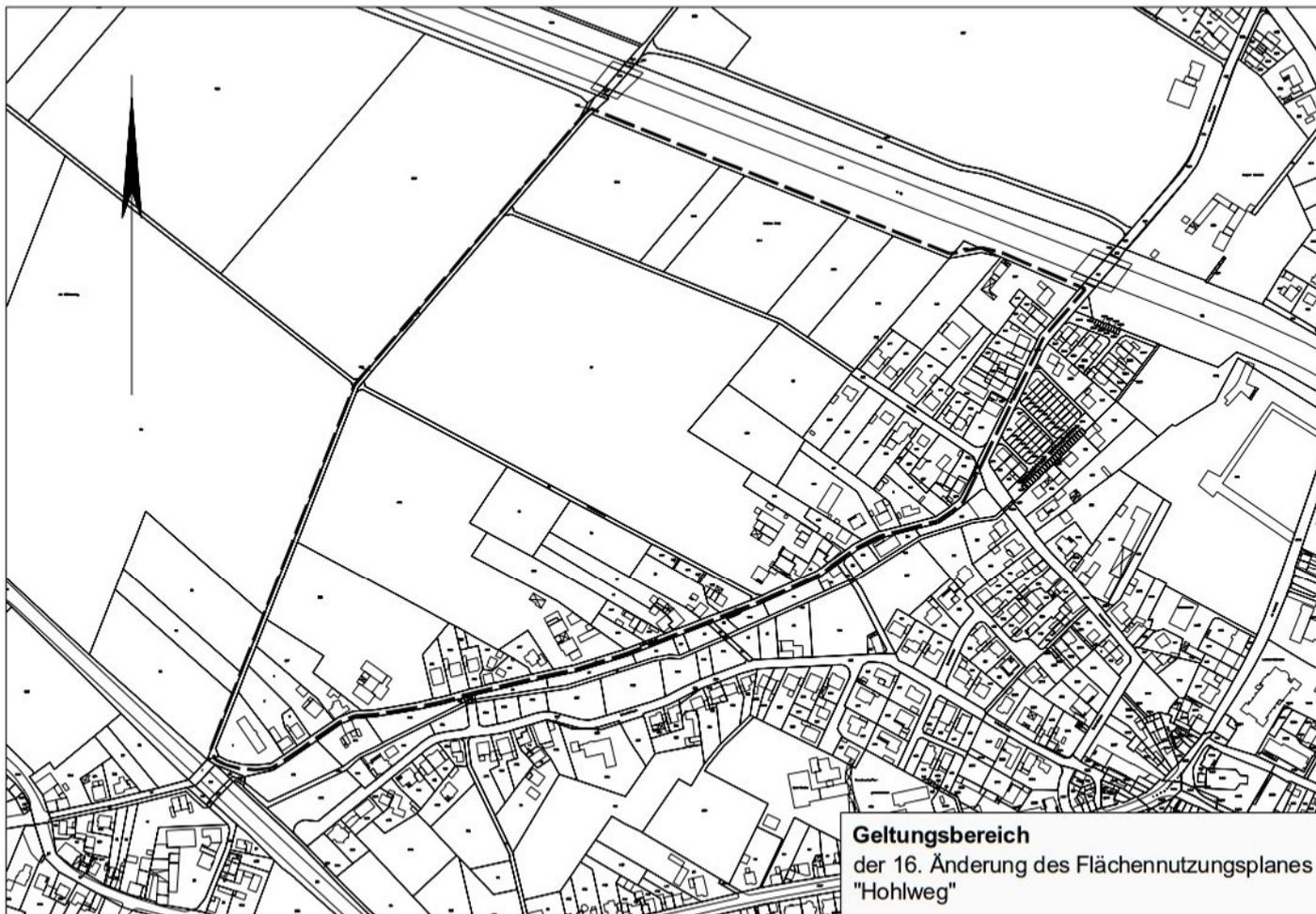
Zum Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 12.12.2017

Im Auftrag
gez. Grün



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1280

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Nettetal, den 12.12.2017

gez. Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat in seiner Sitzung am 07.11.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes Br-270 „Östlich Dülkener Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Breyell südlich der Autobahnausfahrt Breyell zwischen der Autobahn 61 und der Dülkener Straße.

Nach den Überlegungen am Standort östlich der Dülkener Straße die Mitteldeutsche Erfrischungsgetränke GmbH & Co. KG anzusiedeln - die zwischenzeitlich aufgrund der nicht ausreichend guten Qualität des Wasser scheiterten - sollen nun die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung eines Lebensmittelproduzenten geschaffen werden.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1283

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

2. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712 / SGV.NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), sowie der Friedhofssatzung der Stadt Nettetal vom 02.06.2004 in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 6 (1) erhält folgende Fassung

Im anliegenden Gebührentarif nicht aufgeführte Sonderleistungen werden nach den entstandenen Kosten berechnet (z.B. Grabsteinentfernungen über 1,5 m², Ausgrabungen, Umbettungen etc.).

2. Der Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Tarif – Nr.	Bezeichnung	Betrag in €
I. Erwerb von Nutzungsrechten für Reihengräber, Doppelreihengräber, an Wahlgräbern, Urnen- und Urnenwahlgräbern, Urnenstelen je Stelle		
A. Reihengrab		
101 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Kinderreihengrab	1.121,00 €
102 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab	1.354,00 €
102 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Erwachsenenreihengrab pflegefrei	1.829,00 €
102 200	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenreihengrab pflegefrei	1.639,00 €
B. Doppelreihengrab		
107 000	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber) eines Nutzungsrechts für ein Doppelreihengrab 2. Bestattung (für die vor 1991 erworbenen Doppelgräber)	1.512,00 €
C. Wahlgrab		
109 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab Sonderlage	2.878,00 €
110 100	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab , sonstige Lage	2.461,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab, sonstige Lage, pflegefrei	3.220,00 €
D. Urnenwahlgrab		
110 300	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab	2.385,00 €
	Erwerb eines Nutzungsrechts für ein Urnenwahlgrab pflegefrei	2.878,00 €
E. Urnenstelen		
	Erwerb eines Nutzungsrechts in einer Urnenstele	2.272,00 €
F. Verlängerungen		
109 200	Verlängerung Wahlgrab Sonderlage (pro Jahr und Stelle)	86,00 €
110 200	Verlängerung Wahlgrab / Urnenwahlgrab sonstige Lage (pro Jahr und Stelle)	74,00 €
II. Benutzungsgebühren für die Friedhofskapellen		
112 000	Benutzung einer Friedhofskapelle	135,00 €

III. Bestattungsgebühren		
	A. Bestattung von Särgen	
113 100	Bestattung in ein Kinderreihengrab	232,00 €
114 100	Bestattung in ein Reihengrab	551,00 €
115 100	Bestattung in ein Doppelreihengrab	800,00 €
119 100	Bestattung in ein Wahlgrab	755,00 €
119 300	Bestattung in ein Wahlgrab tief	988,00 €
	B. Bestattung von Urnen	
120 100	Bestattung in ein Urnengrab	199,00 €
	Bestattung in eine Urnenstele	68,00 €
IV. Gebühren für Grabsteingenehmigungen		
145 000	Grabsteingenehmigung inkl. Standfestigkeitsprüfung	32,00 €
V. Grabpflegegebühren nach Rückgabe vor Ablauf der Ruhezeit		
	Grabpflege vor Ablauf der Ruhezeit pro Jahr verbleibende Ruhezeit (wird nach Rückgabe in einer Summe fällig)	111,00 €
VI. Entfernung des Grabsteins durch die Friedhofverwaltung		
	Grabsteine bis 0,5 m²	40,00 €
	Grabsteine bis 1,5 m²	80,00 €
VI. Pflegegebühr für die Urnenstelenanlage		
	Pflegegebühr Urnenstele pro Jahr (wird bei Erwerb des Nutzungsrechtes in einer Summe fällig)	36,00 €
VII. Frontplatte Urnenstele		
	Gebühr für die Anbringung einer beschrifteten Frontplatte	320,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.12.2015 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

3. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.04.2014

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW, S. 966) sowie der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW, S. 248) neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 13.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.04.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes.

Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach **§ 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW** insbesondere :

1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,
2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken der Stadt anfallenden Abwassers sowie die Aufstellung und Fortschreibung **eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW**,
3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für

die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die **Anforderungen der §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW**,

5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (**§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW**) hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) vom 13.12.2006,
6. die Überwachung von Abwasserbehandlungsanlagen im Falle des § 49 Abs. 5 LWG NRW,
7. die **Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW**.

2. § 2 Abs. 1 Nr. 7 b) erhält folgende Fassung:

- (1) 7 b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück, wo das Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie **die Einsteigschächte mit Zugang für Personal und die Inspektionsöffnungen**. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

3. § 4 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) **Die Stadt Nettetal kann den Anschluss versagen, wenn die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW die Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Nettetal auf die privaten Grundstückseigentümerinnen und den privaten Grundstückseigentümer übertragen hat.** Dies gilt nicht, wenn sich **diese oder dieser** bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist **und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.**

4. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur

Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß **§ 49 Abs. 4 LWG NRW der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.**

- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn die Stadt auf die Überlassung des Niederschlagswassers gemäß **§ 49 Abs. 4 LWG NRW** verzichtet.

5. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten oder die Verpflichtete ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Stadt auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drainage-, **Kühlwasser und sonstiges Wasser, wie z.B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt werden.**

Der Indirekteinleiter oder die Indirekteinleiterin hat seinem Antrag die von der Stadt verlangten Nachweise beizufügen.

6. § 9 Abs. 1, 2, 3 und 5 erhalten folgende Fassung:

- (1) **Anschlussberechtigte sind** vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, **ihr** Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) **Die Anschlussnehmerin oder der Anschlussnehmer** ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf **ihrem oder** seinem Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um **ihre oder** seine Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in **§ 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW** genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht **in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser.** Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung.

7. § 11 erhält folgende Fassung:

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer **oder** die Grundstückseigentümerin die Nutzung des auf seinem **oder** ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er bzw. sie dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbar-Grundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann. Ein Verzicht auf die Abwasserüberlassung kommt nach § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG nur bei solchen Grundstücken in Betracht, die bereits an die öffentliche Abwasserkanalisation angeschlossen sind.

8. § 13 Abs. 3, 4, 5 und 8 erhalten folgende Fassung:

- (3) Der Grundstückseigentümer **oder** die Grundstückseigentümerin hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er **oder** sie Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (**in der Regel die Straßenoberkante**) **funktionsstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionsstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.**
- (4) **Bei der Neuerrichtung einer Anschlussleitung auf einem privaten Grundstück hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer unter Beachtung des § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwVO Abw NRW in der Nähe der Grundstücksgrenze einen geeigneten Einsteigeschacht mit Zugang für Personal oder eine geeignete Inspektionsöffnung auf ihrem oder seinem Grundstück außerhalb des Gebäudes einzubauen. Bei bestehenden Anschlussleitungen ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer zum nachträglichen Einbau eines geeigneten Einsteigeschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn sie oder er die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers von der Errichtung eines Einsteigeschachtes oder einer Inspektionsöffnung außerhalb des Gebäudes abgesehen werden. Die Inspektionsöffnung bzw. der Ein-**

steigeschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Inspektionsöffnung bzw. des Einsteigeschachtes ist unzulässig.

- (5) **Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zum Einsteigeschacht oder zur Inspektionsöffnung sowie die Lage, Ausführung und lichte Weite des Einsteschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt.**
- (8) **Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch gemeinsame Anschlussleitungen entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzung- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.**

9. § 15 Abs. 1, 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, **§ 56 LWG NRW**, § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach **§ 48 LWG NRW** gegenüber der Stadt.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller- Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach **§ 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW** Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasseraufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW

2013 hat der Eigentümer bzw. die Eigentümerin des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der oder die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Stadt darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß **§ 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW** Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw Grundstückseigentümerinnen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatzes 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Abs. 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter bzw. die Indirekteinleiterin der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und **§ 58 LWG NRW** handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

11. § 18 Abs. 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin ist **gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG** verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung zu erteilen.
- (3) Bedienstete der Stadt und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die **Eigentümerinnen**, Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den ange-

schlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach **§ 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW** auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, dass der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

12. § 21 Abs. 1 Nr. 12 und 13 sowie Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Nr. 12. § 16 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,

Nr. 13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Nettetal vom 13.12.2006 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 09.04.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1287

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

4. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 in der Fassung der 3. Änderung vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff./SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Kraft getreten am 28. Dezember 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 i.d.F. der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

- 1. In § 3 Abs. 1 c) wird hinter dem Wort „Jugendlichen“ die Klammer „(bis 21 Jahre)“ ergänzt.
- 2. In § 3 Abs. 2 letzter Satz wird wie Tarif-Nr. 12b geändert in 13b.
- 3. Der Gebührentarif wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 20.12.2017

Tarif Nr.	Gegenstand	Gebühr
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
	a) Fotokopien und Ausdrücke bis Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils Bei Fotokopien aus Büchern der Stadtbücherei findet § 8 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Anwendung.	0,70 € 0,40 €
	b) bei größerem Format als DIN A4 für jede Seite	0,90 €
	c) Farbkopien und –ausdrücke im Format A4 im Format A3 im Format A2	1,20 € 1,70 € 2,70 €
	d) Lichtpausen und Plots DIN A4 DIN A3 DIN A2 DIN A1 DIN A0 Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	7,50 € 8,50 € 10,50 € 12,50 € 14,50 €
	e) Kopien aus Bauleitplänen 1 Stück DIN A4 2-3 Stück DIN A4 pauschal 4-5 Stück DIN A4 pauschal je weitere Kopie 1 Stück DIN A3 2-3 Stück DIN A3 pauschal 4-5 Stück DIN A3 pauschal je weitere Kopie	2,50 € 4,00 € 5,00 € 0,50 € 4,00 € 5,50 € 7,00 € 1,00 €
	f) Großkopien vom A 0 Kopierer je angefangener lfd. Meter Die Mindestgebühr für Fotokopien und Auszüge beträgt	15,00 € 1,00 €
	g) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	10,00 €
2.	Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen	4,20 €

3.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist, je angefangene halbe Stunde	27,00 €
4.	Bescheinigung über Erschließungs- und Anliegerbeiträge nach §§ 127 ff Baugesetzbuch und § 8 KAG	20,00 €
5.	Erteilung von Vorrangeinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs.1 S. 3 BauGB); je angefangene halbe Stunde	32,00 €
6.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00 €
7.	Feststellungen aus Konten und Akten, je angefangene halbe Stunde	27,00 €
8.	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde	27,00 €
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für: a) Büroarbeiten je angefangene halbe Std. b) Außenarbeiten je angefangene halbe Std. c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	27,00 € 27,00 € 19,00 €
10.	Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG) zur Nutzung öffentlicher Wege (lt. § 142 Abs. 8 TKG) pauschal	130,00 €
11.	Anfertigungen von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderne Schrift und Übersetzung je angefangene halbe Stunde	27,00 €
12.	Mietspiegel	3,00 €
13a.	Ausleihe von Verkehrszeichen, Absperrvorrichtungen etc. ab Baubetriebshof pro Gegenstand je angefangene Woche - Absperrschranken, unbeleuchtet - Absperrschranken, beleuchtet - Sicherheitsbake, beleuchtet - Verkehrszeichen ohne Aufstellvorrichtung - Verkehrszeichen mit Aufstellvorrichtung - Tribüne pro Stück - Fahnenmast oder Spinne pro Stück	11,00 € 19,00 € (3 Lampen) 25,00 € (5 Lampen) 8,00 € 3,50 € 10,00 € 5,00 € 3,00 €
13b.	Dreieckständer Bei Beschädigung oder Verlust eines Gegenstandes hat der Entleiher die Kosten der Reparatur oder Neubeschaffung zu tragen	1 Woche 3,00 € 2 Wochen 4,80 € 3 Wochen 6,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Nettetal vom 14.11.2007 in der Fassung der 3. Änderung vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1290

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

6. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.12.16

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016**

(**GV. NRW. S. 966**), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch **Art. 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NRW., S. 1150) und des § 54 des Landeswassergesetzes NRW** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)**, in der jeweils geltenden Fassung sowie **des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.)** hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 19.12.2017 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwasserbeseitigungsgebührensatzung) vom 15.12.2011 in der 5. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1-3 erhalten folgende Fassung

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW **und § 54 LWG NRW** Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach **§ 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW** eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW**)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW**),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW**).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (**§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW**) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage haben, die den Anforderungen des **§ 60 WHG und § 56 LWG NRW** entspricht.

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwas-

gers). **Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.**

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser im Veranlagungszeitraum beträgt je m³ bezogenen Frischwassers (§ 4) **3,40** Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **2,06** Euro.
- (2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt im Veranlagungszeitraum für jeden Quadratmeter Veranlagungsfläche (§ 5) **1,08** Euro. Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden auf **0,91** Euro.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nach § 1 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Grube) im Veranlagungszeitraum beträgt **11,95** Euro/m³ bezogenen Frischwasser i. S. d. § 4.
- (4) Die Gebührenfestsetzung gemäß § 10 Abs. 3 für das Jahr **2017** erfolgt gemäß § 10 Abs. 2 auf der Grundlage des seinerzeit geltenden Vorausleistungssatzes. Für das Jahr **2017** betragen danach die Gebühren entsprechend Abs. 1 für Schmutzwasser **3,28** €/m³, ermäßigt **2,02** €/m³, entsprechend Abs. 2 für Niederschlagswasser **1,06** €/m², ermäßigt **0,90** €/m² und entsprechend Abs. 3 für Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben **10,21** €/m³.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Abwassergebühren in der Stadt Nettetal vom 15.12.2011 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1293

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

9. Änderungssatzung vom 20.12.2017

zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
vom 16.12.2009 in der Fassung der 8. Änderungssatzung
vom 28.04.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29.11.2016, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016, und des § 22 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung vom 15.03.2000 in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2014 hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Gebührenbemessung Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit der Leerung der dem Grundstück zugeordneten Restabfallbehälter (grau) und Bioabfallbehälter (braun) berechnet. Die Gebühren für auf Antrag zugelassene besondere Abfallbehälter werden entsprechend den Gebühren für Großbehälter (770 l und 1.000 l) unter Einbeziehung der tatsächlichen Entleerungskosten berechnet. Die Entleerungen der codierten 90 l -, 120 l - und 240 l Restabfallbehälter und der 120 l – und 240 l – Bioabfallbehälter werden über ein Abfallbehälter-Identifikationssystem (Identsystem) elektronisch gezahlt und entsprechend der Anzahl der Leerungen abgerechnet. Die 770 l und 1100 l – Großbehälter sowie die besonderen Abfallbehälter nehmen am Identsystem nicht teil.

2. § 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr beträgt:

- a) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	26,58 €
120 l	35,44 €
240 l	70,87 €

- b) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Restabfallbehälter mit einem Volumen von

90 l	2,42 €
120 l	3,52 €
240 l	7,31 €

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Restabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- c) Gesamtgebühr je Jahr für einen Restabfall-Großbehälter:
- ca) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung einmal 14-täglich 798,64 €
 - cb) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich 1.369,90 €
 - cc) mit einem Fassungsvermögen von 770 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich 2.512,43 €
 - cd) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich 1.123,63 €
 - ce) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal wöchentlich 1.922,43 €
 - cf) mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei Entleerung zweimal wöchentlich 3.520,04 €
 - cg) mit einem Fassungsvermögen von 5.000 l
bei Entleerung 2-monatlich 3.573,83 €
- d) Pauschalgebühr je Jahr für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 120 l | 2,03 € |
| 240 l | 4,07 € |
- e) Leistungsgebühr je Entleerung für einen codierten Bioabfallbehälter mit einem Volumen von
- | | |
|-------|--------|
| 120 l | 2,69 € |
| 240 l | 5,39 € |

Die Berechnung der ersten Abschlagszahlung erfolgt auf der Grundlage von 22 Entleerungen pro Jahr. Am Ende des Abrechnungszeitraumes erfolgt eine Abrechnung nach den tatsächlich erfolgten Entleerungen. Es werden mindestens 13 Entleerungen berechnet. Zwischen 14 und 21 Entleerungen wird für jede nicht in Anspruch genommene Entleerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erstattet. Für mehr als 22 Entleerungen wird für jede zusätzlich in Anspruch genommene Leerung die Leistungsgebühr für den jeweiligen Bioabfallbehälter erhoben.

Die Berechnung der Abschlagszahlung für das Folgejahr erfolgt aufgrund der Anzahl der tatsächlichen Leerungen im Vorjahr, bzw. der satzungsmäßigen Mindestleerungen.

- f) Gesamtgebühr je Jahr für einen Bioabfall-Großbehälter:
- mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l
bei einer Entleerung einmal 14-täglich 660,32 €
- (2) a) Die Gesamtgebühr nach § 10 Abs. 3 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den grauen Abfallsack zur Entsorgung von Restabfällen 3,20 €
- b) Die Gesamtgebühr nach § 12 Abs. 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt für den braunen Abfallsack zur Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen 3,00 €
- (3) Die Gebühr für das Abholen und Zurückstellen der Behälter vom Standort nach § 19 Absatz 2 der Satzung der Stadt Nettetal über die Abfallentsorgung beträgt je Behälter und Jahr 35,82 €

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 16.12.2009 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 28.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

8. Änderung vom 20.12.2017 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Nettetal vom 20.12.1995 in der Fassung der 7. Änderung vom 09.12.2016

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert am 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2017 folgende Änderung beschlossen:

Artikel I

Im Inhaltsverzeichnis erhält § 1 die Bezeichnung „Eigentum, Einrichtung und Verwaltung“, in § 3 werden die Worte „Benutzerkreis und“ gestrichen, § 8 Nutzung der Internet-Arbeitsplätze wird eingefügt, die weiteren Paragraphen neu durchnummeriert und § 9 neu geändert in „Entgelte und Versäumnisentgelt“.

Artikel II

§ 1 Absatz 2 wird geändert in: „Durchführung und Verwaltung der Stadtbücherei obliegen dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin.“

Artikel III

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „sowie die in der Artothek befindlichen Kunstwerke“ gestrichen.

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert: „Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei werden durch Anschlag in der Stadtbücherei, durch die örtliche Presse oder über die Homepage der Stadt bekanntgegeben.“

Artikel IV

§ 3 Absatz 1 wird gestrichen.

§ 3 Abs. 2 wird Abs. 1 und zusammen mit der Überschrift wie folgt geändert:

§ 3 Anmeldung

Benutzer und Benutzerinnen melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises an. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.“

§ 3 Abs. 3 wird Abs. 2. Gleichzeitig wird „des Benutzers“ ergänzt um „bzw. der Benutzerin“, „Der Benutzer“ um „bzw. die Benutzerin“ sowie „seine“ ergänzt

um „bzw. ihre“.

Außerdem wird bei der Angabe der Verarbeitung personenbezogener Daten die E-Mail-Adresse aufgenommen.

Artikel V

§ 4 erhält die folgende Fassung:

§ 4 Benutzungsausweis

Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin erhält bei der Anmeldung einen persönlichen Nutzungsausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Bei Nutzung der Stadtbücherei ist der Ausweis vorzulegen. Sein Verlust sowie jede Namens- und Anschriftenänderung ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.“

Artikel VI

In § 5 Abs. 1 wird die Ausleihfrist für Kunstwerke gestrichen. Die Ausleihfristen werden ansonsten wie folgt festgelegt:

- „Bücher, Hörbücher, Zeitschriften 4 Wochen
- E-Books und E-Audio-Books 3 Wochen
- Computer- und Konsolenspiele 2 Wochen
- alle weiteren elektronischen Medien 1 Woche“

In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Stadtbücherei ist berechtigt, bestimmte Medienarten von der Verlängerung auszuschließen.“

§ 5 Abs. 4 wird gestrichen. Stattdessen wird neu eingefügt als Absatz 4: „Die Rückgabe muss vor Ablauf der Ausleihfrist während der Rückgabezeiten erfolgen. Bei nicht fristgerechter Rückgabe werden vom Benutzer oder der Benutzerin, unabhängig vom Zugang einer Mahnung, Säumnisentgelte erhoben. Bleibt eine schriftliche Mahnung erfolglos, werden die ausgeliehenen Medien durch die Stadt eingezogen.“

Absatz 5 alt wird zu neu Absatz 5 in § 7. In der bisherigen Fassung des Absatzes 5 werden die Worte „und Kunstwerken“ gestrichen.

Artikel VII

In § 7 Abs. 1 wird nach „Benutzer“ der Wortlaut „und Benutzerinnen“ eingefügt.

§ 7 Absatz 3, 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst „Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet,...“. Im weiteren Verlauf von Absatz 3, Satz 1 wird „und Kunstwerke“ gestrichen.

Die Sätze 3 und 4 in § 7 werden gestrichen. Satz 5 wird Satz 3 (neu) und erhält den Wortlaut: „Für verlorene oder beschädigte Medien haftet der Benutzer bzw. die Benutzerin, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.“

§ 7 Abs. 4 wird gestrichen, Absatz 5 zu Absatz 4. Absatz 5 (alt) Satz 2 erhält den Wortlaut: „Für Beschädigungen haftet der Benutzer bzw. die Benutzerin, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.“

Absatz 5 aus § 5 wird eingefügt (s. oben vorhergehenden Artikel VI).

Absatz 6 neu wird eingefügt: „Der Benutzer oder die Benutzerin darf ausgeliehene Medien nicht für öffentliche Aufführungen verwenden, wenn dies nicht ausdrücklich genehmigt ist. Der Benutzer oder die Benutzerin ist verpflichtet, Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an allen ihm oder ihr zur Verfügung gestellten Medien zu beachten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer oder die Benutzerin, bei Minderjährigen neben diesen zusätzlich auch ihre gesetzlichen Vertretung. Sie haben die Stadtbücherei von Forderungen Dritter freizustellen.“

Absatz 7 wird neu eingefügt: „Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entliehenen Medien entstehen. Dies gilt insbesondere für die Benutzung ausgeliehener Software sowie für Schäden durch defekte digitale oder audiovisuelle Medien.“

Absatz 6 wird Absatz 8 und erhält die Fassung: „Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzungsausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. die eingetragene Benutzerin, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung.“

In Absatz 9 (neu) wird Satz 1 wie folgt gefasst: „Benutzerinnen und Benutzer, in deren Wohnung eine durch Tröpfchen- oder Schmierinfektion übertragbare ansteckende Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.“

Artikel VIII

§ 8 neu wird mit folgendem Wortlaut eingefügt, die weiteren Paragraphen entsprechend durchnummeriert:

§ 8

Nutzung der Internet-Arbeitsplätze

(1) In der Stadtbücherei stehen Internet-Arbeitsplät-

ze zur Verfügung.

- (2) Da im Internet Daten ungesichert übermittelt werden, übernimmt die Stadtbücherei keinerlei Haftung für möglichen Missbrauch persönlicher Daten des Benutzers oder der Benutzerin.
- (3) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (4) Die Stadtbücherei übernimmt keinerlei Verantwortung für die Inhalte und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter im Internet.
- (5) Es ist untersagt, Nachrichten, Beiträge oder sonstige Daten zu versenden, deren Inhalt rechtswidrig, beleidigend, gegen die guten Sitten verstoßend ist oder kommerzielle Werbung darstellt.
- (6) Auf den Rechnern der Stadtbücherei darf mitgebrachte oder aus dem Internet herunter geladene Software weder installiert noch ausgeführt werden. Manipulationen an den Rechnern, insbesondere Veränderungen der Konfiguration, des Betriebssystems oder der Anwendungssoftware, sind untersagt.
- (7) Der Benutzer oder die Benutzerin haftet für jeglichen durch Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen entstehenden Schaden; bei einem minderjährigen Benutzer oder einer minderjährigen Benutzerin neben diesen gesamtschuldnerisch auch die gesetzliche Vertretung. Außerdem können sie von der weiteren Nutzung der Rechner ausgeschlossen werden.“

Artikel IX

In § 10 Abs. 4 (neu) wird nach „Benutzern“ eingefügt „bzw. Benutzerinnen“.

Artikel X

In § 11 (neu) wird „Benutzer“ geändert in „Personen“.

Artikel XI

Die Absatznummer wird bei Paragraphen mit nur einem Absatz nicht aufgeführt.

Artikel XII

Im Kostentarif zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Stadtbücherei Nettetal wird unter 1. eingefügt: „1.5 Nutzung des öffentlichen Internetanschlusses 1,00 € pro angefangene halbe Stunde“.

2.3 wird gestrichen.

In 2.4 (alt) wird zu 2.3, außerdem wird „und Kunstwerke“ gestrichen. Der Kostentarif für die Einziehung von Medien durch einen städtischen Bediensteten wird auf 25 € erhöht. 2.5 wird zu 2.4.

5. wird gestrichen. 6. wird zu 5. Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien in 5. neu werden auf 0,20 € erhöht.

Artikel XIII Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 8. Änderung vom 20.12.2017 der Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Nettetal für die Stadtbücherei Nettetal vom 20.12.1995 in der Fassung der 7. Änderung vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1298

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

4. Änderungssatzung vom 20.12.2017 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016

Aufgrund der § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29.11.2016, und des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), in Kraft getreten am 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen (Friedhofssatzung) vom 02.06.2004 wird wie folgt geändert:

1. § 10 erhält folgende Fassung:

- (1) Unverändert.
- (2) Die Ruhezeit von Tot- und Fehlgeburten ab der 20. Woche der Schwangerschaft beträgt 10 Jahre.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 20.12.2017 der Satzung der Stadt Nettetal über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 02.06.2004 (Friedhofssatzung) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 09.12.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1300

(6) Der Gebührensatz beträgt pro Ar:

a) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich des

aa) Niersverbandes	2,33 €
ab) Netteverbandes	5,94 €
ac) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	8,61 €
ad) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	34,94 €

b) für unversiegelte Flächen im Einzugsbereich des

ba) Niersverbandes	0,03 €
bb) Netteverbandes	0,08 €
bc) Wasser- u. Bodenverbandes „Mittlere Niers“	0,09 €
bd) Wasser- u. Bodenverbandes „Straelener Veen“	0,03 €

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

6. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsmäßigen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.04.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29.11.2016, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016 der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz/LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW. S.559), in Kraft getreten am 16.07.2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen

Artikel I

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Umlage des Aufwandes zur Gewässerunterhaltung, zum Gewässerausbau und zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss vom 19.12.2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Nettetal, den 20.12.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1301

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

32. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 28.04.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten am 29.11.2016, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV NRW S. 868) in Kraft getreten am 5.11. 2016, und des § 5 der Satzung der Stadt Nettetal über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) vom 21.12.1988 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 18.12.2014, hat der Rat der Stadt Nettetal am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je m Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3), wenn das Grundstück erschlossen ist,

- | | |
|---|--------|
| a) durch Anliegerstraßen | 1,20 € |
| b) durch Haupterschließungs- und Hauptverkehrsstraßen | 0,96 € |
| c) durch Fußgängergeschäftstraßen | 2,88 € |
| d) durch Fußgängerstraßen | 0,96 € |

Artikel II

1302

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 32. Änderungssatzung vom 20.12.2017 zur Satzung der Stadt Nettetal über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 16.12.1987 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 28.04.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 20.12.2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1302

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| a. je Einwohner oder Einwohnergleichwert | 73,00 € |
| (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung) | |
| b. je Abfallsack | 3,50 € |
| (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung) | |
| c. je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne mit einem Fassungsvermögen von | |
| 240 l | 0,00 € |
| 1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| 1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung | 0,00 € |
| (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung) | |
| d. je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne mit einem Fassungsvermögen von | |
| 120 l | 58,50 € |
| 240 l | 89,50 € |
| (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung) | |
| e. Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung kompostierbarer Stoffe je Grundstück | 25,00 € |
| (zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung) | |

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1302

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 966), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV NRW S. 1150), der §§ 39 bis 42 Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2193), §§ 62 - 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2016 (GV NRW, S. 559 ff) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 13. Dezember 2016 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung für die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet der Schwalm betragen:

- | | |
|---|----------------------------|
| 1. für versiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0376 € je m ² |
| 2. für unversiegelte Flächen von Grundstücken | 0,0004 € je m ² |

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1303

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. Dezember 2017

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen 2017, S. 1095), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite 0,72 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2017

Der Bürgermeister
gez.
Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1304

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 13. Dezember 2017

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in Verbindung mit § 35 der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen vom 22. November 2017 (Amtsblatt Kreis Viersen), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 12. Dezember 2017 folgende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Nutzung der Friedhofshalle

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) Aufbahrung in der Zelle | 118,00 € |
| b) Nutzung des Trauerraumes | 198,00 € |
| c) Aufbewahrung einer Urne | 59,00 € |

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

1. In einer Reihengrabstätte

- | | |
|-------------------------------|----------|
| 1.1 für Kinder bis 5 Jahre | 228,00 € |
| 1.2 für Personen über 5 Jahre | 404,00 € |

2. In einer Wahlgrabstätte	
2.1 für Kinder bis 5 Jahre	228,00 €
2.2 für Personen über 5 Jahre	401,00 €
2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage	483,00 €
B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung)	155,00 €
3. Ausgrabungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	903,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	689,00 €
c) Ausgrabung einer Urne	215,00 €
4. Umbettungen	
a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt	1.092,00 €
b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt	788,00 €
c) Umbettung einer Urne	236,00 €
5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten	
a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.208,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.605,00 €
c) pflegefreie Reihengrabstätte	1.765,00 €
d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.059,00 €
e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	69,00 €
f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	2.218,00 €
g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr	74,00 €
h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht	1.148,00 €
i) pflegefreie Urnengrabstätten	1.228,00 €
j) pflegefreie Urnengrabstätten in Baumnähe	1.548,00 €
k) anonyme Urnengrabstätten	1.013,00 €
l) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr	46,00 €
6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a.	26,00 €

§ 3 Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen beantragt werden.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

letzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 13. Dezember 2017

Der Bürgermeister

gez.

Wassong

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 14. Dezember 2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die ver-

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1305

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Niederkrüchten

Aufgrund § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) wird nachstehender Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 30.05.2017 öffentlich bekannt gemacht.

- a) Der Rat stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss 2015, einschließlich des beigefügten Lageberichts, fest (§ 96 Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Rat beschließt gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW den Jahresfehlbetrag von 647.307,52 € der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.
- c) Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015.

Die Bilanz der Gemeinde Niederkrüchten schließt zum 31.12.2015 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	126.054.007,36 €
2. Umlaufvermögen	4.691.426,37 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	86.675,47 €
Bilanzsumme Aktiva	130.832.109,20 €
Passiva	
1. Eigenkapital	66.289.746,86 €
2. Sonderposten	47.893.511,14 €
3. Rückstellungen	10.000.961,87 €
4. Verbindlichkeiten	4.749.162,75 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	1.898.726,58 €
Bilanzsumme Passiva	130.832.109,20 €

Die Ergebnisrechnung 2015 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	28.461.928,59 €
2. Ordentliche Aufwendungen	-29.211.419,58 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-749.490,99 €
4. Finanzergebnis	102.183,47 €
5. Ordentliches Ergebnis	-647.307,52 €
6. Außerordentliches Ergebnis	- €
Jahresergebnis	-647.307,52 €

Die Finanzrechnung 2015 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Einzahlungen und Auszahlungen	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	26.081.041,29 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-24.458.128,63 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.622.912,66 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.693.690,89 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.746.564,07 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	1.570.039,48 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.570.039,48 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	824.587,80 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	17.130,12 €
Liquide Mittel	2.411.757,40 €

Der Jahresabschluss 2015 mit seinen Anlagen liegt zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 28, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses öffentlich aus. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite der Gemeinde Niederkrüchten (www.niederkruechten.de) abgerufen werden.

Niederkrüchten, den 18. Oktober 2017

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1308

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmthal

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 25 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmthal vom 01.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 09. Dezember 2014 hat der Rat der Gemeinde Schwalmthal in seiner Sitzung am 12. Dezember 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| a) je Einwohner oder Einwohnerequivalent | 74,28 € |
| b) je Restabfallsack | 3,00 € |
| c) je Bioabfallsack | 2,50 € |
| d) je zusätzlichem Sammelbehälter
(Blaue Tonne) mit einem Fassungsvermögen | |
| von 240 l | 15,96 € |
| von 1.100 l | 171,48 € |
| e) je zusätzlichem Sammelbehälter
(Braune Tonne) mit einem Fassungsvermögen | |
| von 120 l | 45,36 € |
| von 240 l | 87,36 € |

- f) Eigenkompostierern wird ein Abschlag in Höhe von 14,90 € auf die jährlich zu entrichtende Abfallentsorgungsgebühr gewährt.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13. Dezember 2017

gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1309

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Schwalmtal zum 31.12.2016 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2016 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresüberschuss für das Haushaltsjahr 2016 in Höhe von 1.223.375,56 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Schwalmtal haben mit Beschluss vom 12.12.2017 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 13.12.2017 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2016 sowie die Gesamtergebnis – und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2016 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Schlussbilanz zum 31.12.2016

Gemeinde Schwalm tal

Aktiva			Vorjahr
1. Anlagevermögen		140.282.277,98 €	137.814.031,42 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	8.614,07 €	8.614,07 €	11.295,26 €
1.2 Sachanlagen		113.392.572,95 €	115.066.910,86 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		8.221.236,17 €	8.273.447,68 €
1.2.1.1 Grünflächen	6.403.564,25 €		6.405.381,89 €
1.2.1.2 Ackerland	493.777,54 €		504.644,64 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	100.207,59 €		99.151,50 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	1.223.686,79 €		1.264.269,65 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		40.233.030,20 €	41.014.024,16 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	3.728.727,87 €		3.793.336,56 €
1.2.2.2 Schulen	31.480.062,55 €		32.081.555,32 €
1.2.2.3 Wohnbauten	654.099,32 €		675.452,93 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	4.370.140,46 €		4.463.679,35 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		61.599.625,82 €	62.605.412,73 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.933.538,31 €		11.902.408,72 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	582.078,27 €		602.641,46 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen			
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen			
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlage	48.870.688,69 €		50.011.486,92 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	213.320,55 €		88.875,63 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden			
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler			
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	931.147,31 €		959.784,30 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.894.011,33 €		1.965.317,38 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	513.522,12 €		248.924,61 €
1.3 Finanzanlagen		26.881.090,96 €	22.735.825,30 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	17.886.864,69 €		17.886.864,69 €
1.3.2 Beteiligungen	8.814.155,01 €		4.668.520,01 €
1.3.3 Sondervermögen			
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	154.688,12 €		154.688,12 €
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen			
1.3.5.2 an Beteiligungen			
1.3.5.3 an Sondervermögen			
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	25.383,14 €		25.752,48 €
2. Umlaufvermögen		3.327.852,58 €	2.195.631,36 €
2.1 Vorräte		137.513,24 €	201.367,68 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren			
2.1.2 Geleistete Anzahlungen			
2.1.3 Sonstige Vorräte	137.513,24 €		201.367,68 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		1.017.722,76 €	1.435.791,75 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		937.658,07 €	1.114.077,68 €
2.2.1.1 Gebühren	47.324,42 €		66.042,36 €
2.2.1.2 Beiträge	75.732,45 €		64.952,82 €
2.2.1.3 Steuern	470.877,75 €		593.918,13 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	62.433,63 €		71.055,81 €
2.2.1.5 sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	281.289,82 €		318.108,56 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		66.434,53 €	142.877,80 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	12.578,78 €		22.321,98 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	14.116,70 €		23.514,51 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	35.667,23 €		90.318,35 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	4.071,82 €		6.722,96 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen			
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	13.630,16 €	13.630,16 €	178.836,27 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens			
2.4 Liquide Mittel	2.172.616,58 €	2.172.616,58 €	558.471,93 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	108.075,90 €	108.075,90 €	110.411,43 €
Gesamtsumme	143.718.206,46 €		140.120.074,21 €

Passiva			Vorjahr
1. Eigenkapital		54.180.910,10 €	52.983.405,96 €
1.1 Allgemeine Rücklage	52.957.534,54 €		53.476.810,26 €
1.2 Sonderrücklagen			
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00 €		0,00 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1.223.375,56 €		-493.404,30 €
2. Sonderposten		51.937.680,12 €	52.957.067,83 €
2.1 für Zuwendungen	28.927.366,80 €		29.433.717,20 €
2.2 für Beiträge	12.121.366,89 €		12.400.503,52 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	74.687,87 €		22.595,21 €
2.4 Sonstige Sonderposten	10.814.258,56 €		11.100.251,90 €
3. Rückstellungen		13.089.961,35 €	12.859.512,07 €
3.1 Pensionsrückstellungen	12.214.796,00 €		12.008.311,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten			
3.3 Instandhaltungsrückstellungen			
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO NRW	875.165,35 €		851.201,07 €
4. Verbindlichkeiten		23.807.636,75 €	20.777.788,78 €
4.1 Anleihen			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.1 von verbundenen Unternehmen			
4.2.2 von Beteiligungen			
4.2.3 von Sondervermögen			
4.2.4 vom öffentlichen Bereich			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	11.636.444,94 €		8.408.415,45 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.322.164,30 €		8.263.496,47 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	109.426,19 €		134.800,85 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	810.081,47 €		716.180,93 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	47.886,42 €		
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	551.289,81 €		624.007,40 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	3.330.343,62 €		2.630.887,68 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	702.018,14 €	702.018,14 €	542.299,57 €
Gesamtsumme	143.718.206,46 €		140.120.074,21 €

Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2016:

Erträge/Aufwendungen	Plan 2016 Fortgeschr. Ansatz	Plan 2015 Fortgeschr. Ansatz	Ist 2016	Ist 2015
Ordentliche Erträge	35.686.635,00	29.756.006,00	36.945.173,25	31.778.700,36
Ordentliche Aufwendungen	38.777.582,00	32.645.188,00	36.354.165,39	32.711.404,46
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.090.947,00	-2.889.182,00	591.007,86	-932.704,10
Finanzerträge	1.432.014,00	887.014,00	1.065.638,56	889.707,89
Zinsen u. sonstige Finanzaufwendungen	552.800,00	619.600,00	433.270,86	450.408,09
Finanzergebnis	879.214,00	267.414,00	632.367,70	439.299,80
Ordentliches Ergebnis	-2.211.733,00	-2.621.768,00	1.223.375,56	-493.404,30
Erträge aus internen Verrechnungen	621.787,00	576.987,00	633.451,85	634.182,12
Aufwendungen aus internen Verrechnung	621.787,00	576.987,00	633.451,85	634.182,12
Ergebnis	-2.211.733,00	-2.621.768,00	1.223.375,56	-493.404,30
Verbesserung gegenüber Plan			-3.435.108,56	-2.128.363,70

Gesamtfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2016:

Bezeichnung	Finanzplan	Finanz- rechnung	Abweichung	
	fortgeschr. Ansatz €		€	%
Einzahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	34.932.465	35.373.004,40	440.539,40	1,3
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	2.266.491	2.131.577,15	-134.913,85	-6,0
Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	5.000.000	7.044.367,69	2.044.367,69	40,9
Summe der Einzahlungen	42.198.956	44.548.949,24	2.349.993,24	5,6
Auszahlung aus lfd. Verwaltungstätigkeit	36.501.347	33.356.681,92	-3.144.665,08	-8,6
Auszahlung aus Investitionstätigkeit	7.831.806	4.766.254,75	-3.065.551,25	-39,1
Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	896.800	3.061.288,80	2.164.488,80	241,4
Summe der Auszahlungen	45.229.953	41.184.225,47	-4.045.727,53	-8,9
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.030.997	3.364.723,77	-6.395.720,77	-211,0

Schwalmtal, den 13.12.2017

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
gez. Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1310

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahre 2018

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Schwalmtal für das Haushaltsjahr 2018 mit den dazugehörigen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme im Rathaus Waldniel, Zimmer 310, innerhalb nachfolgender Dienststunden

montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr,
zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr
öffentlich aus.

Anlagen können von den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Gemeinde Schwalmtal in der Zeit vom 02.01. bis 15.01.2018 Einwendungen erhoben werden.

Diese können schriftlich an den Bürgermeister in Schwalmtal eingereicht oder dort mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Über solche Einwendungen wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal in öffentlicher Sitzung beschließen.

Schwalmtal, den 13.12.2017

gez. Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1313

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westl. der Dorf- und Waldnieler Straße“.

Für den Bebauungsplan Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westl. der Dorf- und Waldnieler Straße“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Wohnbauflächenentwicklung für vornehmlich Wohneinheiten im Mehrfamilienhaussegment im Einfahrtsbereich der Hermann-Löns-Straße geschaffen werden. Die vorhandenen Wohnhäuser, die sich in einem baulich schlechten Zustand befinden, sollen hierfür abgerissen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westl. der Dorf- und Waldnieler Straße“ kann in der Zeit vom 02. Januar 2018 bis einschließlich 02. Februar 2018 im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags u. mittwochs von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 02. Januar 2018 bis einschließlich 02. Februar 2018 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 02. Februar 2018 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht

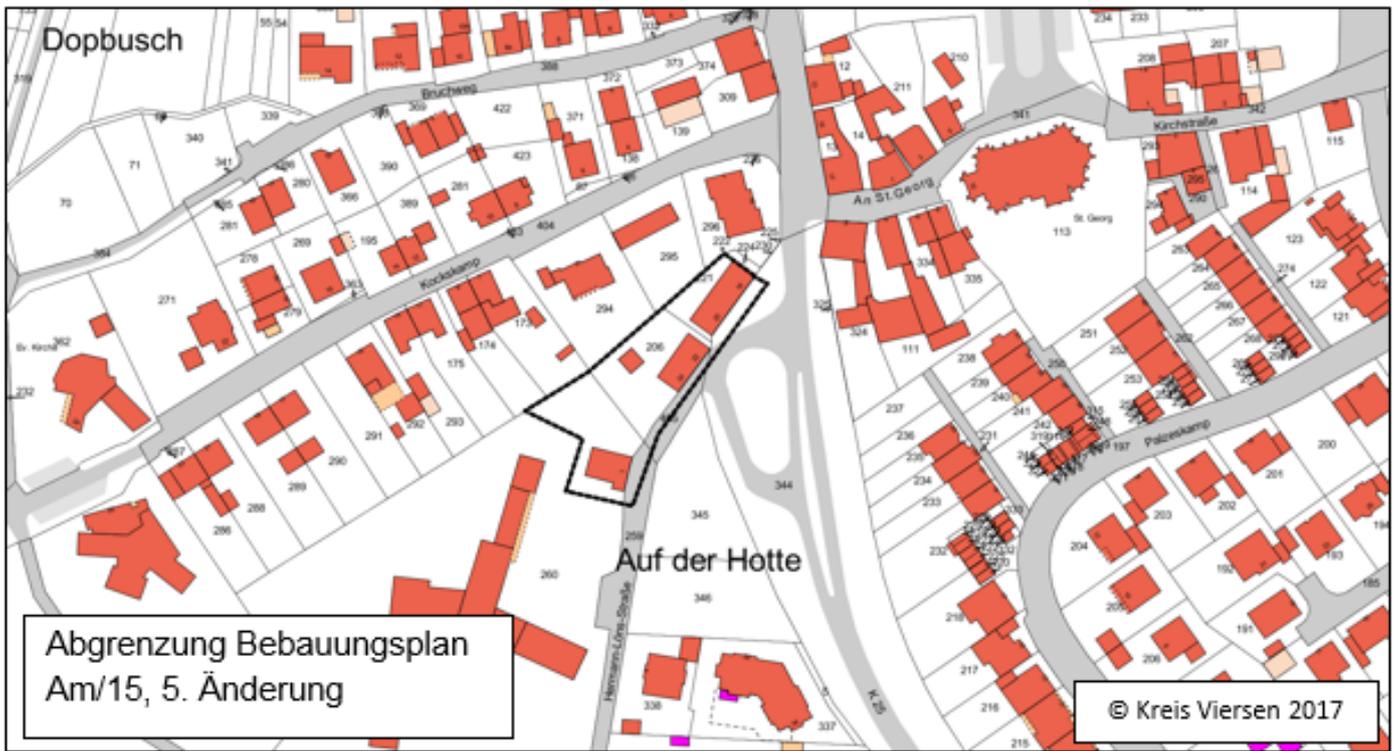
abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westl. der Dorf- und Waldnieler Straße“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Am/15, 5. Änderung „Gebiet des Ortskerns Amern St. Georg westl. der Dorf- und Waldnieler Straße“ ergibt sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 14.12.2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1314

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Dezember 2017 gemäß § 4 a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die erneute Auslegung des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters, einer Drogerie sowie einer Bäckerei oder Metzgerei mit einer Verkaufsfläche von insgesamt max. 1.820 m² Verkaufsfläche. Die erneute Auslegung ist aufgrund einer geringfügigen Änderung der textlichen Festsetzungen und Änderungen in der Begründung sowie geänderter Gutachten erforderlich.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

02. Januar 2018 bis einschließlich 02. Februar 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags von	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu dieser Flächennutzungsplan-änderung auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.
(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 4. Änderung „ehemalige Schlossbrauerei“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrsbelastung, Bewertung der Leistungsfähigkeit nach Umsetzung der Planung, Prüfung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Grundwasser	Bezirksregierung Arnberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung
Entwässerung	Schwalmtalwerke AöR	Hinweise zur Einleitung von Regenwasser in das Kanalnetz
Boden	Wintershall Holding GmbH	Hinweise auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zur Artenschutzvorprüfung
Grundwasser	Bezirksregierung Arnsberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
	Erftverband	Hinweise zu Grundwassermessstellen und flurnahe Grundwasserstände
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

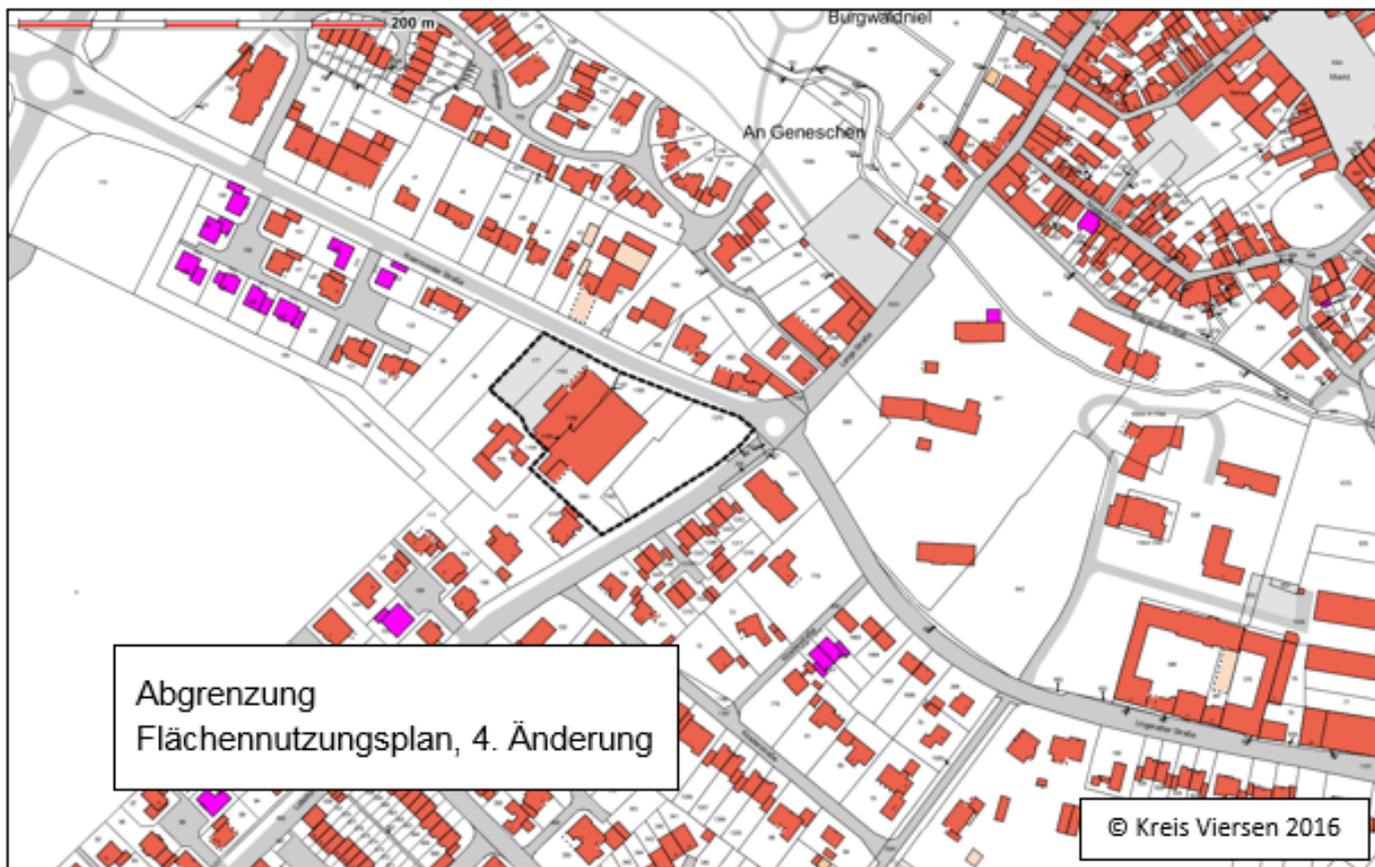
Während der o. a. erneuten Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 14.12.2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1315

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Dezember 2017 gemäß § 4 a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die erneute Auslegung des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Neuordnung des bestehenden Einzelhandelsstandortes im Bereich der ehemaligen Schlossbrauerei durch die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters mit max. 1.000 m² Verkaufsfläche, einer Drogerie mit max. 750 m² Verkaufsfläche sowie einer Bäckerei oder Metzgerei mit max. 70 m² Verkaufsfläche. Die erneute Auslegung ist aufgrund der Überarbeitung des Bebauungsplanes hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche, Verlagerung von Ausgleichsflächen sowie Veränderung der Festsetzungen zu Lärminderungsmaßnahmen erforderlich. Aus diesem Grunde war auch eine Änderung der Begründung und eine Änderung von Gutachten erforderlich.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die er-

neute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/63 „ehemalige Schlossbrauerei“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 02. Januar 2018 bis einschließlich 02. Februar 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags u. mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/63

„ehemalige Schlossbrauerei“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse,
Lärmimmissionen	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet sowie der Einzelhandelsnutzungen. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
Verkehr	Verkehrliche Einschätzung zum Bauvorhaben	Abschätzung der zukünftigen Verkehrsbelastung, Bewertung der Leistungsfähigkeit nach Umsetzung der Planung, Prüfung der LKW-Anlieferung

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Boden	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Grundwasser	Bezirksregierung Arnberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
Boden	Geologischer Dienst	Beschreibung und Bewertung des Schutzgutes Boden und Wasser, Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung
Entwässerung	Schwalmtalwerke AöR	Hinweise zur Einleitung von Regenwasser in das Kanalnetz
Boden	Wintershall Holding GmbH	Hinweise auf das bergrechtliche Erlaubnisfeld „Rheinland“
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Im Rahmen der Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

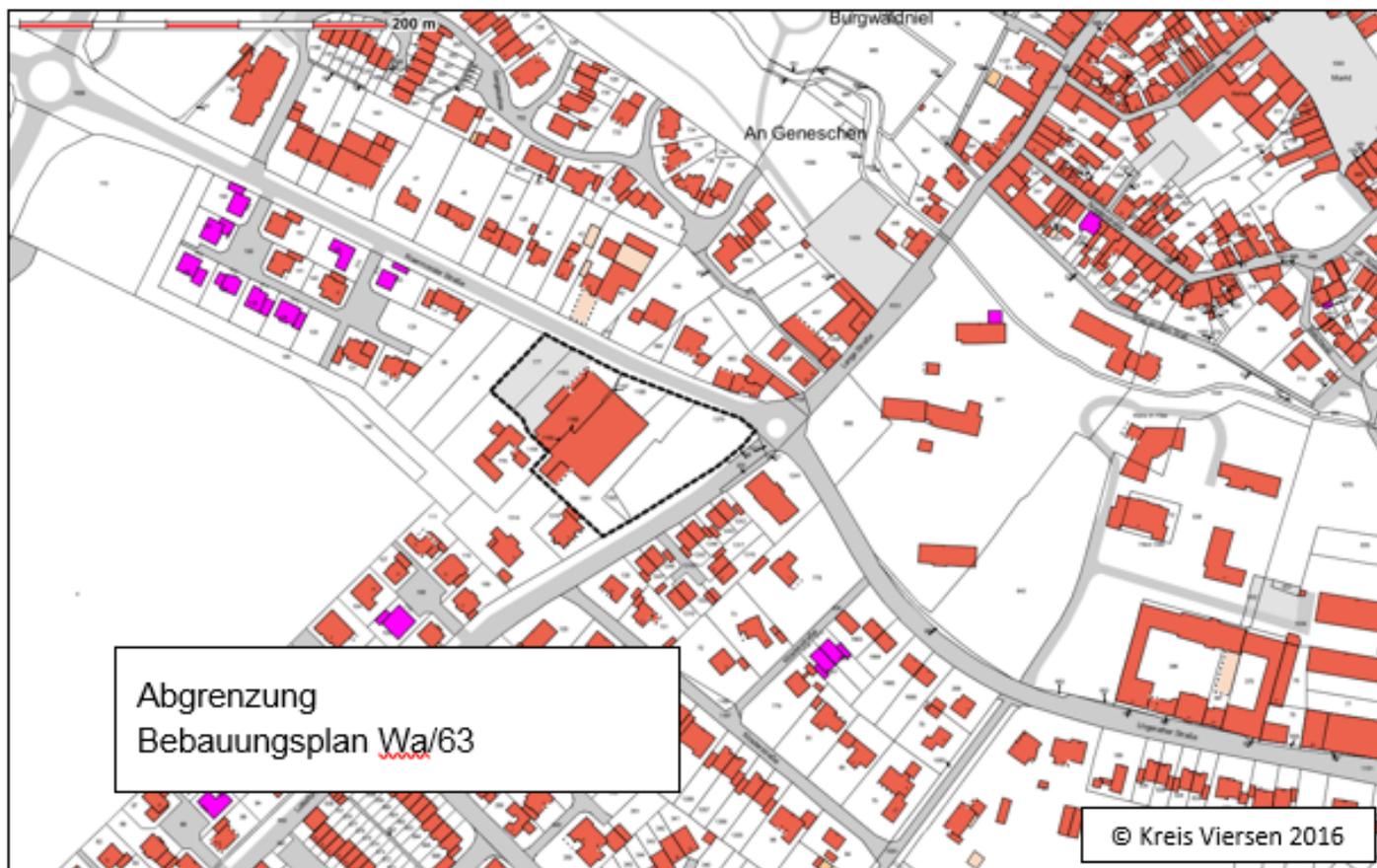
Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Lärmimmissionen	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Immissionsschutz: Hinweise zum Lärmgutachten
Landschaftspflege	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung	Hinweise zur Artenschutzvorprüfung
Grundwasser	Bezirksregierung Arnberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Feld „Rheinland“ zur Aufsuchung von „Kohlenwasserstoffen“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
	Erftverband	Hinweise zu Grundwassermessstellen und flurnahe Grundwasserstände
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
Stellungnahmen der Öffentlichkeit		
Lärmimmissionen	Bürgeranregungen	Hinweise zu Lärmimmissionen

Während der o. a. erneuten Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 14.12.2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1319

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Aufstellung des Bebauungsplanes Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ beschlossen. Gleichzeitig wurde gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen, die Auslegung des Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Planung besteht darin, durch die Erweiterung der Baugrenzen weiteren Wohnraum in Schwalmtal zu schaffen.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ mit Begründung in der Zeit

vom 02. Januar 2018 bis einschließlich 02. Februar 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags u. mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr

freitags

von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplanverfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmthal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

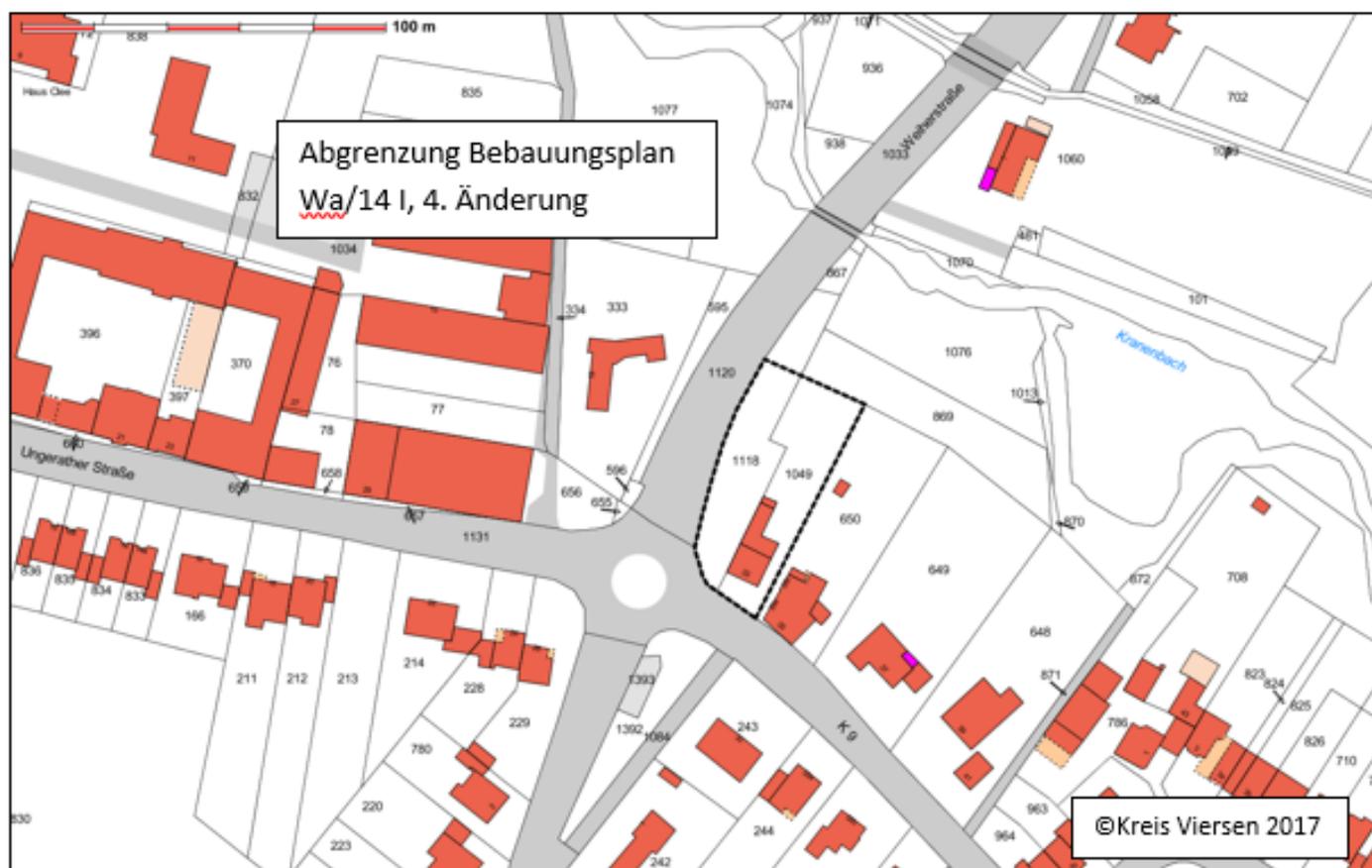
Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Wa 14 I, 4. Änderung „Ungerather Kirchweg“ wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.

Schwalmtal, den 14.12.2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1322

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12.12.2017 gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) die Auslegung des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Das Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist eine Anpassung der nicht mehr zeitgemäßen Festsetzungen des z. Zt. für diesen Bereich geltenden Bebauungsplanes Wa/5 „Auf dem Mutzer“. Es sollen weiterhin Industrie- und Gewerbegebiete festgesetzt werden. Eine grundlegende Neukonzeption des Gebietes wird nicht angestrebt. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen jedoch die Empfehlungen des im Jahr 2016 beschlossenen Einzelhandelskonzeptes für die Gemeinde Schwalmtal berücksichtigt werden. Der Bereich, in dem heute eine Einzelhandelsnutzung erfolgt, soll entsprechend der Darstellung im Flächennutzungsplan der Gemeinde Schwalmtal als Sondergebiet für den Einzelhandel festgesetzt werden. Die maximal zulässige Verkaufsfläche innerhalb dieses Sondergebietes wird entsprechend des Bestandes unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung festgesetzt.

Aufgrund dieser Beschlussfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 02. Januar 2018 bis einschließlich 02. Februar 2018

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		
dienstags und mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr		

Gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB stehen die Unterlagen zu diesem Bebauungsplan-verfahren auf der Homepage der Gemeinde Schwalmtal zum Download zur Verfügung.

(www.schwalmtal.de -> Dienstleistungen A-Z -> Planverfahren)

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/65 „Gewerbefläche Auf dem Mutzer“ und der Begründung einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Boden	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

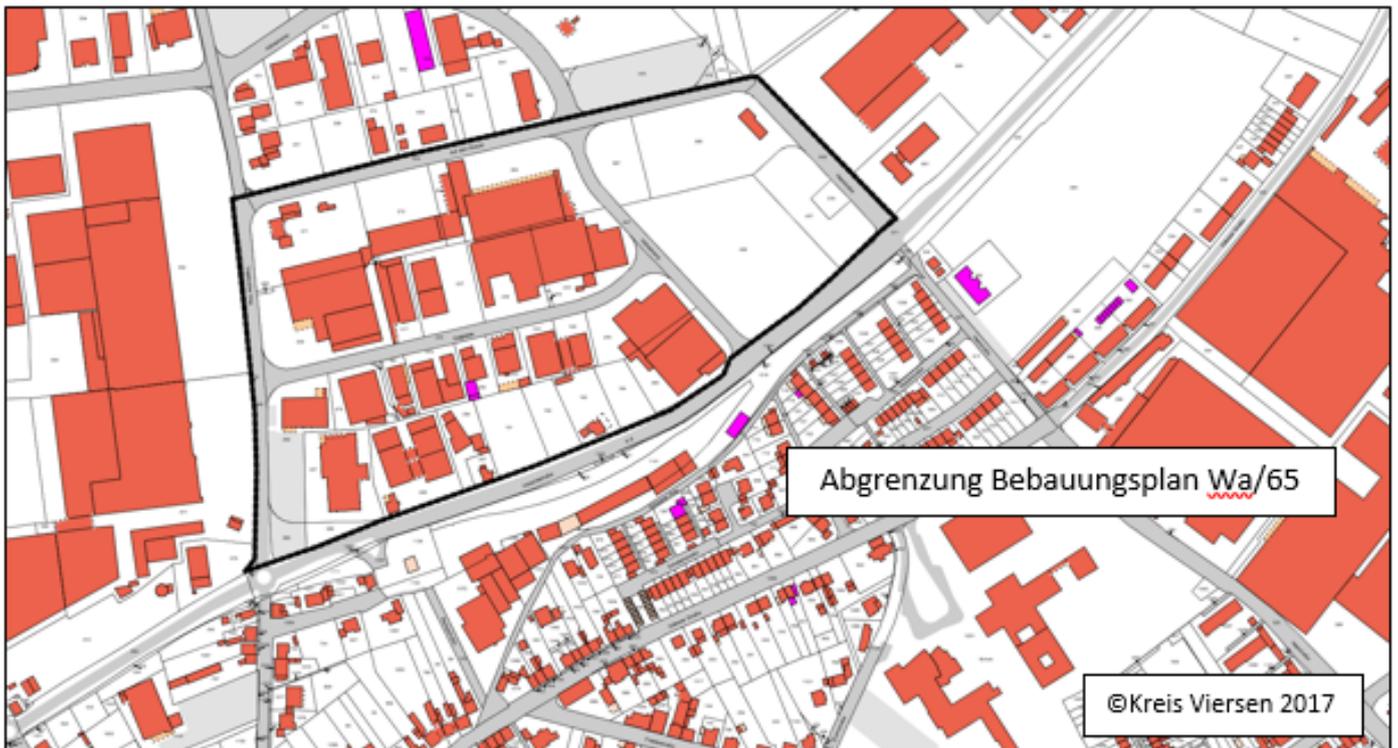
Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Natur und Landschaft	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange		
Umwelt	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise hinsichtlich Ansiedlung von Störfallbetrieben
Lärmimmissionen	Bezirksregierung Düsseldorf	Hinweise zum Immissionsschutz
Boden	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise hinsichtlich der Überprüfung einer Militäreinrichtung des 2. Weltkrieges (Laufgraben) Hinweise zur Vorgehensweise beim Auffinden von Kampfmitteln
Grundwasser	Bezirksregierung Arnberg	Hinweise auf das Bergwerksfeld „Union 278“ sowie Bergwerksfeld „Horrem 88“; Hinweise zu Grundwasserabsenkungen
Boden	RWE Power AG	Hinweise zur Tragfähigkeit des Bodens und Einhaltung von Bauvorschriften
Boden	Geologischer Dienst	Hinweise zum Baugrund, Hinweise zur Erdbebengefährdung

Während der o. a. Auslegungszeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1324

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

über den Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 12. Dezember 2017 den Bebauungsplan Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“ mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Markt 20, Zimmer 210, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes, in dem diese Bekanntmachung erfolgt, wird dieser Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinweise:

- A) Es wird darauf hingewiesen, dass Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB in den Fällen der §§ 39 bis 42 BauGB Entschädigung verlangen können und dass sie die Fälligkeit ihrer Ansprüche durch einen bei dem Entschädigungspflichtigen zu stellenden schriftlichen Antrag auf Entschädigungsleistung herbeiführen können. Entschädigungsansprüche erlöschen, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vermögensnachteil eingetreten ist, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
- B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes werden

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, 41366 Schwalmthal unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

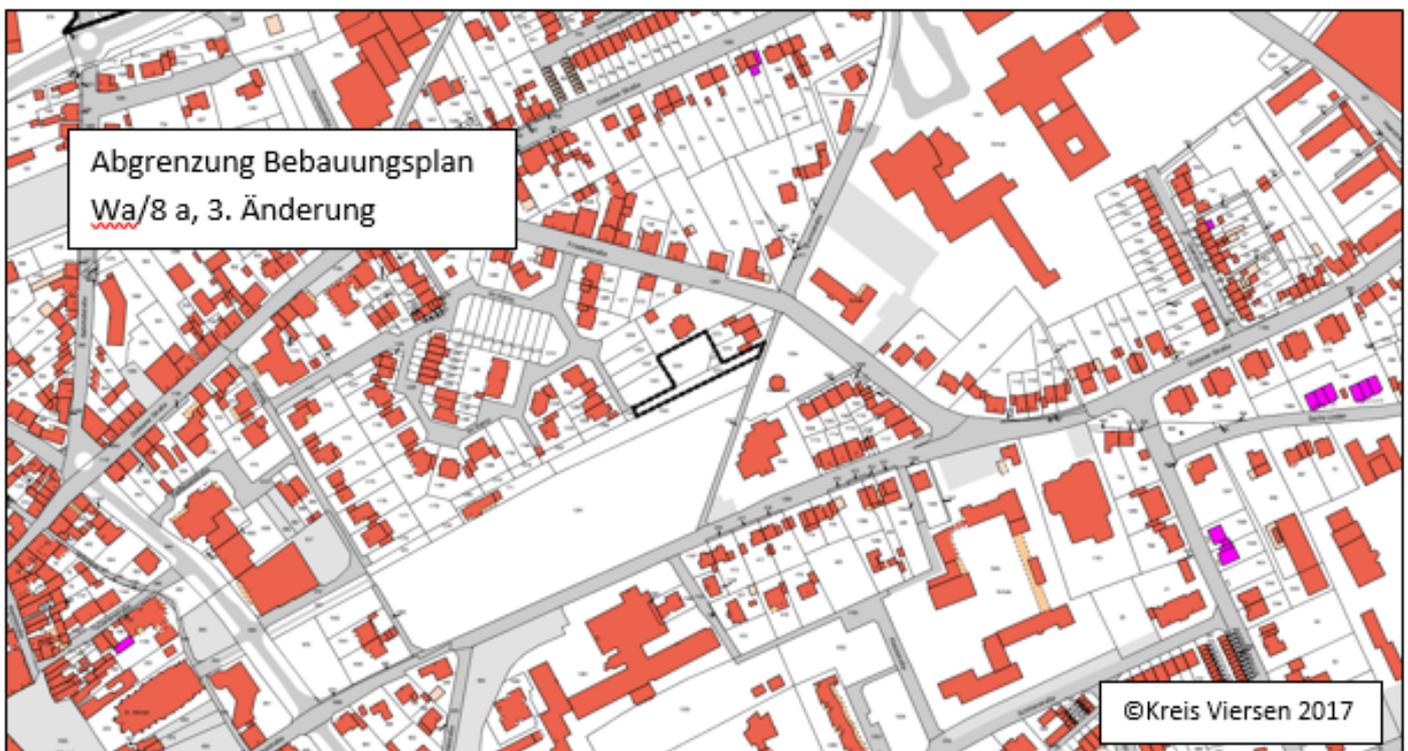
- C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schwalmthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Wa/8 a, 3. Änderung „Im Kamp“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwalmtal, den 14.12.2017

- gez. Pesch -
Bürgermeister



Bekanntmachung des Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 22. Sitzung des Rates der Stadt
am 21.12.2017, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sit-
zungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönis-
vorst

Öffentliche Sitzung

- 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 4 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 5 Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
- 5.1 Antrag nach § 3 der GO der FDP-Fraktion vom 09.11.2017
hier: „Live-Übertragung der Rats- und Ausschuss-Sitzungen“
- 6 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
- 7 Bestellung von stellvertretenden Schriftführern für die Sitzungen des Rates der Stadt
- 8 Breitbandausbau Kreis Viersen/Stadt Tönisvorst
- 9 Digitale Infrastruktur in Tönisvorster Schulen „Gute Schule 2020“
- 10 Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters
- 11 Behandlung des Jahresfehlbetrages 2015
- 12 Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2018
- 13 Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2018 mit Gebührenkalkulation für leitungsgebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
- 14 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018.
- 15 Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2018
- 16 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen -Friedhofssatzung-
hier: II. Änderungssatzung

- 17 Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen für 2018
- 18 Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

- 19 Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
- 20 Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
- 21 Bebauungsplan Tö-83 „Vorster Straße/ Südring“
Antrag auf Änderung des Durchführungsvertrages
- 22 Neuvergabe Gaskonzession:
hier: Beschluss zur Festlegung der Auswahlkriterien nebst Gewichtung und Mindestanforderungen sowie der Eignungsnachweise bezüglich der Auswahl des künftigen Gaskonzessionsvertragspartners
- 23 Verletzung der Verschwiegenheitspflicht
- 24 Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 22/S. 183

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1328

Bekanntmachung des Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes für das Land NW (Landeszustellungs-
gesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der
z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Herrn Dragi Selimovic, zul. unbekannt gerichtete

Pfändungs- und Überweisungsverfügung vom
23.10.2017, Aktenzeichen VIB 3863, öffentlich zuge-
stellt, da die derzeitige Anschrift nicht ermittelt wer-
den kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen
Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hos-
pitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von
dem Empfänger eingesehen und in Empfang genom-
men werden.

Er gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 22/S. 184

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1328

Bekanntmachung des Stadt Tönisvorst

Satzung über die Höhe von Gebühren aus Anlass von Märkten in Tönisvorst

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14. September 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche.
- (2) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter

für die Marktstände 1,15 €
- (3) Neben den Gebühren, die halbjährlich erhoben werden, sind die Kosten für die Anschlüsse an die Versorgungseinrichtungen sowie für Strom- und Wasserverbrauch zu zahlen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe von Gebühren für die Märkte wird hiermit bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 24.11.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 22/S. 184

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1329

Bekanntmachung des Stadt Tönisvorst

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land NW (Landeszustellungsgesetz - LZG -) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der z.Zt. gültigen Fassung, wird die an

Frau Beate Lammertz, Klein Kempen 106, 47877 Willich

gerichtete Verfügung vom **16.11.2017**, Aktenzeichen VIB 3876, öffentlich zugestellt, da die Post nicht zugestellt werden kann.

Die Verfügung kann während der allgemeinen

Sprechzeiten bei der Abteilung 3 – Stadtkasse-, Hospitalstraße 15, 47918 Tönisvorst, Zimmer 105 von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Tönisvorst als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Bongartz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 23/S. 187

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1329

Bekanntmachung des Stadt Tönisvorst

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst: Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung, Stadtteil St. Tönis, hier: Aufstellungsbeschluss und Durchführung der öffentlichen Planauslegung

Der Planungsausschuss der Stadt Tönisvorst hat in seiner Sitzung am 13.12.2017 gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Durchführung der öffentlichen Planauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. geltenden Fassung beschlossen. Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ergibt sich aus dem u. a. Kartenausschnitt.



Abgrenzung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung

Ziel und Zweck der 3. Änderung des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“ ist die Schaffung einer weiteren überbaubaren Fläche zur Errichtung eines Wohnhauses sowie die Änderung der festgesetzten Nutzungsart vom „Mischgebiet (MI) in „Allgemeines Wohngebiet (WA)“.

Umweltbelange:

Zum Bebauungsplan ist eine artenschutzrechtliche Vorprüfung verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Artenschutzrechtliche Vorprüfung 	Es sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Wohnbebauung inklusive Zufahrt durch das Regenrückhaltebecken. Es werden keine planungsrelevanten Arten – nach Beachtung der im Bebauungsplan aufgenommenen Hinweise – durch das Vorhaben beeinträchtigt. Von vornherein auszuschließen ist das Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten.	Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 21.11.2017; Stadt Tönisvorst
Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt	Stellungnahmen
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Denkmalliste 	Innerhalb des Plangebietes sind keine Kultur- und Sachgüter vorhanden, so dass mit keinen Auswirkungen bei Durchführung der Planung zu rechnen ist.	
Altlasten	<ul style="list-style-type: none"> • Geografisches Rauminformationssystem des Kreises Viersen, Altlastenverdachtsflächenkataster 	Keine Altlasten bzw. Verdachtsflächen bekannt.	

Die öffentliche Auslegung findet in der Zeit vom

02. Januar 2018 bis einschl. 02. Februar 2018

im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2, während der Dienststunden statt.

Dienststunden sind:

Montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Während der angegebenen Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Tö-49 „Fasanenstraße/Laschenhütte“, 3. Änderung einschl. Begründung eingesehen und erörtert sowie Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden bei der Abteilung 8.1 Stadtplanung der Stadt Tönisvorst im Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Str. 8, Zimmer 1 und 2. Über fristgerecht mitgeteilte Anregungen entscheidet der Planungsausschuss bzw. Rat der Stadt Tönisvorst.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Tönisvorst, den 14.12.2017

Der Bürgermeister
i.A.
gez. Beyer

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 23/S. 188

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1330

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Bußgeldbescheid vom 24.11.2017, Aktenzeichen 00096460791

gegen Herrn Tobias Gerhold, zuletzt wohnhaft Pongser Str. 320, 41239 Mönchengladbach, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, weil die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreis Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer 4, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, aus und kann von dem Empfänger eingesehen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreis Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.12.2017

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ordnung und Straßenverkehr -
Im Auftrag
gez. Fröhlich-Becker

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1332

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Kostenbescheid vom 24.11.2017, Aktenzeichen 30/III/00096460791

gegen Herrn Tobias Gerhold, zuletzt wohnhaft Pongser Str. 320, 41239 Mönchengladbach, jetziger Auf-

1332

enthaltort unbekannt, öffentlich zugestellt, weil die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreis Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer 4, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, aus und kann von dem Empfänger eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreis Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.12.2017

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ordnung und Straßenverkehr -
Im Auftrag
gez. Fröhlich-Becker

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1332

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Bußgeldbescheid vom 24.11.2017, Aktenzeichen 00096599366

gegen Herrn Tobias Gerhold zuletzt wohnhaft, Pongser Str. 320, 41239 Mönchengladbach, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, weil die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreis Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr, Zimmer 4, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, aus und kann von dem Empfänger eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreis Viersen als zugestellt.

Viersen, den 05.12.2017

Stadt Viersen
Der Bürgermeister
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ordnung und Straßenverkehr -
Im Auftrag
gez. Fröhlich-Becker

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1332

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Krzysztof Grochowski, zuletzt wohnhaft 41747 Viersen, An der Josefskirche 34, gerichtete Gebührenbescheid vom 23.11.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 07.12.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1333

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Zwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 20.12.2017

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November

2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen vom 08.04.1994, zuletzt geändert durch die Neunzehnte Änderungssatzung vom 21.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzungsgebühr für die in § 1 dieser Satzung genannte Unterkunft beträgt 89,00 € pro Übernachtung.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.12.2017 beschlossene Zwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung und die Gebühren der Obdachlosenunterkunft An der Josefskirche 34 in Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.12.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1333
1333

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.12.2017

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S. 966), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen vom 20.04.2016 wird wie folgt geändert:

Der Gebührentarif zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage		Gebühr in €
1	Beförderung von Nichtnotfallpatienten		
1.1	bei der Beförderung einer Person		368,90
1.2	bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	184,45
2	Beförderung von Notfallpatienten mit Rettungswagen		
2.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei Beförderung einer Person		372,29
2.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, bei gleichzeitiger Beförderung von zwei oder mehr Personen in einem Fahrzeug	je Benutzer	290,85
2.3	Bei einer Beförderung einer Person über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		4,00
2.4	Bei einer Beförderung von zwei oder mehreren Personen über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 2.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende	je Benutzer	2,00
3	Einsatz des Notarztes		
3.1	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort sowie während der Beförderung		454,67
3.2	innerhalb des Stadtgebietes Viersen, notärztliche Versorgung von zwei oder mehr Notfallpatienten am Notfallort sowie während einer Beförderung	je Benutzer	376,06
3.3	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung eines Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung einer Person im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende		4,00
3.4	Einsatz des Notarztes (zur Versorgung von zwei oder mehreren Notfallpatienten am Notfallort oder während der Beförderung der Personen im RTW) über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 3.2) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis –ende	je Benutzer	2,00
4	Inanspruchnahme sonstiger Leistungen		

4.1	Beförderung von Arzneimitteln, Blutprodukten aus zellulären Blutbestandteilen, Organen, ähnlichen Gütern, medizinischen Geräten oder Ähnlichem innerhalb des Stadtgebietes Viersen		122,00
4.2	Bei einer Beförderung über das Gebiet der Stadt Viersen hinaus zuzüglich zur Grundgebühr (Tarif-Nr. 4.1) ab dem 16. km für jeden weiteren Fahrkilometer von Einsatzbeginn bis -ende		4,00

Art. II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.12.2017 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Rettungswache der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.12.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1334

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen in der Stadt Viersen (Parkgebührenordnung) vom 20.12.2017

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), und des § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 527) in Verbindung mit § 38 Buchst. b des Gesetzes über

Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 1 Drittes ÄndG vom 6. 12. 2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Viersen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Viersen vom 19.12.2017 für das Stadtgebiet folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1

- (1) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen durch Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit (z.B. Parkscheinautomaten) zulässig ist, werden

Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

- (2) Bei Betätigung der Kurzzeitparktaste an Parkscheinautomaten wird ein kostenfreier Parkschein für die Dauer von 15 Minuten ausgestellt. Die Nutzung dieser Möglichkeit ist je Parkvorgang nur einmal zulässig.
- (3) Die Parkgebühr für die gebührenpflichtigen Parkräume wird auf 10 Cent je angefangene 6 Minuten festgesetzt.

§ 2

Bei der Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen wird die Gebühr auf 1,00 Euro je angefangene Stunde festgesetzt.

§ 3

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 21.09.2011 außer Kraft.

Die vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit verkündet.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Parkgebührenordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Parkgebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.12.2017

Stadt Viersen
als örtliche Ordnungsbehörde
gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1335

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Neunundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 20.12.2017

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen vom 03.12.1982, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21.12.2016, wird wie folgt geändert:

§ 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die nach § 6 der Satzung für die Übergangsheime der Stadt Viersen zu erhebenden monatlichen Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- 1.) Benutzungsgebühr
13,59 qm x 4,8572728 € = 66,01 € je Person
- 2.) Verbrauchskosten = 52,60 € je Person“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.12.2017 beschlossene Neunundzwanzigste Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzungsgebühren für die Übergangsheime der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.12.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1336

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20.12.2017

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund des §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150), und des § 31 der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Viersen vom 14. Juli 2010, in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016, in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen vom 20. September 1990, zuletzt geändert durch die Zwanzigste Änderungssatzung vom 29.03.2017, wird wie folgt geändert:

Die Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen erhalten folgende Fassung:

„Gebührentarife zu § 2 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr
1	Bestattungsgebühr in einer Reihengrabstätte	
1.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	155,00 €
1.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte	305,00 €
1.3	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten und aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten	100,00 €
2	Bestattungsgebühr in einer Wahlgrabstätte	
2.1	Erdbestattung Verstorbener vor Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	178,00 €
2.2	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte, flach	512,00 €
2.3	Erdbestattung Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer	

	Wahlgrabstätte, tief	524,00 €
3	Bestattungsgebühr in einer Urnengrabstätte	
3.1	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen-, Urnenbaumreihen-, Urnenwahlgrabstätte, Gemeinschaftsgrabanlage oder Wahlgrabstätte	141,00 €
3.2	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienwand	172,00 €
3.3	Urnenbeisetzung in einer Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte im Urnengarten	74,00 €
3.4	Urnenbeisetzung in einer Kolumbarienstele im Urnengarten	51,00 €
4	Gebühren für das Um-, Aus- und Einbetten	
4.1	Umbetten (Aus- und Einbetten)	
4.1.1	eines Verstorbenen	
4.1.1.1	bei Baggereinsatz	1.472,00 €
4.1.1.2	ohne Baggereinsatz	1.673,00 €
4.1.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.1.2.1	bei Baggereinsatz	862,00 €
4.1.2.2	ohne Baggereinsatz	1.041,00 €
4.1.3	einer Urne	205,00 €
4.2	Ausbetten zur Überführung	
4.2.1	eines Verstorbenen	
4.2.1.1	bei Baggereinsatz	978,00 €
4.2.1.2	ohne Baggereinsatz	1.179,00 €
4.2.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	
4.2.2.1	bei Baggereinsatz	579,00 €
4.2.2.2	ohne Baggereinsatz	758,00 €
4.2.3	einer Urne	160,00 €
4.3	Einbetten nach einer Überführung	
4.3.1	eines Verstorbenen	357,00 €
4.3.2	von Gebeinen nach Ablauf der Ruhefrist	250,00 €
4.3.3	einer Urne	122,00 €
5	Gebühren für die Tieferbettung einer Leiche in einem Wahlgrab (Mehraufwand)	247,00 €
6	Gebühren für Grabbeigaben (kremiertes Heimtier), je Grabbeigabe	51,00 €
7	Einrichten, Pflege und Abräumen von Grabstätten	
7.1	Einrichten und Pflege von Grabstätten	
7.1.1	Pflege von Rasenreihengrabstätten, pro Jahr	23,00 €
7.1.2	Pflege von Baumreihengrabstätten, pro Jahr	23,00 €
7.1.3	Pflege von Urnenrasenreihengrabstätten, pro Jahr	12,00 €
7.1.4	Pflege von Urnenbaumreihengrabstätten, pro Jahr	12,00 €
7.1.5	Einrichten und Pflege städtischer Gemeinschaftsgrabanlagen, pro Urne, pro Jahr	29,00 €
7.2	Pflege zurückgegebener Grabstätten	
7.2.1	Pflege zurückgegebener Reihen- und Wahlgräber bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	100,00 €
7.2.2	Pflege zurückgegebener Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten bis zum Ablauf der Ruhefrist, pro Stelle, pro Jahr	50,00 €
7.3	Abräumen von Grabmalen	
7.3.1	Abräumen von Grabmalen bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten sowie Liegeplatten	89,00 €
7.3.2	Abräumen von Grabmalen bei Reihengrabstätten (durchschnittlich 250 kg)	189,00 €
7.3.3	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (durchschnittlich 500 kg)	224,00 €

7.3.4	Abräumen von Grabmalen bei Wahlgrabstätten (Steine bis 2,5 m ² , durchschnittlich 1,0 t)	353,00 €
7.3.5	Abräumen von Abdeckplatten von Urnenwahlgrabstätten	112,00 €
7.3.6	Abräumen von Einfassungen	137,00 €
8	Reihengrabstätten	
8.1.1	Überlassung einer Reihen-, Rasenreihen- oder Baumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	53,00 €
8.1.2	Überlassung von Grabstätten zur Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammenden Leibesfrüchten für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00 €
1.1.3	Überlassung einer Urnenreihen-, Urnenrasenreihen- oder Urnenbaumreihengrabstätte für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00 €
8.1.4	Überlassung eines Urnenfaches in einer Kolumbarienwand für eine Urne für die Dauer der Ruhefrist, pro Jahr	55,00 €
8.2	Inanspruchnahme einer Gemeinschaftsgrabanlage, pro Urne, pro Jahr	55,00 €
9	Wahlgrabstätten	
9.1	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, flach, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	55,00 €
9.2	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte, tief, pro Bestattungsmöglichkeit, pro Jahr	54,00 €
9.3	Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	56,00 €
9.4	Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenfach in einer Kolumbarienwand für zwei Urnen für die Dauer der Ruhefrist, pro Beisetzungsmöglichkeit, pro Jahr	57,00 €
10	Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte des auf die restliche Nutzungsdauer entfallenden Anteils an der entrichteten Gebühr	50 %
11	Abdeckplatten und Gedenktäfelchen	
11.1	Abdeckplatte für Einzelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	47,00 €
11.2	Abdeckplatte für Doppelkolumbarien inklusive erstmaligem Einbau	78,00 €
11.3	Gedenktäfelchen für Rasenreihen- und Urnenrasenreihengrabstätte sowie Gemeinschaftsgrabanlagen	75,00 €
11.4	Abdeckplatte für Kolumbarium in einer Kolumbariumstele im Urnengarten inklusive erstmaligem Einbau	120,00 €
12	Gebühren für die Benutzung der Totenhallen	
12.1	Benutzung der Leichenzellen	
12.1.1	Benutzung der Leichenzellen, pro Tag	32,00 €
12.1.2	Benutzung der Doppelzellen auf Verlangen für nur 1 Leiche, pro Tag (Zusatzgebühr)	32,00 €
12.1.3	Benutzung der Kühlzellen, pro Tag	113,00 €
12.2	Benutzung der Trauerhallen	
12.2.1	Benutzung der Trauerhallen	136,00 €
12.2.2	Benutzung der Trauerhallen Kurzzeit	46,00 €
12.3	Benutzung eines besonderen Raumes für Waschungen	109,00 €
13	Benutzung der Kolumbarienkapellen Friedhof Löh zur Verabschiedung	20,00 €
14	Verwaltungsgebühren	
14.1	Gebühren für die Erlaubnis/Zustimmung zur Errichtung, Veränderung oder Entfernung von Grabmalen, Abdeckplatten zum Verschluss von Urnengrabstätten sowie bauliche Anlagen (vor Ablauf der Ruhefristen oder Nutzungszeiten)	

- 14.1.1 Erlaubnis zur Errichtung
42,00 €
- 14.1.2 Erlaubnis zur Veränderung oder Entfernung
42,00 €
- 14.2 Ausstellen von Berechtigungsausweisen**
- 14.2.1 an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Jahr (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)
26,00 €
- 14.2.2 an Gewerbetreibende - Gültigkeitsdauer 1 Tag (berechtigt zur Entnahme von Wasser für gewerbliche Arbeiten, zur Benutzung bestimmter Abfallplätze und zum Befahren der Friedhofswege zwecks Transport von Material Werkzeug und Gerät mit Fahrzeugen)
17,00 €
- 14.2.3 zum Befahren bestimmter Friedhofswege mit Kraftfahrzeugen für Personen, die das 85. Lebensjahr vollendet haben gebührenfrei
- 14.3 Umschreibung und Wiederherstellung von Nutzungsrechten**
- 14.3.1 Umschreibung einer Urkunde über ein Nutzungsrecht auf einen anderen Nutzungsberechtigten
26,00 €
- 14.3.2 Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechtes
33,00 €

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.12.2017 beschlossene Einundzwanzigste Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.12.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1337

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung – vom 20.12.2017

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S.212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S.2808), § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S.896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2017 (BGBl. I S.2234), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.S.250/SGV.NRW.74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2017 (GV.NRW.S.442), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung - vom 01.10.2014 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird gestrichen,
 - b) in Absatz 5 wird das Wort „Viersen“ nach Tochtergesellschaft NEW Umwelt gestrichen,
 - c) Absatz 4 wird Absatz 3; Absatz 5 wird Absatz 4; Absatz 6 wird Absatz 5.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Ziffer 6 erhält folgende Fassung:
„Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen.“
 - b) Absatz 2 Ziffer 9 wird gestrichen.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Bündelabfuhr“ wie folgt geändert:
„sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil, kleine Elektro- und Elektronikaltgeräte).“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
in Absatz 1 Ziffer 3 wird hinter „§ 25 KrW“ der Buchstabe „G“ eingefügt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
in Absatz 2 werden hinter dem Wort „Abfallbesitzer“ die Wörter „(z. B. Mieter, Pächter)“ eingefügt.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
in Absatz 4 fünfter Bindestrich wird hinter „§ 3 Absatz 5 KrW“ der Buchstabe „G“ eingefügt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Ziffer 3 wird gestrichen,
 - b) Absatz 2 Ziffer 4 wird Ziffer 3.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 6 Satz 1 wird „Ziffer 2“ durch „Ziffer 1“ ersetzt,
 - b) Absatz 9 Satz 2 wird gestrichen,
 - c) Absatz 9 Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung: „Die Stadt ist berechtigt, die Standplätze für die Sammelbehälter auf den Grundstücken zu bestimmen.“
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) in der Überschrift wird das Wort „Depotcontainer“ gestrichen,
 - b) Absätze 2 und 3 werden gestrichen,
 - c) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „Zur Entsorgung von Papier/Pappe/Karton dürfen nur die nach Absatz 1 zur Verfügung gestellten Sammelbehälter benutzt werden,
 - d) Absatz 4 wird Absatz 2; Absatz 5 wird Absatz 3; Absatz 6 wird Absatz 4.
9. § 12 wird wie folgt geändert:

Absätze 2 bis 4 werden gestrichen.

10. § 15 wird wie folgt geändert:
in Absatz 5 wird hinter § 19 Absatz 1 Satz 3 „KRWG“ in „KrWG“ geändert.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
in Absatz 5 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.12.2017 beschlossene Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung – wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.12.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1340

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) vom 20.12.2017

Der Rat der Stadt hat aufgrund des §§ 7 - 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1150), und des § 18 der Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung (AES) – der Stadt Viersen vom 01. Oktober 2014, in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - vom 17.12.2014, zuletzt geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 21.12.2016, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Ziffer 3 wird gestrichen, die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Ziffer 2 wird das Wort und die Ziffer „und 3“ gestrichen
 - b) Absatz 1 Ziffer 2.2 wird gestrichen, die nachfolgenden Ziffern verschieben sich entsprechend,
 - c) Absatz 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung: „je volle 50 Liter nach § 3 Absatz 1 Ziffer 3“,
 - d) Absatz 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung: „je Abfallsack nach § 3 Absatz 1 Ziffer 4“.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.12.2017 beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - der Stadt Viersen (AGS) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

1342

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.12.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1342

Bekanntmachung des Stadt Viersen

Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen vom 20.12.2017

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW.S.966), und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW- StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV.NRW.S.706; ber. 1976 S.12/SGV.NRW.2061), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2016 (GV.NRW.S.868), und der §§ 1,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712/SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW.S.1150), in seiner Sitzung am 19.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Viersen vom 19. Oktober 2011, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 21. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

Das Straßenverzeichnis gemäß § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Zugänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Dinsingstraße	VIE	A
Erfstraße	SÜ	B
Erfstraße Stichstraße in westliche Richtung (Flur 69, Flurstücke 397 und 527)	SÜ	A
Freiheitsstraße Stichstraße am südlichen Ende der Freiheitsstraße, beginnend ab der Kreuzung Freiheitsstraße / E.-M.-Arndt-Straße bis Kreisverkehr	VIE	B
Hormesfeld Weg auf der Nordostseite parallel zum Rintger Bach bis Flurstück 247 aus Flur 3	VIE	A
Kampweg von Bahnübergang bis auf nördlicher Seite Hausnr. 73 (Gemarkung Dülken, Flur 37, Flurstück 470) und auf südlicher Seite bis Ende der Bebauung, Gemarkung Dülken, Flur 37, Flurstück 452	DÜ	B
Kampweg von Schirick bis Flurstück 339 einschließlich aus Flur 37	DÜ	B

Abgänge

<u>Straße oder Straßenteil</u>	<u>Stadtbezirk</u>	<u>Buchstabe</u>
Erfstraße	SÜ	B
Hormesfeld Weg auf der Nordostseite parallel zum Rintger Bach, Flurstück Nr. 39 bis Nordostseite Flurstücke Nrn. 204, 201, 209, 163 sowie 198 tlw.	VIE	A
Kampweg von Bahnübergang bis Flurstück	DÜ	B

Nr. 203 einschließlich aus Flur 37

Kampweg

von Schirick bis Flurstück 300
einschließlich aus Flur 37

DÜ

B

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 19.12.2017 beschlossene Fünfte Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 20.12.2017

gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1342

Bekanntmachung des Eigenbetriebes Objekt- u. Wohnungsbau der Stadt Willich

Jahresabschluss des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau zum 31.12.2016

Gemäß § 26 Abs. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Verwaltung des Eigenbetriebes Objekt- und Wohnungsbau, Viersener Straße 2, Zimmer 204, 47877 Willich, zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 22.11.2017



Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau
Stukenberg
Betriebsleiter

Geschäftsbericht

zum

31.12.2016

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
6. Lagebericht

Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	2016		Vorjahr 2015
	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse		1.492.208,05	1.745
2. Andere aktivierte Eigenleistungen		13.819,14	0
3. Sonstige betriebliche Erträge		40.736,31	16
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-354.646,14	-354.646,14	-372 (-372)
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-673.429,78		-697
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 99.070,37 (Vj: TEUR 84)	-210.330,51	-883.760,29	-218 (-915)
6. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-114.028,87		-127
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten	0,00	-114.028,87	-124 (-251)
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-214.057,86	-224
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		0,93	0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 0,00 (Vj: TEUR 0)		-63.514,06	-62
10. Jahresfehlbetrag		<u>-83.242,79</u>	<u>-63</u>

**Anhang zum Jahresabschluss
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
zum 31. Dezember 2016**

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss und den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2016 wurden nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2013, in Verbindung mit den sinngemäß anzuwendenden, für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der Fassung des BilRUG (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz), aufgestellt. Im Vergleich zum Vorjahr wurde die Gewinn- und Verlustrechnung gemäß BilRUG angepasst. Wertmäßige Anpassungen der Beträge der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung haben sich nicht ergeben.

Sitz des Betriebes ist Willich.

Nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, ist der Eigenbetrieb mit der Beratung, Planung und Durchführung von Neubau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen, dem Gebäudemanagement und der Bewirtschaftung und Pflege des städtischen Mietwohnungsbestandes und alle dem Betriebszweck fördernden Geschäfte für die Stadt Willich betraut.

Dem Betrieb ist Immobilienvermögen wirtschaftlich zugeordnet, welches auf eigene Rechnung instandgesetzt, instandgehalten und bewirtschaftet wird. Hinsichtlich der Bauunterhaltung Dach und Fach und Bewirtschaftung des nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilienvermögens erhält der Betrieb unterjährig städtische Mittel (Bauunterhaltung Dach und Fach; ungeplante Instandhaltung; Bewirtschaftung Gebäude) für die auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen. Zum Jahresende erfolgt eine Spitzabrechnung über die vorgenannten Mittel nach dem tatsächlichen Aufwand.

Ab dem 01.01.2016 wird der Zahlungsverkehr für die dem Betrieb nicht zugeordneten Immobilien der Stadt Willich über ein gesondertes Konto abgewickelt.

Dieses Bankkonto ist dem Kontenkompensationsring der Stadt Willich zugeordnet.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die vorbeschriebenen, auf Rechnung der Stadt Willich durchgeführten Maßnahmen hat auf Ebene des Betriebes keine Ergebnisauswirkung. Die sich aus den vorbeschriebenen Maßnahmen ergebenden Forderungen und Verbindlichkeiten zum Stichtag 31.12.2016 sind nachfolgend bei den entsprechenden Bilanzposten erläutert.

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus diesen Geschäftsfeldern betrug in 2016

▪ Bauunterhaltung Dach und Fach	1.391.045,75 €
▪ Sonstige Instandhaltung	596.430,29 €
▪ Bewirtschaftung Gebäude	2.213.787,17 €

Der Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für Neubau- bzw. größere Instandsetzungsmaßnahmen des nicht dem Betrieb wirtschaftlich zugeordneten städtischen Immobilienvermögens wird – abweichend von den zuvor beschriebenen Instandhaltungsmaßnahmen – unmittelbar

auf separaten Konten der Kernverwaltung erfasst und über ein Bankkonto des Kernhaushalts verausgabt.

Der Jahresabschluss weist zum 31. Dezember 2016 einen Verlust in Höhe von – 83.242,79 € aus.

Zum 31. Dezember 2016 ergibt sich eine Bilanzsumme von 14.612.384,93 € gegenüber 7.501.314,15 € im Vorjahr.

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich planmäßiger Abschreibungen bewertet. Die letzte Anlageninventur fand im September 2014 statt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis zur Wertgrenze von 150,00 € wurden auf Aufwandskonten gebucht. Geringwertige Wirtschaftsgüter zwischen 150,00 € und 1.000,00 € wurden im Anlagevermögen einzeln erfasst.

Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert. Das Ausfallrisiko für bestehende Forderungen ist in ausreichender Höhe durch Wertberichtigungen berücksichtigt.

Die Forderungen haben grundsätzlich eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Darüber hinaus besteht eine Forderung gegenüber der Krickler-Stiftung mit einer Restlaufzeit über einem Jahr.

Sonstige Rückstellungen enthalten in angemessener Höhe alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Bei der Bewertung von Rückstellungen werden die voraussichtlichen zukünftigen Erfüllungsbeträge berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr werden gemäß § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB abgezinst. Gehaltssteigerungen sind mit 3 % berücksichtigt.

Die übrigen Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

Nach dem Bilanzstichtag sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden.

II. Angaben zur Bilanz sowie zur GuV

a) Bilanz

Aktivseite

A. I. Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände wiesen zum 31. Dezember 2016 einen Restbuchwert in Höhe von 992,00 € (Vorjahr: 1.786,00 €) aus.

Die Abschreibung der immateriellen Vermögensgegenstände erfolgte linear unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

A. II.1. Grund und Boden

Der Bodenwert wies zum 31. Dezember 2015 einen Restbuchwert in Höhe von 2.429.488,12 € aus.

Im abgelaufenen Geschäftsjahr ergaben sich keine Veränderungen.

A. II.2. Gebäude

Die Gebäudewerte wiesen zum 31. Dezember 2015 einen Restbuchwert in Höhe von 3.515.931,00 € aus.

Die Abschreibung der Gebäude erfolgte linear.

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2016 beträgt 3.410.183,00 €.

A. II.3. Außenanlagen

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2015 betrug 32.332,00 €.

Die Abschreibung erfolgt linear

Der Restbuchwert zum 31. Dezember 2016 beträgt 29.666,00 €.

A. II.4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung wiesen zum 31. Dezember 2015 einen Restbuchwert in Höhe von 11.558,00 € aus.

Im Wirtschaftsjahr 2016 sind Zugänge an geringwertigen Wirtschaftsgütern mit einem Wert von 443,87 € zu verzeichnen.

Die Abschreibung der anderen Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung erfolgte linear.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2016 ergibt 7.181,00 €.

A. II.5. Anlagen im Bau

Für die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften an drei Standorten (Niersweg, Fontanestr. und Nell-Breuning-Str.) sind Kosten in Höhe von 882.247,45 € angefallen.

Die Position enthält aktivierte Eigenleistungen in Höhe von 13.819,14 € für die Bauantragsstellung und Oberbauleitung. Dabei handelt es sich um die Arbeitslöhne der beteiligten Mitarbeiter/innen nach Stundenaufzeichnungen inkl. Auszubildenden. Es sind keine Gemeinkostenzuschläge enthalten.

Die ersten Unterkünfte können voraussichtlich im Oktober 2017 in Bezug genommen werden.

B. I.1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen schließen zum 31. Dezember 2016 mit einem Bestand von 198.384,70 € (Vorjahr: 190.734,58 €) ab.

Davon betreffen 174.001,01 € Forderungen aus noch nicht abgerechneten Nebenkosten für 2016 aus der Sparte Vermietung eigener Objekte. Die Abrechnung wird in 2017 erfolgen.

Für Forderungen aus Mieten der Sparte Vermietung eigener Objekte wurden Einzelwertberichtigungen insgesamt in Höhe von 61.417,10 € (Vorjahr: 58.056,70 €) gebildet.

B. I.2. Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe

Die Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe schließen zum 31. Dezember 2016 mit einem Bestand von 492.342,94 € (Vorjahr: 454.181,30 €) ab.

Davon betreffen 122.650,11 € Forderungen gegenüber der Stadt Willich aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand für die sonstige Instandhaltung, die der Eigenbetrieb auf Rechnung der Stadt Willich ausführt.

Des weiteren handelt es sich um offene Honorarforderungen des Eigenbetriebes für die Unterkünfte Moltkestr. i. H. v. 58.800,00 €, Baunterhaltung Freizeitbad de Bütt 33.750,00 €, Honorar Arbeitssicherheit 47.200,00 €, Honorar Sanierung Bungalow de Bütt 7.500,00 € und Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung, die erst zum Jahresende abgerechnet wurden.

Darüber hinaus wird unter dieser Position eine Forderung von 101.500,00 € gegenüber der Gottfried-Kricker-Stiftung aus der Übertragung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 ausgewiesen, wovon 94.500,00 € eine Laufzeit von über einem Jahr haben. Die Forderung ist zinsfrei und wird aufgrund des zum Stichtag durchschnittlich negativen Zinses für Schuldverschreibungen der öffentlichen Hand nicht abgezinst.

B. I.3. Sonstige Vermögensgegenstände

Der Bilanzwert zum 31.12.2015 betrug 355.500,00 €.

Das Objekt Jakob-Krebs-Str. 53 wurde zum 01.07.2017 an die Gottfried-Kricker-Stiftung übertragen.

II. Liquide Mittel

Der Bankbestand des Eigenbetriebes beträgt zum 31.12.2016 7.145.927,98 € (Vorjahr: 491.645,55 €).

Davon betreffen 516.791,76 € Mittel, die für die Stadt treuhänderisch in den Geschäftsfeldern Baunterhaltung und Bewirtschaftung verwaltet werden. Die Spitzabrechnung mit der Stadt erfolgt im ersten Quartal 2017.

C. Rechnungsabgrenzungsposten

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden aktive Rechnungsabgrenzungsposten mit einer Summe von 8.594,00 € gebildet. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Beamtenbesoldung für Januar 2017.

Passivseite

A. I. Stammkapital

Das Stammkapital beträgt lt. Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27. November 2001 unverändert 3.000.000,00 €.

A. II. Allgemeine Rücklage

Die Allgemeine Rücklage betrug zum 31.12.2015 1.001.520,73 €.

Im Wirtschaftsjahr 2016 ergaben sich keine Änderungen.

A. III. Verlustvortrag und IV. Jahresergebnis

Der Jahresverlust 2015 in Höhe von 62.760,56 € wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Eigenkapitalentwicklung kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand	Veränderungen	Endbestand
	T€	T€	T€
Stammkapital	3.000,0	0,0	3.000,0
Allgemeine Rücklage	1.001,5	0,0	1.001,5
Verlustvortrag 2011	-25,1	0,0	-25,1
Verlustvortrag 2012	-262,4	0,0	-262,4
Jahresgewinn 2013	48,2	0,0	48,2
Jahresgewinn 2014	9,4	0,0	9,4
Verlustvortrag 2015		-62,8	-62,8
Verlust 2016		-83,2	-83,2
Summe Eigenkapital			3.625,6

B. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen weisen zum 31. Dezember 2016 einen Bestand in Höhe von 124.635,00 € (Vorjahr: 257.739,00 €) aus.

Für Urlaubsansprüche und geleistete Überstunden der Mitarbeiter von Objekt- und Wohnungsbau aus dem Jahre 2016 wurde eine Rückstellung in Höhe von 52.200,00 € (Vorjahr: 62.300,00 €) gebildet. Die Rückstellung wurde mitarbeiterbezogen, mit Einzelstundensätzen nach Personalkosten, auf den übertragenen Anspruch berechnet.

Für die Erstellung der Betriebskostenabrechnungen 2016 wurde eine Rückstellung in Höhe von 6.400,00 € gebildet.

Für ausstehende Jahresabschlussarbeiten wurde eine Rückstellung in Höhe von 11.500,00 € (Vorjahr: 10.600,00 €) gebildet. Die Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses beträgt wie im Vorjahr 9.000,00 €. Für die Prüfungsgebühren der GPA wurden wie im Vorjahr 600,00 € an Rückstellungen angesetzt.

Im Rahmen der Abschlussprüfung ist die Einholung umfangreicher Bankbestätigungen erforderlich. Die hierfür anfallenden Gebühren wurden auf 200,00 € geschätzt.

Der Rückstellungsbestand für die Zuführungsbeträge zu den städtischen Pensions- und Beihilferückstellungen betrug per 31.12.2015 163.904,00 €. Von dieser Rückstellung wurden in 2016 144.470,00 € in Anspruch genommen. Die Differenz in Höhe von 19.434,00 € wurde ertragswirksam aufgelöst.

Die Abrechnung der Personalkosten für eine in Vorjahren im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung anteilig bei Objekt- und Wohnungsbau und bei der Stadt Willich tätige Mitarbeiterin steht noch aus. Die Rückstellung hierfür beläuft sich auf 4.235,00 €.

Für noch nicht abgerechnete Fremdhonorare im Rahmen der Maßnahme Sanierung Bungalow de Bütt wurde in Rückstellung in Höhe von 2.300,00 € gebildet. Die Gebühren für bisher nicht mit der Stadt abgerechnete Kosten aus Weiterbildungsmaßnahmen der Mitarbeiter/innen wurden auf 1.200,00 € geschätzt.

Aus einem arbeitsgerichtlichen Vergleich ergibt es eine Leistungsverpflichtung gegenüber einem ehemaligen Mitarbeiter. Hierfür wurde eine Rückstellung in Höhe von 34.000,00 € gebildet.

Für anfallende Archivierungskosten ist eine Rückstellung in Höhe von 3.000,00 € gebildet worden.

Die Entwicklung der Rückstellungen kann wie folgt dargestellt werden:

	Anfangsbestand T€	Veränderungen T€	Endbestand T€
Rückstellungen für Personal	62,3	-10,1	52,2
Rückstellungen für Nebenkostenabrechnungen	3,6	+2,8	6,4
Rückstellungen für Jahresabschlussarbeiten	10,6	+0,9	11,5
Rückstellungen für Prüfungskosten	9,6	0,0	9,6
Rückstellung Bankgebühren	0,5	-0,3	0,2
Rückstellungen für Pensionen	163,9	-163,9	0,0
Rückstellung Personalabrechnung	4,2	0,0	4,2
Rückstellung Fremdhonorare	0,0	+2,3	2,3
Rückstellung Fortbildungskosten	0,0	+1,2	1,2
Rückstellung Lohnkosten	0,0	+34,0	34,0
Rückstellung für Archivierungskosten	3,0	0,0	3,0
Summe Rückstellungen	257,7	-133,1	124,6

C. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 18 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Rückzahlungsbetrag bilanziert.

C. 1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Für die Sanierung Krusestr. 5 - 7 wurde im Wirtschaftsjahr 1999 bei der Deutschen Genossenschafts-Hypothekenbank ein Annuitätendarlehen in Höhe von 299.270,69 € aufgenommen, das mit 2 % p.a. getilgt und mit 5,79 % verzinst wird. Zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2016 beläuft sich die Restschuld auf 174.898,87 €.

Das Annuitätendarlehen der NRW.BANK zum Umbau des ehemaligen Lorenz-Hospitals in Anrath wurde in 2016 mit 1 % p.a. getilgt und mit 1,23 % p.a. verzinst. Die Restschuld beträgt zum Bilanzstichtag am 31. Dezember 2016 558.702,93 €. Die Rückflüsse der Zinsen aus dem Darlehen der Wfa erfolgen durch eine Kostenmiete.

Das im Wirtschaftsjahr 2006 bei der KfW die energetische Sanierung Kantstraße 2 aufgenommene Annuitätendarlehen wurde im Geschäftsjahr 2016 abgelöst.

Für die Sanierung des Objektes Jakob-Krebs-Str. 53 wurde in 2008 ein KfW-Darlehen in Höhe von 133.000,00 € bewilligt. Das Darlehen wird mit 3,39 % p. a. verzinst. Ein Zinsanteil wird durch die Gottfried-Kricker-Stiftung erstattet. Die Zinsbindung endet am 15.08.2018. Die Restschuld zum 31.12.2016 beträgt 99.642,53 €.

Für die Errichtung von 4 Mehrfamilienhäusern als Flüchtlingsunterkunft am Standort Niersweg wurde in 2016 bei der NRW.BANK ein zinsloses Darlehen in Höhe von 2.000.000,00 € aufgenommen. Die erste Tilgung wird im November 2017 fällig. Die Laufzeit/Bindung beträgt 10 Jahre.

Zur Finanzierung weiterer Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen an den Standorten Fontanestr. und Nell-Breuning-Str. wurde bei der Commerzbank ein weiteres Darlehen über 5.000.000,00 € zu 0,48 % Zinsen und 10 % Tilgung aufgenommen. Die Laufzeit beträgt 10 Jahre. Die Restschuld zum 31.12.2016 beträgt 4.875.000,00 €.

C. 2. Erhaltene Anzahlungen

Unter den erhaltenen Anzahlungen sind zum 31.12.2016 aus der Vermietungssparte die Anzahlungen auf Nebenkosten für 2016 der einzelnen Mieter in Höhe von 185.253,21€ (Vorjahr: 189.914,01 €) enthalten. Diese werden im Rahmen der Nebenkostenabrechnung für 2016 - die im Wirtschaftsjahr 2017 erfolgen wird - aufgelöst.

C. 3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit 2016 angefallen.

Der Bilanzwert zum 31. Dezember 2016 ergibt 218.827,22 € (Vorjahr: 270.336,85 €).

Davon entfallen 181.172,25 € (Vorjahr: 241.614,34 €) auf Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln gegenüber externen Firmen:

- Bauunterhaltung Dach und Fach: 67.435,92 €
- Sonstige Instandhaltung: 19.215,93 €
- Bewirtschaftung 94.520,40 €

C. 4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Willich und anderen Eigenbetrieben weisen zum Bilanzstichtag einen Bestand in Höhe von 2.591.558,04 (Vorjahr: 2.138.519,15 €) aus.

Der Bestand setzt sich unter anderem aus Verbindlichkeiten gegenüber den Gemeinschaftsbetrieben Willich in Höhe von 3.434,27 € aus dem Fremdleistungsbezug/Materialaufwand aus Treuhandmitteln aus dem Geschäftsfeld Instandhaltung, nicht verausgabten Haushaltsmitteln für das Geschäftsfeld Bewirtschaftung in Höhe von 356.616,82, nicht verausgabten Bauunterhaltungsmitteln in Höhe von 140.403,40 € sowie aus dem Inneren Darlehen der Stadt in Höhe von 1.804.111,73 € zusammen.

Der Bestand des Inneren Darlehens hat sich folgendermaßen entwickelt:

Stand zum 31. Dezember 2015	€	1.931.243,05
<u>abzgl. Tilgung</u>	€	<u>127.131,32</u>
Stand zum 31. Dezember 2016	€	1.804.111,73

Das Innere Darlehen der Stadt Willich wird mit 1 % p. a. getilgt. Die Verzinsung betrug in 2016 1,75 % p.a.

C. 5. Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum 31.12.2016 19.931,83 € (Vorjahr: 13.778,32 €).

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Sicherheitseinbehalte für Gewährleistung nach § 17 VOB/B.

Neben einer Sicherheit für die Sanierungsmaßnahme Alperheide 13 und 15 in Höhe von 1.170,03 € betreffen die übrigen Sicherheitseinbehalte Maßnahmen aus Treuhandmitteln der Stadt und Maßnahmen aus der Abwicklung/Auflösung der Rückstellung der Stadt für unterlassene Instandhaltung Hochbau.

Sicherheitseinbehalte aus Neubau- und investiven Baumaßnahmen, die das städtische Anlagevermögen betreffen, werden in der städtischen Bilanz ausgewiesen.

D. Rechnungsabgrenzungsposten

Die passive Rechnungsabgrenzung weist zum 31. Dezember 2016 einen Bestand in Höhe von 7.221,83 € (Vorjahr: 7.930,25 €) aus.

Hierbei handelt es sich um Zahlungseingänge von Mietern für den Monat Januar 2017.

b) Gewinn- und Verlustrechnung

An dieser Stelle wird auf die beigefügte Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen verwiesen.

Die Umlage der Sparte Verwaltung und Betrieb erfolgte direkt in den Aufwendungen und Erträgen der produktiven Sparten.

Unter Materialaufwand wird der Fremdleistungsbezug für die Sparte Vermietung sowie Kosten für extern beauftragte Fachingenieurleistungen für die Sparte Instandhaltung ausgewiesen. Die eigentlichen Instandhaltungsaufwendungen für die nicht dem OWB zugeordneten städtischen Gebäude werden bei städtischen Ämtern erfasst (Spitzabrechnung Treuhandmittel).

Der wesentliche Teil der Personalkosten wurde den Sparten verursachungsgerecht anhand der angefallenen Stunden zugeordnet. Für die restlichen Personalkosten wurde die Zuordnung zu den einzelnen Sparten über prozentuale Verteilungsschlüssel vorgenommen. Ein Teil der Personalkosten, der auf die Errichtung der Flüchtlingshäuser entfällt, wurde als Eigenleistung unter der Bilanzposition Anlagen im Bau aktiviert.

Die gewählten Verteilungsschlüssel für die Sach- und Personalkosten der Sparte Verwaltung und Betrieb wurden so gewählt, dass eine möglichst verursachungsgerechte Zuordnung erfolgt.

Die Abschreibungen wurden überwiegend der Sparte Vermietung zugewiesen, soweit die Mietgebäude betroffen sind. Die Abschreibung der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mittels Umlageschlüssel auf alle Sparten verteilt, soweit sie nicht direkt einer Sparte zuzuordnen waren.

Die Zinsen für das Fremdkapital von insgesamt 63.514,06 € setzen sich wie folgt zusammen:

Inneres Darlehen	33.242,98 €
NRW.Bank inkl. Verwaltungskostenbeitrag	10.641,01 €
DG Hyp	10.891,04 €
KfW I	349,11 €
KfW II	1.323,25 €
Commerzbank	7.066,67 €

Sie werden der Sparte Vermietung zugerechnet.

Die anderen betrieblichen Aufwendungen wurden als Einzelkosten den einzelnen Sparten direkt zugeordnet, die Gemeinkosten wurden den Sparten über die Gemeinkostenumlage zugeteilt.

Die Erträge ließen sich überwiegend den einzelnen Sparten direkt zuordnen.

Darstellung der Umsatzerlöse

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2015 haben sich die Umsatzerlöse im Jahr 2016 wie folgt entwickelt:

	2015	Veränderungen	2016
	T€	T€	T€
Erlöse Mieten	425,0	+1,1	426,1
Erlöse Nebenkosten	174,8	-0,8	174,0
Erlöse aus Architektenleistungen			
Neubau bzw. Umbau	301,9	-106,7	195,2
Erlöse Gebäudeverwaltung	118,5	+5,5	124,0
Erlöse Bauleitung und Instandhaltung	642,6	-145,1	497,5
Erlöse Gestellung Fachkraft für Arbeitssicherheit	82,5	-7,1	75,4
Summe Umsatzerlöse	1.745,3	-253,1	1.492,2

Die Umsatzerlöse der Sparten Architekturleistungen, Neubau bzw. Umbau sowie Bauleitung und Instandhaltung beinhalten die Leistungsvergütung für die für Rechnung der städtischen Ämter umgesetzten Maßnahmen.

III. Sonstige Angaben und sonstige finanzielle Verpflichtungen

III. a) Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der Objekt- und Wohnungsbau sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen in Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen sowie dem Bestellobligo aus der Auftragsvergabe für die Flüchtlingsunterkünfte.

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB liegen nicht vor.

III. b) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen

Die Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich hat für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich.

Die in 2016 durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer/innen nach § 267 (5) HGB beläuft sich auf 12,2 (Vorjahr: 12,2); davon Beamtinnen: 1,8.

Personalaufwand

	2015	Veränderungen	2016
	T€	T€	T€
Vergütung Angestellte	593,8	-7,9	585,9
Besoldung Beamte	96,7	+0,9	97,6
Veränderungen Rückstellungen	18,1	-28,2	-10,1
Sozialabgaben	118,8	-14,5	104,3
Umlage RZVK	47,5	-3,1	44,4
Beamtenversorgung	36,9	+17,8	54,7
Beihilfe	14,6	-7,6	7,0
Zuführung Altersteilzeit	-11,8	+11,8	0,0
	<u>914,6</u>	<u>-30,8</u>	<u>883,8</u>

III. c) Abschlussprüferhonorar

Das im Wirtschaftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für Abschlussprüfungsleistungen beträgt 7.500,00 € zuzüglich Umsatzsteuer.

IV. Betriebsleitung

Die Betriebsleitung obliegt Herr Joachim Stukenberg.
Herr Stukenberg hat im Wirtschaftsjahr 2016 Gesamtbezüge in Höhe von 96.657,07 € erhalten. Der variable Anteile betrug 793,63 €.

V. Betriebsausschuss

Zuständiger Ausschuss für den Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau ist der gemeinsame Betriebsausschuss mit satzungsgemäß 17 Mitgliedern:

Amfalder, Nanette	ab 14.12.16	Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	(Vorsitzende)	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Demmer, Petra	bis 13.12.16	Angestellte
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Kamper, Daniel		Klinischer Datenmanager
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Maaßen, Lukas	ab 28.01.16	Student
Nicola, Detlef	(stellvertr. Vorsitzender)	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael		Bankkaufmann
Stoer, Lena	bis 27.01.16	Studentin
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2016 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden. Eine gesonderte Entschädigung wird durch den Betrieb nicht gezahlt.

VI. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresverlust des Wirtschaftsjahres 2016 in Höhe von – 83.242,79 € auf neue Rechnung vor zu tragen.

Willich, den 22.03.2017

gez. Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

Anlagespiegel Geschäftsjahr 2016

Objekt und Wohnungsbau

Erstellt von:
Stand:

Frau Mäntz
01.03.2017

Gegenstand	Anschaff.-/ Herstellungskosten	Zugänge +	Abgänge -	Umbuchungen +/-	Wert 31.12.2016	Zuschrei- bungen +	Abschreibungen -2016 -	Abschreibun- gen ffd. Jahr	Abgänge	Abschreibungen (kumuliert)	Buchwert zum Schluss des Gesch.jahres	Buchwert (Vorjahr)
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. Lizenzen	72.561,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	72.561,02 €	0,00 €	70.775,02 €	794,00 €	0,00 €	71.569,02 €	992,00 €	1.786,00 €
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände:	72.561,02 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	72.561,02 €	0,00 €	70.775,02 €	794,00 €	0,00 €	71.569,02 €	992,00 €	1.786,00 €
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke	2.429.488,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.429.488,12 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.429.488,12 €	2.429.488,12 €
2. Gebäude	5.331.207,32 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.331.207,32 €	0,00 €	1.815.276,32 €	105.748,00 €	0,00 €	1.921.024,32 €	3.410.183,00 €	3.515.931,00 €
3. Außenanlagen	60.888,47 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	60.888,47 €	0,00 €	28.556,47 €	2.666,00 €	0,00 €	31.222,47 €	29.666,00 €	32.332,00 €
4. Betriebs und Geschäftsausstattung	85.020,89 €	443,87 €	0,00 €	0,00 €	85.464,76 €	0,00 €	73.462,89 €	4.820,87 €	0,00 €	78.283,76 €	7.181,00 €	11.558,00 €
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	7.377,74 €	882.247,45 €	0,00 €	0,00 €	889.625,19 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	889.625,19 €	7.377,74 €
Summe Sachanlagen:	7.913.982,54 €	882.691,32 €	0,00 €	0,00 €	8.796.673,86 €	0,00 €	1.917.295,68 €	113.234,87 €	0,00 €	2.030.530,55 €	6.766.143,31 €	5.996.686,86 €
Insgesamt	7.986.543,56 €	882.691,32 €	0,00 €	0,00 €	8.869.234,88 €	0,00 €	1.988.070,70 €	114.028,87 €	0,00 €	2.102.099,57 €	6.767.135,31 €	5.998.472,86 €

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen	Betrag		Instandhaltung		Bewirtschaftung		Vermietung eigene Objekte		Arbeitssicherheit und Gefahrgut		Neubaute und Umbaute	
	insges.		981		982		983		984		986	
	EUR		EUR		EUR		EUR		EUR		EUR	
	2		3		4		5		6		7	
1. Umsatzerlöse	1.492.208,05		497.453,20		123.965,00		600.187,87		75.409,67		195.192,31	
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	13.819,14						13.819,14					
3. Sonstige betriebliche Erträge	40.736,31		3.638,34		2.021,30		30.238,77		2.021,30		2.816,60	
Zwischensumme	1.546.763,50		501.091,54		125.986,30		644.245,78		77.430,97		198.008,91	
4. Materialaufwand												
Aufwand für bezogene Leistungen	354.646,14		73.917,22		0,00		280.728,92		0,00		0,00	
5. Personalaufwand												
a.) Löhne und Gehälter	673.429,78		313.296,20		62.042,84		103.179,75		31.090,91		163.820,08	
b.) Soziale Abgaben	111.260,14		50.135,53		12.156,33		13.593,82		6.025,55		29.348,91	
c.) Versorgungsaufwendungen	99.070,37		38.140,72		7.245,17		33.633,49		3.971,37		16.079,62	
Zwischensumme Personalaufwand	883.760,29		401.572,45		81.444,34		150.407,06		41.087,83		209.248,61	
6. Abschreibungen	114.028,87		1.405,63		532,04		108.823,81		402,04		2.865,35	
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	214.057,86		62.140,38		35.170,08		36.397,11		32.059,73		48.290,56	
Zwischensumme Aufwendungen	1.566.493,16		539.035,68		117.146,46		576.356,90		73.549,60		260.404,52	
8. Betriebsergebnis	-19.729,66		-37.944,14		8.839,84		67.888,88		3.881,37		-62.395,61	
9. Zinsen und ähnliche Erträge	0,93		0,00		0,00		0,93		0,00		0,00	
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	63.514,06		0,00		0,00		63.514,06		0,00		0,00	
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-83.242,79		-37.944,14		8.839,84		4.375,75		3.881,37		-62.395,61	

**Lagebericht
des Eigenbetriebs Objekt- und Wohnungsbau
der Stadt Willich
für das Wirtschaftsjahr 2016**

I. Grundlagen

Der Eigenbetrieb Objekt- und Wohnungsbau wurde durch Ratsbeschluss vom 20. November 1997 zum 1. Januar 1998 als Eigenbetrieb nach § 114 GO und der EigVO gegründet.

Die Aufgabenerfüllung richtet sich nach der Betriebssatzung, zuletzt geändert mit Beschluss des Rates vom 28. Oktober 2009, in der derzeit gültigen Fassung. Demnach betreibt der Eigenbetrieb für die Stadt Willich die Planung, Beratung und Durchführung von Neubau-, Umbau- und Instandhaltungsmaßnahmen, das Gebäudemanagement (soweit nicht organisatorisch bei der Stadt angesiedelt) sowie die Pflege und Bewirtschaftung des städtischen Mietwohnungsbestands und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte der Stadtverwaltung Willich. Des Weiteren ist bei der Objekt- und Wohnungsbau die Fachkraft für Arbeitssicherheit für die Stadt Willich angesiedelt.

Die Vergütungen der Leistungen des „Eigenbetriebs“ sind vertraglich vereinbart. Die letzte Anpassung (Leistungsentgeltsatz für die Bauunterhaltung) erfolgte in 2015.

Der Betrieb unterliegt aufgrund seiner Aufgabenstellung nicht der Besteuerung.

Für den Mitarbeiterstamm wird beim „Eigenbetrieb“ ein eigener Stellenplan geführt, der nachrichtlich auch die Beamtenstellen ausweist. Der Stellenplan ist Bestandteil des für jedes Wirtschaftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplans. Die Personalverwaltung wird als Serviceleistung von der Stadt Willich übernommen. Die Mitarbeiter/innenvertretung ist der Gesamtpersonalrat der Stadt Willich.

Für den Zahlungsverkehr des Betriebs wird zum Teil die Stadtkasse Willich in Anspruch genommen. Die Trennung von Anordnungs- und Kassengeschäft ist organisatorisch und personell gewährleistet.

Der Wirtschaftsplan sieht eine mehrjährige Finanz- und Investitionsplanung vor.

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Dem Wirtschaftsplan zufolge war für das Wirtschaftsjahr 2016 ein Jahresgewinn in Höhe von 40.089,00 € prognostiziert worden.

Das seit dem 01.01.2007 bestehende System der Leistungsvergütung mit der Stadt Willich wurde überprüft und stufenweise angepasst. Die letzte Anpassung erfolgte in 2015.

b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2016 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2015	2016
	T€	T€
1. Umsatzerlöse	1.745,3	1.492,2
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	13,8
3. Sonstige betriebliche Erträge	15,8	40,7
4. Materialaufwand	-372,5	-354,6
5. Personalaufwand	-914,5	-883,8
6. Abschreibungen	-250,6	-114,0
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-223,9	-214,0
8. Zinsen u. ähnliche Erträge	0,0	0,0
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-62,4	-63,5
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-62,8	-83,2

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wird ein Verlust von -83.242,79 € ausgewiesen.

Das Jahresergebnis verteilt sich auf die Sparten

	2015	2016
	T€	T€
981 Instandhaltung	95,0	-37,9
982 Bewirtschaftung	27,3	8,8
983 Vermietung eigene Objekte	-216,2	4,3
984 Arbeitssicherheit und Gefahrgut	2,4	3,9
986 Neubauten und Umbauten	28,7	-62,3

Die Umsatzerlöse sind gegenüber dem Vorjahr um 14,5 % gesunken.

Die Umsatzrentabilität ist von -3,6 % im Vorjahr auf -5,6 % im Wirtschaftsjahr 2016 weiter gesunken.

2.) Vermögens- und Finanzlage

Im Wirtschaftsjahr wurden Investitionen in Höhe von 882,7 T€ aus getätigt. Dem stehen planmäßige Abschreibungen in Höhe von 114,0 T€ gegenüber.

Die Anlagendeckung bezogen auf das lang- und mittelfristig gebundene Kapital hat sich von 106,0 % im Vorjahr zum Bilanzstichtag auf 183,7 % erhöht.

Zum Bilanzstichtag bestehen Forderungen aus Mieten in Höhe von 82,8 T€ (Vorjahr: 74,0 T€) sowie Forderungen für noch nicht abgerechnete Nebenkosten aus der Sparte Vermietung in Höhe von 174,0 T€ (Vorjahr: 174,8 T€). Die Abrechnung erfolgt im Jahr 2017. Für die Forderungen sind Einzelwertberichtigungen in Höhe von 61,4 T€ (Vorjahr: 58,1 T€) berücksichtigt worden. Mit den hohen Wertberichtigungen wird den wirtschaftlichen Verhältnissen unserer Kunden Rechnung getragen. Viele von ihnen beziehen nur geringe Renten und/oder staatliche Transferleistungen.

Die Forderungen gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben sind mit 492,3T€ gegenüber 454,2 T€ im Vorjahr leicht gestiegen. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Auslagen für Kosten der Instandhaltung und Bewirtschaftung, mit denen OWB für die Stadt in Vorleistung getreten ist (122,7T€) sowie um offene Honorarforderungen für Maßnahmen der sonstigen Instandhaltung und Architektenhonorare und Entgelte für die Fachkraft für Arbeitssicherheit für das letzte Quartal 2016. Die Honorarforderungen und die getätigten Auslagen werden bei der Stadt als Verbindlichkeiten ausgewiesen. Das Ausfallrisiko wird bei internen Forderungen als gering eingestuft.

Die Eigenkapitalquote ist durch die Kreditaufnahmen für den Neubau von Flüchtlingsunterkünften zum Bilanzstichtag auf 24,8 % (Vorjahr: 49,4 %) gesunken.

Der Bankbestand per 31.12.2016 weist einen Saldo von 7.145.927,98 € aus.

Ab dem 01.01.2016 werden Rechnungen für die nicht dem Betrieb zugeordneten Immobilien der Stadt über ein separates Bankkonto –ebenfalls im Rahmen des Kontenkompensationsrings - abgewickelt. Dieses Konto saldiert zum Bilanzstichtag mit 516.791,76 €. Der Ausgleich erfolgt im Rahmen der Spitzabrechnungen.

Aufgrund der gemeinsamen Kassenführung (Kontenkompensation) mit der Stadt Willich war die Liquidität des Eigenbetriebs jederzeit gewährleistet.

Das Innere Darlehen weist zum 31.12.2016 einen Saldo von 1.804.111,73€ (Vorjahr: 1.931.243,05 €) aus. Das Darlehen wird seit 01.01.2015 mit 1,75 % (zuvor 2,00 %) p. a. verzinst.

Zum Bilanzstichtag sind die lang- und mittelfristigen Verbindlichkeiten von 35,3 % im Vorjahr auf 60,3 % gestiegen. Die kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2016 haben abgenommen 14,9 % (Vorjahr: 15,1 %). Ursächlich hierfür war die in 2016 erfolgte Ablösung eines Kredites zum Ende der Zinsfestschreibungsfrist sowie die Inanspruchnahme von Rückstellungen aus Vorjahren für die Umlage an den städtischen Beihilfe- und Pensionsrückstellungen für Beamte.

Abschließend konnte das angestrebte Ziel, einen Überschuß von rund 40.000 € zu erwirtschaften nicht erreicht werden.

Die Ursache liegt in nicht umgesetzten Maßnahmen der Sparte Neubau (Planung Bauhof, Erweiterung Feuerwehr Willich, St. Bernhard Gymnasium –Umbau gelbe Villa SLZ -) sowie nicht realisierten, geplanten Einzelmaßnahmen in der Bauunterhaltung. Für die Umsetzung der Maßnahmen fehlte in 2016 das erforderliche Personal. Der hohe Krankenstand konnte durch Zeitarbeitsverträge und externe Auftragsvergaben nur bedingt kompensiert werden.

Die Personalbemessung wurde kritisch hinterfragt und nach aktuellen Maßstäben extern begutachtet.

Die Betriebsleitung rechnet in 2017 und in Folgejahren wieder mit positiven Jahresergebnissen.

III. Risiko- und Prognosebericht

Das nach dem Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich vorgeschriebene Überwachungssystem wurde dem Risikohandbuch entsprechend gehandhabt.

Regelmäßige Auswertungen der Gewinn- und Verlustrechnung, des quartalsmäßigen Berichtswesens, des Mahnwesens sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Das Risikofrüherkennungssystem wird regelmäßig mit den aktuellen Geschäftsprozessen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Die Jahresabrechnungen zum Strom- sowie Gasverbrauch in den Mietwohngebäuden lagen zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung noch nicht vor. Aufgrund der günstigen Witterungsbedingungen im vergangenen Jahr sind keine Nachzahlungen zu erwarten. Daher wurde auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet.

Durch die Aufnahme von langfristigen Krediten für den Neubau von Flüchtlingsunterkünften hat sich die Eigenkapitalquote deutlich verringert. Die Gebäude werden voraussichtlich im dritten Quartal 2017 bezugsfertig.

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 strebt wieder ein positives Ergebnis in Höhe von 3.549,00 € an. Auch in der mittelfristigen Planung geht die Betriebsleitung von positiven Jahresabschlüssen aus.

Positive Jahresabschlüsse sind jedoch nur mit einer angemessenen Personalausstattung zu erreichen. Die Personalbemessung und –entwicklung stellt eine große Herausforderung die mittelfristige Planung dar.

Insgesamt verfügt Objekt- und Wohnungsbau über eine Stelle mit teilweiser Teleheimarbeit und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Frauenförderung.

Der Betrieb beschäftigt zur Zeit 16 Mitarbeiter/innen, darunter sind 7 männlich.

Ab dem 01.08.2017 steht ein Ausbildungsplatz für Bauzeichner/innen zur Verfügung.

1. Vermietung

Unsere Liegenschaften werden auf einen verbesserten energetischen Standard gebracht, der eine gute Vermietung auch langfristig sichern soll.

Energetisch saniert worden sind zwischenzeitlich die Wohnhäuser Kantstr. 2, Alperheide 7 und 7a, Krusestr. 5 und 7, Jakob Krebs Str. 53 sowie die Häuser Alperheide 13 und 15.

Die Leerstandsquote betrug in 2016 1,33 % (Vorjahr 2,84 %).

Die Höhe der Außenstände ist gegenüber dem Vorjahr von 74,0 auf 82,8 T€ gestiegen. Die gestiegene Anzahl von Privatinsolvenzen und damit verbundene Restschuldbefreiungen erschweren die Beitreibung von Forderungen. Aufgrund dessen ist auch weiterhin mit Forderungsausfällen zu rechnen.

Die Vermeidung von Obdachlosigkeit ist ein erklärtes Ziel der Stadt Willich, dem u. a. damit bei der Auswahl von Mietern Rechnung getragen wird.

Das Wohnungsangebot des Betriebs wird im Internet veröffentlicht und laufend aktualisiert.

Das Mietobjektes Jakob-Krebs-Str. 53 wurde zum 01.07.2016 an die Dr.-Gottfried-und-Sophie-Kricker-Studienstiftung übertragen. OWB verwaltet und bewirtschaftet das Objekt seit dem im Rahmen einer vertraglichen Vereinbarung.

Die in 2016 geplante Fertigstellung von Mehr- sowie Einfamilienhäuser mit einem Investitionsvolumen von 7.500,0 T€ hat sich zeitlich verzögert. Die Bezugsfertigkeit wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2017 erreicht. Nach der Fertigstellung ist eine deutliche Steigerung der Mieterlöse zu erwarten. Die Objekte sollen zunächst an Flüchtlingsfamilien vermietet werden. Da die Mieten aus Transferleistungen bestritten werden ist das Mietausfallrisiko geringer einzustufen als bei frei vermieteten Wohneinheiten.

Es wurden keine Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung gebildet. Es zeichnet sich allerdings ein größerer Sanierungsbedarf im Kellergeschoss des Gebäudes Neersener Str. 41 ab, der noch genauer zu bestimmen ist.

2. Instandhaltung

Die Sparte Instandhaltung schliesst mit 2016 einen Defizit von -37,9 T€ (Vorjahr 95,0 T€) ab.

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 3.656,5 T€ umgesetzt. Ein Teil der Haushaltsmittel (Bauunterhaltung Dach und Fach) wurde von OWB auf gesondertem Konto verwaltet (1.531,4 T€).

In abgelaufenen Wirtschaftsjahr wurden Umsatzerlöse in Höhe von 497,5 T€ erzielt. Im Wirtschaftsplan waren Erlöse von 658,2 T€ vorgesehen.

In 2016 wurde unverändert ein Vergütungssatz für Instandhaltungsleistungen von 24 % erhoben. Dieser Vergütungssatz ist auch für 2017 vorgesehen.

3. Neubau

Die Sparte Neubau schließt mit einem Defizit von -62,3 T€ ab.

Die geplanten Erlöse für die Maßnahmen Sauna de Bütt, Planung Bauhof, Erweiterung Feuerwehr Willich, St. Bernhard Gymnasium –Umbau gelbe Villa SLZ- konnten aufgrund personeller Enpässe nicht realisiert werden.

Diese Projekte werden das kommende Wirtschaftsjahr prägen.

4. Bewirtschaftung

Die Sparte erwirtschaftet einen Überschuss von 8,8 T€ (Vorjahr: 27,3 €).

In dieser Sparte wurden Maßnahmen aus städtischen Haushaltsmitteln mit einem Gesamtwert von 2.213,8T€ (Vorjahr: 2.835,1 T€) umgesetzt. Die Haushaltsmittel der Stadt werden bei Objekt- und Wohnungsbau auf gesondertem Konto verwaltet. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Versorgung der städtischen Gebäude mit Wasser, Abwasser und Energie. Auch Grundbesitzabgaben fallen unter diese Position.

Daraus konnten Umsatzerlöse in Höhe von 124,0T€ (Vorjahr: 118,5 T€) erzielt werden.

5. Arbeitssicherheit

Zur Konzepterstellung und Einführung von systemunterstützten Gefährdungsbeurteilungen nach neuen arbeitsrechtlichen Maßstäben war ein Mitarbeiter von OWB in 2016 mit 0,5 AK von seinen sonstigen Tätigkeiten innerhalb des Betriebes entbunden. Die entsprechenden Arbeitsstunden wurden von der Stadt Willich nach Stundensätzen vergütet. Aufgrund der veränderten Aufgaben ergaben sich Änderungen in der Zuordnung des sonstigen betrieblichen Aufwands. Im Wirtschaftsjahr 2017 wird der Mitarbeiter wieder im Rahmen seiner regelmäßigen Aufgaben tätig.

IV. Stellungnahme zu den Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

Willich, den 22.03.2017

gez. Joachim Stukenberg
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15.05.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Objekt- und Wohnungsbau der Stadt Willich" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebsatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 08.11.2017

GPA NRW

Im Auftrag



Matthias Middel



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1344

Einwohner am 31. Oktober 2017

Eigene Fortschreibung der Bevölkerung (Basis: Meldung der Einwohnermeldeämter)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggem	15.737	7.686	8.051
Gemeinde Grefrath	14.841	7.298	7.543
Stadt Kempen	34.886	17.011	17.875
Stadt Nettetal	42.951	21.335	21.616
Gemeinde Niederkrüchten	15.134	7.483	7.651
Gemeinde Schwalmtal	19.103	9.446	9.657
Stadt Tönisvorst	29.196	14.225	14.971
Stadt Viersen	76.903	37.313	39.590
Stadt Willich	51.605	24.988	26.617
Kreis Viersen	300.113	146.556	153.557

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1369

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 12.09.2017 sind an den von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbüchern

Nr. 3100277502
Nr. 3100509227
Nr. 3100578348
Nr. 3100614886
Nr. 3100983273
Nr. 3145449553

Nr. 3160015164
Nr. 3160044008
Nr. 3160064246
Nr. 3160071399
Nr. 3160481853
Nr. 3160902643
Nr. 4160033959

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß Abschnitt 6 des zweiten Teils („Geschäftsrecht“) der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Sparkassengesetz (SpkG) durch den Runderlass des Finanzministeriums NRW vom 27.10.2009, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 12.12.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1370

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot des Sparkassenbuches

Nr. 3196647386

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.

Krefeld, den 11.12.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1370

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Einladung

An die Mitglieder der
Jagdgenossenschaft Viersen-Dülken

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Viersen-Dülken werden hiermit gem. § 7 der Satzung zu einer Genossenschaftsversammlung am Mittwoch, den 17. Jan. 2018, 20 Uhr, in der Gaststätte „Zur Talquelle“, Schirick 34, 41751 Vie.-Dülken eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von ihnen vertretenen Flächengrößen.
3. Genehmigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 18. Jan. 2017
4. Kassenbericht über das Geschäftsjahr 2017
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung des Vorstandes und der Kassenführung
7. Beschluss über den Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018
8. Beschluss über die Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2018
9. Wahl von 2 Kassenprüfern und deren Stellvertreter
10. Beschlussfassung über die Neuverpachtung der 5 Jagdreviere zum 1.4.2018
11. Verschiedenes

Die Jagdgenossen, die am Erscheinen gehindert sind, können sich nach § 7 der Satzung der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Abs. 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher vor Beginn der Versammlung vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Viersen-Dülken, den 11. Dez. 2017

Der Jagdvorsteher
gez. Bernd Fitzen

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1370

Bekanntmachung der Gemeindewerke Brüggen GmbH

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Wasser

Anlage 2

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20.06.1980

- Neufassung -
Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates am 06.12.2017

Gültig ab 01. Januar 2018

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

1. **Grundpreis** für die Bereitstellung der Anlagen
2. **Verbrauchspreis** (Arbeitspreis) für das abgenommene Wasser.

1.1 Wassergrundpreis

Der Grundpreis beträgt

- | | | |
|---|----------------------------|----------------------|
| a) für die erste Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit | | 6,50 €/Monat |
| b) für jede weitere Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit | | 4,50 €/Monat |
| c) bei Gewerbebetrieben und Nichtwohngebäuden für | | |
| ca) Wasserzähler Qn 2,5 | (alt 3/5 m ³) | 6,50 €/Monat |
| für jede weitere hier angeschlossene Wohn-/
Wirtschaftseinheit im Sinne von Buch-
stabe b) zusätzlich | | 4,50 €/Monat |
| cb) Wasserzähler Qn 6 | (alt 7/10 m ³) | 8,31 €/Monat |
| cc) Wasserzähler Qn 10 | (alt 20 m ³) | 10,16 €/Monat |
| cd) Wasserzähler Qn 15 | (alt DN 50) | 29,85 €/Monat |
| ce) Wasserzähler Qn 40 | (alt DN 80) | 35,39 €/Monat |
| cf) Wasserzähler Qn 60 | (alt DN 100) | 42,15 €/Monat |
| cg) Wasserzähler Qn 150 | (alt DN 150) | 61,22 €/Monat |

Wohneinheiten sind alle Wohnungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume.

Gleichwertige Wirtschaftseinheiten sind solche, die hinsichtlich des Wasserverbrauchs Wohneinheiten gleichgestellt werden können (Ladengeschäfte, Werkstätten, Büros, Praxen, landwirtschaftliche Betriebe, Schwimmbäder, Schulen u. ä.).

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis berechnet.

1.2 Wasserverbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt

1,28 €/m³.

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 0,66 je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche. Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1983 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 12,78 je m Frontlänge.

3. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Gültigkeit

Die genannten Preise gelten ab dem **01. Januar 2018**.

Die bisher festgesetzten Allgemeinen Tarife in der ab **01. Januar 2016** geltenden Fassung treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Tarife der Gemeindewerke Brüggen GmbH - Anlage 2 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 14. Dezember 2017

Lottmann
Geschäftsführer

Gemeindewerke Brüggen GmbH
Jäger
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1371

schaft Schwalm lädt der Vorsitzende des Vorstandes zu einer Genossenschaftsversammlung am

30. Januar 2018 um 18.00 Uhr

in den Sitzungssaal des Schwalmverbandes, Borner Str. 45 a, 41379 Brüggen, ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit / Stimmanteile
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Jahresrechnungen 2016 und 2017
5. Entlastung des Vorstandes für 2016 und 2017
6. Wahl von zwei Rechnungsprüfern
7. Festsetzung der Haushaltspläne gem. § 8 (2) Ziffer 1 für die Rechnungsjahre 2018 und 2019
8. Mitteilungen

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind alle Grundstücks-eigentümer an der Schwalm im Kreis Viersen berechtigt (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Die Entwürfe der Haushaltspläne 2018 bis 2019 sowie das Mitgliederverzeichnis der Fischereigenossenschaft Schwalm mit den Stimmanteilen liegen vom 09.01.2018 bis zum 30.01.2018 in der Geschäftsstelle der Fischereigenossenschaft beim Schwalmverband während der Dienstzeiten aus.

Weitere Auskunft erteilt die Geschäftsstelle, Tel. 02163/9543-0.

Brüggen, den 13. Dezember 2017

Der Vorsitzende
gez. F. Büschgens

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1372

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Schwalm

Gemäß § 7 der Satzung der Fischereigenossen-

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR

9. Änderungssatzung vom 13.12.2017 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV.NRW.S.966), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.12.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 23.12.2010), in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 29.06.2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 07.07.2016), sowie der §§ 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV.NRW.S.1150) und der §§ 2 und 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 01.06.2016 (BGBl. I S. 1290) und der §§ 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54 und 98 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926/SGV NRW 77)), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559) und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen – Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 26.03.2015) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende 9. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2008) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2018 2,89 Euro.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2018 1,65 Euro.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2018 11,61 Euro.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2018 29,12 Euro.

Artikel II

Diese 9. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.12.2017

- Pesch
Vorsitzender des Verwaltungsrates



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1373

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

8. Änderungssatzung vom 13.12.2017 zur Satzung der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), der 62, 64, 66, 67, 68 und 69, des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW S. 1150) hat der Verwaltungsrat der Schwalmthalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 06.12.2017 folgende 8. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebühren betragen je Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2456 €
	- unversiegelte Fläche	0,0007 €
- für das Netteverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,7394 €
	- unversiegelte Fläche	0,0007 €
- für das Niersverbandsgebiet:	- versiegelte Fläche:	0,2226 €
	- unversiegelte Fläche	0,0002 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalmthalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 7. Änderung vom 14.12.2016 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 13.12.2017



Pesch -
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1375

Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, hat am 02.10.2017 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss 2016 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschafts- und Wirtschaftsberatungsaktiengesellschaft, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. 1376

Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über

die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Düsseldorf, den 01. September 2017

WIBERA Wirtschaftsberatung AG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stephan Schims
Wirtschaftsprüfer

Ralph von der Kluse
Wirtschaftsprüfer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1376

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung

öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreis Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 363, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 726, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 810 und im Amtsblatt des Kreises Viersen 2017, S. 1094 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt ist: Dietmar Tillmanns

Nettetal, den 15.12.2017

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer
Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1377

**Preise für Wasser aus dem Versorgungsnetz
der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH (gültig ab 01.01.2018)**

		netto	brutto*
1. Wasserpreis			
Verbrauchspreis	€/m ³	1,595	1,71
2. Wassergrundpreise			
Wohn- und Wirtschaftseinheiten			
Für die erste Wohn- und gleichwertige Wirtschaftseinheit	€/M	9,10	9,74
Für jede weitere Wohn- und gleichwertige Wirtschaftseinheit	€/M	5,05	5,40
Gewerbe und Nichtwohngebäude			
für Zähler mit einer Nennleistung von 7 und 10 m ³	€/M	12,20	13,05
Nennleistung von 20 m ³	€/M	18,30	19,58
Nennweite von DN 30 mm	€/M	22,40	23,97
Nennweite von DN 50 mm bis DN 80 mm	€/M	28,50	30,50
für Verbundzähler			
DN 50 mm und DN 80 mm	€/M	42,85	45,85
DN 100 mm	€/M	59,20	63,34
DN 150 mm	€/M	77,10	82,50

* Preise jeweils inkl. Umsatzsteuer (z.Z. 7 %)

Der Wassergrundpreis wird auch berechnet, wenn im Verbrauchszeitraum kein Wasser entnommen wird.

3. Wasserverbrauch ohne Zähler

Solange ein Zähler noch nicht eingebaut ist, wird der Wasserverbrauch mit einem Jahresdurchschnitt von 150 m³ je Wohn- und gleichwertige Wirtschaftseinheit geschätzt.

4. Wasserverbrauch der Feuerwehr

Für den Wasserverbrauch der Feuerwehr im Rahmen des allgemeinen Feuerschutzes und für die Reinigung (Spülung) des öffentlichen Kanals erhebt die Gesellschaft eine Pauschale von 204,50 €/Jahr je 1000 Einwohner des Versorgungsgebietes. Wird der Wasserverbrauch für die Reinigung (Spülung) des öffentlichen Kanalnetzes durch Wasserzähler (Standrohre) gemessen, ermäßigt sich die Pauschale für den Wasserverbrauch der Feuerwehr auf 102,25 €/Jahr je 1000 Einwohner.

5. Bauwasser

Für die Lieferung von Bauwasser wird ein Grundpreis von monatlich 9,10 € erhoben und außerdem ein Verbrauchspreis gemäß Ziffer 1 für 5 m³ Wasser monatlich je Wohn- und gleichwertige Wirtschaftseinheit. Für größere Bauten gelten Sondervereinbarungen.

6. Löschwasser

Für die Vorhaltung von Löschwasser für Private werden besondere Preisvereinbarungen getroffen.

Der aufgeführte Nettoverbrauchspreis beinhaltet das Wasserentnahmeentgelt nach dem derzeit gültigen Wasserentnahmegesetz.



Bekanntmachung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH



Die Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH hat am 01.06.2017 den Jahresabschluss zum, 31.12.2016 festgestellt und beschlossen, das Jahresergebnis wie vom Aufsichtsrat empfohlen zu verwenden.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte RSM Verhülsdonk GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft, Krefeld, hat am 24.04.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An die Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 201 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems

sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 24. April 2017

RSM Verhülsdonk GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Welling gez. von Beckerath
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden vom Tage der Veröffentlichung an während der Dienststunden bei der Gemeindewerke Niederkrüchten GmbH, Dam 107, 41372 Niederkrüchten, bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Niederkrüchten, den 14.12.2017



gez. Schrievers
Kfm. Geschäftsführerin

gez. Rögele
Techn. Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1379

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Veröffentlichung der Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Gemeinde Grefrath über ihre Mitgliedschaften nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz sowie nach § 2 Abs. 1 der Ehrenordnung der Gemeinde Grefrath vom 26.09.2005.

Hinweis:

Die Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben und der Aktualisierung bei Veränderungen liegt bei den Meldepflichtigen.

Legende:

- 1) = **ausgeübter Beruf**
- 2) = **Beraterverträge**
- 3) = **Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und an deren Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes**
- 4) = **Mitgliedschaften in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen**
- 5) = **Mitgliedschaften in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen**
- 6) = **Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien**

Ratsmitglieder:

Angenvoort, Roland

- 1) Verwaltungsdirektor
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Vertreter der Gemeinde in der gemeinnützigen Baugenossenschaft Oedt e.G.
- 6) Vorsitzender des SPD-Ortsvereins Grefrath

Baumgart, Rita

- 1) Chefarztsekretärin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebundes NRW

Bauten, Hans-Willi

- 1) Oberstudienrat i.R.
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

Bayer Olaf

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Beirat Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- 5) Gesellschafter der Fa. Rathmackers Bedachungs GmbH

Bedronka, Bernd

- 1) Geschäftsführer
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindegewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- e) Mitglied im Regionalrat
- f) stellv. Vorsitzender des Strukturausschusses des Regionalrats Düsseldorf
- g) Mitglied in der Veranstaltergemeinschaft Lokalfunk Krefeld/Kreis Viersen
- h) stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- i) Mitglied im Vorstand Stiftung für sozialen Frieden der Arbeiterwohlfahrt im Kreis Viersen
- j) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Geschäftsführer der Arbeiterwohlfahrt, Kreisver-

band Viersen e.V.

- 6) a) stellv. Vorsitzender der SPD-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath
- b) stellv. Ortsverbandsvorsitzender der SPD Grefrath
- c) Mitglied im Vorstand der SPD Grefrath
- d) Mitglied in der Arbeiterwohlfahrt, Ortsverein Grefrath
- e) Mitglied im Förderverein der Gemeinschaftsgrundschule Grefrath
- f) Mitglied im Förderverein Thomamaeum Kempen
- g) Mitglied im SSK Kempen e.V.
- h) Mitglied Beratung-Information-Selbsthilfe e.V.
- i) ehrenamtlicher Richter am Arbeitsgericht Krefeld

Ernesti, Jens (bis 13.11.2017)

- 1) Doktorand und Fraktionsgeschäftsführer der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgesellschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 6) a) Vorsitzender der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Rat der Gemeinde Grefrath
- b) Geschäftsführer des Kreisverbandes von Bündnis 90/Die Grünen im Kreis Viersen
- c) sachkundiger Bürger der Kreistagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen
- d) Mitglied bei Bündnis 90/Die Grünen
- e) Mitglied im Vorstand von Bündnis 90/Die Grünen Ortsverband Grefrath
- f) ehrenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht Düsseldorf

Fasselt, Georg

- 1) Berater für Medizinprodukte
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Vertreter der Gemeinde in der Baugenossenschaft Oedt e.G.
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Funken, Markus

- 1) Kaufmännischer Angestellter
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

Hegger, Norbert

- 1) Versicherungskaufmann
- 6) 2. Schatzmeister im Vorstand des Reitervereins Graf Holk

Heinze, Marita

- 1) Erzieherin

Heinze-Süselbeck, Margit

- 1) Erzieherin
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Heller, Dorothea

- 1) Diplompsychologin
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Henrichs, Jürgen

- 1) Technischer Angestellter
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen

Hermanns-Leuf, Bettina

- 1) Dipl.-Rechtspflegerin/Justizbeamtin
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Holstein, Norbert

- 1) Weber/Rentner
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Versichertenältester in der Deutschen Rentenversicherung

Hübecker, Wilhelmine

- 1) Dipl.-Ing. /Teamleiterin Steuerberatung
- 4) a) Vorsitzende des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit

- gGmbH Grefrath
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Geschäftsführerin des St. Martinsvereins Vin-krath

Jacobs, Karl-Heinz

- 1) Lehrer a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Kappenhagen, Christian

- 1) Regierungsrat, Land NRW
- 4) a) Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6)
 - a) Stellv. Vorsitzender der CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde Grefrath
 - b) Vorsitzender DRK-Ortsverein Grefrath e.V.
 - c) Leitungsteam Kolpingsfamilie Grefrath
 - d) Kassenwart Kolpingsfamilie Grefrath
 - e) Mitglied TUS Oedt 1884 e.V.
 - f) Mitglied Laurentiuswerk e.V.
 - g) Mitglied Interessengemeinschaft Pfarrheim Grefrath
 - h) Mitglied Kulturinitiative Grefrath (KING) e.V.
 - i) Mitglied Heimatverein Grefrath
 - j) Ehrenamtlicher Richter am Landgericht Krefeld

Kersten, Heinz-Uwe (bis 16.10.2017)

- 1) Kaufmann
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- 5) Mitgesellschafter der Firma Environ GmbH

Knorr, Alfred

- 1) Oberstudienrat a.D.
- 4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 5) stellv. Vorsitzender der Senioren-Union des CDU-Gemeindeverbandes Grefrath

Lamprecht, Marcus

- 1) Referent für Ökologie und Mobilität/Uni Duisburg-Essen
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit

gGmbH

- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- e) stellv. Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- f) Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Duisburg-Essen
- g) Vorsitzender der Universitätskommission für Studium, Lehre und Weiterbildung der Universität Duisburg-Essen
- 6) Kassenwart der eingetragenen Hochschulgruppe Campusgarten Duisburg-Essen

Lehnen, Elisabeth

- 1) Geschäftsführerin
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Viersen GmbH
- 6) a) Mitglied im Präsidium des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen e.V.

Lommetz, Manfred

- 1) Bürgermeister
- 4) a) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sport u. Freizeit gGmbH Grefrath
- c) Mitglied in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) Mitglied im Aufsichtsrat der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH (VKV)
- e) Mitglied im Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Viersen GmbH
- f) Mitglied im Verwaltungsbeirat der Gemeinnützigen Wohnungsgesellschaft für den Kreis Viersen AG
- g) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- h) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 5) Mitglied im Aufsichtsrat der Volksbank Kempen-Grefrath
- 6) a) Beisitzer im Vorstand des Vereins der Freun-

de von Frévent und Gerbstedt

- b) Vorsitzender des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V., Ortsverband Grefrath

Maus, Dietmar

- 1) Regierungsreferent
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- d) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

Monhof, Hans-Joachim

- 1) Rentner
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- d) stellv. Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Möncks, Claus

- 1) Informationstechniker
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- d) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW

Mülders, Werner

- 1) Rentner
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Vorsitzender des Aufsichtsrates der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- e) Mitglied in der Mitgliederversammlung beim Städte- und Gemeindebund NRW
- f) stellv. Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld
- 6) a) stellvertretender Vorsitzender des Landesver-

bandes schulischer Fördervereine NRW e.V.

- b) stellv. Vorsitzender des Bundesverbandes der Fördervereine in Deutschland e.V.

Peters, Kirsten

- 1) Personalkauffrau
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH Grefrath
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Jugendhilfeausschuss des Kreises Viersen
- e) Mitglied im Regionalbeirat der Sparkasse Krefeld

Rose-Heßler, Maren

- 1) Projektleiterin

Sonntag, Andreas

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- d) Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.

Storz, Nicole (ab 16.10.2017)

- 1) selbständige Versicherungsfachfrau
- 6) Vorstandsmitglied der Werbegemeinschaft Grefrath inTakt e.V.

Titulaer, Max

- 1) Selbst. Kindertagesbetreuung
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH Grefrath
- 6) Vorsitzender des Vereins der Freunde von Frévent und Gerbstedt

Weidenfeld, Karlheinz

- 1) Techn. Angestellter i.R.
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH

Wimmers, Bettina

- 1) Hausfrau
- 4) a) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Winkler, Markus (ab 30.11.2017)

- 1) Sanitär- Heizungs- und Klimatechniker

Wolfers, Andrea

- 1) Kaufmännische Angestellte
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- b) Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungs-Betriebsgesellschaft mbH
- c) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

Wolfers, Manfred jr.

- 1) Controller; gepr. Betriebswirt
- 4) a) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- b) Mitglied der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Rechenzentrum Niederrhein
- c) stellv. Vorsitzender im Polizeibeirat bei der Kreispolizeibehörde Viersen
- d) Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/ Kreis Viersen
- e) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sport und Freizeit gGmbH
- f) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Sportstätten- und Freizeitgestaltungsbetriebsgesellschaft mbH Grefrath
- g) Mitglied in der Verbandsversammlung des Niersverbandes
- 6) a) stellv. Vorsitzender des Kreisverbandes Viersen der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU ; Beisitzer im Bezirksverband Niederrhein der kommunalpolitischen Vereinigung der CDU
- b) Mitglied in der CDU
- c) Mitglied im Vorstand der CDU-Fraktion Kreis Viersen
- d) Mitglied im Kirchbauverein St. Heinrich Mülhausen
- e) Mitglied im Förderverein Katholischer Kindergarten Mülhausen
- f) Schriftführer des Kirchbauverein St. Josef Vinkrath
- g) Mitglied im Verein der Freunde von Frévent und Gerbstedt e.V.

- h) Mitglied im Heimatverein Oedt e.V.
- i) Mitglied im Museumsverein Dorenburg e.V.
- j) Mitglied im Vorstand der Schützenbruderschaft St. Heinrich Mülhausen
- k) Mitglied in der Schützenbruderschaft St. Vitus Oedt
- l) Mitglied im PRO SCHOLA-Verein zum Erhalt der Liebfrauenschule Mülhausen
- m) Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath, Löschgruppe Mülhausen (Unterbrandmeister, Schriftführer)
- n) Mitglied Im Kirchenvorstand St. Benedikt Grefrath
- o) Vorsitzender des Kirchenvorstands-Ausschusses für die Kindertagesstätten in Trägerschaft der Kath. Kirchengemeinde St. Benedikt Grefrath
- p) Mitglied in der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Krefeld-Kempen/Viersen
- q) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Josef Vinkrath
- r) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St. Laurentius Grefrath
- s) Mitglied im Förderverein Kath. Kindergarten St Vitus Oedt
- t) Mitglied im Beirat der Rettungswache Kempen
- u) Mitglied in der Verkehrsgesellschaft Kreis Viersen mbH
- v) ehrenamtlicher Richter am OVG Münster

Sachkundige Bürger:**Baumgart, Erich**

- 1) Lagerverwalter

Bellgardt, Hugo

- 1) nicht berufstätig
- 4) a) Erwachsenenschöffe
- b) stellv. Mitglied im Beirat der Flugplatzgemeinschaft Grenzland e.V.
- 6) Vorsitzender des Liederkranz Grefrath

Borkowski, Heide Lore

- 1) Hausfrau
- 6) Schriftführerin im SPD-Ortsverein Grefrath

Deike, Linus

- 1) Student

Dickmanns, Helmut

- 1) Bankdirektor i.R.
- 4) Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH
- 6) Schriftführer des Freundes- und Förderkreises ev. Altenzentrum Oedt e.V.

Ebeling, Birgit

1) Lehrerin am Berufskolleg

Erens, Ernst-Willi

Keine Angaben

Ernesti Evelyn

1) Erzieherin

Funken, Hans-Konrad

1) Landwirt

4) stellv. Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Grefrath GmbH

6) Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Grefrath

Hell, Niklas

1) Kaufmännischer Werkstudent

Hessler, Karsten

1) Kaufmännischer Angestellter

Horst, Ulrich

1) Ausbilder

6) stellv. Vorsitzender der Schulpflegschaft Schule an der Dorenburg

Hüser-Korinth, Markus

1) Betreuer

Jacobs, Peter

1) Objektmanager

Jahrke, Birgit

1) Steuerfachgehilfin

6) Schatzmeisterin des Museumsvereins Dorenburg e.V.

Kirchholtes, Stefan

1) Steuer- und Prüfungsassistent

Klingen, Heinrich

1) Sparkassenbetriebswirt i.R.

6) a) Vorsitzender Feuerwehrtrommlerkorps Grefrath 1923

b) Geschäftsführer der Senioren-Union des CDU-Gemeindeverbandes Grefrath

Kölkes Frank

1) Geschäftsführer

6) Vorsitzenden des Trommlerkorps Einigkeit Vinckrath 1922 e.V.

Kothes, Gertrud

1) nicht berufstätig

6) stellv. Vorsitzende der CDU-Seniorenunion

von Laguna, Stefan

1) Sachbearbeiter bei der Stadt Viersen

Markus, Frank

1) Immobilienmakler

Mülders, Christopher

1) nicht berufstätig

4) stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Pache, Björn

Keine Angaben

Reuter, René

1) Versicherungskaufmann

5) Gesellschafter der F+R Immobilien GmbH

Schlegel, Ronald

1) Rentner

Steeger, Daniel

Keine Angaben

Steger, Wolfgang

1) Geschäftsführer der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

5) Gesellschafter der Fa. Steger Sanitär-Installations-GmbH

Storz, Nicole (bis 16.10.2017)

1) selbständige Versicherungsfachfrau

6) Vorstandsmitglied der Werbegemeinschaft Grefrath inTakt e.V.

Süselbeck, Jörg

1) Fachinformatiker

6) Ehrenamtl. Volontär beim FC Schalke 04

Tecklenburg, Martin

1) nicht berufstätig

Wende-Preß, Frauke

1) Hausfrau

Winkler, Markus (bis 29.11.2017)

2) Sanitär- Heizungs- und Klimatechniker

Wulf, Sebastian

Keine Angaben

Grefrath, den 18.12.2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1380

Bekanntmachung der Gemeinschaftsbetriebe der Stadt Willich

Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 31.12.2016

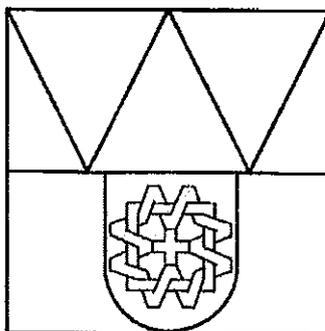
Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW wird der Jahresabschluss hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 werden ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung bis zur Erstellung des folgenden Jahresabschlusses in 47877 Willich, Niersplank 5 zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Willich, den 19. Dezember 2017

Gemeinschaftsbetriebe Willich
gez.:
(Kuhlen)
Betriebsleiter

Anlage 1
Seite 1



Geschäftsbericht

zum

31. Dezember 2016

Gemeinschaftsbetriebe Willich

Inhaltsverzeichnis

1. Bilanz
2. Gewinn- und Verlustrechnung
3. Anhang
4. Anlagenspiegel
5. Verbindlichkeitspiegel
6. Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen
7. Lagebericht

**Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016**

	2016		2015 BIIRUG	2015 vor BIIRUG
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		6.518.526,91	6.074.403,90	6.036.322,97
2. Sonstige betriebliche Erträge		68.285,61	828.408,46	148.394,48
3. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		-287.677,44	-315.893,52	-315.893,52
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		<u>-811.234,00</u>	-644.379,06	-644.379,06
		-1.098.911,44	-(960.272,58)	-(960.272,58)
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter		-3.401.952,72	-3.228.187,64	-3.228.187,64
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 304.632,01 (Vj: EUR 295.014,11)		<u>-987.427,09</u>	-952.264,58	-952.264,58
		-4.389.379,81	-(4.180.452,22)	-(4.180.452,22)
5. Abschreibungen				
- auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen		-343.031,70	-303.811,75	-303.811,75
			-(303.811,75)	-(303.811,75)
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-643.359,45	-1.014.746,93	-660.670,75
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		-7.365,58	-8.355,75	-8.355,75
Außerordentliche Erträge				718.094,91
Außerordentliche Aufwendungen				-354.076,18
Außerordentliches Ergebnis				364.018,73
8. Jahresüberschuss		<u>104.784,54</u>	<u>435.173,13</u>	<u>435.173,13</u>

Anhang zum 31. Dezember 2016 der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW

A. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss der Gemeinschaftsbetriebe Willich – GBW (im folgenden auch „Eigenbetrieb“ genannt) für das Wirtschaftsjahr 2016 wurde nach den gesetzlichen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NW) in der ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. August 2012 in Verbindung mit den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften, aufgestellt. Sitz des Betriebes ist Niersplank 5, 47877 Willich.

I. Bilanzierungsmethoden

Die Bilanz enthält sämtliche Vermögensgegenstände, Rückstellungen und Schulden und entspricht der EigVO NW in Verbindung mit den Rechnungslegungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften des HGB. Die Ausübung von Bilanzierungswahlrechten wird nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

Die Bilanzierungsmethoden als Grundlagen der Gliederung, des Bilanzansatzes und des Ausweises im Jahresabschluss richten sich grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 242 bis 251 HGB sowie ergänzend nach den Vorschriften der §§ 264 bis 278 HGB. Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung § 275 HGB, wobei das Gesamtkostenverfahren zum Ansatz kommt.

Im Vergleich zum Vorjahr wurde das Gliederungsschema der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) angepasst.

Die Posten „außerordentliche Aufwendungen“, „außerordentliche Erträge“ und „außerordentliches Ergebnis“ wurden gestrichen. Durch diese Änderungen sind die bisherigen außerordentlichen Erträge unter den sonstigen betrieblichen Erträgen und die bisherigen außerordentlichen Aufwendungen unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen.

Des Weiteren entfallen die Zwischensummen „ordentliches Betriebsergebnis“, „Finanzergebnis“ und „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“.

Durch das BilRUG hat sich insbesondere die Umsatzerlösdefinition geändert. Nach dem BilRUG werden Umsatzerlöse gemäß § 277 Abs. 1 HGB n.F. als „Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und der Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern“ definiert. Damit führt das BilRUG zu einer erheblichen Ausweitung des Umsatzbegriffes und entsprechend verschieben sich die Grenzen zwischen Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge. Im Rahmen des Jahresabschlusses wurden diverse Sachverhalte, die bisher unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen wurden, in die Umsatzerlöse umgegliedert.

Um die Veränderungen in der Darstellung der Gewinn- und Verlustrechnung aufgrund von BilRUG besser nachvollziehen zu können, erfolgt die Darstellung in einer Drei-Spalten-Form unter Angabe der Beträge 2016, Vorjahresbeträge nach BilRUG 2015 und Vorjahresbeträge vor BilRUG 2015.

Auswirkungen der Neudefinition der Umsatzerlöse auf Posten der Bilanz gab es nicht.

II. Bewertungsmethoden

Bei der Bewertung von Vermögensgegenständen, Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind die gesetzlichen Vorschriften beachtet worden. Zu den Methoden der planmäßigen Abschreibung und zu der Ausübung von Bewertungswahlrechten werden nachstehend Angaben bei den einzelnen Posten der Bilanz gemacht. Gegenüber dem Vorjahr haben sich keine Änderungen bei den wesentlichen Bewertungsgrundlagen ergeben.

B. **Angaben zu Posten der Bilanz**

I. Anlagevermögen

Bezüglich der Darstellung der Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den auf Seite 12 dieser Anlage beigefügten Anlagennachweis verwiesen.

Das Anlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt worden.

Die Festlegung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Vermögensgegenstände orientiert sich an den Erfahrungen der Vergangenheit und AfA-Tabellen der Finanzverwaltung. Die Abschreibung des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Methode.

II. Umlaufvermögen

a. Vorräte

Die Bewertung der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgt zu Anschaffungswerten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips. Im Bereich Baumaterialien u.ä. Waren für Straßenbau / Winterdienst und Unterhaltung Geräte und Maschinen im Straßenbau, beim Büromaterial, im Bereich der Unterhaltung der Fahrzeuge, Geräte und Maschinen sowie der Materialien Verkehrszeichen erfolgte die Bewertung anhand eines Festwertes gemäß § 240 Abs. 3 HGB. Im Bereich der Baumaterialien und ähnlichen Waren für Schreinerei und Spielplatzkolonne wurde nach Bestandsaufnahme eine neuer Festwert gebildet.

b. Forderungen und andere Vermögensgegenstände

Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr bestehen nicht.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren aus dem laufenden Abrechnungsverkehr des Eigenbetriebes. Die Bewertung der Forderungen erfolgt zum Nennwert.

Unter den Forderungen an die Stadt und andere Eigenbetriebe sind solche aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 648,5 T€ ausgewiesen.

III. Eigenkapital

Nach der Satzung vom 18. Dezember 1997 beträgt das Stammkapital 500.000,00 DM. Das Stammkapital hat sich gegenüber der Eröffnungsbilanz (1. Januar 1998) verändert. Nach der Euro-Umrechnung hätte das Stammkapital 255.645,94 € betragen. Durch Beschluss des Rates vom 27. November 2001 wurde das Stammkapital auf 250.000,00 € verändert.

Zum Bilanzstichtag hin hat sich das Eigenkapital des Eigenbetriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW wie folgt entwickelt:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Stammkapital	250,0 T€	0,0 T€	250,0 T€
Allgemeine Rücklage	857,4 T€	71,2 T€	928,6 T€
zweckgeb. Rücklage	365,0 T€	364,0 T€	729,0 T€
Jahresüberschuss	435,2 T€	-330,4 T€	104,8 T€
Eigenkapital	1.907,6 T€	104,8 T€	2.012,4 T€

Gegenüber der Bilanz zum 31. Dezember 2015 verändert sich die Allgemeine Rücklage durch die Zuführung von 71,2 T€ aus dem Jahresüberschuss 2015. Die zweckgebundene Rücklage für den Neubau eines Betriebshofes verändert sich durch die Zuführung von 364,0 T€.

Das Wirtschaftsjahr 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss von 104,8 T€ ab.

IV. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Sie umfassen die Rückstellung für Überstunden und Resturlaub (364,0 T€), Bereitschaftsstunden Dezember (25,0 T€) sowie die Umlagen Pensionen Beamte (171,9 T€) und Umlagen Beihilfen Beamte (84,8 T€). Die sonstigen Rückstellungen umfassen außerdem Beratungskosten (2,5 T€), die Kosten der Prüfung des Jahresabschlusses (9,6 T€), Kosten durch die GPA (0,7 T€), interne Jahresabschlussarbeiten (7,0 T€) und Aktenaufbewahrung (6,0 T€) sowie eine Fahrzeuginstandhaltung (10,0 T€) und eine Gehweginstandsetzung (31,0 T€).

Die Entwicklung der Rückstellungen zum Bilanzstichtag hin stellt sich wie folgt dar:

	<u>Anfangsbestand</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>Endbestand</u>
Rückstellungen für Personal	510,6 T€	135,1 T€	645,7 T€
Sonstige Rückstellungen	56,2 T€	10,5 T€	66,7 T€
Summe Rückstellungen	566,8 T€	145,6 T€	712,4 T€

V. Verbindlichkeiten

Die Fälligkeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem auf Seite 12 dieser Anlage beigefügten Verbindlichkeitspiegel. Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem für Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Gliederungsschema des Gesamtkostenverfahrens nach § 275 HGB. Zusätzlich zu den seit 1999 angewandten Kostenstellen der Kosten- und Leistungsrechnung wurden diese seit 2000 dahin gehend erweitert, dass die Leistungsbeziehungen der Betriebszweige nicht nur in der Außenwirkung, sondern auch die innerbetrieblichen Beziehungen berücksichtigt wurden. Daneben wurden die nicht direkt zuzuordnenden Beträge mittels verschiedener Verrechnungsschlüssel auf die Betriebszweige umgelegt. Dieses Verfahren war auch Praxis im Jahresabschluss 2015. Die einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, unterteilt nach Tätigkeitsbereichen, sind als Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen auf Seite 14 dieser Anlage dargestellt.

Im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2015 haben sich die Umsatzerlöse im Jahre 2016 wie folgt entwickelt:

	<u>2015 vor BilRUG</u>	<u>2015</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2016</u>
Friedhofswesen	714,9 T€	719,3 T€	17,9 T€	737,2 T€
Grünpflege	2.449,1 T€	2.465,5 T€	64,3 T€	2.529,8 T€
Winterdienst + Stadtreinigung	1.055,1 T€	1.061,4 T€	403,0 T€	1.464,4 T€
Tiefbau	623,3 T€	627,0 T€	6,8 T€	633,8 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	646,9 T€	650,4 T€	-111,3 T€	539,1 T€
Abwasser	547,0 T€	550,8 T€	63,4 T€	614,2 T€
Betriebserträge Sparten	6.036,3 T€	6.074,4 T€	444,1 T€	6.518,5 T€

Die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft zum 31. Dezember 2016 und des Personalaufwandes in 2016 stellt sich wie folgt dar:

	<u>2015</u>	<u>Veränderungen</u>	<u>2016</u>
	Anz.	Anz.	Anz.
Personal (Beamte, tariflich Beschäftigte)	96	3	99
Löhne, Gehälter, Vergütungen	3.228,2 T€	173,7 T€	3.401,9 T€
Soziale Abgaben	627,3 T€	25,5 T€	652,8 T€
Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstüt- zung	325,0 T€	9,6 T€	334,6 T€
Summe	4.180,5 T€	208,8 T€	4.389,3 T€

Die Zinsaufwendungen betreffen Zinsen für ein Fremddarlehen (7 T€).

D. Sonstige Angaben

I. Haftungsverhältnisse

Vermerkpflichtige Haftungsverhältnisse (§ 251 HGB) bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

II. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Die betrieblich Beschäftigten der GBW sind über die Stadt Willich bei der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Gemeindeverbände (RZVK) in Köln versichert. Die Versicherungsleistungen sind umlagefinanziert. Die dort zu zahlenden Beträge werden jährlich ermittelt. Da die RZVK nicht mit Vorausleistungsbescheiden arbeitet, werden die voraussichtlichen jährlichen Kosten als Prognose im Wirtschaftsplan veranschlagt. Die GBW und die Stadt Willich haben bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche der bei GBW beschäftigten Beamten eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass die Stadt die GBW gegen Zahlung einer jährlichen Umlage in Höhe der Rückstellungs-Zuführung bei der Stadt den Betrieb von diesen Verpflichtungen freistellt. Die Rückstellungen werden in der Stadtbilanz passiviert.

Weitere finanzielle Verpflichtungen bestehen für einen unbefristeten Mietvertrag für Lagerflächen auf dem Grundstück Hauptstr. 206 von 7 T€ pro Jahr und zwei Mietverträge für Hallen-, Werkstatt- und Büroräume auf dem Grundstück Hundspohlweg 23 in Höhe von 132 T€ pro Jahr. Zusätzlich bestehen Leasing-, Prüf- und Wartungsverträge deren Wert je 3 T€ pro Jahr nicht überschreiten.

Sonstige, nicht aus der Bilanz ersichtliche und nicht nach § 251 HGB vermerkpflichtige finanzielle Verpflichtungen, bestehen nur im Rahmen von langfristigen Wartungs-, Bezugs- und Dienstleistungsverträgen mit der Stadt Willich.

III. Mitarbeiter

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW haben für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm, der aus dem Stellenplan ersichtlich ist. Die Personalverwaltung erfolgt durch den Geschäftsbereich Zentrale Dienste der Stadtverwaltung Willich. Im Jahresmittel wurden bei den Gemeinschaftsbetrieben Willich folgende Mitarbeiter getrennt nach Gruppen beschäftigt (ohne Betriebsleitung und Auszubildende): 2 Beamte und 83 tariflich Beschäftigte.

IV. Abschlussprüferhonorar

Das von dem Abschlussprüfer für das Wirtschaftsjahr berechnete Gesamthonorar in Höhe von 9.520,00 € inklusive Umsatzsteuer betrifft Abschlussprüferleistungen.

V. Betriebsleitung

Gemäß § 3 der Betriebssatzung besteht die Betriebsleitung aus einem Betriebsleiter.

Zum Betriebsleiter ist Herr Bernd Kuhlen bestellt. Herr Kuhlen hat im Wirtschaftsjahr Gesamtbezüge in Höhe von 65.690,46 € erhalten. Der variable Anteil beträgt 79,36 €.

Für den Betriebsleiter wurden zwei Stellvertreter bestellt: Herr Toni van Cleef (Stellvertretender kaufmännischer Betriebsleiter) und Herr Georg Klimasek (Stellvertretender technischer Betriebsleiter).

Aufgrund der Vereinbarung mit der Stadt Willich bzgl. der Pensions- und Beihilfeansprüche hat der Betrieb eine Pensions- und Beihilferückstellung nicht gebildet.

VI. Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss besteht gemäß § 4 der Betriebssatzung aus 17 Mitgliedern:

Amfaldern, Nanette	ab 14.12.16	Rechtsanwältin
Bloser, Ursula	Vorsitzende	Bankkauffrau
Becker, Hagen		Einzelhandelskaufmann
Demmer, Petra	bis 13.12.16	Angestellte
Dorgarthen, Martin		Kirchenverwaltungsbeamter
Harmsen, Dirk		Lagerist
Helten, Hans-Peter		Kfz-Meister
Lenz, Jens		Kaufm. Angestellter
Lüpertz, Christian		Industriekaufmann
Kamper, Daniel		Klinischer Datenmanager
Maaßen, Lukas	ab 28.01.16	Student
Nicola, Detlef	stellvertr. Vorsitzender	Angestellter
Dr. Oerschkes, Ralf		Dipl.-Chemiker
Rohs, Hans-Ulrich		Kaufmann
Schmitz, Michael		Bankkaufmann
Scholz, Bärbel		Pensionärin
Stoer, Lena	bis 27.01.16	Studentin
Vogt, Stefanie		Dipl.-Kauffrau (FH)
Wankum, Thomas		Kfm. Angestellter

Der Ausschuss trat im Wirtschaftsjahr 2016 zu zwei Sitzungen zusammen.

Die Mitglieder des Betriebsausschusses erhalten von der Stadt Willich Aufwandsentschädigungen bzw. Sitzungsgelder entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Willich, die im Rahmen der gesamten Ratstätigkeit gezahlt wurden.

Eine gesonderte Entschädigung wird vom Eigenbetrieb nicht gezahlt.

VII. Nachtragsbericht

Mit Beschluss vom 02.02.2017 hat der Stadtrat einem Konzept zur Zentralisierung des Baubetriebshofes der GBW von derzeit zwei auf einen zentralen Standort zugestimmt. Die Umsetzung nach Ankauf einer geeigneten Liegenschaft wird ca. 1,5 Jahre betragen. Hier muss die Betriebsleitung organisatorisch sicher stellen, dass durch Eigenleistungen in Form von handwerklichen Bau- und Einrichtungstätigkeiten und Umzugsaufwand der Betrieb in seiner Leistungsfähigkeit nicht so eingeschränkt werden darf, dass die Jahresergebnisse in diesem Zeitraum negativ beeinflusst werden.

VIII. Gewinnverwendungsvorschlag

Als Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe Willich schlage ich vor aus dem Jahresüberschuss von 104.764,54 € den Betrag von 100.000,00 € der Rücklage Neubau und den Betrag von 4.764,54 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Willich, 27. März 2017



Bernd Kühlen
Betriebsleiter

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	Stand 1. 1. 2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 1. 1. 2016 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31. 12. 2016 EUR	Stand 31. 12. 2015 EUR
Inmaterielle Vermögensgegenstände								
EDV-Software	19.840,55	0,00	0,00	19.696,55	88,00	0,00	19.784,55	144,00
	19.840,55	0,00	0,00	19.696,55	88,00	0,00	19.784,55	144,00
Sachanlagen								
1. Grundstücke und Bauten	518.295,55	0,00	0,00	335.079,47	8.109,00	0,00	343.188,47	183.216,08
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.248.245,91	55.648,00	-123.591,43	896.152,91	84.332,00	-120.244,43	860.240,48	352.093,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.767.170,82	321.529,70	-144.145,95	1.755.794,82	250.502,70	-143.442,95	1.862.854,57	1.011.376,00
	4.533.712,28	377.177,70	-267.737,38	2.987.027,20	342.943,70	-263.687,38	3.066.283,52	1.576.686,08
	4.553.552,83	377.177,70	-267.737,38	3.006.723,75	343.031,70	-263.687,38	3.086.068,07	1.546.829,08

Verbindlichkeitspiegel zum 31. Dezember 2016

Art der Verbindlichkeiten	Gesamtbetrag €	davon mit einer Restlaufzeit			Sicherheiten	
		bis zu 1 Jahr €	1 bis 5 Jahre €	mehr als 5 Jahre €	gesicherte Beträge €	Art der Sicherheiten
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	347.721,39 (Vj.: 395.605,81)	48.825,02 (Vj.: 47.884,48)	205.081,04 (Vj.: 201.130,23)	93.815,33 (Vj.: 146.591,10)	-	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	59.400,41 (Vj.: 71.405,37)	59.400,41 (Vj.: 71.405,37)	-	-	-	-
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/ anderen Eigenbetrieben	185.401,58 (Vj.: 0,00)	185.401,58 (Vj.: 0,00)	-	-	-	-
4. Sonstige Verbindlichkeiten	57.392,85 (Vj.: 43.703,34)	57.392,85 (Vj.: 43.703,34)	-	-	-	-
	<u>649.916,23</u>	<u>351.019,86</u>	<u>205.081,04</u>	<u>93.815,33</u>	<u>-</u>	<u>-</u>

Gewinn- und Verlustrechnung nach Betriebszweigen der Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- für das Wirtschaftsjahr 2016							
	Betrag insgs.	Friedhofs- wesen	Grünpflege	Winterdienst und Stadtreinigung	Tiefbau	Werkstätten, Transporte u.ä.	Abwasser
	€	€	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	6.518.526,91	737.169,09	2.529.855,69	1.464.375,78	633.767,86	539.091,40	614.267,09
2. sonstige betriebliche Erträge	68.285,61	5.703,95	28.962,09	12.217,35	5.627,58	8.061,64	7.713,00
3. Materialaufwand	-1.098.911,44	-101.468,40	-403.538,25	-179.007,66	-157.081,97	-191.131,15	-66.684,01
4. Personalaufwand	-4.389.379,81	-522.343,38	-1.700.362,80	-1.072.865,54	-367.111,11	-282.134,45	-444.562,53
5. Abschreibungen	-343.031,70	-40.433,40	-140.864,73	-70.432,36	-31.303,27	-22.173,15	-37.824,79
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-643.359,45	-71.342,29	-286.596,19	-131.141,90	-55.514,21	-36.412,61	-62.352,25
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7.365,58	-868,20	-3.024,65	-1.512,32	-672,14	-476,10	-812,17
8. Jahresüberschuss	104.764,54	6.417,37	24.431,16	21.633,35	27.712,74	14.825,58	9.744,34

**Lagebericht
der Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW
für das Wirtschaftsjahr 2016**

I. Grundlagen des Eigenbetriebes und Rahmenbedingungen der Geschäftstätigkeit

Die Gemeinschaftsbetriebe Willich -GBW- wurden durch Ratsbeschluss vom 18. Dezember 1997 zum 1. Januar 1998 gegründet. Er wird organisatorisch und wirtschaftlich selbstständig entsprechend der vom Rat der Stadt Willich beschlossenen Betriebssatzung in der jeweils gültigen Fassung und den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde am 18. Dezember 2009 beschlossen.

Die Gemeinschaftsbetriebe stellen einen reinen Selbstversorgungsbetrieb der Stadt Willich dar. Zweck der Gemeinschaftsbetriebe sind die Erbringung von Leistungen in den Bereichen Friedhofswesen, Grünpflege, Winterdienst und Stadtreinigung, Tiefbau, Werkstätten und Transporte sowie im Bereich Abwasser und alle den Betriebszweck fördernde Geschäfte für die Stadt Willich.

Der Stadtoberverwaltungsrat Bernd Kuhlen ist gemäß § 3 der Betriebssatzung Betriebsleiter der Gemeinschaftsbetriebe. Die Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW beschäftigen für die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben einen eigenen Mitarbeiterstamm. Der Betrieb hat im Stadtgebiet in den Ortsteilen Willich und Neersen je eine Betriebsstätte.

II. Wirtschaftsbericht

a) Geschäftsverlauf

Für das Wirtschaftsjahr 2016 wird ein Jahresüberschuss von 104,8 T€ (Vorjahr: 435,2 T€) ausgewiesen. Bezogen auf die erwirtschafteten Umsatzerlöse ergibt sich eine Umsatzrentabilität von 1,6 % (Vorjahr: 1,2 %).

Für 2016 ist ein Jahresgewinn in Höhe von 8,7 T€ geplant worden. Die Betriebsleitung beurteilt die Geschäftsentwicklung des Betriebes in 2016 als stabil.

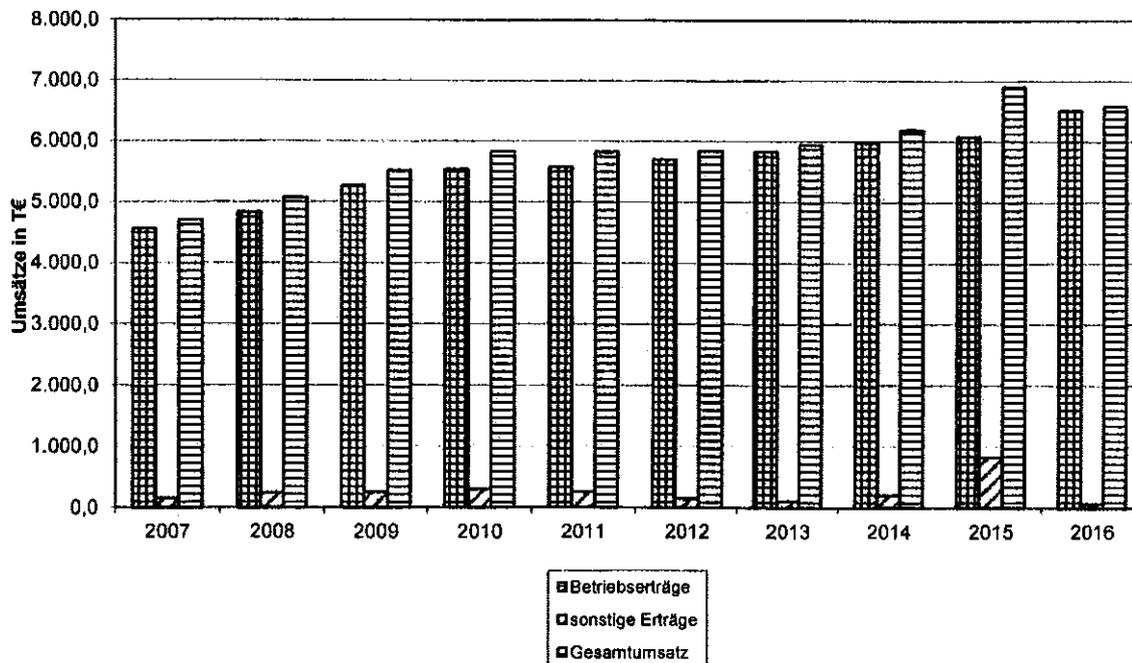
b) Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Ertragslage

Im Wirtschaftsjahr 2016 waren folgende Erträge und Aufwendungen zu verzeichnen:

	2016		2015	
1. Umsatzerlöse	6.518,5	T€	6.074,4	T€
2. Aktivierte Eigenleistungen	0,0	T€	0,0	T€
3. Sonstige betriebliche Erträge	68,3	T€	828,4	T€
4. Materialaufwand/Unterhaltung	-1.098,9	T€	-960,3	T€
5. Personalaufwand	-4.389,4	T€	-4.180,5	T€
6. Abschreibungen	-343,0	T€	-303,8	T€
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-643,3	T€	-1.014,7	T€
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-7,4	T€	-8,3	T€
9. Jahresüberschuss	104,8	T€	435,2	T€

Umsatzentwicklung von GBW



Der Jahresüberschuss des Wirtschaftsjahres 2016 verteilt sich auf folgende Bereiche:

	2016
Friedhofswesen	6,4 T€
Grünpflege	24,4 T€
Winterdienst und Stadtreinigung	21,7 T€
Tiefbau	27,7 T€
Werkstätten, Transporte u.ä.	14,8 T€
Abwasser	9,8 T€
Jahresüberschuss Gesamtbetrieb	104,8 T€

Bei vertiefter Analyse der Aufwands- und Leistungsdaten können zum Berichtsjahr 2016 weitere Kennzahlen zur Ertragslage dargestellt werden:

	2016	2015
<u>Personalaufwand</u>	4.389	4.181
Gesamtleistung	6.519	6.074
Personalquote in %	67,3	68,8

<u>Materialaufwand</u>	1.099	960
Gesamtleistung	6.519	6.074
Materialquote in %	16,9	15,8

2. Vermögenslage

Im Berichtsjahr wurden 337,2 T€ in das Anlagevermögen investiert. Hierbei handelte es sich überwiegend um technische Anlagen, Maschinen und Fahrzeuge. Die getätigten Investitionen wurden durch Abschreibungen und Eigenkapital gedeckt. Die Finanzierung erfolgte aus Kassenmitteln, somit ohne Kreditaufnahme.

Bei Betrachtung von Investitionen und Mittelherkunft ergibt sich folgende Entwicklung der Anlagenintensität und der Fremdkapitalquote:

	2016	2015
<u>Anlagevermögen</u>	1.577	1.548
Gesamtvermögen	3.375	2.985
Anlagenintensität in %	46,7	51,9
<u>Fremdkapital</u>	1.363	1.078
Gesamtkapital	3.375	2.985
Verschuldungsgrad in %	40,4	36,1

Die Vermögenslage ist gut. Die Anlagendeckung beträgt unter Berücksichtigung der langfristigen Verbindlichkeiten zum Bilanzstichtag 146,5 % (Vorjahr: 145,7 %). Die Forderung, dass langfristig gebundenes Vermögen durch langfristiges Kapital finanziert sein soll, ist somit vollständig erfüllt.

Unter Einbeziehung des Jahresüberschusses betrug die Eigenkapitalquote zum Bilanzstichtag 59,6 % (Vorjahr: 63,9 %).

Zum Bilanzstichtag übersteigen die liquiden Mittel sowie die Forderungen (1.665,2 T€) die kurzfristigen Rückstellungen und Verbindlichkeiten (1.063,4 T€) um 601,8 T€ (Vorjahr: 578,7 T€), sodass die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sichergestellt war. Die langfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 298,8 T€ (Vorjahr: 347,7 T€) haben zum Bilanzstichtag einen Anteil von 8,9 % (Vorjahr: 11,6 %) an der Bilanzsumme.

3. Finanzlage

Die Liquidität des Eigenbetriebes ist durch ausreichende Liquidität und die Kreditlinien bei der Stadtkasse gesichert. Die Abstimmung von Fremdkapitalaufnahme und Kapitalbedarf erfolgt mit Hilfe des Investitions- und Finanzplanes.

Die liquiden Mittel bestehen aus dem Konto bei der Sparkasse Krefeld und der Wechselgeldkasse. Diese beziffern sich zum 31. Dezember 2016 auf 1.010,8 T€ (Vorjahr: 857,9 T€). Die wesentlichen Daten der Finanzlage können der nachfolgenden Kapitalflussrechnung entnommen werden:

	2016 TEUR	2015 TEUR
<u>Jahresergebnis</u>	105	435
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens		
+	343	304
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	146	-86
-/+ Zunahme / Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanztätigkeit zuzuordnen sind	187	434
+/- Zunahme / Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanztätigkeit zuzuordnen sind	-207	-11
Gewinn / Verlust aus dem Abgang von Gegenständen		
+/- des Anlagevermögens	-22	-24
+/- Zinsaufwendungen / Zinserträge	7	8
+/- außerordentliche Aufwendungen / Erträge	0	-364
+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	0	718
- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0	-78
= <u>Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit</u>	559	1.336
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	26	76
- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-377	-524
= <u>Cashflow aus der Investitionstätigkeit</u>	-351	-448
- Auszahlungen für Tilgungen von Darlehen	-48	-47
- Gezahlte Zinsen	-7	-8
= <u>Cashflow aus Finanzierungstätigkeit</u>	-55	-55
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	153	833
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	858	25
= <u>Finanzmittelfonds am Ende der Periode</u>	1.011	858
Zusammensetzung des Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
- Liquide Mittel	1.011	858
	<u>1.011</u>	<u>858</u>

III. Prognosebericht

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 14.12.2016 den Wirtschaftsplan für das Jahr 2017 förmlich festgestellt. Laut Wirtschaftsplan wird in der Aufrechnung von Betriebserträgen und Aufwendungen ein Ergebnis in Höhe von 27 T€ kalkuliert.

Die GBW sind als eigenbetriebsähnliche Einrichtung ein rechtlich unselbstständiger Teil der Stadtverwaltung Willich und erbringen somit ihre Leistungen ausschließlich intern. Zielsetzung der GBW ist nicht die Gewinnerzielung, sondern Ergebnisse zu erreichen, die den Aufwand decken und den Erhalt des Anlagevermögens sichern.

Die GBW sind in ihrer Wirtschaftsplanung damit mittelbar abhängig von den Budgetentwicklungen im städtischen Haushalt und unmittelbar von den Entscheidungen des Betriebsausschusses und des Stadtrates zum Wirtschaftsplan. Da sichergestellt ist, dass bei Auftragsvergaben von Politik und Verwaltung den GBW im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen Priorität vor Fremdvergaben eingeräumt wird, ergibt sich hier kein besonderes Risiko.

Die Prognosen in den einzelnen Betriebssparten stellen sich im Jahresergebnis 2016 und der Fortschreibung im Wirtschaftsplan 2017 wie folgt dar:

Friedhöfe:

Das Spartenergebnis der Friedhöfe ergibt sich zu 2/3 aus der Grünflächenunterhaltung der parkähnlichen Anlagen und zu 1/3 aus dem Bestattungswesen. Letzteres ist abhängig von der Art und Anzahl der Bestattungsvorgänge. Eine Minderauslastung des Friedhofsbaggers wird durch den Einsatz im Straßenbau ausgeglichen. Da der Pflegestandard in 2017 auf den Friedhöfen angehoben werden soll, sind zusätzliche Leistungen beauftragt, die im Umfang der Leistungsfähigkeit einer Arbeitskraft entspricht. Der Stellenplan wurde entsprechend angepasst.

Grünflächenunterhaltung:

Die Grünflächenunterhaltung ist in der Dauerpflege im Wesentlichen durch Jahresaufträge mit verbindlich verhandelten Leistungsverzeichnissen abgedeckt. Veränderungen im Budget und von Leistungsstandards sind mit den Auftraggebern schon in der Planungsphase abgestimmt, so dass sich der Betrieb mit der eigenen Jahresplanung frühzeitig darauf einstellen kann.

Winterdienst und Stadtreinigung:

Die Umsätze der Stadtreinigung mit Teilbereichen der städtischen Abfallwirtschaft und dem Einsatz von zwei Kleinkehrmaschinen sind für den Betrieb sicher, da diese jedenfalls über den städtischen Gebührenhaushalt refinanziert sind. Der witterungsabhängige Winterdienst hingegen korrespondiert einerseits relativ neutral innerhalb der Sparte mit Ausfällen in der Straßenreinigung, aber auch spartenübergreifend mit der Sparte Straßenbau. Hieraus ergibt sich kaum ein Gesamtergebnisrisiko, aber es sind Abweichungen beim Spartenvergleich mit Vorjahren festzustellen.

Die Übernahme des Betriebes des städtischen Wertstoffhofes durch die Gemeinschaftsbetriebe Willich zum 01.01.2016 sollte den Erhalt der bekannt vorbildlichen Anlage garantieren. Es konnte durch den Einsatz der GBW-eigenen Kehrmaschinen, der bedarfsorientierten Abfuhrhythmen, der intensiven Unterhaltungspflege der Container incl. neuem Anstrich und der Geländeinfrastruktur durch Gärtnereinsätze, ein für den Bürger deutlich gepflegteres Erscheinungsbild auf dem WSH erreicht werden. Die Mitarbeiter wurden geschult und leben den Servicegedanken „Vom Bürger für den Bürger“.

Die GBW konnten für die Stadt Willich als „öffentlich rechtlicher Entsorger“ die Anerkennung als öffentliche Sammelstelle für Elektro-Altgeräte beim Abfallbetrieb des Kreises erreichen. Dies hat zur Folge, dass nicht mehr die Stadt Willich die auf dem WSH angesammelten Altgeräte mit aufwändiger Trennung dem Recycling zuführen muss, sondern mit aufgestellten Firmencontainern das Recyclingunternehmen direkt die Altgeräte abholt. Hiermit konnten für die Stadt Willich Frachtkosten von geplanten ca. 20.000 € jährlich und erheblicher logistischer Aufwand insgesamt eingespart werden. Dieser Vorteil ist nur mit dem Betreibermodell durch den öffentlich rechtlichen Entsorger zu erreichen.

Tiefbau:

Im Tiefbau werden im Wesentlichen laufende kleinere Reparaturaufträge erledigt und sämtliche städtischen Beschilderungen gesetzt und gepflegt. Alle Mitarbeiter sind in den Frost- und Schneeperioden im Winterdienst eingesetzt. Diese Schwankungen müssen spartenübergreifend betrachtet werden.

Werkstätten:

Die KFZ-Werkstatt stellt einen Hilfsbetrieb zur ausschließlichen Betreuung der GBW-eigenen Fahrzeuge, Geräte und Maschinen dar. Aus logistischen und kapazitiven Gründen werden einige Arbeiten auch an externe Werkstätten vergeben. Eine mangelnde Auslastung ergibt sich im Grunde nie. Die städtische Schreinerei arbeitet für alle Bereiche der städtischen Verwaltung in Erhalt und Zuwachs des Einrichtungsvermögens und ist neben der Schlosserei in die Unterhaltung der

Spielgeräte auf städtischen Spiel- und Bolzplätzen eingesetzt. Auslastungsdefizite sind keine zu verzeichnen.

Abwasser:

Die städtischen Abwasseranlagen werden durch vier Pumpenwärter und zwei Gärtner unterhalten. Schwankungen treten hier insbesondere im Bereitschaftsdienst der Pumpenwärter auf. Die Umsatzerlöse sind aber durch feste interne Verträge und Refinanzierung im Gebührenhaushalt jederzeit gesichert.

Die Prognose für das Wirtschaftsjahr wird jeweils im Vorjahr durch den Wirtschaftsplan manifestiert. Der Wirtschaftsplan muss hierbei die geplanten städtischen Aufwendungen für die GBW zu einem Zeitpunkt als gegeben annehmen, zu dem der städtische Haushalt noch nicht verabschiedet und rechtskräftig geworden ist. Alle tatsächlichen Abweichungen beeinflussen sofort das Planergebnis, das sich gegen 0,00 € orientiert. Auch die kalkulierten Aufwände und Erträge für Leistungen im Winterdienst sind immer schon zu Beginn des Wirtschaftsjahres witterungsbedingt stark ergebnisbeeinflussend.

IV. Chancen und Risikobericht

Das Risikofrüherkennungssystem von GBW benennt verschiedene Maßnahmen zur Risikoerkennung um die Leistungs-, Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsziele zu erreichen. Das Controlling mit der vorhandenen Kostenrechnung ist ein Teil des Risikofrüherkennungssystems. Durch die Einrichtung eines Überwachungssystems ist es möglich, bestandsgefährdende Entwicklungen frühzeitig zu erkennen.

Zum Risikofrüherkennungssystem von GBW gehören:

- die Definition von technischen, wirtschaftlichen, rechtlichen und personellen Risiken
- Maßnahmen zur Risikobewältigung einschließlich der Risikokommunikation
- die Risikoüberwachung / Risikofortschreibung und
- die Dokumentation

Regelmäßige Auswertungen aus der Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Kostenrechnung, das quartalsmäßige Berichtswesen, das Mahnwesen sowie der jährlich zu erstellende Wirtschaftsplan stellen einen wesentlichen Teil des Risikofrüherkennungssystems dar. Darüber hinaus erfolgen wöchentlich Besprechungen der Betriebsleitung mit den Führungskräften. Das beim Eigenbetrieb eingerichtete Mahnwesen ermöglicht des Weiteren eine zeitnahe Kontrolle noch ausstehender Zahlungseingänge.

Spartenübergreifend wurde nach Rücksprache mit den Auftraggebern in der Stadtverwaltung eine Anpassung der Verrechnungssätze für die Positionen der Leistungsverzeichnisse fortgeführt.

Das Risikofrüherkennungssystem wird kontinuierlich und systematisch mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und gegebenenfalls angepasst.

Da es sich bei den Forderungen überwiegend um Forderungen an die Stadt Willich/andere Eigenbetriebe handelt, ist das Ausfallrisiko als gering einzuschätzen.

V. Berichterstattung zu den Feststellungen nach § 53 HGrG

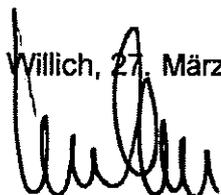
Auf berichtspflichtige Sachverhalte ist im Rahmen der bisherigen Berichterstattung eingegangen worden.

VI. Sonstiges

Die GBW bieten auch 2017 insgesamt 12 Ausbildungsplätze in den Berufsbildern Tischler, Tiefbauer und Garten- und Landschaftsbauer an. Die GBW betreuen laufend in Kooperation mit Nabu und Eva-Lorenz-Station zwei Mitarbeiterinnen im freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ). Weiter werden in Kooperation mit den städtischen Schulen Schülerpraktika durchgeführt. Auch das Angebot zum Ableisten von Sozialstunden wird weiter angenommen. Gemessen an der Betriebsgröße ist dieses Engagement als relativ hoch einzuschätzen. Der Betrieb wird damit seinem selbstdefinierten arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Vorbildanspruch gerecht. Grundsätzlich bereitet sich der Betrieb auch darauf vor, im Rahmen der Flüchtlingsintegration Angebote zu schaffen.

Die Betriebsleitung dankt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren persönlichen Einsatz in 2016 für den Betrieb.

Willich, 27. März 2017



Bernd Kuhlen
Betriebsleiter

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2016 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 27.04.2017 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Gemeinschaftsbetriebe Willich - GBW“ für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach § 106 GO NRW und den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine

hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18.12.2017

GPA NRW
Im Auftrag
Thomas Siegert

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1386

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.10.2017
- Aktenzeichen 03280299811/hö
gegen:**

Herrn
Clemens Weierstein
Forstwaldstraße 28
47804 Krefeld

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 15.12.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 1410

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Allgemeinverfügung zum Mitführ- und Verzehrverbot alkoholischer Getränke im Staudengarten/ Alter ev. Friedhof und Lyzeumsgarten

1.
Für die Bereiche im Stadtteil Viersen Staudengarten/ Alter ev. Friedhof, Lyzeumsgarten sowie Parkplatz mit Brunnenanlage zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche erlässt die Bürgermeisterin der Stadt Viersen folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG:

1. Mitführ- und Verzehrverbot von alkoholischen Getränken

1.1 Für die unter Ziffer 3 genannten Örtlichkeiten ist das Mitführen und der Verzehr von alkoholischen Getränken, d. h. Getränke, die Alkohol enthalten (hierzu zählen auch Mischgetränke, bestehend aus Alkohol und nicht alkoholischen Flüssigkeiten), zu den unter Ziffer 2 definierten Zeiten untersagt.

1.2 Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von alkoholischen Getränken/ Mischgetränken lt Ziff. 1.1 ohne Verweildauer in den betreffenden Örtlichkeiten, die erkennbar lediglich zum Transport durch den unter Ziffer 3 genannten räumlichen Geltungsbereich befördert werden (z.B. Einkäufe für die häusliche Verwendung).

1.3. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Zeiten während angemeldeter und genehmigter Veranstaltungen im Lyzeumsgarten im Rahmen der Veranstaltungsreihen „Südstadtsommer“, „Young Talents“ und „open Arts“ sowie in allen Bereichen die Karnevalstage von Altweiber bis einschließlich Veilchendienstag (08.Februar 2018 – 13.Februar 2018) als traditionelles Brauchtum.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem in Ziff. 3 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich vom 01.Januar 2018 – 30.Juni 2018 täglich von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken nach Ziffer 1 gilt für folgende Bereiche:

Innenstadt Viersen – Lyzeumsgarten: Beginnend an der Durchfahrtsperre Dr.-Carl-Schaub- Allee auf der gesamten öffentlichen Fläche bis Beginn Hermann-Hülser-Platz (Gebäudekante Festhalle Viersen) sowie

Innenstadt Viersen – Staudengarten: Auf der gesamten Fläche der fußläufigen Erschließung (einschließlich des als Alter ev. Friedhof bezeichnete Teil).

Innenstadt Viersen - Fläche zwischen dem Nettomarkt und der Kreuzkirche, einschließlich der Brunnenanlage.

Die Geltungsbereiche sind den beigefügten Plä-

nen zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind.

Die Bereiche werden durch entsprechende Beschilderung deutlich ausgewiesen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung – (VwGO) – vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), in der geltenden Fassung, angeordnet. Eine Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – (VwVfG NRW) – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), in der geltenden Fassung, mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

6. Androhung von Zwangsmitteln

Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 62 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – (VwVG NRW) – vom 19.02.2003 (GV.NRW.Seite 156, 818), in der geltenden Fassung, der unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten alkoholischen Getränke und alkoholischen Mischgetränke angedroht.

Gründe:

Alkohol und die damit verbundenen negativen Auswirkungen führen in nahezu allen größeren Städten regelmäßig zu Gewalttaten, Lärmbelästigungen, öffentlicher Notdurftverrichtung, Erbrechen in der Öffentlichkeit, unerlaubtem Wegwerfen von Behältnissen und anderen Gesetzesverstößen. Dies hat zur Folge, dass betroffene öffentliche Räume von der Bevölkerung gemieden werden, das Unsicherheitsgefühl wächst und massive Anwohnerbeschwerden zu verzeichnen sind.

Im Bereich der Stadt Viersen haben sich zwei Brennpunkte gebildet, die bereits über mehr als zwei Jahre durch die o.g. Vorkommnisse und Zuwiderhandlungen gegen geltende Verordnungen und Gesetze signifikant negativ auffällig sind.

Eine entsprechende Szene, bestehend aus alkohol- und/ oder drogensüchtigem Klientel verschiedenster

Alters- und Herkunftsstruktur führte für den Bereich des **Lyzeumsgarten** zu einer Unterschriftenaktion mit 57 unterzeichnenden Geschäftsleuten und Bürgerinnen- und Bürgern, die sie „unhaltbaren Zustände“ in dieser Naherholungszone in unmittelbarer Nähe zur Festhalle Viersen beschreiben: „Täglich und zu jeder Jahreszeit treffen sich dort Alkohol konsumierende und lautstark agierende Personen, die sich nicht scheuen, öffentlich ihre Notdurft zu verrichten und auf den anliegenden Grundstücken ihren Müll zu entsorgen“. Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes sowie der Kreispolizeibehörde Viersen bestätigen diese Aussagen vollumfänglich. Darüber hinaus ist das in unmittelbarer Nähe liegende Seniorenheim ebenfalls erheblich beschwert, in der Form, dass sich Senioren/ Seniorinnen nicht mehr aus dem Haus trauen, um nicht verbal angegangen zu werden. Der Leitung der Einrichtung wird regelmäßig bei ihrem Dienstantritt angepöbelt und durch obzöne Äußerungen beleidigt. Platzverweise haben nur kurzfristigen Erfolg und führen -wenn überhaupt- nur zu einer stundenweise Beruhigung der Lage. Ursächlich für den nicht zu tolerierenden Zustand ist ungehemmter Alkoholenuss mit den dann folgenden Ausfallerscheinungen.

In den räumlich nur ca. 100 Meter entfernt liegenden Bereichen des **Staudengartens/ Alter ev. Friedhof** sowie der Fläche zwischen dem Netto Markt und der Kreuzkiche, einschließlich Brunnenanlage stellt sich die Lage aufgrund der flächenmäßigen Gegebenheiten so dar, dass diverse Gruppen die einzelnen Parkbänke „besetzen“ und bis in die frühen Morgenstunden erheblich dem Alkohol zusprechen, teilweise Drogen konsumieren, ihre Notdurft im Park oder in angrenzende Gärten verrichten, ihren Abfall hinterlassen, untereinander und alkoholisiert zu fortgeschrittener Stunde in Streit geraten und hierdurch erheblich Lärmbelästigungen für die Anwohnerschaft erzeugen. Der Bereich wird seit längerer Zeit 2x täglich vom Kommunalen Ordnungsdienst sowie von der Polizei bestreift, ohne hierdurch eine dauerhafte Lösung der Probleme herbeiführen zu können. Lt. Einsatztagebuch der Kreispolizeibehörde Viersen wurden alleine von Mai bis Juli 2017 13 Einsätze wg. Ruhestörungen, Körperverletzungen und div. anderer Zuwiderhandlungen verzeichnet. Hinzu kommen nahezu tägliche Feststellungen des Kommunalen Ordnungsdienstes während der Kontrollen im Früh- und Spätdienst. Teilweise halten sich bis zu 40 Personen im Staudengarten auf, getrennt nach Drogenabhängigen, Alkoholabhängigen und Nationalitäten, alle sprechen jedoch übergreifend dem Alkohol zu. Im städtischen Beschwerdemanagement sind massive Beschwerden eingegangen, u.a. mittlerweile auch vom Pastor der Kreuzkirche, der bereits von Besucher/-innen der Gottesdienste auf die Problematik angesprochen wurde. Der Durchgang

durch den Staudengarten wird de facto von Ortskundigen gemieden, da hier ein Angstraum entstanden ist. So werden u.a. Mütter mit kleinen Kindern von stark alkoholisierten Männern unverblümt zum Geschlechtsverkehr aufgefordert, männliche Passanten mit sexuellen Kraftausdrücken beleidigt und andere Besucherinnen und Besucher des Parks in anderer Form aggressiv verbal angegangen. Auch hier ist der ungezügelte Verzehr von Alkohol maßgeblich für die Eskalation, was deutlich an der Form der massiven Ruhestörungen in den Nachtstunden deutlich wird, die von Anwohnern als nicht länger zu tolerieren angezeigt werden. Aufgrund der finanziellen Situation der Störer laufen Verwarn- und Bußgelder ins Leere.

Im Bereich des Parkplatzes werden bereits in den frühen Morgenstunden hochprozentige Alkoholika konsumiert, begünstigt durch die Öffnungszeiten des dortigen Netto Marktes. Hier finden erhebliche Belästigungen der Allgemeinheit und Ausfallerscheinungen durch volltrunkene Personen bereits in den Morgenstunden statt, die durch Meldungen der umliegenden Geschäftsleute sowie Einsatzberichte des Rettungsdienstes über hilflose Personen belegt sind.

Zu 1. Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken

Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – (OBG) – vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol und alkoholischen Mischgetränken ist eine notwendige Maßnahme im Sinne des § 14 OBG. Angesichts der bisherigen Erfahrungen und Feststellungen ist eine dauerhafte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu prognostizieren, der nur durch ein Alkoholverbot begegnet werden kann.

a. Konkrete Gefahrenlage

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht vor, sondern mit dem Verbringen in den und Verzehr von alkoholischen Getränken im bezeichneten Bereich bereits eine konkrete Gefahr, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts für die grundgesetzlich geschützte körperliche Unversehrtheit unbeteiligter Dritter, der Ordnungskräfte und der Bürgerinnen und Bürger besteht.

Das massenhafte Einbringen und der Verzehr von alkoholischen Getränken führt aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zwangsläufig zu Belästigungen der Allgemeinheit sowie zu weiteren Ordnungswidrigkeiten u.a. durch Verrichtung der Notdurft in der Öffentlichkeit und erheblichen Lärmbelästigungen durch Volltrunkene. Darüber hinaus wird Abfall, zumeist ausgetrunkene Behältnisse, nicht ordnungsgemäß entsorgt, was zu täglichen Handreinigungen der Flächen durch die Städtischen Betriebe führt. Von den in den betreffenden Bereichen anwesenden Personenkreis ist nicht zu erwarten, dass sie Verunreinigungen unverzüglich entfernen oder die öffentliche Toilettenanlage im Bereich der Hauptstraße aufsuchen, so dass in diesen Fällen Verstöße gegen die Ordnungsbehördliche Verordnung gegeben sind.

Die Gefahr, d. h. der zu erwartende Eintritt der Rechtsverletzung, ist erkennbar bereits mit dem Einbringen von alkoholischen Getränken in den betreffenden Bereich gegeben, da offensichtlich ist, dass die alkoholischen Getränke dort vor Ort verzehrt werden sollen, mit den Folgen, dass sich die Selbstkontrolle des dem Alkohol zusprechenden Personenkreises mit steigendem Alkoholpegel drastisch reduziert und o.a. Zuwiderhandlungen mit hoher Wahrscheinlichkeit eintreten werden.

Es kann somit nicht von einem bloßen Gefahrenverdacht gesprochen werden, dies untermauern auch die zahllosen Feststellungen der Ordnungsbehörden sowie mannigfaltige und ernstzunehmende Beschwerden aus der Bevölkerung.

Diverse ansprachen der Ordnungsbehörden zeigen nur geringe Wirkung, Platzverweise laufen zumeist ins Leere, da diese nicht permanent überwacht werden können.

b. Störer

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die die o. g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Alkohol mit sich führen bzw. diesen verzehren. Gem. § 17 OBG haben sich die Maßnahmen gegen diese Personen zu richten, da sie die oben beschriebene Gefahr verursachen. Sie sind an den betroffenen Tagen Störer, da sie die Handlungskette in Gang setzen, die zu den diversen Ordnungswidrigkeiten in den betr. Bereichen **führen**.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt einen übermäßigen Alkoholgenuss mit entsprechenden Folgen betreiben und zweifels-

frei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz bei der großen Anzahl wechselnder Personen mit einer gruppenspezifischen Trinkgewohnheit. Ein noch stringenter Einsatz der zur Verfügung stehender Ordnungskräfte ist nicht leistbar, so dass derzeit Rechtsverstöße nur in geringem Maße, quasi nach dem Zufallsprinzip, geahndet werden können.

Bei der Beurteilung der Störerqualität ist deshalb auf die Gesamtschau und nicht auf einzelne Fallvarianten abzustellen.

c. Verhältnismäßigkeit

Die getroffenen Regelungen sind auch verhältnismäßig. Durch das Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol wird sichergestellt, dass den Grundlagen für die dann folgenden Überschreitungen nach Senkung der Hemmschwellen der Nährboden entzogen wird. Die Verbote sind geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Mit anderen, milderem Mittel als durch das verfügte Verbot, ist den zu erwarteten permanenten Ordnungswidrigkeiten nicht beizukommen. Durch die kaum zu kontrollierende dauerhafte Anwesenheit des entsprechenden Klientels auf den betr. öffentlichen Flächen scheiden auch andere Mittel wie z. B. Überwachung von Ordnungstreifen mit Polizei wegen fehlender Praktikabilität aus.

Von dem unter Ziffer 1.1 angeordneten generellen Mitführ- und Verzehrverbot von Alkohol sind lediglich die unter Ziff. 1.2. und 1.3 aufgeführten Ausnahmen zugelassen, 1.3. gilt hierbei nur für den Lyzeumgarten, da dort jährlich wiederkehrende **öffentliche** Veranstaltungen in einem sehr beschränkten Zeitrahmen etabliert sind.

Insgesamt wiegen die hinzunehmenden Einschränkungen der sich derzeit an beiden Orten regelmäßig aufhaltenden Personen durch das **räumlich beschränkte** Alkoholverbot weniger schwer, als die zu bekämpfenden Gefahren.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich:

Der zeitliche Geltungsbereich ist zunächst befristet und soll den in den letzten Jahren festgestellten Gefahrenzeiten, die durch alkoholbedingte Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen, vorerst für diesen Zeitraum entgegen.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich:

Um eine wirkungsvolle Reduzierung von Ordnungswidrigkeiten zu gewährleisten, erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die angeordneten Maßnahmen zu Ziffer 1 auf die Bereiche, die seit mehr als 2 Jahren signifikant auffällig sind.

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden unter Berücksichtigung der Erfahrungen insbesondere der Polizei, der Rettungsdienste und der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen bestimmt.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Rechtsgrundlage für die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bewirkt, dass eine Klageerhebung keine aufschiebende Wirkung hat. Daher sind die Anordnungen der Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 – 3 auch dann zu befolgen, wenn hiergegen Klage erhoben wird. Die Verzögerung der Durchsetzung dieser Allgemeinverfügung würde durch den Suspensiveffekt einer Klage einer effektiven Gefahrenabwehr entgegenstehen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung wirksam umgesetzt werden kann.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Alkoholika ausgehen (wie in der Vergangenheit geschehen), können für so bedeutende Individualschutzgüter, wie Gesundheit und Eigentum beteiligter und unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann.

Dem Schutz dieser Individualgüter muss das private Interesse an Verbringung und Verzehr von Alkoholika im öffentlichen Bereich lediglich räumlich beschränkt zurückstehen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Allgemeinverfügung und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt damit dem evtl. Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6. Androhung von Zwangsmitteln:

Nach § 55 Abs. 1 VwVG NRW kann der Verwaltungsakt, der auf die Vornahme einer Handlung oder auf Duldung einer Unterlassung gerichtet ist, mit Zwangsmittel durchgesetzt werden, wenn er unanfechtbar ist oder wenn ein Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung hat. Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die Allgemeinverfügung.

Als mögliche Zwangsmittel nach dem VwVG NRW kommen zur Durchsetzung der Allgemeinverfügung

nur das Zwangsgeld bzw. der unmittelbare Zwang in Betracht. Das mir bei der Auswahl des anzuwendenden Zwangsmittel eingeräumte Ermessen wird dahingehend ausgeübt, den unmittelbaren Zwang in Form der Wegnahme und Vernichtung der mitgeführten und zum Verzehr bereitgehaltenen Alkoholika anzudrohen. Nur bei konsequenter, zeitnaher und unmittelbarer Umsetzung der aufgegebenen Handlungsgebote gemäß Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 2 und 3 können die Individualrechtsgüter ausreichend geschützt werden.

Die Androhung eines Zwangsgeldes scheidet aus, da die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme keinen Aufschub duldet. Nur die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erscheint geeignet, der Anordnung unter Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffer 2 und 3 den erforderlichen Nachdruck zu verleihen.

Den Weisungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ordnungsbehörde der Stadt Viersen und der Polizei ist unverzüglich Folge zu leisten.

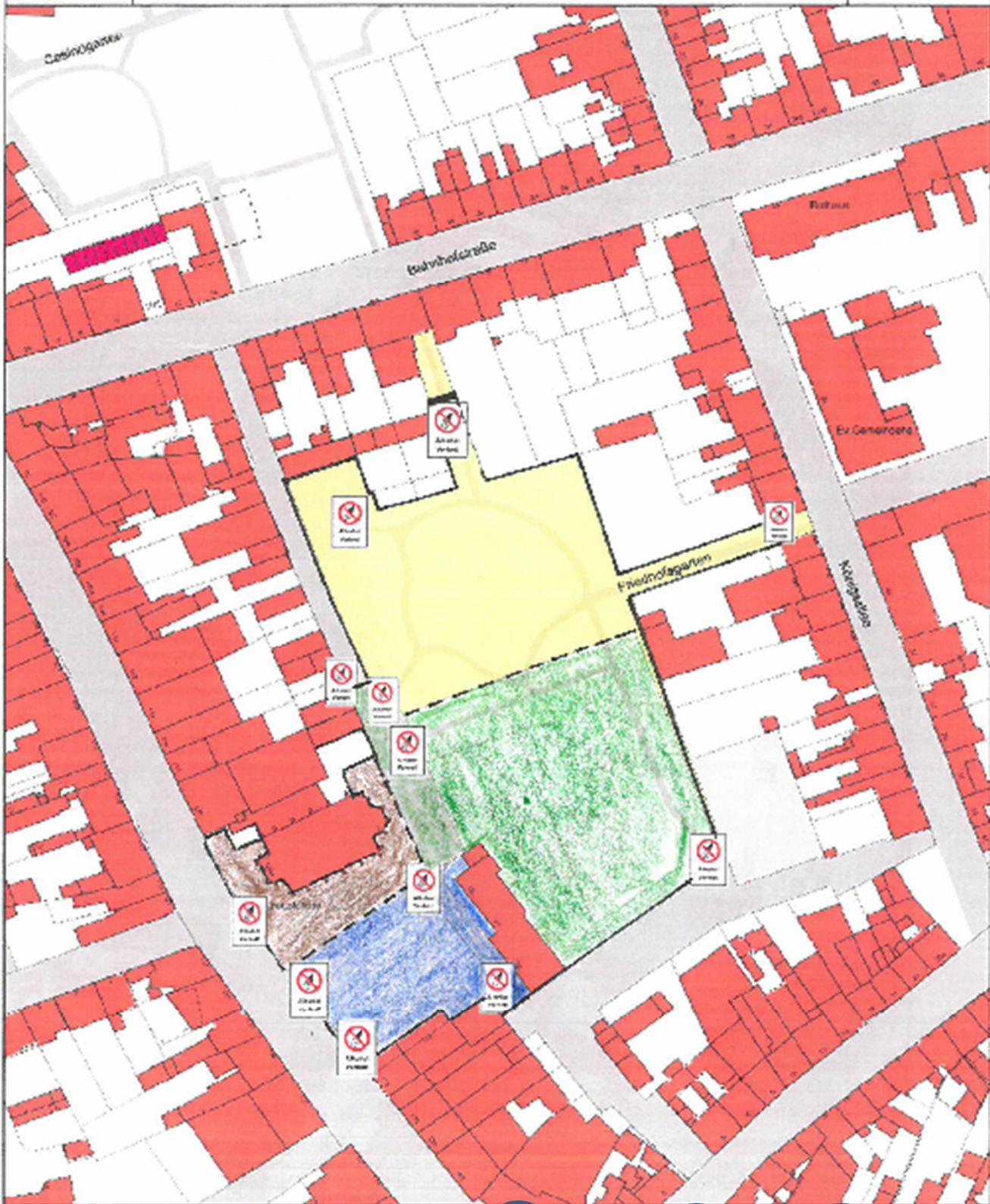
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

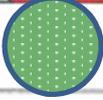
Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf beantragt werden.“

gez.
Anemüller
(Bürgermeisterin)



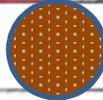
Staudengarten



Alter ev. Friedhof

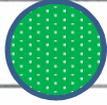


Parkplatz



Kirchenumfeld





Lyzeumgarten

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
